1469.

mit dem Magistrat verabredet war, gab auch der Kurfürst, als Ober-Landvogt im Elsaß, seine Einwilligung darzu, 3) und lies noch von Brühl aus im Cöllnischen 12. Merz. den Befehl ausfertigen, daß die Unterthanen und Censiten dieses Klosters die neuen Mönche erkennen und annehmen solten. 4) Jenes ist noch vor der Abreise des Kurfürsten geschehen. 5) Dieses aber scheinet mir schon eine Folge von derjenigen frevelhaften Unternehmung gewesen zu seyn, wodurch die alte Mönche die vorhabende Reformation zu vereitelen gesucht hatten. Dann kaum waren die Reformatoren mit denen Kurfürstlichen Räthen in Weisenburg angelangt, und hatten die weitere Ver-

das durch etlich Väter St. Benedicten Ordens / der Reformierten Regel / in ein ordelich Leben vnd wesen zu bringen vnderstanden / und durch die ungehorsamen Mönch von Brück vnd Lyningen verhyndert ist / des wir mit Jme zu Schrifften kommen sin / und die Sach vor unsern Heyligen Vatter den Babst geboten / das sie nit vffgenommen / und als forder in iren snöden Leben beharten als sy noch thun / nicht desto minner wir Vliß getan / und das an unsern Heiligen Vater den Babst bracht / das han der sich auch der Sach angenommen und deshalben Bevelhe gethan hat / da es auch noch in Ubunge und Handel steet uf siner Heiligkeit Bescheid und Wolgefallen ꝛc.

3) MATTHIAS von KEMNAT l. c. **Do sovil weltlich hant berurt des williget sich der Pfaltzgraff luterlich vmb Gottes willen / vnd soferre das die Veter die Sachen nach Ordenung des Rechts vornemen** Und der Kurfürst selbst in einem Schreiben an den Kaiser d. d. Germersheim Freitag nach St. Ulrichs Tag 1471. beim MULLER l. c. Vte Vorst. C. X. p. 424. **In demselben Brif ich mich warlich entschuldiget / das ich khain Gewalt noch frevel / gegen Herrn Jacoben von Pruckh und Herrn Anthis von Leiningen / des Stiffts St. Peters zu Weisenburg / fürgenommen / sondern was ich darinn gethan hab / sei dem almechtigen Gott zu Lob / vnd auf angeben der Gaistlichen andechtigen reformirten Visitation St. Benedicten Ordens / auch auf Bäbstliche Bullen geschriben Recht / vnd des Ordens Frayhait geschcen / und meinethalben ohn allen zeitlichen Nutz ꝛc.**

4) d. d. Brüel off Sonntag Lätare (12. Merz) 1469.

5) Ich beweise dieses mit einer Urkunde des Kurfürsten d. d. Heidelberg auf Freitag nach St. Apollonien Tag (10. Febr.) 1469., worinnen er eine Einnung und Anstand zwischen dem Kloster und der Stadt Weisenburg bestätiget, und darbei meldet, daß er solches **mit wissen der beyden Reformatorn / Herrn Eberharts Abts**

zu

1469.

Gelegenheit gefunden, zu entfliehen, und nahmen sowohl die briefliche Urkunden des Klosters, als auch seine Kostbarkeiten und Kirchen-Geräthe mit sich, welche sie in die Schlösser ihrer Gönner versteckt haben. 8)

II. Die Stadt Weisenburg mußte sich nachher wegen diesem Auflauf, und daß sie sich an denen Kurfürstlichen Commissarien vergriffen, mit dem Kurfürsten noch besonders abfinden, und wiederholter versprechen, gegen die eingesezte neuen Mönche niemalen mehr etwas zu unternehmen. 1) Es währete aber auch dieses nicht lang, so erregten die Burger einen neuen Tumult, brachten die alten Mönche in Weibs-Kleidern wieder heimlich in die Stadt, stiesen die neuen aus, mißhandelten selbst den Kurfürstlichen Vogt, und thaten also ihres Orts alles, was den Zorn des Kurfürsten zu ihrer gerechten

Die Burger schleifen sie aber wieder ein, und rebelliren gegen den Kurfürsten.

8) TRITHEM. l. c. Sedato tandem per senatum furientis populi tumultu, inceptum negotium perficiebatur, & sancta reformatio Bursfeldianorum observantiæ fuit introducta, monachis antiquis deformatis a facie regularis disciplinæ fugientibus, & novis bene reformatis ex monasterio S. Jacobi prope Moguntiam in locum eorum repositis und in *Chron. Sponheim.* l. c. p. 380. Tandem commotione vulgi sedata & Principi satisfactione porrecta, inceptum opus consummatum fuit. Porro Monachi deformati clam fugientes literas privilegia & Clenodia monasterii subtraxerunt, in castellis prædonum amicorum tuorum ea reponentes.

§. II. 1) MATTHIAS von KEMNAT. l. c. Vnd als der böse Geist auch sei-

nen Samen gesehet hatt/ vnd als man das Kloster den Reformirten inne gab vnd im Ampt der Meße vnd Predigt stund Hochzeitlich do geschach von den Burgern der Gemein die sich verhezen liesen ein grober Vfflauff vber des Pfaltzgrauen Reth bis in die Kirch vnd bewegt do sein Gnade zu mercklichen Vnwillen/ des erkanten sich die von Wisenburg vnd gingen in ein Abdragck vnd die Vnreformirten wurden flüchtig vnd verfurten vnd versteckten die Kirchgezirde Brieff vnd Kleinat in die Raubschloß auch hinter die Burger. Und TRITHEM. *Chron. Sponh.* l. c. Verum non diu civium erga manutenentiam reformationis Principi fidelitas promissa duravit, sed cito fuit mutata.

1469.

Bestrafung nur immer reizen können. 2) Da sie sich dabei noch feindselig bezeiget, indem sie der Pfalz offenbare Feinde, und darunter Wierich Hofwarthen von Kirchheim in ihre Stadt eingelassen, so blieb ihre Züchtigung nicht aus. 3) Dann nachdem der Kurfürst, welcher vermuthlich die daraus erfolgte Weitläuftigkeiten
8. Jul. voraus gesehen, durch besondere Bündnisse, welche er mit
1. Sept. denen Kur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, und Baiern, sodann mit dem König Matthias von Ungarn geschlossen,

2) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 189. **Vnd als die Reformation geschach vnd das Closter mit erbarn Monchen besazt was das wert nit ein Jar do schleifften die Burger von Wissenburg den alten Abt vnd Probst Anthis in Weibes Kleidern wiedervmb in die Stadt vnd gaben Jne das Closter wider inne. Vnd die stissen die Reformerten Bruder freuelich aus vnd peinigten sie boslich mit Kelte vnd Hunger vnd dieselben vnreformerte Monich vnd groben Burger sazten sich samentlich wider den Pfalzgrauen freuuelich mit werrende Hant / als wider iren Herren / dem sie mit gelobten vnd Eiden verpflicht waren vnd enthielten vnd vnderschleiften sein Fiende Weinrich Hofsart vnd ander vnd verritten meinem Herrn Pfalzgrauen sein Vogt zu Wissenburg Hansen Bonnen das der niderlage vnd geschazt wart / vnd entweltigen Jme sein Vogtihe.** TRITHEM. *Chron. Hirsaug.* ad h. a. 1470. T. 2. p. 471. sq. Eodem anno Cives oppidi Wissenburgensis, qui anno transacto in verba & sententiam Palatini iuraverant, quod Abbatem Henricum & Monachos de observantia ad monasterium ibidem laudabiliter introductos, ut supra diximus, fideliter deberent, vellentque fovere, manutenere & contra insultus deformatorum antiquorum & expulsorum defendere, mutato consilio & immemores iuramentorum deformatos monachos antiquos, iudicio Apostolico ut inutiles & votorum suorum transgressores per Palatinum Comitem expulsos, in habitu muliebri nocturno tempore ad oppidum intromittunt, & expulsis reformatis, ad cœnobium iterum reponunt. Wiricum dictum Hoffart, manifestum Palatini Comitis hostem & alios inimicos eius foventes, in oppidum susceperunt hospitio, & licet eorum esset protector, tamen ipsi non satis fideliter in illum respiciebant. Præfectum quoque seu vicetenentum ipsius Palatini captum & spoliatum, contumeliis & iniuriis plurimis affecerunt & alia contra eum non nulla ferebantur commisisse delicta, quibus iram eius non gratiam meruerunt. add. *Chron. Sponh.* ad d. a. p. 385. Doch irrt sich unser Sponheimischer Abt, daß er diese zweite Weisenburger Rebellion in das Jahr 1470. sezet. Dann der Kurfürst hatte schon zu Anfang des Winters 1469. die Belagerung von Weisenburg angefangen.

3) In dem schon angeführten Kurfürstlichen Rechtfertigungs-Schreiben an den Kaiser d. d. Winzingen auf Montag nach St. Marien Magdalenen Tag 1470. beim MULLER l. c. IVte Vorst. C. XLV. p. 335. schreibt der Kurfürst selbst also. In dem-

1470.

sen, 4) seine Baierische Staaten gesichert, und darneben die bisherige fünfjährige Einnung mit Grav Eberharden von Würtenberg auf zehen Jahre verlängert hatte, 5) belagerte er die Stadt den ganzen Winter durch. Die Belagerer bedienten sich der so genannten vier Thürnen, oder der verödeten Probstei zu St. Pantaleon statt eines Castells, aus welchen sie ihr auf das heftigste und so lange zugesezet, 6) bis durch die Vermittelung der Städte Colmar, Sletstat, und Ober Ehenheim am 6. Hornung ein Vergleich zu stand gekommen. Die Bedingnisse waren, daß der Kurfürst zwar die Belagerung aufheben, und alle Gefangene auf eine schlechte Urphede losgeben, jedoch die vier Thürne noch so lang besezt halten solle, bis die Haupt-Sache vor dem durch den Kurfürsten besonders niderzusezenden Gericht, worzu

18. Nov.

Der Kurfürst belagert deswegen die Stadt

6. Febr.

zum

demselben Handel hant sich die Bürger von Wissenburg / über unser Bete und in zusag des müßig zugen / in die ding begeben / und schwerlich wider uns und die unsern gehandelt und geschedigt des uns ein gegenwer wol hat gebürt.

4) Das Bündnis, welches mit dem Kurfürsten Ernst von Sachsen, mit denen beiden Herzogen Ludwig und Albrecht von Baiern, und mit Herzog Albrecht von Sachsen auf vier Jahr errichtet worden, ist datirt an Sant Kilians Tag des H. Beichtigers (8 Jul.) 1469. das andere aber mit König Matthias von Ungarn, und mit denen erst gedachten zwei Baierischen Herzogen an St. Egidien Tag des gemelden Jahrs. Beide sind unter denen Urkunden N. CXLIV. und N. CXLV. Zu dem ersten wurden insbesondere auch die beide Bischöffe von Würzburg und Eichstett, sodann der Herzog Otto Moßbach eingeladen, und zum voraus verabredet, wie in Ansehung ihrer die schuldige Hülfsleistung gethan werden sollte.

5) d. d. Samstag nach St. Martins Tag (18. Nov.) 1469. unter denen Urkunden N. CXLVII.

6) KEMNATENSIS l. c. p. 189. **Das bewegte den Pfalzgrauen das er ein Gehuse vnd wunste Kirch genant zu den vier Thurnen das bei Wissenburg nechst gelegen was / innenemen lies / vnd sein Hauptlewt zu Roß vnd zu Fuß in geburlicher Zahl dahin legert mit Buchsen die Statt zu beschießen / sie zu vnruegen vnd in Handel vnd Wandel zu wern einen kalten Winter langk / vnd die von Straßburg vnd der Land Vogtey stedte thadingten die Sachen vff einen austrag** add. TRITHEM

1470.

zum voraus Herr Ludwig, Herr zu Lichtenberg, der Kurfürstliche Hofmeister Diether von Sickingen, Wolff von Dalberg, Hans von Kronenberg, Hans von Ingelheim, und Simon von Balshoven zu Richtern ernennt worden, auf des Kurfürsten Anklage und der Stadt Antwort vollends entschieden seyn würde. 7) Dieses muß auch würcklich geschehen seyn, weil der Kurfürst in einem Schreiben an den Kaiser vom 23. Jul. selbst sagt, daß er wegen seiner Forderung mit denen von Weisenburg vereinet seye, und ihnen daher die vier Thürne übergeben habe. 8)

Boxberg und Schupf zwei Raub-Schlösser in Francken werden erobert, und denen von Rosenberg abgenommen.

III. Als dieses vorbei war, machte er Anstalten, durch Belagerung und Zerstörung der beiden Raub-Schlösser Boxberg und Schupf die dortige gemeine Sicherheit wieder herzustellen. Dann diese war durch die tägliche Ausschweifungen derer Herren von Rosenberg, denen beide Schlösser zugehöret, dergestalt verfallen, daß fast niemand selbige Gegend durchreisen können, ohne Gefahr

THEM *Chron. Hirsaug.* l. c. p. 472. und LEHMANNS Speierische Chronick L. VII. C. CXI. p. m. 959. wo er meldet, daß die Belagerung von Anfang des Winters bis auf den Frühling 1470. angedauert.

7) Dieser Vergleich kam auf Dienstag St. Dorothen Tag 1470. zu stand, und befindet sich unter denen Urkunden N. CXLIX.

8) Beim MULLER l. c. p. 335. Indes sie sich Ußtrags zu Recht der Sache halb / vmb vnser Vorderung vf etlich Personen erbotten / daß wir vf genomen han / vnd sind daruff vereynet / des wir von beyden Teilen vor ein Vertrag gehabt / vnd angenommen han / und han auch darauf die vier Thoren übergeben / unser Gegenwere abgestellt / und sithere dhein ungenade gegen Jn gebrucht. Jn dem Präliminar-Vertrag vom 6. Febr. hingegen heißt es noch: Es mag auch vnser gnediger Here Pfalzgraue die vier Thurn Jnbehalten vnd die von Wissenburg sollen die nit beschedigen noch helffen noch gestatten getan durch sich selbs oder die iren der sie mechtig sin mogen vnd sie auch daruß oder dar Jnn nit

1470.

fahr zu laufen, von ihnen und ihrem Anhang beraubet und auf das ärgste mißhandelt zu werden. Sie zwungen so gar die Botten, selbst die Briefe und Befehle zu essen, die sie ihnen von unserm Kurfürsten, sodann von dem Erzbischof zu Mainz und von dem Bischof zu Würzburg, deren allerseits Lande durch sie beunruhiget worden, wegen Abstellung solcher Raubereien überliefern sollen. 1) Diese unerhörte Frechheiten mußten die Rosenberger mit dem Verlust ihrer ganzen Herrschaft büsen. Dann nachdem die genannte drei Fürsten, um solchen Raubereien Einhalt zu thun, und sonderlich die Gefangennehmung so vieler Edelleuten zu bestrafen, sich bereits am 22. Jenner dieses Jahrs verglichen hatten, daß vordersamst mit drei hundert zu Pferd, und neun hundert zu Fuß die Kirchhöfe zu Schweigern und Schupf eingenommen, fort, wann dieser Ernst nicht hinlänglich seye, die von Rosenberg in die Ordnung zu bringen, alsdann gegen

nit beschedigt werden biß vßtragk des obgemelten Rechtens.

§. III. 1) KEMNATENSIS l. c. p. 187. **Die Zeit Pfalzgraff Friederich aus dem Land was hetten Jorg Arnolt vnd Michel von Rossenberg ein Anhangk vberkommen mercklicher Rauberei vnd Schinderey zu Bocksberg vnd Schupff vff dem Odemwald bis gene Francken vnd herabe bis an Nieckar wurden die Straßen wust/ vnd moch niemant vnbesteifft hinkomen vnd schindten den unschuldigen Pfaffen die hoden aus/ vnd verachten den Pfalzgrauen den Erzbischoff zu Menz vnd den Bischoff zu Wirtzburg vnd ire Gebott vnd ersuchung/ vnd dringen die Botten Brieff zu essen/ fingen den Herrn iren Adeln/ als Wipricht Zuzel vnd dethen das vnbewart vnd enthilten Morder vnd Rauber/ vnd wolten darvmb weder Ehre noch Recht pflegen.** Der Abt TRITHEM in *Chron. Hirs.* ad a. 1469. T. 2. p. 470. sezt zu den Martern, so diese Räuber denen unschuldigen Reisenden angethan, noch diese hinzu: quædam instrumenta ferrea feris occultissime clausa excogitaverunt, quibus testiculos tam clericorum, quam laicorum comprimentes, cum nemo feras aperire posset nisi ipsi, venire miseros, quocunque iussissent, compellebant. Und FREHER T. 2. *Rer. Germ.* p. 345. hat davon noch besondere Verse aufbehalten. S. auch das *Chron. Spanh.* l. c. p. 381.

1470.

gegen das Frühjahr selbst zur Belagerung ihrer beiden Schlösser Boxberg und Schupf geschritten werden solte, 2) so geschahe dieses jezt, und lies der Kurfürst zu Ende
30. Merz. des Merzes Boxberg durch Luz Schotten 3) würcklich berennen. Die Belagerung dauerte drei ganzer Wochen
19. Apr. bis auf den grünen Donnerstag, da das Schloß erobert worden. 4) Georg von Rosenberg, welcher mit siebenzig Reitern darinn gelegen, hatte noch das Glück, mit selbigen die Nacht vorher heraus zukommen. Mit solcher Eroberung war besonders der Marggrav Albrecht von Brandenburg, ich weis nicht, aus was Ursache, sehr übel zu frieden. 5) Allein dieses hinderte nicht, daß am

2) Unterm dato Montag nach St. Antonius Tag (22. Jan.) 1470. JOHANNIS *Rerum Mogunt.* T. I. p. 786. not. 42. Den Vertrag selbst hat LORENZ FRIS in seiner Würzburgischen Chronick in LUDEWIGS Würzburgischen Geschichtschreibern p. 851. Er sezt aber das datum nicht recht, und acht Täge zuruck.

3) POETA WEINSPERGENSIS l. c. p. 551.

Die dry furſten einigten ſich
Eines Herzuges Schnelliklich
Jr Hauptlut ordenten die fart
Pfalzgrävſcher Hauptman Luz
Schott wart
Ein Ritter wolgeherter
Geübet hochbewerter
Vnd zugen für Bocksberg das
Schloß ꝛc.

4) MATTHIAS von KEMNAT. l. c. Die drei fürſten einigten ſich eines Heer Zugs / ordenten ire Hewplewt vnd zogen vor Bockßberg / Schloß vnd Statt vnd notigten das mit Geſchuz vnd Graben drei Wochen lang ſo strengcklich das Jorg mit *LXX.* Reißigen bei Nacht daraus wichen muſten vnd wart alſo vffgegeben vnd jedem Herrn zum dritten theile der Nutzung. Die Sach geſchach vff den Grun Donnerſtag Anno ꝛc. *LXX.* Die nemliche Zeit gibt auch der ANONYMUS SPIRENSIS in *Codice Palatino MSto* p. 673. ſodann TRITHEM ſowohl in *Chron. Hirſaug.* als *Sponheim.* l. c. an. Daher ich nicht begreife, wie LORENZ FRIS l. c. darzu gekommen, daß er ſchreibt, die Belagerung habe ſchon am Sonntag nach St. Antonius Tag, alſo den 21. Jan. ihren Anfang genommen. Vielleicht verſteht er darunter die Unternehmung gegen den Kirchhof zu Schweigern.

5) LEONHARD PAUCHOLZ in *Continuat. ad* ANDREÆ PRESBYTERI *Chron. Bavar.* ad a. 1471. beim SCHILTER *Rer. Germ.* p. 64. Idem Palatinus in dominio Alberti Marchionis fortiſſimum expugnavit caſtrum dictum Pochsberg cum civitate, quæ Georgii de Roſenberg erant, quod

1470.

am 29ten darauf auch das Schloß Schupf belagert, 29. Apr.
und nach sieben Tägen erobert worden. 6) Es solte 5. Mey.
hierauf über das Schloß Gamberg an der Tauber herge-
hen, aus welchem dem Bischof von Würzburg groser
Schaden geschehen war. Dieses kam aber seinem Unglück 12.
vor, und unterwarf sich freiwillig der Gnade der Ueber-
winder, die sich mit dem Versprechen, daß ihnen dar-
aus kein weiterer Schade zugefügt werden solle, begnü-
get haben. 7)

IV. Um die nemliche Zeit brach auch der Weisenbur- Die Weisen-
ger Krieg gegen den Herzog Ludwig von Veldenz aus. burger brechen
Dieser Fürst, in dessen Herz noch immer der alte Groll den Vergleich
gegen den Kurfürsten aufwallte, und der eben zu der und verklagen
Zeit wegen dem wider die ehemalige Verabredung (L. III. den Kurfürsten
§. IX.) bis dato noch nicht zuruckgegebenen Schloß beim Kaiser.
Dieser aber
überträgt Her-
zog Ludwig von
Veldenz die

quod Marchio dictus ægerrime tulit, vindictam tamen de eo sumere non præsumpsit, quamvis se virum gereret bellicosum.

6) KEMNATENSIS l. c. p. 188. **Furter zog das Here vor Schupff vnd notigten das desgleichen was das Schloß vor alle Note aber wart also besetzen vnd gearbeit das es in acht Tagen desgleichen auch vffgegeben vnd wart ganz zu Grunt auegebrant gebrochen vnd geschleift an dem Sonntag quasimodogeniti** (29. Apr.) **Anno** ꝛc. *LXX.* und der ANONYMUS SPIRENSIS p. 673. **An Samßtag nach Inventionis Sancte Crucis** (5. Mey) **Anno** ꝛc. *LXX.* **wart Schupffe daz Schloß auch denn von Rosennberg genot anngewonnen vnd gebrochen.** Da dieses leztere erst nach etlichen Mona-

ten geschehen, so ist der KEMNATENSIS von dem Anfang der Schupfer Belagerung zu verstehen, welches auch mit dem *Cod. Pal.* übereinstimmt. add. TRITHEM *Chron. Sponh.* und *Hirs.* ad h. a. l. c.

7) ANONYMUS SPIRENSIS l. c. p. 673. **am Samßtag darnach** (nemlich am 2ten Samstag nach Creuz Erfindung oder den 12. Mey) **wart für Gamperg gezogen vnd genot vfgeben.** KEMNATENSIS l. c. ad a. 1470. **Vnd als sie furter vor Gamberg das Schloß wolten rucken daraus der Bischoff von Wirtzburg geschediget was / da wart es auch getheidingt / vnd demselbigen Bischoff verschrieben / daß er vnd sein Stifft daraus nit mer solten beschediget werden.** POETA WEINSPERGENSIS p. 553.

1470.

Execution, und bietet das Reich gegen Kur-Pfalz auf.

Scharfenberg mit ihm aufs neue verfallen war, suchte nur Gelegenheit, ihm eines versezen und seine Feindseligkeiten mit einem andern Namen bedecken zu können. 1) Er fand sie in dem, daß ihn der Kaiser, der gleiche Gesinnungen hatte, auf das unbefugte Klagwerck der Weisenburger, welche, so bald sie nur wieder Luft hatten, den Kurfürsten, als einen Friedens-Störer, angeklaget, 2) am 15. Jenner dieses Jahrs zum Beschirmer dieser Stadt und zu seinem Hauptmann ernannt, auch ihm das Reichs-Pan-

§. IV. 1) In dem mehr angeführten Rechtfertigungs-Schreiben an den Kaiser beim MULLER l. c. p. 336. schreibt der Kurfürst von der Veldenzischen Uebernahm der Kaiserlichen Hauptmannschaft selbst also: **Aber das des Heiligen Richs besten hierinn nit angesehen / sunder durch Herzog Ludewig / oder ander die ime das zu Liebe thunt / wir zu unglimpff dargeben werdent in einem Schein / als obe wir wider das Heil. Rich gethan hetten / das doch nit ist / ime damit Bedeckunge vnd Hilff in sin selbs eigen Sachen zu erlangen wider uns / so hat dieser geynwertig Unwille / Gezenck vnd Krieg zwischen ime vnd vns sin Ursprung daher / daß Herzog Ludwig das Schloß Scharpphenberg übergeben solt han / und das behalten vnd ein Roupschloyß daruß gemacht hat vnd wir vnd die vnsern uff Strassen und an andern enden daruß vnd darinn beschedigt worden syn und noch werden / darum wir ime vnd allen Gemeynern mer dann eins geschriben und ersucht haben / dafür zu sin / das er allen hett mögen thun und billichen gethan hett / angesehen sin Pflicht uns gethan / und herkomen des Schloyß / dorzu hat er verschriben ußtrag zwischen uns vnd ime veracht / andern verwilligten Ußtrag ußgangen / und gutlich Teidung yme als glich als vns abegeslagen / die vnsern gefangen / der etlich ertränckt / vnd allen Unwillen und zenck mit sahen unser Ritterschaft / Rauben / Brennen / und Beschedigung gegen uns angefangen / und zu Gegen- vnd Noyt-were gestrungen und steet noch uf diesen Tag in siner Lehenpflicht gegen vns / als sinen Lehens Herrn onvfgesagt / daby menniglich versteen mag / mit was Eren vnd Glimpffs er sich solcher unbillicher Hauptmanschafft wider vns annemen und sin unbillich und ungebürlich hendel wider vns üben vnd tryben möge ꝛc.**

2) KEMNATENSIS l. c. p. 189. **Des wurden die von Wissenburg frolich vnd fielen alsbalde dauon Die verklagten den Pfalzgrauen unwarlich gegen dem Romischen Keiser Friederich als ein beschediger des Richs vnd Verachter seiner Gebott ꝛc. vnd begerten Herzog Ludwigen von Veldenz den sie wusten von eigenem Unwillen wider den Pfalzgrauen sein zu ime zuschiben zu iren Keiserlichen Hewbtman. Der Keiser was dem Pfalzgrauen sunst ungnedig vnd gebott durch ein General Brief Fürsten vnd Stetten im Reich mit schrifften Herzog Ludwigen von Veldenz wi-**

der

1470.

Pannier zugeschickt hat. 3) Da auf solche Weise der Krieg mit der That angekündigt war, 4) so suchte der Kurfürst, weil dessen Vorstellungen und Erbietungen nichts verhelfen wollen, mittelst einer abgenöthigten Nothwehre, jezt das Prävenire zu spielen, und überfiel schon am 6. Mey, ehe noch der Herzog sich in völlige Verfassung gesezt, und die aufgebottene Reichs-Hülfe an sich gezogen hatte, sein an der Bergstrasse nicht weit von Heidelberg gelegenes Schloß Strahlenburg und die darunter gelegene Stadt Schriesheim, welche erst seit zwei und zwanzig Jahren von der Moßbachischen Linie an das Pfalz-Veldenzische Hauß gekommen waren. 5) Er lies sie unter der Anführung des Vogts von Heidelberg, Simon von Balshofen belagern, und ihnen so hart zuse-

der Kurfürst spielt aber das Prävenire und nimmt das Veldenzische Schloß und Stadt Strahlenburg und Schriesheim an der Bergstraß hinweg.

der den Pfalzgraven zu helfen vnerfordert unersucht vnuerhort vnd vnüberwunden alles Rechten add. TRITHEM. *Chron. Sponh.* ad h. a. p. 385. & *Hirsaug.* ad e. a. T. 2. p. 472.

3) d. d. Wien Montag vor St. Antonien Tag 1470. unter denen **Urkunden** N. CXLVIII. Auf den nemlichen Tag erging auch ein Kaiserlicher General-Befehl an alle Reichs-Stände, um Kurfürst Friedrichen nicht zu helfen, vielmehr dem bestellten Kaiserlichen Hauptmann zuzuziehen. Auf Freitag vor Pfingsten (8. Jun.) sodann am Pfinztag vor St. Veits Tag (12. Jun.) erschienen schon geschärftere Mandaten, und am Pfingst-Abend (9. Jun.) gab der Kaiser Herzog Ludwigen die Erlaubnis, die Kurfürstliche Helfer und Anhänger nach seinem Gutdünken zu strafen. S. auch KEMNATENSIS l. c. und das Kurfürstliche Circular-Schreiben d. d. Heidelberg Sonntag nach vnsers Herrn Fronleichnams Tag 1474. beim MULLER l. c. p. 630.

4) KEMNATENSIS l. c. fährt p. 190. fort: **Derselb Herzog Ludwig spießte und besazte sein Schloß vnd unterzog sich Wissenburgs vnd Hagenau der Stedte vnd bestalte Reuter wider den Pfalzgrauen vnd was noch alles des Pfalzgraffen gelobter vnd geschworner Lehnman / vnd sagte Jme sein Pflichte nie vff als sich geburte.** Da hier auch der Stadt Hagenau gedacht wird, so ist zu wissen, daß selbige zur nemlichen Zeit wegen dem so genannten Heiligen Forst mit dem Kurfürsten in Irrungen gerathen war, und sich der Gelegenheit bedient, daß das Kaiserliche Protectorium auch auf sie ausgedehnet worden. S. das Kaiserliche Vergleichs-Project d. d. Augspurg Freitag St. Bartholomeus Abend 1474., welches unten unter den Urkunden vorkommen wird.

5) JOHANNIS in *Miscellis historiæ Palatinæ* p. 61.

1470.
13. Mey.

zen, daß sich Schloß und Stadt den 8ten Tag auf Gnad und Ungnade übergeben müssen. 6) Man traf noch darinn neunzehen Edele und dreisig Fußknechte an, von welchen leztern sechszehen, die dem Kurfürsten mit Eid und Pflichten zugethan gewesen, ertränket worden. Die Burger zu Schriesheim hingegen mußten vier hundert Gulden Brandschazung bezahlen, und allen Wein hergeben, den sie vorräthig gehabt hatten. Unter denen gefangenen Edeln werden der Hauptmann Johann von Gestern, Sebastian von Schneidberg, Rudolf von Destern, Thies von Dienheim, Gotfrid Bos, Hans Stolp von Kirchheim, Bernhard von Meisenheim, Hans von Spiesheim, und Ludwig von Lonstein genannt. 7) Das Schloß wurde niedergerissen, und die Stadt Schriesheim ihrer Brustwehren und Mauern beraubet. 8)

V.

6) MATTHIAS von KEMNAT l. c. Do sterckte sich der Pfalzgraue mit seiner Ritterschaft vnd Landschafft vnd brucht kein Buntgenoßen noch frembde Fursten In diesem Krieg vnd dethe Jne vberziehen mit Heres Kraft vor Strasburg (solle Strahlenburg heissen) vnd Schrisheim Stedtlein vnd Schloß des was Simon von Balßhofen Ritter Vogte zu Heidelberg Hewbtman vnd wart in acht Tägen genotiget vnd erobert das sich alle die darinn waren an Gnade an den Pfalzgraffen ergeben der waren *XIIII.* Reißigen vnn *XX.* Fußknechten der wurden *XVI.* ertrenckt vnd die Burger geschazt vmb *IIII. C.* Gulden vnd allen Wein den sie hetten. Darinn wart auch erobert vil Geschuz vnd Spieß vnd ein gute bewtte. Den Tag der Eroberung zeigt uns der ANONYMUS SPIRENSIS in *Cod. Pal.* p. 673. an: Vf sant Seruatius Tag (13. Mey) Anno ꝛc. *LXX.* wart Stralnburg Schloß vnd Schrießheim die Stat genot vnd Herzog Ludwigen Graue zu Veldenz angewonnen *XIX.* Edelnn vnd Reißig vnd ob drißig Fußknecht darJnn gefangen etlich erdrengkt vnd die Burger geschazt. Womit auch der POETA WEINSPERGENSIS p. 568. sqq. übereinstimmt. S. auch TRITHEM *Chron. Spanh.* ad h. a. p. 386. *Hirsaug.* l. c. p. 472.

7) ANONYM. SPIRENS. p. 678.

8) POETA WEINSPERGENSIS l. c. p. 570.

1470.

Darauf läßt er Madenburg und Geispelzheim ersteigen

V. Acht Täge darauf wurde das Schloß Madenburg im Wasgau überstiegen. 1) Der Kurfürst hatte es deswegen berennen lassen, weil Friedrich von Fleckenstein, dem es zum Theil zugehöret, 2) ein Anhänger von dem Herzog Ludwig gewesen, und ihm Geschüz und andere Kriegs-Nothwendigkeiten verabfolgen lassen. Friedrich von Rosenberg, vermuthlich ein Vetter von denen zu Boxberg, führte die Unternehmung aus, und hat sich der Kurfürst ihm um so mehr anvertrauet, weil er wegen seinem Mütterlichen Erbe noch einen Anspruch darauf gehabt hatte, den er bis jezo nicht geltend machen können. 3) Er bekam mit dem Schloß selbst den von Fleckenstein in seine Gewalt. 4) Der von Rosenberg verkaufte darauf seinen Antheil an Schloß und Herrschaft Maden-

§. V. 1) ANONYMUS SPIRENSIS l.c. p. 673. Vf Sonntag darnach (nach St. Servatius Tag, alſo den 20. Mey) iſt Friderichen von Fleckensteyn zu Madenburg fryheHer zu Tagſtul ſin Schloß Madenburg erſtiegen angewonnen Er vnd die ſinen darInn gefangen derſelbe der Pfaltz Finde Anhang waz. Der POETA WEINSPERGENSIS p. 587. geht hier von unſerm ANONYMO SPIRENSI ab, und gibt den Sonntag Miſericordias oder den 6. Mey vor den Tag an, an welchem Madenburg erſtiegen worden.

2) SCHOEPFLIN. T. 2. *Alſat. Illuſtr.* p. 174. §. 305.

3) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 193. Hievor am Sontag Miſericordia Domini (6. Mey) Anno ꝛc. *LXX.* ward Madenburg das Schloß erſtiegen ſo feſt als es in dieſen Landen ligt / ein Schloß vor Notte aus der Fridrich von Fleckenſtein freyherrn zu Dagſthull was ein Anhenger der Pfalz widerparthei / vnd ſchub die fur / vnd lehen ſein feinde Geſchütz vnd anders do verhengte der Pfaltzgraue Friderichen von Roſenberg dem Fleckenſtein ſein Mütterlich Erbe wider Recht vorhielte / das er mit Beiſtant der Pfalz Ritterſchafft das Schloß vnd den von Fleckenſtein darinn erobert vnd den ſchatzt / als ſeinen feind / vnd der Pfalzgraff kaufft Fridrichen das Schloß abe mit ſeiner zugehorung vmb ein Summe Gelts. Weil der KEMNATENSIS von dem ANONYMO SPIRENSI in der Zeit-Rechnung hier abweichet, ſo muß man den erſten von dem Anfang der Madenburger Unternehmung, den leztern aber von der würcklichen Eroberung verſtehen.

4) POETA WEINSPERGENSIS l. c. p. 589.

1470.

Madenburg an Kur-Pfalz, 5) und zwei Jahr darauf tratt auch Friedrich von Fleckenstein vor sich, seine Erben und Theilgenossen ein unvertheiltes Viertel daran, mit dem ewigen Erböfnungs-Recht, an den Kurfürsten ab. 6) Worüber er sofort den gemeinen Burgfrieden beschworen, und von dem von Fleckenstein sowohl, als auch von seinen Mitgemeinern, Bischof Reinharden von Worms, dann Diethern und Hansen von Sickingen durch eine besondere Urkunde von allen Bau-Kosten losgegeben worden. 7) Das nemliche Schicksal, welches Madenburg betroffen, empfand auch die Burg Geispolzheim oberhalb Strasburg. Dann weilen Burkard Beger von Geispolzheim ein Helfer des Herzog Ludwigs gewesen, und gegen die Pfalz feindlich agiret, so lies sie ihm der Kurfürst durch eine denen Befehlen des Vogts zu Germersheim untergebene Kriegs-Schar zu Pferd ganz unvermuthet abgewinnen, und hatte es sein Besizer blos allein der Vorsprach derer von Strasburg, und seinem Vettern Caspar Begern, dessen Vatter den grösesten Theil an dem Schloß hatte, sodann seiner Entschliesung, die Veldenzische Parthei fahren zu lassen, zu dancken, daß es bei dieser Gelegenheit nicht völlig zu Grund gerichtet worden. 8)

VI.

5) d. d. Dienstag St. Jacobs Abend oder 24. Jul. 1470.

6) Freitag vor St. Matthias Tag des Heiligen zwölff Botten (21. Febr.) 1472.

7) Diese Urkunde d. d. Heidelberg auf Freitag nach dem Sonntag quasimodogeniti (10. Apr.) 1472. ist unter denen Urkunden N. CLXXI.

8) KEMNATENSIS l. c. p. 194. Es war auch einer genant Burcart Beger von Geispelzheim des Pfalzgrauen feind vnnd Hulffer Herzog Ludwigs / do ordenet der Pfalzgraf ein

1470.

und belagert die Veldenzische Stadt Armsheim Jun.

VI. In dem folgenden Brachmonat ging der Kurfürst vor die Stadt Armsheim auf dem Gau, welche vor die vesteste Stadt geachtet worden, die der Herzog Ludwig in der dortigen Gegend gehabt hat, und die unter den Befehlen Werners von Weihers und Nicklasen von Schmidburg mit einer guten Besazung versehen gewesen. Die Belagerung, welche wieder Luz Schotte commandiret, 1) war ordentlich und lebhaft. Man beschoß die Stadt ohne aufhören, und kam mit den Approchen in vier Tägen so weit, daß man von allen Ausenwercken meister, und jezt im stand war, Sturm zu laufen. Alles war schon darzu bereitet. Allein die Belagerte liesen es nicht darauf ankommen, sondern überlieferten sich und die Stadt am 30. selbigen Monats der Gnade des Ueberwinders. 2) Man fande noch darinn achtzehen 30. Jun.

ein zutrabenden Gezeug vf den Vogt zu Germersheim zu warten vnd die lieffen das Schloß Geispelzheim abe/ vnd namen das inne/ vnd das es nit gestort wart/ was Ursach/ das die von Straßburg darJnn thedingten vnd Herr Caspar Beger des Pfalzgraffen Hulffer was/ des Vatter den meinsten Theil do hett vnd Burckart mit den sinen von Herzog Ludwigen abreide.

§. VI. 1) POETA WEINSPERGENSIS l. c. p. 574.

Vnd ein Ritter hies Herr Luz Schott
War Hauptman über all dyß Rott
Und legerten sie an ein Statt
Da man sich des aller mynst hatt
Besorget und versehen.

2) MATTHIAS von KEMNAT. l. c. p. 190. Darnach vberzog der Pfalzgraue mit Heres Kraft die Stat Armesheim vff dem Gauwe. Diese Stat was nahe dem Leger also gelegen vnd befestigt das sie gare vnsicher zu belegen was/ vnd was das beste Schloß Herzogs Ludewigs/ daraus er die Pfalz beschedigen mocht/ vnd man legert sich an ein Ende do man sich des nit versehen hett/ vnd wart so ernstlich/ vnd one vnderlaß geschossen vnd gegraben das das Heere in *XIIII.* Tagen vff dem Graben der Statt biß an die Rinck Mueren kame vnd notigten ine abe alle ire Gewere vnd schoßen es sturmber/ vnd waren darinn Werner von Weiers vnd Claus von Schmidelburgk Hewblewt vnd ee sie den Sturm gescheen lissen/ ergaben sie sich an Gnade an den Pfaltzgraffen/ doch also das man Ritter vnd Knecht als redlich gefangen halten solt vnd wart also erobert

1470.

zehen Edele, zwei und vierzig Reisige, und bei vierzig bis funfzig Fußknechte, die alle zu Gefangenen gemacht worden. 3) Der Kurfürst lies alle Bevestigungen und selbst die Mauern und Thore der Stadt niederreisen, und die Burger brandschäzen. Er suchte darauf seinen Feind im freien Feld auf. Allein dieser lies sich nirgends sehen. Es trugen sich allein nur kleine Scharmüzel unter denen sich begegneten Partheien zu, 4) in welchen sonderlich Heinrich von Hatstatt, Philipp von Breitenbach

Commemorationis Pauli Anno ꝛc. LXX. add. TRITHEM. *Chron. Spanh.* ad h. a. p. 386. *Hirsaug.* T. 2. p. 472. Der POETA WEINSPERGENSIS p. 571. bis 577. stimmt mit allen diesen Erzehlungen überein. Nur in Ansehung der Länge solcher Belagerung gehet er ab, und versichert daß unsere Pfälzer in vier Tägen damit fertig gewesen. Da er dieses an mehrern Orten sagt, und in nachstehender Strophe p. 576.

Hett man ein solche Stadt so vest
Vor den Vynden sicher und fry
Gehabt zwen Monat oder dry
Die man gewann so schiere
In kurzen Tagen viere.

kein Zahlen-Fehler vorgegangen seyn kan, so glaube ihm hierinn mehr, als dem Kemnatischen MSct, und dem Trithem, der den Kemnat ausgeschrieben hat.

3) MATTHIAS von KEMNAT l. c. Vnd darinn wurden gefangen *XVIII.* Edele vnd *XLII.* Reißige vnd die Burger geschäzt die Muern/ Thorn/ Bolwerck vnd Gewere zerrißen geschleifft vnd ob *XL.* fußknecht in die Thorn zu Alzen gefurt der wenig wieder daraus kommen. ANONYMUS SPIRENSIS l. c. p. 673. Vf Samßtag nach Petri und Pauli (30. Jun.) Anno ꝛc. LXX. wart Armßheim die Stat gewonnen genot vnd darJn Wernher vonn Wyerß vnd Clauß von Smitberg Hauptlute mit *XX.* Edeln vnd drye vnd vierzig Reysigen Knechten gefangen die Burger geschazt p. 678. werden diese Gefangene selbst mit Namen genennet, woraus ich nur die von Adel hierher sezen will: Edeln vnd Reysig zu Armßheim nydergelegen. Wernher von Wyhers/ Claus von Smidberg. Conrat von Manspach. Reynhart/ Eberhart von Lutern. Caspar von Romrade. Ludwyg von Grüßen/ Symon von Gretze/ Heinrich Olick/ Wygant von Luters/ Heinz von Wybers/ Albrecht von Drubenbach/ Ott Buchen Meyster/ Caspar Hassennstabe/ Cunz von Beymbach/ Anderis von Gemonde/ Herman vom Stege/ Wylhelm von Luthern.

4) KEMNATENSIS l. c. p. 191. Darnach fingen an die Reisigen Gezüge anzuschrepffen vnd wart gar lange das sich des Pfalzgraffen finde im feld nit bedretten laßen wolten als der Pfalzgraff gern gesehen hett. Aber der Veldenzer vnd sein Anhangk die von Liningen vnd die von Bittsch vnd andern die dethen sich inne/ do so wurden etwa mancher Reisiger vnd vil Fußknecht entzlingen darnider gewurffen/ darvnder gar vil gutter

Rund-

1470.

bach, und Wilhelm von Horneck den Kürzern gezogen haben. 5)

VII. Da der Herzog Ludwig, als Kaiserlicher Hauptmann, öffentliche Patente ausgehen lassen, und mittelst Beilegung des Kaiserlichen so genannten General-Briefs die Städte aufgefordert, 1) auch inzwischen die Graven von Leiningen-Hartenburg, um vermuthlich wegen der ihnen entgangenen Hessoischen Verlassenschaft Rache zu üben, sich zu ihm geschlagen hatten, 2) so wande sich der Kurfürst von Armsheim wieder zuruck, und belagerte das Schloß Wachenheim an der Haard. Er lies ihm durch den obersten Hauptmann Luz Schot-

Eroberung des Schlosses Wachenheim an der Haard und Belagerung der Stadt 7. Jul.

Kundschafftiger waren. S. auch POETA WEINSPERG. p. 578.

5) KEMNATENSIS l. c. p. 194. Darnach seint einzlingen aus Creuznach aus Grünstatt durch den Peter von Albich vnd Haßentrin einzlingen nidergewurffen Henrich von Hattstat Philips von Breidenbach vnd Wilhelm Horneck Edeln mit *XIII.* Pferden vnd Knechten achte.

§. VII. 1) Ein solches Aufgebott an die Stadt Speier d. d. Meisenheim Samstag nach Ulrici (7. Jul.) 1470. führt LEHMANN in der Speierischen Chronick L. VII. C. III. p. 960. an. Da dergleichen an mehrere Städte ergangen, so bewog solches den Kurfürsten unterm dato Winzingen Montag nach Marien Magdalenen Tag (23. Jul.) eben dieses Jahrs eine besondere Entschuldigungs-Schrift wegen der Weisenburger Sache ausgehen zu lassen. Die an Herzog Wilhelm von Sachsen hat MULLER l. c. 4te Vorst. p. 334. sqq. und eine andere Ausfertigung an die beide Herzogen Albrecht und Sigmund von Baiern ist dem kurzen Gegenbedencken und Bericht von der Kurfürstlichen Pfalz Vicariats Gerechtigkeit Lit. 60. p. 73. sqq. woraus sie unter der Num. CL. abermals mittheile. In einem Schreiben an den Kaiser selbst d. d. Germersheim am Freitag nach St. Ulrichs Tag (5. Jul.) 1471. beim MULLER l. c. 5te Vorst. p. 425. redet der Kurfürst davon selbst also: Biß darnach vmb Pfingsten jetzo ein Jar vergangen Herzog Ludwig Graff zu Feldenz ein Schrifft ausgeschickt/ mit eingelegten Copeyen/ daß er Herzog Ludwig ein General genant/ inhaltend mit hocher Beschuldigung/ die mich dunckhen zu entschulden meinen Glimpf anlangende . . . . deshalben Herzog Ludwigs Ausschreiben/als ein Notdurft meines Glimpfs erhaischt/ mich bewegt hat/ ein Gegenausschreiben zu thun/ mich zu verantworten und zu entschuldigen ꝛc.

2) *Deductio Liningensis* oder Rechtliche Auszüge ꝛc. §. XX. p. 98.

welches am 20. Oct. zwischen unserm Kurfürsten und Graven Johann II. von Nassau, Herrn zu Heinsberg, als Besizern der Herrschaft Bolanden, errichtet worden. 8) 1470. 20. Oct.

X. Auf dem noch vor Ausgang dieses Jahrs zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag hatte sich der Kurfürst über die Herzog Ludwigen aufgetragene Execution nicht wenig beschweret, und sich im Angesicht des gesamten Reichs wegen der Weisenburger Sache zu Recht erbieten lassen. 1) Jezt aber, da ihm der Kaiser selbst die Elsaßische Landvogtei abgenommen, und an Herzog Ludwig übertragen, auch an die darzu gehörige Städte geschrieben hatte, daß sie diesen künftig vor ihren Ober-Landvogt erkennen, und ihm gehorsam seyn solten, 2) so hatte er neue Ursach,

Der Kaiser nimmt dem Kurfürsten die Landvogtei, und überträgt sie Herzog Ludwig von Veldenz.

vor Erfenstein das Schloß Grevenstein. Ob dieses ein Schreibfehler, oder ob neben denen beiden vorgenannten Schlössern auch das Schloß Grevenstein damals erobert worden, lasse dahin gestellt seyn.

8) Sub dat. Alzei auf Samstag nach St. Gallen Tag (20. Oct.) 1470. Die Herrschaft Kirchheim-Bolanden hatte der Grav von Nassau erst von seiner Frau Mutter geerbt. S. Versuch einer Genealogischen Geschichte der Graven von Sponheim §. LXVII. in Tom. I. der Diplomatischen Beiträgen p. 209. und HAGELGANS Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stamms p. 44.

§. X. 1) MULLER l. c. 4te Vorst. p. 338. §. 12. und der Kurfürst selbst in einem Schreiben an den Kaiser d. d. Heidelberg auf Dienstag nach Invocavit (5. Merz) 1471. beim MULLER l. c. 5te Vorst. p. 422. Uwer Keyserlich Majestat hat in diesen vergangen Sommer Herzog Ludwig / Graven zu Veldenz / der vmb sin selbs sach willen vor in Gezenck und Unwillen gestanden vnd des anfenger gegen mir ist / zu uwern Hauptmann wider mich gesazt mynnethalb unverschult . . . . darum ich desmals uwer Majest. geschriben damit auch ein gemeyne Ußschriben gethan und mich mit Wahrheit entschuldiget vnd darzu mich genüglichs Rechten vor uwer Majestät selbs vnd an ander Ende gethan / nach Inhalt miner Schrifft / auch of den Tage zu Nürenberg mich noch ferrer und off vnsern Heiligen Vater den Babst gebotten han / als das durch etlich des Heiligen Richs Curfürsten und ander Fürsten Rete an uwer Majestet gelangt ist.

2) Angeführtes Schreiben l. c. Uber das alles langt mich an / uwer Majestät hab den Stetten in Landvogtey

1471.

Die zwei feindliche Pannier, welche man bei dieser Gelegenheit erobert, sind nachher, zur Ehre der Sieger, in der Heiligen Geist-Kirche zu Heidelberg aufgesteckt, und darunter die ganze Begebenheit bemercket worden. 3)

Da

Pfaltzgrauen Hewbt Lewte Lutze Schott Ritter / vnd sein Marschalck Doringe von Eptingen Ritter mit *III. C.* Pferden vnd Hertzogs Ludwig Hawbtman Mange von Habsperg vnd sein Marschalck Henrich von Beimelberg auch mit *III. C.* Reißigen vnd *II. C.* Fußknechten vnd sprengten einander an in der Ordenung mit gerichten Fenlein vnd trassen Ritterlich verdechtlichs Muts vnd der Pfaltz bewerten Ritter vnd Knecht hielten so vest das sie die Veldenzer zuruck schlugen vnd fingen den Hewbtman vnd Marschalck mit *XXII.* Edeln vnd *XLVIII.* (POETA WEINSP. LXXVIII.) Reisigen Knechten vnd wurden zu beiden Seiten Edeln vnd Vnedeln erschlagen vnd gewonnen zwei Fenlein die in dem Stifft zu Heidelberg stecken vnd der von Gemmenich vnd ander komen fluchtlichen hinwegk vnd behielten die Pfaltzgraffischen die Walstatt vnd gewonnen *LXVIII.* (Poeta Weinsperg. LXXXVIII.) guter gesattelter Hengst vnd Pferde vnd ein gute Bewte. add. POETA WEINSPERGENSIS p. 595. sqq. ANONYMUS SPIRENS. p. 674. der, was die Gefangene und die Beute betrift, mit dem KEMNATENSI übereinstimmt. p. 681. werden wieder die Gefangene mit Namen genennt, woraus nur die Edele hierher seze: Niang von Hapsperg Hauptman. Heinrich von Beymelberg Niarschalck/ Conrat von Leimberg/ Eberhart Schenck von Swynsperg/ Richart von Lengen/ Brun vonn Hertennstein/ Schelm von Wyher/ Ludwig vonn Rockershusen/ Claus vonn Fielbach/ Hanns von Vdenheim/ Hans vonn Regesheim/ Richart Zoller/ Otto von Falckenberg/ Hans von Hendorff/ Hans Berer/ Bartholomeus Heydennheimer / Heinrich Schutz/ Heinrich von Bellersheim/ Erwyn vonn Bellerßheim/ Claus Fridrich von Epff/ Engelhatt von Selebach / Rumelin von Lichtenberg. KEMNATENSIS macht die Pfälzische Reiter um funfzig Mann stärcker, als sie würcklich gewesen waren. S. die folgende Note.

3) Auf der unter diesen Fähnlein angemachten Tafel stunde ehehin geschrieben: Vff Sambstag nach St. Marxen Tag Anno *M.CCCC.LXXI.* haben des Durchluchtigen Hochgebornen fürsten vnd Herrn / Hern Friderichen Pfaltzgrauen by Rine Hertzogen in Beiern des Heilgen Romschen Richs Ertzdruchseßen vnd Kurfürsten Diener nemlich Lutz Schott Amptman zu Winsperg Heuptman vnd Her Türing von Erstingen Marschalckh mit ettlichen der Pfaltz Ritterschaft vnd Diener mit 250. (Pferden) bei Bergzabern vff Hertzog Ludwigs Pfaltzgrauens by Rine Grauens zu Veldenz Heuptleut vnd Marggrauen/ der dan die Zeit vnaufgesagt siner Lehen-Pflicht widder Pfalzgrauen Friderichen gewest ist vnd in bekrigt hat vmb deßen Hertzog Ludwigs Diener nemlich Mang von Habsperg Heuptman Henrich von Wempelberg (Beimelberg) Marschalck die 250. Pferd und 100. zu Fuß gehabt haben / bedechtlich troffen vnd sie mit 22. Edeln und 50. Reisigen Knechten gefangen vnd etlich erslagen vnd die zwei Fenlein hier oben steckhen das Wappen der

Pfaltz

1471.

Da dieser Döring von Eptingen acht hundert Reiter unter seinen Befehlen hatte, mit welchen er die von dem Kurfürsten jezt zum zweitenmal unternommene Belagerung der Stadt Wachenheim an der Haard decken muste, so ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Scharmützel bei solcher Gelegenheit vorgefallen. Der Kurfürst brauchte darzu sechszehen tausend Mann, und acht hundert Wagen zur Wagenburg, und hatte den Erbprinzen Herzog Philipp bei sich, welcher bei solcher Belagerung an der Seite seines Durchlauchtigsten Herrn Oheims eine Probe seiner Kriegs-Erfahrung ablegen sollen. Er bezwang die Stadt auch würcklich, welcher sowohl von dem Schloß, als auch auf der flachen Seite so scharf zugesezet worden, daß sie sich nach dem neunten Tag auf Gnad und Ungnade ergeben müssen. Der Kurfürst hatte zu dieser Unternehmung alle seine Vasallen aufgebotten, unter welchen man, ohne die viele Edelleute, allein sechzehen Graven zehlte, die der Belagerung beigewohnet haben. 4) Ich habe bei keiner andern eine so umständliche Nachricht von dem Pfälzischen Belagerungs-Heer, und seiner Einrichtung gefunden, als die, welche uns unser Weinspergische Dichter von dieser Wachenheimer Unternehmung gibt, welches daher kommt, weil er sie selbst mit angesehen, und also

Der Kurfürst belagert zum zweitenmal die Stadt Wachenheim an der Haard.

5. Jun.

Pfaltz vnnd Bairland vnd von weiß vnd blau angenomen daz feld behalten vnd ein mercklichen Hab zur Bewth gebracht des sigs wellen danckbar sin alle die der Pfaltz vnd Kurfürstenthumb guts ginnen vnd Got dafur lob sagen.

Omnis victoria tribuenda est diuinæ virtuti. ex MSCto Reusneriano.

4) Es ist zu weitläuftig, alle hier anzuführen. Statt dessen aber will ich meinen Lesern unter den Urkunden N. CLXI. a. eine Liste von allen Graven, Rittern und andern Befehlshabern liefern, welche in dem Wachenheimer Belagerungs-Heer gewesen sind. Ich habe sie aus dem POETA WEINSPERGENSI von p. 602-626. genommen.

1471.

ein Augen-Zeuge gewesen ist. Man siehet daraus die vortrefliche Kriegs-Zucht, die der Kurfürst bei seinen Soldaten eingeführet hatte, und muß sich billig über die Sicherheit des Handels verwundern, der im Krieg fast freier als im Frieden war. In der Stadt fande man noch zwölf Edele, vier und zwanzig Reißige und siebenzig Fußknechte, ohne die Burger und die von dem Land hinein geworfene Bauers-Leute, davon jene geschäzt, von diesen aber der mehreste Theil ertränket worden, 5) weil man sie der Mordbrennerei und Kirchen-Raubs überzeuget, welche sie bisdaher getrieben, und sonderlich gegen

das

5) KEMNATENSIS l. c. p. 195. Darnach zog der Pfaltzgraue personlich mit *XIIII. M.* Mannen vnd *VI. C.* Reisig Wagen (Kemnatensis XVI. M. Mann, unn VIII. C. Wagen) zur Wagenburg zu Roß vor Wachenheim die Statt do er es vor Winter gelassen hett vnd belegert vnd benotigt die mit Geschüz vnd Graben so strencklich das sich die Feinde nit mehr trawten zu halten vnd sich an Gnade an den Pfaltzgrauen ergaben / vnd wart Jnngenommen vnd gewonnen vff St. Bonifacius Tag Anno &c. *M. CCCC. LXXI.* darinn wurden gefangen *VIII.* Edeler *XXXV.* Reißiger *LXX.* Fußknecht / der wurden *LIIII.* erdrenckt was Mordtbrenner Kirchenrauber vnd wider sein Gnade gethan hetten die sein Leibeigen waren die Burger wurden Geschäzt. Die Muren der Statt vnd alle Gewere gebrochen / vnd die Graben geschleifft / vnd er hett dobei ein streiffenden Gezüge *VIII. C.* Pferde die vff Herre Doringe von Eptingen seinen Marschalck warten vnd deglich vmb das Here ritten vnd alle Helte Jnnhilten. ANONYMUS SPIRENSIS ad a. 1471. p. 674. vff St. Bonifacius Tag (5. Jun.) wart Wachennheim die Stat mit Heers Crafft genot vnd herobert die Muern vnd Thorn geschleyfft vnd darJn gefangen *XII.* Edeler *XXIIII.* Reyßiger Knecht vnd ob *LXX.* Fußknecht der woren *LVIII.* MortBrenner dieselben worden herdrengt vnd *II. C.* Burger geschazt. Vnd warnt myn Herr der Pfalzgraue vnd Herzog Philips mit *XIIII. M.* Mannen zu Felde. *VII. C.* Wagen zu der Wagenburg vnd darvnder *II. M.* Reysiger. Eben dieser ANONYMUS nennet pag. 683. die in Wachenheim bekommene Kriegsgefangenen, woraus ich nach der einmal angefangenen Ordnung, die Edele hieher seze: Branz von Dürckheim / Hanns Steffen von Jnseltzheim / Hanns von Fryßenheim / Heinrich Steynnhuser / Conrat Stumpfe von Sümmern / Hanns vom Reyn genant Grünwalt, Hañs Motz Schultheyß Kolle (Kolbe) von Wartenberg. Mit dem KEMNATENSI stimmt der Abt TRITHEM überein in *Chron. Sponh.* ad h. a. p. 386. S. auch dessen *Chron. Hirsaug.* ad d. a. T. 2. p. 473.

1471.

das Kloster Limburg verübet hatten. 6) Selbst der Veldenzische Befehlshaber in der Stadt wurde in den Thurn geworfen, welches er seiner Unvorsichtigkeit zuschreiben mußte, daß er den Kurfürsten durch unanständige Reden zu dieser Bestrafung gereizet hatte. 7) Der Kurfürst lies darauf alle Thürne und Mauern der Stadt niederreisen, und damit die Gräben ausfüllen, welche ihr bis daher zur Bevestigung gedienet hatten. Gleich nach dieser Uebergab ging es auf die Leiningische veste Flecken Gros- und Klein-Bockenheim los. Sie wurden in Zeit von acht Tägen mit Sturm erobert, und hatten das nemliche, ja noch ein härteres Schicksal, als Wachenheim, weilen sie nicht allein ihrer Bevestigungen beraubet, sondern auch sogar selbst verbrannt und völlig zu grunde gerichtet worden. 8) Die Besazung hatte sich noch vorher mit der Flucht gerettet, und sind also nur überhaupt

desgleichen die Leiningische Orte Gros- und Klein-Bockenheim 7. Jun. 14.

sechze-

6) TRITHEM *Chron. Sponh.* ad a. 1470. l. c. Anno prænotato, cum Fridericus Palatinus Comes inclytus ea, quæ diximus, contra suos ageret inimicos, pedites, qui in Wachenheim ex parte Ducis Ludovici adversus Palatinum præsidia tenuerunt, eruptione facta in vigilia assumptionis beatæ mariæ semper virginis (14. Aug.) monasterium Limburg nostri ordinis intraverunt, & apertis violenter Sacristia & Bibliotheca, omnia, quæ inveniſſent, rapuerunt, tam in Ecclesia (præter reliquias) quam extra in toto monasterio, sublatisque curribus & equis Monachorum prædam ad Wachenheim deduxerunt. In dem Hirsauischen Jahrbuch sagt dieser Abt sogar, daß die Belagerung in vindictam maxime quod cœnobium Limpurg ex eo spoliaverunt unternommen worden. Ich wolte lieber sagen, daß sie dardurch beschleiniget worden.

7) POETA WEINSPERGENSIS l. c. p. 631.

8) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 196. **Darnach zog der Pfaltzgraue personlich aus mit seinem Sone Herzog Philipsen vor Gros vnd Klein Bockenheim den Grauen von Linin zustenden mit Heres crafft die waren mit Schutten Muren Bollwercken / Thornen hohe vnd niedern vffgeracht wol bevestigt vnd mit Lewten Reisig vnd zu Fuß wol besazt das sie meinten allem Reich zu widerstehn dweile sie Koste hetten / das wart mit Geschüz / Graben vnd Feuwerwerck gehelliget vnd von weren zu were mit sturmen genotigt in 8. Tagen das die Edeln vnd Reisigen der merer Theil bei Nacht daraus fluchtig wurden vnd ausfielen deßgleich die**

Fuß-

1471.

Kaiser aber zeigte durch seine Aufführung nur allzudeutlich, daß er mehr um Friedrichen, als um der Türcken willen nach Regenspurg gekommen, und daß ihme nichts weniger, als der Friede in Deutschland am Herzen gelegen, von welchem doch so vieles gesprochen und gehandelt worden. 8) Dann kaum war der Erzbischof Ruprecht von Cölln, dessen Stimme der von unserm Kurfürsten als Reichs-Tags Gesander nach Regenspurg geschickte Speierische Bischof bisher vertretten hatte, auf
5. Jul. dem Reichs-Tag in Person angekommen, so verweigerte er diesem das Kur-Pfälzische Siz- und Stimm-Recht, unter dem nichtigen Vorwandt, daß er Friedrichen noch nicht vor einen Kurfürsten erkannt, und daß zwei Brüder nicht zu gleicher Zeit in dem Kurfürstlichen Collegio votiren könnten. 9) Gleich, als ob die Geschichte keine Beispiele aufzuweisen hätte, daß schon mehrmalen vorher zwei besondere Kurfürstenthümer zu einer Zeit von zweien

8) Nisi paeem Germaniæ universæ confecerimus, schreibt CAMPANUS, der selbst auf diesem Reichs-Tag gewesen, an den Kardinal von Ravenna, beim FREHER l. c. p. 301. omnino nihil fecimus, huic uni intenditur.

9) JOH. ANTONIUS CAMPANUS l.c. p. 298. schriebe am 10. Jul. an den Cardinalem Papiensem davon also: Altera fuit contentio Spirensis Episcopi, qui primum nomine Colonienſis acceptus in conventu inter Oratores Electorum consederat, *sed ubi Colonienſis advenit, jam Palatini loco se gerens, vetitus a Cæsare est, ne*, ubi prius (hoc est Electorum gradu) locaretur, quod nec decreto suo Palatinum Electorem esse contenderet, nec oportere duos simul fratres potestatem habere Cæsaris eligendi. Der Kurfürst beschwerte sich über diesen Vorgang noch in seinem Rechtfertigungs-Schreiben d. d. Heidelberg auf Sonntag nach unsers Herrn Fronleichnams Tag 1474. beim MÜLLER l. c. p. 629. **Der aller keins hat vnser Herr der Keiser Im inbilden lassen / sondern er hat sin vngenade und unwillen für und für ye lenger je mer und mere gegen uns geübet und ereuget / on Vrsach uns in etlichen sinen Schrifften an unsern Tittel / darzu wir erboren sin / abgebrochen / vnd nit ein Fürsten wollen nennen / darzu in des Richs Sachen / doby wir auch billich als ein Curfürst geweſt sin solten / nit wolle zulassen / noch durch die vnsern an vnser statt vnser Curfürstenlich Amt zu versen ꝛc.**

1471.

solte. Der Kurfürst hielte sich darin nichts, als nur das feindliche Geschüz und Proviant, sodann noch vier tausend Gulden vor seine Kriegs-Kosten aus, welche ihm von Kur-Mainz bezahlet worden. Er tratt dargegen Schloß und Stadt an das Erzstift ab, und begnügte sich an der Versicherung, daß es nicht mehr an Herzog Ludwig überlassen werden solte. Die Kerb-Zettel wurden acht Täge darauf umgearbeitet, und daraus ein ordentlicher Vertrag gemacht. 4)

und erobert die Stadt Lamsheim

XIV. Von Nieder-Ulm führte der Kurfürst seine Armee wieder zuruck, und belagerte die Veldenzische Stadt Lamsheim ohnweit Franckenthal, welche theils durch die Kunst, theils durch ihre natürliche Lage, und durch die sie umgebende Brüge und Gewässer, auch dreifache Gräben so vest war, daß die Geschichtschreiber unsern Ueberwinder nicht genug erheben können, daß er, um sie zu bezwingen, nicht einmal acht Täge nöthig gehabt. 1) Allein der Kurfürst kam ihr gleich in denen zwei ersten Nächten so nahe, daß der zahlreichen Besazung, welche auffer einer

4) Es ist selbiger von dem nemlichen dato, als der Kerb-Zettel gewesen, und stehet unter denen Urkunden N. CLXIII. Gleich aus dem Anfang ersiehet man, daß sich der Kurfürst erst auf Dienstag vor St. Jacobs Tag, das ist, den 23. Julius vor Nieder-Ulm gelagert gehabt.

§. XIV. 1) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 198. Darnach zog der mechtig Fürste Pfaltzgraff Friderich mit seinem Sone vnd bewerten Rittern vnd seiner fromer Lantschaft seines Heres vor Lamscheim die Statt vnd ruckte mit seinen Büchßen vnd Graben schirmen stracks mit großer Arbeit bis an die Graben vnnd schanztenw in zweien korzen Sommer Nachten so ein weiten Wege / das es frembd zu sagen ist. Die Statt was so vest vom Leger an Wasser Gruben / Schutten / Bollwercken / Muren / Thornen / Lauffenden vnd andern Holzen / vnd Niedern weren vnd naher vmbgeben mit einem wagenden Bruche Solt ein Keiser mit allem Reich das in der Zeit erobert han er mocht des wol gerumpre geweſt

1471.

lies der Kurfürst die Leiningische, nach abgeschwornem Eid, daß sie während dem Krieg nicht weiter gegen Kur-Pfalz dienen wolten, abziehen, die Veldenzische hingegen lies er anderwerts hin in Verwahrung bringen. Den Kurfürsten kostete diese Belagerung bei zwei hundert Ritter und Knecht, die Belagerte aber zehlten deren bei neun und achtzig. Das Pfälzische Haupt-Pannier führte wieder der Rheingrav Johann V., als Kur-Pfälzischer Erbmarschall. 5) Ehe der Kurfürst von Dürckheim abzog, lies er die Mauern und Wälle vollends niederreissen, die Gräben ausfüllen, und alle Bevestigungs-Wercke schleiffen. Und soll es die Stadt der Vorbitte Grav Emichs von Leiningen Gemahlin zu dancken gehabt haben, daß sie nicht zu einem völligen Steinhaufen ge-

de. Vnd dieser sturme geschach vff Sonntag mit angehendem Tag nach Assumptionis Mariä (18. Aug.) Anno *M. IIII. C. LXXI.* Jare. Den Pfaltzgraffen bleib doit *II. C.* Ritter vnd Knecht vnd seins Volcks. Deßgleichen bliben bei *LXXXIX.* dot in der Statt wonendt Edel vnd Vnedel. Der ANONYMUS SPIRENS. l. c. p. 685. uennt wieder alle Gefangene mit Namen. Ich bemercke daraus die Edele, nemlich die Veldenzische: Peter von Hewe fryher zu der Hohen Trentz/ Richart Zoller/ Heinrich Plick der alte/ Conrat vonn Schoneberg/ Johann von Landsperg/ Johann von Wyckershusen/ Reynnhart Meye/ Heinrich von Romlant/ Hanns von Huffingen genant Schulth/ Johann vonn Schwalbach der Jung/ Walraff von Gylseck/ Wygant von Dornberg/ Jacob von Ratsamhusen/ Hanns Jacob von Hurdlingen/ Wylhelm von Meyseger/ Arnold von Bobel. Und die Leiningische: Friderich Stefan/ Albrecht von Drachenhusen/ Hanns vonn Oppelborn/ Florenz vonn Drusenhern/ Herbort vonn Dydeßheim. add. TRITHEM *Chron. Sponh.* ad h. a. p. 387. und *Hirsaug.* T. 2. p. 475.

5) Diesen Umstand bemercket der Rheingrav selbst in einem sichern noch ungedruckten Fragment, worinn er seine und seines Vatters, Rheingraven Johann IV. Unterlandvogts, Begebenheiten aufgezeichnet, also: Vnd zogen auch vor Tyrckum vnd stürmeten Tyrckum fünff stunden langck/ vnd sie behielten den sturm vnd wir verlohren vil gutter Lewt daruor/ vnd in dem wir wider daran wolten sturmen/ gaben sie es auf vnd gaben sich gefangen/ wir nahmen Pferd vnd Harnisch/ Plunder vnd Geschüz vnd wart zubrochen vnd ich hat die Banner der Pfaltz.

1471.

macht worden. 6) Von dieser Eroberung soll es auch herkommen, daß noch bis jezo die Thore zu Dürckheim Tag und Nacht offen gelassen werden müssen. 7) Die Graven von Leiningen hielten diese Kapitulation nicht vollkommen, daher es in denen folgenden Zeiten deswegen noch zu besondern Thaitigungen gekommen ist. 8)

Von da führt er sein Kriegs-Heer an die Roh, und erobert die dortige Veldenzische Städte und Schlösser 23. Aug.

XVI. Von Dürckheim führte der Kurfürst sein siegendes Kriegs-Herr über den Herzog Ludwig an die Roh, und eroberte auf St. Bartholomeus-Abend gleich bei dem ersten Angrif die Stadt Sobernheim, welche von dem Erzstift Mainz an Herzog Ludwig verpfändet war. Er machte darinn zwei und zwanzig Edele und neun und sechszig Reißigen zu gefangenen. 1) Die Unterthanen mußten ihm vielleicht wegen dem angegangenen zweiten Sturm nicht so viel Zeit gehabt, sie gleich anfangs ausfertigen zu lassen. Unser ANONYMUS sezt diese Einnahm auf einen Tag zurück.

6) TRITHEM *Chron. Hirsaug.* ad h. a. T. 2. p. 475.

7) Nach einer beim KEMNAT stehenden alten Rand-Anmerckung. Sonsten handelt von dieser Dürckheimer Belagerung am allerumständlichsten der POETA WEINSPERG. l. c. von p. 655. bis 669.

8) ANONYMUS SPIRENSIS in *Cod. Pal.* p. 675. Vnd ist eyn Rachtung daselbs (zu Dürckheim) zuschen denn von Lynyngen droffen dassie vnd etlich ir Schloß nyemer widder die Pfaltz thun sollent/ aber Es ist dirr Zyt vonn denn Lynnygschen nit vffgenomen sunder nachmals zu siln Tagen kommen vnd ander Rachtung beschlossen. Und daher glaube ich, ist es gekommen, daß sich der Kurfürst erst auf den unschuldigen Kindleins Tag (28. Dec.) dieses Jahrs ein Attestat über den Innhalt solcher Kapitulation von denjenigen geben lassen, die sie seiner seits abgeschlossen hatten, weil man

§. XVI. 1) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 200. Von dannen zog der Pfaltzgrav vnd Churfurste mit seinem Sone vnd Volck vnd dem ganzen Here vor Sobernheim / vnd als er das brennen lies / do gingent sie an Gnade mit *XXII.* Edeln vnd *LXIX.* Reißigen Knechten Also das sie bei irer Habe bleiben mochten / gaben sie die Statt Inne dem Pfaltzgrauen. Vnd hulden dem / dann sie waren des Stiffts von Mienz Eigenthum vnd Herzog Ludwigs Pfant / vnd daß ist fast ein werlich Statt vnd das geschach vff sant Bartolomeus Abend (23. Aug.) Anno ꝛc. *M. IIII. C. LXXI.* Jar.

1471.

ihm huldigen, worgegen er ihnen versprochen, sie bei ihrer Gerechtigkeit ohnabbrüchlich zu lassen. 2) Um die nemliche Zeit ergaben sich auch die Städte Monzingen, und Glan-Odernheim, desgleichen Merxheim, und andere an der Noh gelegene Orte, welche sich ebenfalls dem Sieger zu huldigen bequemen müssen. 3) Den andern Tag ging es auf Schloß-Böckelheim los, worinn Conrad Schlarf von Geisenheim commandiret. 4) Weil dieser die Unmöglichkeit, es zu erhalten, einsahe, und keinen Entsaz hoffen konnte, so gab er es sogleich auf, und würkte damit der Besazung einen freien Abzug aus. 5) Zu gleicher Zeit fiel auch Wald-Böckelheim in die Hände der Sieger. 6) Von da aber wendeten sie sich, gingen über die Noh zurück, erstiegen das Schloß Stolzenberg, 7) und ruckten, nachdem dieses vorbei war, den andern Tag vor das Schloß Landsperg, und vor die

24. Aug.

25.

26.

dar-

2) Im Feld für Sobernheim auf St. Bartholomeen Tag (24. Aug.) 1471.

3) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 200. **Deßglichen ergaben sich die von Monzingen die Statt/ Merxheim und Nußbaum vf denselben Tag auch an Gnade vnd huldeten dem fürsten /** und der ANONYMUS SPIRENSIS in *Cod. Palat.* p. 675. **Vf St. Bartholomeus Abent ist Herzog Ludwigen angewonnhenn Sobernheim Nuntzich Glan Odernheim die Stette/ Merxheim vnd Nußbaum die Flecken haben sich an die Pfaltz gegeben. Darinn sint befunden *XV.* Edelnn vnd *XLII.* Reysigen vnd die Burger geschazt** add. POETA WEINSPERG. p. 671. TRITHEM *Chron. Sponh.* ad a. 1471. p. 387. und in *Hirsaug.* T. 2. p. 475.

4) TRITHEM *Chron. Sponh.* ad h. a. l. c. & *Hirsaug.* p. 418.

5) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 200. **Darnach vff St. Bartholomeus Tag** (lies er) **Burck-Beckelheim berennen / die wurden auch uffgeben denselben Tag an vorwort vnd huldenten dem Fürsten.**

6) ANONYMUS SPIRENSIS l. c. p. 676. **Vff St. Bartholomeus Tag ist das Schloß vnd Burg Bockelnheim vnd Walt Beckelnnheim der fleck gewonnen vnd habent sich an die Pfalze ergeben.** Der POETA WEINSPERG. p. 672. stoßt sich an denen Namen dieser beiden Orten.

7) KEMNATENSIS l. c. **Vff Sontag darnach** (25. Aug.) **wart Stolzenberg**

oder

1471.

darunter gelegene Stadt Moscheln. Diese lies sich sogleich in Unterhandlung ein, das Schloß aber wehrte sich so lang, bis der Herzog Ludwig, der nun den Feind vor seiner nur eine einzige Meile von Moscheln entfernten Residenz-Stadt Meisenheim zu erwarten, und bis daher zu seinem größten Schaden das Pfälzische Uebergewicht gefühlet hatte, seinem Ueberwinder den Frieden anbieten lassen. 8)

Diese Eroberungen befördern den Frieden mit Veldenz, welcher kurz darauf zu Heidelberg zu stand gekommen.

XVII. Der Kurfürst, welcher als der angegriffene Theil nur auf eine solche Demüthigung gewartet, hatte jezt keinen Anstand, auch mitten in dem Lauf seiner Siegen, dem Antrag seines Vettern, welchen ihm dessen Bruder, der Herzog Friedrich von Simmern, sodann der Veldenzische Oberste Hauptmann, und der Kanzler thun müssen, 1) Gehör zu geben. Er willigte in einen Anlaß

29. Aug.

ein, 2) führte seine mit Lorbeeren gezierte Armee, ohne sich

oder Stolzeneck erstiegen / vnd darJnn betretten newn Knecht Reißige vnd Fußknecht wurden hart gewont vnd gefangen.

8) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 200. Vff Montag nach St. Bartholomeus Tag Anno ꝛc. *LXXI.* ruckt der Ritterlich Fürst mit seinem Sone vnd Here vor Landsberg vnd Moscheln Schloß vnd Statt / vnd die Statt Moscheln stund zu thating sich zu ergeben Also das der Pfaltzgraff ob er gewolt hette Herzog Ludwigen alles sein Lande wol angewonnen hett. Do wart Herzog Ludwig sich erst erkennen vnd Gnade begeren vnd die Richtung angefangen abgezogen vnd vf Montag nach St. Egidien Tag (2. Sept.) zu Heidelberg beschloßen vnd Gericht / als die Brieff daruber sagen / vnd bleibt der Pfaltzgraff bei den gewonnen Schlossen vnd Stetten. ANONYMUS alleg. p. 676. Vf Montag darnach ist der Pfaltzgraue für Lantsperg daz Sloß vnd Moscheln die stat geruckt vnd Moscheln ging an Gnade. Da wart durch Herzog Ludwigenn myn Her der Pfaltzgraue Ersucht auch vmb Gnade vnd die Richtung angefangen. add. POETA WEINSPERGENSIS p. 673. TRITHEM *Chron. Sponh.* & *Hirsaug.* l. c.

§. XVII. 1) POETA WEINSPERGENSIS p. 674.

2) d. d. Auf St. Johannis Tag Decollatio-

1471.

sich weiter vor Moscheln aufzuhalten, zuruck, und hielte in Heidelberg seinen öffentlichen Einzug. 3) Daselbst kam der würckliche Friede, welcher nach obigem Anlaß auf den Bischof von Speier, auf den Kurfürstlichen Hofmeister Diethern von Sickingen, auf den tapfern Luz Schotten, sodann auf den Protonotarien Heinrich Jäger, und auf den Unter-Rentmeistern Heinrich Martin gestellt war, am 2. Sept. zu stand. 4) Herzog Ludwig solte hiernach in Monats-Frist zu Heidelberg von neuem belehnet werden, hingegen in vierzehen Tägen der Landvogtei Hagenau entsagen, die darüber in Handen habende Kaiserliche Briefe dem Kurfürsten einhändigen, und die Unterthanen, falls sie ihm schon gehuldiget, in der nemlichen Zeit wieder an Kur-Pfalz anweisen. Die im Jahr 1463. zwischen Kur-Pfalz und Veldenz eingegangene Verbindungen wurden, weil sie auf dieser Seite nicht gehalten worden, vernichtet, und versprochen, daß die Urschriften davon cassiret, und also einander zugeschickt werden

2. Sept.

lationis (29. Aug.) 1471. Nach dem ANONYMO SPIRENSI l. c. geschahe dieses Compromiß zu Mannheim: **Vf Mitwoch vor sant Johannis Decollationis Baptiste ist zu Mannheim eyn Anslag zuschen beyden Herren dez Pfalzgrauen Rette verfaßet Nemlichen vf myn Herrn vonn Spire Diethern von Syckingen Hofmeister / Her Lot Schotten Ritter / Hauptmann / Heinrich Yeger Prothonotarien vnd Heinrich Marthin vnder Rentmeister.**

3) Man hat noch ein Lateinisches Gedicht, womit des Kurfürsten beide Söhne Friedrich, und Ludwig ihn nach geendigtem Krieg empfangen haben. Sein Kaplan MATTHIAS von KEMNAT p. 203. hat es uns aufbehalten, und aus dessen Handschriften hat es FREHER T. 2. *Rer. Germ.* p. 366. abdrucken lassen. Jener schreibt davon in der Geschichte unsers Friedrichs: **Vnd do der Pfalzgraff Jre Vatter aus dem Krieg kame den er fürte wider Herzog Ludewig von Veldenz / als oben berürt ist Anno ꝛc. LXXI. do entfingen sein Sone Jne mit diesem hernach geschrieben Gedicht.** Salve iuste parens &c.

4) Am Montag nach St. Johannis Tag Decollationis (2. Sept.) 1471. und der ANONYMUS SPIRENSIS l. c.

1471.

den solten. Die Rheingraven, der Grav von Nassau, Grav Friedrich von Bitsch, und Wierich von Oberstein wurden, als helffende Theile, mit eingeschlossen, und auch der Stadt Weisenburg anheim gestellt, ob sie dem Frieden beitretten wolte, oder nicht, worüber sie sich in Zeit von vierzehen Tägen zu erklären hätte. Was hingegen das vornehmste war, so blieben dem Kurfürsten alle die Eroberungen, die er in diesem Krieg von Herzog Ludwig gemacht hatte, 5) wodurch jezo die Pfalz um ein merckliches abermals erweitert worden, und welche, wie wir gehöret haben, in denen Städten und Schlössern Strahlenburg, Schrießheim, Lamsheim, Wachenheim, Ruprechtseck, Sobernheim, Monzingen, Schloß- und Wald-Böckelheim, Stolzenberg und Armsheim, mit allen darzu gehörigen Dörfern, bestanden haben. 6) Auſſer die-

5) Siehe unten §. XXII. not. 9. und der POETA WEINSPERGENSIS p. 674.

Vnd (Herzog Ludwig) ſazet die Sachen eyne
Genzlich dem Fürſten heyne
Wolt er ihm etwas wieder gan
Das wolt er von ihm ze Danck han
Vnd er ſprach ob aber ſich wer
Daſ er ihm nichts geb wieder mer
Das wolt er ſunder wancke
Aber haben zu dancke.

6) Auſſer der ſchon oben §. XVI. not. 8) angeführten Kemnatiſchen Handſchrift will ich hier noch die Stelle der Hirſauiſchen Chronick des Abts TRITHEMS T. 2. ad h. a. p. 476. beiſezen, wo er ſchreibt: Anno igitur dominicæ natiuitatis prænotato facta eſt inter Fridericum Comitem Palatinum & Ducem Ludovicum tertia concordia & ſecunda die menſis Septembris Heidelbergæ concluſa, ſcripta & Sigillorum munimentis confirmata. In ea concordia fuit concluſum, quod omnia oppida & caſtella, quæ Palatinus Comes toto diſſentionis eorum tempore de manibus Ludovici Ducis obtinuerat, perpetuo deinceps ad dominium Palatinatus debeant pertinere, ſine impedimento cuiuscunque, ſicut & hodie pertinent: quorum iſta ſunt nomina: In Comitatu Spanheimenſi Sobernheim, oppidum, Monzegen oppidum, Bickelnheim caſtrum & duæ villæ, Merzheim villa, Nusbaum villa, Bois villa, cum aliis pertinentibus ad prædicta, quæ omnia Dux Ludovicus ab Eccleſia Moguntina, ut ſupra dictum eſt, ab Adolfo Archiepiſcopo contra Dietherum ſuſceperat impignorata, & olim pertinebant ad Comitatum Spanheimenſem iam dictum, inſtrata Montenſi caſtrum & oppidum Schriesheim, in gavio majori Armsheim oppidum, Gaubickelnheim oppidum, Waldert-

1471.

Nachholung von einigen andern Vortheilen in diesem Krieg.

diesen und andern vor erzehlten Eroberungen hatte der Kurfürst während diesem Krieg auch das Leiningische Schloß Grevenstein erobert, 7) und, ohne die viele Reißige und Knechte, allein von Veldenz über ein hundert und acht und zwanzig Edelleute theils selbst theils durch seine Alliirte sowohl in den eroberten Städten, als auch in denen Scharmüzeln gefangen, welche öfters vorgefallen sind. 8) Zwei Täge nach dem hergestellten Frieden wies 4. Sept.
Herzog Ludwig allschon die Unterthanen der Landvogtei

dertheim oppidum cum viculis quibusdam & villis eorum. In gavio Wangionum oppidum & castrum de Wachenheim. Lamsheim quoque oppidum, & Ruprechtsek castrum cum aliis. Ulmenam nihilominus oppidum & castrum Dux Ludovicus perdidit, quamvis in dominium ecclesiæ Moguntinæ & non Comitis Palatini, ut diximus, pervenerit. Von dem hier vorkommenden Waldertheim, oder Wallertheim, welches Leiningisch ist, ist mir nicht bekannt, daß es auch in die damalige Eroberungen gehöret. Vor Gau-Böckelheim hätte der Autor auch Wald-Böckelheim sezen sollen. Dieses liegt bei Sobernheim jenseits der Noh, jenes hingegen disseits diesem Fluß, nicht weit von Armsheim, und ist Mainzisch. S. auch das *Chron. Sponh.* ad h. a. p. 387. und FREHER l. c. T. 2. p. 350. wo er ein Lateinisches Gedicht mittheilt, welches Jacob Wimpheling aufgesezet hat.

7) MATTHIAS von KEMNAT ad a. 1471. p. 195. Darnach (nach Bissesheim) wart durch die Hewbtlewt mit dem Amt zur Nuwenstatt das Schloß Greffenstein gebocht / erobert / ausgebrant vnd zerstört / was auch der Grauen von Liningen Eigenthum. Doch S. auch oben §. IX. 7.

8) Ausser denen schon erzehlten Scharmüzeln fielen dergleichen annoch vor den 12. Jun. bei Landau. ANONYMUS SPIRENSIS l. c. p. 683. Vf Mitwoch nach Trinitatis warf Ott von Wingarthen vor Landauwe nydder Ludwig Hugen sonn Jeckel Stromar / Johann von Orse / Jost vonn Spire / durch den Busche / Peter Suerz. Den 15. und 25. dieses Monats bei Lamsheim und Billigkeim: KEMNATENSIS ad h. a. l. c. Vff Sant Vits Tag vnd Dienstag nach St. Johans Tag sint durch den Marschalck vor Lambsheim durch Otten von Wingarten bei Billicken in der Land Vogtbei Her Hansen von Kronberg / vnd Wiganden von Dinheim Im Felde einzlingen fünff Edel vnd XIX. Reißiger Knecht nider geworffen. Angeführter ANONYMUS p. 683. Vf St. Vitus Tag warf der Marschalck vor Lamßheim nydder. Wilhelm von Wyntherbach / Wolf Schmit. Vor Dürckheim that sich besonders Blicker Landschad von Steinach hervor, und bei Mainz Hans von Kronenberg l. c. p. 679. Auch die Rheingraven und andere mit dem Kurfürsten verbundene Herrn thaten dem Herzog von Veldenz Schaden, davon KEMNATENSIS l. c. p. 195. Item nach dieser Geschicht haben die Rheingraffen meins Herrn Pfalzgrauen Helffer vierzehen Reisiger nidder geworffen. Item die Lichtenbergischen

1471.

Neue Veldenzische Belehnung

wieder an Kur-Pfalz an, 9) und empfing sodann in eigener Person seine Veldenzische Lehen zu Heidelberg, wo er bei seiner Ankunft mit allem seiner Geburt gemäsen Staats-Gepräng und Freudens-Bezeugungen empfangen worden. 10) Weil er sich voraus vorstellen konnte, daß der Kaiser über diesen Frieden übel zu sprechen seyn würde, 11) so reißte er von hier zu ihm nach Regenspurg.

Furcht des Kaisers vor der Person des Kurfürsten

Der Kaiser war eben zu Nürnberg, als ihm die Nachricht von des Herzogs Anherkunft und von dem geschlosenen Frieden hinterbracht worden. Weil es nun hiese, daß auch selbst der Kurfürst mit ankommen würde, so säumte der Monarch nicht, noch selbigen Abend von Nürnberg eilends abzureisen, und erwehlte lieber die Ungemächlichkeit, die Nacht über in der Kirche eines schlechten Dorfs zu schlafen, als seinen vermeinten Feind in Nürnberg abzuwarten, 12) der doch an nichts weniger, als

XII. deßgleichen Weirich Herre zu Falckenstein *XIIII.* deßgleichen Graff Johan von Naßau ob *XX.* Reißigen gefangen. ANONYMUS SPIRENSIS p.677. Item der Graue von Naßauwe die Ringrauen vnd der von Oberstein Juncker Winrich haben auch Herzog Ludwigen fil abgefangen.

9) d. d. Meisenheim auf Mitwoch nach St. Egidien Tag (4 Sept.) 1471.

10) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 205. Do der Krieg verrichtet wart zwischen Pfalzgraffe Friderich / vnd Herzog Ludwig gene Heidelberg geritten / do wurden diese Nietra gemacht ꝛc. Es sind diese die nemliche, die beim FREHER l. c. T. 2. p. 350. stehen.

11) Davon schreibt TRITHEM *Chron. Hirsaug.* ad h. a. T. 2. p. 476. Non placuit Romano Imperatori Friderico ista concordia, qui adversus Comitem Palatinum multiplices ob causas animum gerebat indignabundum. Dux autem Ludovicus iam tertio non sine maximo principatus sui detrimento expertus iram Leonis, Imperatorem ipsum iam deinceps maluisset habere adversarium, quam eius mandato rursus Comitem impugnare Palatii. Cœteri quoque in circuitu Principes pene omnes magno cum periculo rerum suarum experti, quid vires possent memorati Comitis Palatini, contra eum pedem movere amplius non audebant, quia incubuit timor eius super eos vehementer. add. *Chron. Sponh.* ad h. a. p. 387.

12) KEMNATENSIS l. c. p. 201. Vnd als die Zeit der Keiser zu Regenspurg im Reich was der dan Herzog Ludwigen

1471.

als an einen solchen Besuch gedacht hatte. Es ist diese Begebenheit dem Karacter des Kaisers vollkommen gemäß, und ein lebhaftes Zeugnis, wie gros dessen Furcht vor unserm Kurfürsten gewesen seyn müsse, der sich durch diesen Veldenzischen Krieg abermals in ein solches Ansehen gesezt, daß ihn nachhero niemand mehr anzugreiffen das Herz gehabt hat. 13)

XVIII. Seit dieser Zeit blieb also die Pfalz bis an unsers Kurfürsten Tod ruhig, und genoß den Frieden, den er ihr mit so vieler Tapferkeit und Ehre erworben hatte. Dann ob gleich noch erst am 23. Oct. Schloß und Stadt Gros-Gerolzeck auf dem Wasichen, sodann Mauer-Münster im Elsaß durch die Kur-Pfälzische und Lotharingische Völcker erobert worden, 1) so geschahe doch dieses blos allein deswegen, um die daraus ver-

Nach hergestelltem Frieden verstört der Kurfürst verschiedene Raub-Schlösser 23. Oct.

wigen angebezte hett wider den Pfalzgrauen vnd sich annam der Durcken sach zu handeln / da doch der Pfalzgraff sein Durck gemeint was / derselbig Keiser reit gene Nürnburg das Heilthum zu besehen / vnd Herzog Ludwig erhube sich zu ime zu reiten / vnd zu verwissen / das er ime also verlassen hette. Vnd als die Meren dem Keiser vorkomen das der Pfalzgraff vnd Herzog Ludwig gericht / vnd vff weg weren zu Jme gene Nurnburgk / do wolt er irer nit erwarten / vnd brach des Abends dannoch eilend vff / vnd reidt von Nürnberg vnd schuff nichts in des Reichs oder gemein Nuz vnd schlug sich nider in ein odes Dorfflein / do lag er die Nacht in der Kirch / vnd vil seins HofGesindes ritten die ganze Nacht irre in dem Nurenberger Walde das

jederman dafür helt er were des Pfalzgraffen also entsessen.

13) Siehe oben die Not. 11.

§. XVIII. 1) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 201. Darnach als sich der Pfalzgraue vnd Herzog Niclas von Lottringen in Einigung zusammen gethan hetten vnd der Herzog aus dem Schloß / vnd Statt Gerolzeck vnd Norßmonster vil bekriegt vnd beraubt worden was / vereinten sie sich eins gemeinen Heres Zuge / vnd zogen darvor durch ire Hewbtlewt zu Roß vnd zu Fuß do wurden die Reuber flüchtig / vnd Schloß vnd Statt wurden vffgeben / vnd die Nuren vmbgebrochen / vnd geschleifft zu Grunde vff Mitwoch nach der eilff tusend Meigde Tag (23 Oct.) An-

no

1471.

übte Raubereien zu strafen, und denen Verbindungen ein Genüge zu thun, welche der Kurfürst am 9. Aug. dieses Jahrs mit dem Herzog Niclas von Lotharingen eingegangen hatte. 2) Die nemliche Bewandnis mag es auch mit dem Schloß Grosen-Greiffenstein gehabt ha-
26. Nov. ben, welches am 26. Nov. durch die Lichtenbergische in Kur-Pfälzischem Sold gestandene Reiter erstiegen wor-
den. 3) Wenigstens hatte diese Eroberung so wenige Folgen, als die von Grosen-Gerolzeck und Mauer-Münster. Und obgleich auch noch die Stadt Weisenburg mit einer zwei-
ten Belagerung bedrohet worden, 4) so kam doch diese vor, schafte die alten Mönche wieder aus, und ging den Vertrag ein, welcher unter Vermittelung der beiden Bischöffe von Worms und Strasburg, sodann der Stadt
5. Dec. Strasburgischen Raths-Deputirten, am 5. Dec. mit dem Kur-

no *M. IIII. C. LXXI.* S. auch TRITHEM. *Chron. Sponh.* ad h. a. p. 388. *Hirsaug.* T. 2. p. 477. SCHOEPFLIN T. 2. *Alsat. Illustrat.* p. 213. HERZOGS **Elsaßische Chronick** L. 2. p. 120.

2) Auf St. Lorenzien Abend (9. Aug.) 1471. unter denen **Urkunden** N. CLXIV. Durch einen besondern Neben-Receß d. d. Sonntag nach St. Lorenzien Tag (13. Aug.) N. CLXV. wurde in diesem Bündnis der König in Franckreich und der Herzog Carl von Burgund besonders ausgenommen.

3) KEMNATENSIS l. c. p. 194. **Vff Dienstag nach St. Elisabethen Tag (26. Nov.) Anno ꝛc. *LXXI.* wurden Grosse Griffenstein durch die Lichtenbergischen Reuter die des Pfalzgrafen Partei waren erstigen vnd darinn vier Reisiger Knecht vnd ander Gesinde gefangen das was des Bischoffs von Straßburgs Bucharts Sone der ein zuleger vnd unterschleiffer was Herzog Ludwigs Helffer vnd wart verthadingt das der Pfalzgraue das vbergabe vmb der Thumherrn vnd der Statt Straßburg willen.** POETA WEINSPERGENSIS p. 592.

4) TRITHEM *Chron. Hirsaug.* ad h. a. T. 2. p. 476. His rite peractis, idem Comes Palatinus Weisenburgenses cunctorum iam destitutos auxilio monuit, quatenus monachos de observantia Bursfeldensi, remotis & expulsis deformatis antiquis, quantocius reciperent, aut bellum & obsidionem denuo experirentur. At illi consilio inter se habito, satius iudicabant, Monachos reformatos intromittere, quam propter antiquos deformatos vitæ & rerum suarum extremum periculum subire. Expulsis ergo Monachis antiquis deformatis, expulsi prius reformati ad locum revocati & introducti sunt, manentque reformati usque in presentem diem.

1472.

Antonium de Clapis, sodann die beide Cöllnische Canonicos, Heinrich Lonenberg und Henricum de Stipete, allesamt Lehrer des Geistlichen Rechts, und Johann Kirchhof, des Canonischen Rechts Licentiaten erwehlet, die Obedienz leisten lassen, 2) und sich alle mögliche Mühe gegeben, den Kaiser auf bessere Gedancken zu bringen. Allein dieser war unbeweglich, und wolte auch noch jezo weder die Arrogation des Herzog Philipps bestätigen, noch von seiner Forderung in Ansehung der Landvogtei im mindesten abweichen. Bald hatte er ihn auf den Regenspurger Reichs-Tag vertröstet, bald die Kurfürstliche Gesanden damit aufgehalten, daß die Sache vor einem ordentlichen Gericht ausgemacht werden solte, welches er deswegen niderfezen würde. 3) Es war ihm aber niemals ein Ernst, und sein Rechts-erbieten, das er am
17. Jan. 17. Jan. auf die gesamte Kurfürsten gethan, 4) war eben-

2) Das Kurfürstliche Creditiv vor diese Gesandschaft war datirt: Heidelberg auf Donnerstag den 24 Octob. 1471. Sixtus IV. wurde erwehlt den 9. Aug. sein Vorfahrer Paulus II. aber ist gestorben den 26 Jul. des nemlich Jahrs. ANONYMUS SPIRENSIS *Cod. Palat.* p. 668.

3) Auf dem vormjährigen Franckfurter Städte-Tag trugen die Kur-Pfälzische Gesanden Grav Philipp von Erbach, und Ludwig von Sickingen denen Städten unter andern vor: Er (Elector Palat.) hätte ihrer Majestät darauf wieder geschrieben und demüthiglich gebetten / ihn doch zu Gnad und Verhör kommen zu lassen und sich andernfalß wieder zu Recht erbotten / auch als Keyserl. Majestät die Reichs-Versamluug nach Regenspurg ausgeschrieben / seine Räthe dahin gesand / vnd es mündlich bey deroselben werben lassen / die denen Gesanden in einem Zettel ihre Vorderung vorhalten lassen / worauf die Räthe gerne Antwort gegeben hätten / solches aber nicht erlangen mögen / alldieweiln Keyserl. Majest. ihnen andern Tags sagen lassen / sie wollten den nachfolgenden Tag dem Pfalzgrafen zu Regenspurg einen Richter benennen und sezen. Demnach aber solches dennoch nicht geschehen sey / so könte ihr Herr anders nicht befinden / denn daß Keyserl. Majest. gegen ihne die Ungnad beharren wolten / derowegen aufs neue bey deroselben um Gnad oder Recht angesucht hätte. beim MULLER 5te Vorst. C. XXIV. p. 531.

4) d. d. Wien an St. Antonien Tag (17. Jan.) 1472. beim MULLER l. c. p. 525.

1472.

ebenfals so beschaffen, daß es der Kurfürst nicht annehmen können, und überhaupt vor nicht verbindlich genug angesehen hat. Der Kaiser sezte voraus, daß er in dem Besiz der Landvogtei bleibe, der Kurfürst aber glaubte, daß er bei einer solchen Bedingung sich in einen ewigen Austrag verwickeln würde; weilen eines theils die Böhmische Kur würcklich zwischen denen Königen von Ungarn und Pohlen strittig wäre, und andern theils dem Kaiser, zumalen bei der Ungewöhnlichkeit seines Rechtsgebotts, es allezeit etwas leichtes seyn würde, eine solche Zusammenkunft zu verhindern. 5) Er begehrte

p. 525. aus welchem es unter dem N. CLXVII. abermals mittheile.

5) Antwort des Kurfürsten d. d. Heidelberg auf Montag nach dem Heiligen Palm Tag (23. Merz) 1472. beim MULLER l. c. p. 527. und unten unter denen Urkunden N. CLXX. Es sin drey Ursachen oder mee / darumb ich meine / daß gemelt Gebot uf des Heil. Richs Burfursten verstanden werden soll / nit billich ußträglich / noch mir ufzunemen sy / ich wirde denn wider ingesezt der Landfogtey. Die erste, es ist menniglich wissent daß die Konigreich Beheym / Ungern und Polant gegen einander in Kriegen / Vehden und Irrungen steen / also daß niemand weiß / wer da Kurfürste blibe / und wann es sich enden werde. Die ander Ursach: es ist yzund in Menschen Gedechtniße nye gehort / darzu nie gesehen worden / daß des Heil. Richs Kurfürsten in solichen oder derglichen Sachen zusammen kommen sin / als ich nit zwivel / bevorus in dieser Sache geschee / daby wohl zu mercken ist / so ich das ufneme / das ich des zu keinem Ende kommen möchte / als ir auch des mergliche Anzeigunge geben in dem vorgeenden Artickel mit den Worten luden mir eins wider Rechten zu sin / und doch in Beschluße melden / so vil uch belangt / ist nach Verstentniße diß Lands zu versteen / gefalle es uch so wollen ir dem nachkomen / gefalle es uch nit / so wollen ir dem nit nachkomen / were das uwer Keys Majest. Meynunge / wie geverlich mir das were / oder was Billicheit das uf ihme trägt meniglich wol versteen mag. Die dritte Ursach: so ich also das Richtgebot nach uwer Keyserl. Maj. fürgeben ufgenommen hette / vnd doch daselbe Recht nit entlich were oder würde / müst ich dadurch entsezt sin aller miner freyen Gegenwere und Rechtfertigunge / so ich yzunt mit fugen han / und thun mag / also zu versteen / ich hette kein Gelimpfe uwer Majestät in solchen ufgenommen vnd hangenden Rechten sunst vnd vßwendig Rechtens zu ermanen / Brief und Sigel in der Sach mich nymanz zu klagen und fürbringen / das mir Entsezung von uch vnd fürhaltunge miner Gerechtigkeit der Landfogtey

1472.

gehrte statt dessen, daß ihme vordersamst die entzogene Landvogtei wieder eingeraumet werde. Und in diesem Fall allein wär es erst möglich, das Kaiserliche Rechtsgebott ohne Gefahr anzunehmen. In dem Kurfürstlichen Antwort-Schreiben vom 23. Merz wird dieses ganz deutlich gesagt, und am Ende angefüget, daß der Kaiser es sich allein zuzuschreiben habe, wann bei längerer Verweigerung der Kurfürst abermals gezwungen würde, zur Nothwehr zu schreiten. 6)

Herzog Philipp erläßt dem Kurfürsten sein Versprechen, sich nicht zu vermählen. Dieser macht auf solchen Fall eine Ordnung. 24. Jan.

XX. Bei solchen Umständen mußte man auf seine eigene Erhaltung dencken. Herzog Philipp, welcher jezt das vier und zwanzigste Jahr erreichet, und der sich kurz vorher mit Herzog Ludwigs von Baiern Prinzeßin verlobet hatte, that am 24. Jan. auf die Kurfürstliche Regierung, so lang sein Herr Oheim im Leben, abermals Verzicht, 1) und erlies ihm so gar, um die Succession im Kur-Hause Pfalz desto dauerhafter zu machen, jene harte Bedingung, vermög welcher der Kurfürst bei der Arro-

Gewalt vnd Unrecht über Brief und Sigel geschehe.

6) MULLER l. c. p. 528. Aber ich getruwe zu Got/ daß noch gar mancher Byderlann/ und der noch vil im Heiligen Riche sin/ den soliche min Schrifft fürkommt und versteen auch sust den Handel zuschen uwer Keiserl. Majest. und mir ergangen erfaren werde/ zu Herzen nehmen/ und mercken/ daß ich durch uwer vermeint entsezen mins Vetterlichen Erbs der Landfauty/ über Brief und Sigel/ ich von uch genottrengt werde dadurch ich mit der Tate vndersteen moge/ die Lantfaury wider zu miner Gehorsame zu bringen/ so ferre ich mag/ vnd damit wider den gemelten Landfrieden nit gethan solt han/ vnd obe dadurch Vnrate/ Offrure/ oder Krieg entstanden weren oder erwachsen werden/ menniglich wol versteet wer des Anfenger vnd Vrsecher ist/ und ich will mich des gegen Gott und aller meniglich protestirt und bezugt han ꝛc.

§. XX. 1) Unterm dato Heidelberg auf Freitag nach St. Agnesen Tag 1472.

1472.

Arrogation des Prinzen versprochen hatte, sich niemalen zu vermählen. Dieser hingegen reversirte sich, daß, wann er sich noch würcklich vermählen, und Fürstliche Leibes-Erben erzielen würde, selbige dannoch nicht eher, als nach Abgang Herzog Philipps, und seiner Männlichen Nachkommenschaft, zur Kur-Folge gelangen solten. 2) Er dachte darbei so gros, und vor Philippen so Vätterlich, daß, ohnerachtet dieser ihm auch wieder sein Vätterliches Erbe, und die viele Erwerbungen freiwillig zugestanden, er davon vor seine künftige Fürstliche Kinder und Gemahlin doch nicht mehr ausgesezt, als die Schlösser und Städte Weinsperg, Löwenstein, Meckmühl, Neustadt am Kocher, Schwarzach, Besigkeim, Lüzelstein, Einhartshaußen, das Leberthal, den Pfälzischen Antheil an Napolzweiler, die Burg Landsperg mit dem Flecken Barre im Elsaß, sodann Burg und Stadt Selz, Neuburg am Rhein, die Pflege und Gemeinschaft Guttenberg nebst dem Schloß Scharfeneck, und die Stadt Kaiserswerd, davon das meiste entweder Pfandschaften gewesen, oder doch mit Schulden dergestalt beschweret war, daß sie gegen jene Vortheile, die ihm wieder angebotten waren, ein sehr mäßiger Erb-Theil ausgemacht haben würden, wann sich der dabei vorausgesezte Fall zugetragen hätte. In dieser vortreflichen Urkunde wurden noch ein und andere weise Verordnungen gemacht, welche überall die grose Gedenckungs-Art unseres Kurfürsten, und dessen zärtliche Neigung vor den Herzog Philipp anzeigen, dem er so gar auch von seinen künftigen

2) Diese Kurfürstliche Verordnung theile meinen Lesern unter der N. CLXVIII. mit.

1472.

Erwerbungen die Halbschied zugedacht, und den Ruckfall aller vorerwehnten Schlösser und Städten, auch deren Verknüpfung mit den Kur-Landen auf ewig vestgesezt hat. Herzogen Philipp wurden am Ende noch gewisse Abtrettungen versichert, 3) welche aber erst, wie wir bald hören werden, nach seiner Vermählung zu stand gekommen sind.

Neue Bewegungen im Erzstift Cölln. Der Kurfürst schickt eine Gesandschaft dahin, welche auf der Ruckreise überfallen und gefangen wird.

XXI. Mitten unter solchen Einrichtungen machte die Cöllnische Sache unserm Kurfürsten wieder neue Beschäftigungen. Dann weil es mit den Zwistigkeiten, die zwischen seinem Herrn Bruder und dem dortigen Dhom-Kapitel bisher immer fortgedauert hatten, jezt so weit gekommen war, daß auch die Städte Cölln, Bonn und Neuß sich gegen ihren Erzbischof erkläret, und man beförchten mußte, daß es noch zu einem allgemeinen Aufstand kommen mögte, so fand der Kurfürst nöthig, eine Gesandschaft dahin abzuschicken, um einen Versuch zu wagen, die dortige Ruhe durch einen gütlichen Vergleich wieder herzustellen. Es wurde darzu der
24. Jun. Bischof Reinhard von Worms auserseben, und ihm unter andern Wolf von Dalberg beigegeben. 1) Allein sie richte-

3) Eben diese Urkunde l. c. Vnd als vnser lieber Sone Herzog Philips obgenant elich vermehelt ist vnd in kurze byslaffen soll den sollen vnd wollen wir nach Rat vnser vnd der Pfaltz Rete mit solcher Lantschafft Herschafft Manschafft Slossen Steten Nuzen Luten vnd Gutern versehen vnd vßsezen als ein getruwer Vatter vnd Furst sinen Sone billicher versehen soll doch behalten wir vns vor / daß wir by vnserm Leben Jme sinen State sezen orden vnd anschicken mogen wo vns bequemlich dunckt ꝛc.

§. XXI. 1) TRITHEM *Chron. Hirsaug.* ad h. a. T. 2. p. 478. Eodem anno Fridericus Comes Palatinus, ut i tantamaudivit inter fratrem Archiepiscopum & Canonicos eius Colonienses discordiam, misit

ad

1473.

Anhang, wo sie durch diesen Weg nichts ausrichten könnten, daß sie alsdann die Sache vor die ganze Reichsständische Versammlung zu bringen suchen solten. Herzog Carl nahm sich ihrer würcklich an. Weilen er aber selbst in seiner eigenen Angelegenheit von dem mißtrauischen Kaiser, der gleich bei dem ersten Anblick durch den Burgundischen Pracht, und mehr als Königlichen Aufzug beleidiget worden, nichts erlangen können, vielmehr das Unangenehme erfahren müssen, daß der Kaiser wieder alles Vermuthen, und eben zu der Zeit, da bereits alle Zurüstungen zu dessen Königlichen Krönung gemacht waren, wieder plözlich von Trier abgereiset, 4) so ist leicht zu begreiffen, daß in der Pfälzischen desto weniger ausgerichtet worden. Niemand dachte daran daß eine so hohe Versammlung, ein solches Ende nehmen würde, und doch war der Kaiser schon die Mosel nach Cöllen herabgefahren, als man ihn noch in seiner Ruhe vermuthet hatte. Es ging damit so eilfertig zu, daß auch so gar dasjenige zu berichtigen vergessen worden, was doch die Ehre des Monarchen am ersten erfordert hätte. Das Gefolg des Kurfürsten von Mainz kam deswegen

vns die vnsern fürbracht haben/ aber allein durch die Hindernüß der Keyserl. Majest. ist fuge vnsers Glimpfs/ und Gerechtigkeit verhalten / und von seiner Majest. nit verhort worden / wiewol wir den vnsern insunderheit bevolhen hatten / itzt vf der Sammelung zu Trier unsern Glimpff und Gebrech offentlich zu erzehlen vor vnserm Herrn Keiser/ als sie auch darum arbeit und Anligung getan han / und doch durch das furtz ufbrechen unsers Herrn Keisers zu Trier des verhindert sint.

4) MATTHIAS von KEMNAT l. c. Der Keiser lies den Herzogen im Wanne Jne zu kronen. Vnder des ehe der Herzog erwacht so was er die Musel ab hinweg gefaren. Schendlich wart dem Keiser nachgesagt von Wirten die er nit bezalt .... der Herzog schied von Trier spottlich/ vnd der Keiser schentlich.

1473.

wegen besonders ins Gedrenge. 5) An Urtheilen über eine solche seltene Aufführung fehlte es nicht. Am wahrscheinlichsten aber ist es, daß sich der Kaiser mit der versprochenen Königs-Würde zu weit eingelassen, und weder er dem Herzog, noch der Herzog ihm getrauet hatte. Jener wolte vorher die Vermählung der Burgundischen Prinzeßin mit seinem Prinzen Maximilian, und dieser die Ertheilung der Königlichen Würde in Richtigkeit haben. 6) Mit beiden Unterhandlungen war es schon so weit gekommen, daß der Kurfürst Albrecht von Brandenburg in einem an den Herzog Wilhelm von Sachsen damals abgelassenen Schreiben 7) davon als wie von 13. Nov.

5) Ebenderselbe p. 295. **Deßgleichen wart auch von dem Keiser gemacht ein Gedicht do er abeschiede zu Trier/ vnd den Herzogen von Burgundia zu Konig gecront solt haben/ do Bischoff Adolff von Mentz sein Silber Geschirr vor den Keiser hinder Jme muste lassen das do schimpflich genug was:**

An ploras Treviris quod Cesare mox spoliaris
Navem mane petit, sed nemo vale tibi dixit
Dum cupis Adolfe vestigia Cesaris ire
Nolis sive velis argentea vasa relinquis.

6) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlanden T. I. L. XIV. p. 200. MULLER l. c. C. XXXVI. §. 2. p. 590. Noch eine andere Ursach des Mißtrauens führt der vor angeführte KEMNATENSIS an l. c. die ich mit seinen eigenen Worten hier hersezen will: **Do (zu Trier) kamen sie zusamen/ vnd weißt noch niemants was die Sach was/ biß man die Stulle In die Kirch truge/ vnd der Herzog nit anderst wuste/ er solt Konig werden gekront. Do wolt der Herzog dem Keiser nit getruwen. So er Jme das Gelt gebe das er Jne kront. So wolt der Keiser dem Herzogen nit getruwen wan er Jne cront das er Jme das Gelt gebe.**

7) d. d. Cadolzpurg am Samstag nach Martini (13. Nov.) 1473. beim MULLER l. c. C. XXXVII. p. 598. **Wist das vnser Herr/ der Keyser den Herzogen von Burgundien zu einen Kunig hat gemacht/ der hernach volgenden Land/ vnd hat demselben Koniglichen Namen/ und seinen Erben/ Sönen vnd Döchtern incorporirt die Herzogthum und Fürstenthum alle die er vom Reich/ mit samt Gellern/ das er heuer gewonnen/ inne hat auch das Land zu Luttringen/ das heuer ledig ist worden/ vnd vom Reich zu Lehn gehet/ mit samt dem Herzogthum von Burgandi/ das vor von der Cron zu Franckreich gegangen ist/ hat auch die Bistbüme Lüttich/ Uttrich/ Tolen vnd andere/ die under dem Reich seind/ vnd etlich werntliche Fürstenthum an denselben**

1473.

einer bereits geschehenen Sache redet. Er gedencket darinn auch der Pfälzischen Angelegenheit, und gibt uns zugleich den Aufschluß, warum der Kaiser auf die Landvogtei so versessen gewesen, ohne deren ohnentgeltliche Zuruckgab er sich auch noch jezo mit dem Kurfürsten nicht versöhnen wollen. 8)

Der Herzog von Burgund mischt sich in die Cöllnische Unruhen, die der Kaiser vergeblich zu stillen sucht.

XXIV. Durch eine so öffentliche Beschimpfung war der Herzog bis zur Verzweiflung gebracht. Er dachte von Stund an auf Rache, und fand darzu die Cöllnische Unruhen seinen Absichten am gemäsesten. Schon längstens hatte er sich den grosen Entwurf gemacht, seine Herrschaft von dem Ausfluß des Rheins bis an seinen Ursprung zu verbreiten, und diesen Plan suchte er jezt wieder hervor. 1) Er glaubte, daß ihm darzu nichts, als ein Vorwand fehlte, um eine so tolle Unternehmung auch vor der Welt zu rechtfertigen. Als daher das Cöllnische Dhom-Kapitel den Probst zu Aachen und zu St. Gereon in Cölln, Landgraven Hermann von Hessen, zum Administrator dieses Erzstifts gegen den Erzbischof Ruprecht

Enden / die vom Reich zu Lehen gehen / ihm auch incorporirt / zu Leihen und unter seiner Oberkeit zu haben / von des Reichs wegen / vnd das er die Koniglichen Wirde vnd die Furstenthum alle von einem Römischen Keyser emphahe und vnser Herr der Keyser hat des Herzogen von Burgundien Tochter seinem Son geben.

Keyser Püntniß thun will vnd die Landvogtey ubergeben. Der Herzog von Burgundi gibt das Lant zu Elsas / das Im Hertzog Sigmunt verpfent hat / dem Keiser wieder. Wann der Keyser das Land zu Schwaben ganz einnimbt / das Herzog Sigmund kein Nuz ist / und die Lantvogtey darzu hat.

8) l. c. Ist ein Sag / der Pfalzgraf vnd der Keyser mögen mit einander vertragen werden / so fern er dem

§. XXIV. 1) Schon angeführte Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlanden l. c. p. 201.

1474.

precht erwehlet, 2) ergriff er die Gelegenheit mit Vergnügen, diesem seinen Beistand zu versichern. Ruprecht erklärte ihn dargegen zum Beschüzer des Erzstifts, und vereitelte also dadurch dem Kaiser, welcher den 30. Nov. wenigstens mit dem Vorgeben, Frieden zu stiften, in Cölln angekommen war, 3) auf einmal die Hofnung von seinen desfalsigen Bemühungen die erwünschte Früchte einernden zu können. 4) Noch am 14. Dec. hatte er in dieser Absicht eine Gesandschaft an ihn nach Brühl abgeschickt. 5) Nachdem er aber auch damit nichts ausgerichtet, tratt er den 17. Jan. des folgenden Jahrs seine Ruckreise nach Augspurg an, 6) wo der das vorige Jahr angefangene Reichs-Tag fortgesezt werden sollen.

30. Nov.

14. Dec.

17. Jan.

XXV. Er nahm seinen Weg über Würzburg, Ochsenfurt und Rotenburg, und machte also einen Umweg

1. Febr.

von

2) TRITHEM *Chron. Hirsaug.* ad h. a. T. 2. p. 478. Canonici majoris Ecclesiæ Colonienſis contra Rupertum Archiepiſcopum ſuum iam propter ſpolium a ſede apoſtolica eorum ad inſtantiam excommunicatum Hermannum ex Landgrafiis Haſſiorum Concanonicum ſuum Eccleſiæ B. Mariæ ſemper virginis in Regali oppido ad Aquasgrani Præpoſitum in Gubernatorem & Adminiſtratorem Eccleſiæ ſuæ conſtituerunt . . . . Huic mox Gubernatori facto Noveſii, Andernachii, Bunnani & plerique alii deficientes a Ruperto fidelitatis iuramenta præſtiterunt. Quorum ſuffultus auxilio non pauca brevi caſtella Eccleſiæ obſedit, cepit, ſibique & Capitulo memorato potenter, nulloque reſiſtente, ſubiecit. Siehe auch das *Chron. Sponh.* ad h. a. p. 388. Chronicka der Hilligen Statt Cöllen fol. 320.

3) An St. Andreas Tag. MULLER l. c. C. XLI. §. 1. p. 612.

4) Kaiserliches Reſcript an Herzog Wilhelm zu Sachſen d. d. Augſpurg am Donnerſtag nach St. Jacobs Tag 1474. beim MULLER l. c. C. XLIX. p. 647. **Uns zwivelt nicht dein Liebe hab gut wiſſen/ wie mit groſer Mûe/ Vleis/ Darlegung und Verſeumniß unſer eigen Sachen/ wir vns in den Irrungen ſich in dem Stifft Cölln haltend/ mit vnſer ſelbs Perſon gearbeit/ vnd die gern zu Rue/ Friede vnd Einigkeit gebracht hetten ꝛc.**

5) Dienſtag nach St. Lucien (14. Dec.) Chronicka der hilligen Statt Cölln ad a. 1473. fol. 221.

6) MULLER l. c. C. XLI. §. 1. p. 612.

1474.

von zwei Tagreisen, um nur der Nähe des Pfälzischen Gebiets, so dann dem Vermählungs-Fest des Kur-Prinzen Herzog Philipps auszuweichen, 1) welches auf den 20. Febr. 6. Hornung veranstaltet war, und den 20. darauf in Amberg würcklich vollzogen worden ist. 2) Kaum war er zu Augspurg angelangt 3) so wurde wieder an den Achts-Proceß gegen unsern Kurfürsten gedacht, womit schon

Der Kaiser setzet in der Pfälzischen Sache zu Augspurg ein Gericht nieder

§. XXV. 1) Kurfürst Albrechts von Brandenburg Schreiben an Herzog Wilhelm von Sachsen d. d. Onolzbach am Freitag nach unser lieben Frauen Tag Lichtmeß 1474. beim MULLER l. c. C. XLI. p. 612. **Wie wol wir all Tag keine andere Botschafft haben / dann so viel / daß vnserm Herrn dem Keyser vielleicht gegrauet hat vor Borberg / das der vom Rosemberg gewesen / und izund vnsers Oheims des Pfalzgrafen ist / uf den Prog des Gewerbs / das vf die Hochzeit soll sein / das er nicht für Mergentheim gein Rotenburg herausgezogen ist / sunder für Wirzburg / desbalb hat sich sein zukunfft zween Tag erlenget. Sein Gnade ist an vnser Frauen Abent (1. Febr.) gein Würzburg komen / denselben Heiligen Tag do bliben an Donnerstag (3. Febr.) zu Ochsenfurt einkommen / auf heut Freitag / als sein Gnad zu Ochsenfurt heraus gezogen ist / zum Creuz / do vnser Gelait angebet / hat In vnser Marschalck mit 400. Pferden angenommen / mit der Hilff Gots sicher vf Heynnacht gein Rotenburg zu bringen.**

2) Auf diese und keine andere Art kan man die Verschiedenheit der Zeit-Rechnung bei denen Scribenten retten. Dann das *Chronicon Elwangense* ad h. a. beim FREHER T. I. *Rer. Germ.* p. 689. sezt die Vermählung des Herzog Philipps mit der Baierischen Prinzeßin Margaret auf den Sonntag Septuagesimä oder den 6. Febr. Der KEMNATENSIS hingegen auf den Sonntag Esto mihi oder den 20. Febr. **Du solt auch hie wissen das Anno ꝛc. In dem Jar do man zalt *M. CCCC. LXXIIII.* als Herzog Philips Pfalzgraff Frideriches Arrogirter Son Herzog Ludwigs von Beiern der das Podagra hett / den man den Reichen Herzog hies / Tochter fraw Margarethen mit Namen zu der Ehe genommen hette. Die schlieff der obgemelte Herzog Philips die ersten Nacht bei vnd hette Hochzeit zu Amberg in Beyern am Sonntag Esto mihi vor Faßnacht** (20. Febr.) und der ANONYMUS SPIRENSIS in *Cod. Palat. MSct.* p. 697. auf den geilen Montag oder den 21. Febr. Mit dem KEMNATENSI hält es der Abt TRITHEM in *Chron. Sponh.* ad h. a. p. 389. und in *Hirsaug.* T. 2. p. 482. Vielleicht kan es auch seyn, daß den 6. Febr. die würckliche Vermählung, den 20. darauf aber die feierliche Heimführung zu Amberg gewesen. Dann die Obere-Pfalz, davon diese Stadt der Haupt-Ort ist, war dasjenige Land, welches der Kurfürst schon vor zwei Jahren dem Herzog Philipp versprochen, und nun nach dieser Vermählung würcklich eingeraumet hatte. S. des Kurfürsten Notifications-Rescript an seine Baierische Bedienten und Unterthanen d. d. Heidelberg Donnerstag nach dem H. Osterstag 1474. unter denen Urkunden N. CLXXX.

3) Dieses geschahe den 5. Apr. MULLER C. XLIII. §. 1. p. 617. sq.

1474.

narch ein mehreres nicht als nur dieses thun, was die Gerechtigkeit und Billigkeit ohne das von ihm gefordert hatte, das ist, die Arrogation des Herzog Philipps bestätigen, und die Belehnung über die Kur-Pfälzische Reichs-Lehen ertheilen.

Oppenheimer Berathung darüber 2. Oct.

XXVIII. Diese Forderungen veranlaßten eine grose Berathung zu Oppenheim, wohin der Kurfürst auf den Montag nach Michaelis eine ansehnliche Zahl der dem Kurfürstenthum der Pfalz angehörigen Prelaten, Graven, Herren und Ritterschaft, so wie vorhin bei dem Arrogations-Actu, zusammen berufen hatte. Man untersuchte sie in Gegenwart des Kurfürsten, und des Herzogen Philipps, berathschlagte sich über bessere Versöhnungs-Mittel, und fande am Ende eine Unmöglichkeit, den Entwurf des Vergleichs so, wie ihn die Kaiserliche Räthe aufgesezt, annehmen zu können. 1) Doch ergriff man eine solche Entschliesung, welche von dem warhaften Verlangen des Kurfürsten ein Zeuge ist, sich mit dem Ober-Haupt des Reichs würcklich auszusöhnen. Obgleich das Kurfürstenthum der Pfalz gefreiet war, daß keine Reichs-Pfandschaft ohne die andern von dem Kaiser und dem Reich eingelöset werden solte, so erbote sich der Kur-

§. XXVIII. 1) Kurfürstliche Antwort an den Herzog von Baiern wegen diesem Vergleichs-Project d. d. Oppenheim auf Mitwoch nach St. Franciscus Tag (5. Oct.) 1474. beim MULLER l. c. p. 637. und unter denen Urkunden N. CLXXXIII. Vnd findent an vns selbs vnnd auch an derselben vnnser Rete drefflichen zyttigen Rat daz vnns vnnserm Son Phielips vnnd dem Furstenthumpe der Pfalzgraueschafft by Rin Solich abredde obgmelt zu Augspurg geschehen uns viel zu Swer vnnd schedelich sin wurde damit daz Wir vnns darInn nit hergeben vnnd der Nachfolg tun mogen ꝛc.

1474.

Reichs-Krieg gegen Burgund. Wie sich Kur-Pfalz dabei betragen?

XXIX. Ob der indessen gegen den Herzog von Burgund zu Augspurg (27. Aug.) beschlossene Reichs-Krieg, 1) und die Berathungen, welche der Kaiser darüber mit denen Reichs-Ständen am 14. Sept. zu Würzburg fortgesezet, 2) die Ursach davon gewesen, kan ich nicht, wohl aber dieses sagen, daß auch solche Kriegs-Anstalten wieder ein neuer Saame des Mißtrauens zwischen diesem, und unserm Kurfürsten gewesen. Auf der einen Seite beförchtete man, daß Kur-Pfalz sich in den Burgundischen Krieg zum Vortheil des Erzbischof Ruprechts würcklich einmischen werde, 3) und auf der andern glaubten unsere Pfälzer, daß die Kriegs-Zurüstungen auch auf sie gerichtet seyen. 4) In der That fehlte es

§. XXIX. 1) MULLER l. c. 5te Vorst. C. XLIX. p. 649.

2) Ebenderselbe l. c. C. LIV. p. 660.

3) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 287. Zu der Zeit suchten Fürsten/ Grauen/ Herren/ die Ritterschaft/ Stedt/ Lewt/ Schwitzer vnd alle Buntgnossen Rath vnd Beistant bei Pfalzgrav Friderich Eins theils forchten sich vor Jme vnd besorgten sich er deth beistant Herzog Karols von Burgundia vnd wusten sich nit wol nach Jme zu richten/ dann er still in allen seinen sachen was.

4) Also verstehe ich den Schluß des mündlichen Vortrags des von dem Kurfürsten auf den Speierer Städte-Tag in diesem Jahr abgeordneten Götzen von Adelsheim beim MULLER l. c. C. LIII. p. 660. wie daß vnserm Gnädigen Herrn dem Pfalzgrafen fürkomen/ daß diese jezige Erwegung (zu Wurzburg) unsers allergnedigsten Herrn des Romischen Keysers wider seine Fürstlich Gnad und das Fürstenthum der Pfalz seyn soll. Nachdem nun der Herr Pfalzgrav sich gegen den Städten gnedigslich je vnd je bewissen/ vnd in Uberläsien ihn zugefügt/ wie wol er darzu manigfaltig ersucht/ nie bewegen lassen/ so getrauen seine Fürstlich Gnaden/ über solch sein Mannigfeltig Recht bieten/ die Städte sich gegen sein Fürstlich Gnaden nicht bewegen lassen/ sondern sein rechtlich erbieten/ und sein und seiner vorfahren gnädigen willen gegen den Städten erkennen/ auch zu Herzen nehmen solten. Der KEMNATENSIS l. c. p. 254. sagt dieses deutlicher Also schied Jglicher von dannen . . . . vnd zerging das gros mechtig Wedter das von Orient vnd Occident bis gene Newß zu sich gesamelt hett one donnerschlag/ Bliz vnd Hagel vnd doch der Anschlag beimlich vnd offentlich ist gewesen das das benant Wedrter

1474.

es an bösen Gemüthern nicht, die, so viel an ihnen gewesen, das Kriegs-Feuer bei dieser Gelegenheit auch wieder in der Pfalz anzublasen sich heftig bemühet haben. Die zur selbigen Zeit zum Vorschein gekommene aufrührische Lieder und Gedichte bezeigen dieses. 5) Und sie, wie auch andere Umstände mögen wohl die Ursache seyn, daß der Kurfürst den an ihn begehrten Durchzug der Sächsischen Völcker durch die Pfalz gegen den Herzog von Burgund am 23. Oct. abgeschlagen, 6) und den Tag darauf das Augspurger Vergleichs-Project mit der Oppenheimer Erklärung seinen Mitständen mitgetheilet

23. Oct.

24.

off dem Pfalzgraffen sich solt nider gelassen haben.

5) Ein solches hat der KEMNATENSIS l. c. p. 287. woraus ich meinen Lesern nur die nachfolgende Stelle mittheilen will:

O nostrum fœdus, o tuque Alsatia, vosque
Schwitenses Præsul Argentinensis & urbes
Imperii Cives Dux Sigismunde Quirites
Et clari proceres, quos magni federis alma
Sacramenta ligant, quibus est mens marte secunda
Ire in Burgundos, cur horretis Palatinum?
Cur sua damnatis tam preclaritsima gesta
Curque suam pacem vos carpitis atque quietem
Sicitis assidue silet Leo non sine causa
Formidandus erit, se partem reddat iniquam
Ipse Palatinus Karoloque herebit, & omnem
Transfertis culpam vestri damni in Fredericum.
Quid fecit meruit nocuit Leo queso quid egit &c.

6) S. unsers Kurfürsten Antwort-Schreiben an die Herzogen Wilhelm, und Albrecht von Sachsen d. d. Germersheim auf Sonntag nach St. Lucas Tag des Evangelisten 1474. beim MULLER l. c. C. LVI. p. 667. Der Ausdruck in demselben: **Solten wir vns darüber wider vnsern Bruder Hilf Beystand oder Fürschub und williglich Verhengniß tun/ durch unser Land zu ziehen/ were unbrüderlich/ auch ungepürlich/ Ew. Liebe wohl verstehen/ auch uns sust schwere und unfuglich zu tun were/ nach den leuffren/ die izt schweben/** beweiset aufs neue dasjenige, was ich oben von der Besorgnis unsers Kurfürsten gesagt habe.

1474

hat, 7) um auch diese zu überzeugen, daß auf seiner Seite kein Mangel gewesen, daß der Vergleich mit dem Kaiserlichen Hof nicht zu stande gebracht worden. Das erstere scheinet ein Aufsehen gemacht zu haben, weil noch
26. Nov. zu Franckfurt, wo der Kaiser am 26. Nov. angekommen, mit denen Kur-Pfälzischen Gesanden, Gözen von Adelsheim, und Hansen von Kronenburg wegen dem Durchzug durch die Pfalz tractiret worden, und dem Kurfürsten darvor von Reichs wegen erlaubet werden wollen, daß er in dem Reichs-Krieg wider Burgund vor diesesmal still sizen dörfe. 8)

Friede mit Burgund

XXX. Allein diese Besorgnis war wohl überflüßig. Dann der Burgundische Reichs-Krieg endigte sich ohne Blutvergiesen, und der Vergleich zwischen dem Kaiser und dem Herzog kam durch die Vermittelung des Päbst-
17. Jun. lichen Legaten, so dann des Königs in Dännemarck noch ehender zu stand, 1) als das Kaiserliche Reichs-Heer
19. vor Neuß angelangt war. 2) Nach denen Friedens-Arti-

7) Das an die Herzogen von Sachsen d. d. Germersheim auf Montag nach St. Gallen Tag (24. Oct.) 1474. ist beim MULLER l. c. C. LVI. p. 666.

8) MULLER l. c. C. LVI. §. 3. p. 668.

§. XXX. 1) Zu Andernach wurde das erste Friedens-Project entworfen, womit der König von Dännemarck an St. Pauli Bekehrungs Tag (25. Jan.) nach Cölln abgegangen MULLER 5te Vorst. C. LXII. P. 678. Man wurde aber erst am Samstag nach St. Veits Tag oder den 17. Jun. darüber einig l. c. C. LXXIII. §. 8. p. 716.

2) Dieses geschahe am After-Montag, nach dem Güldenen Sonntag, an welchem Tag die Reichs-Armee bei Züns aufgebrochen, und bis auf 2. Meilen vor Neuß angeruckt ist. ANONYMUS SPIRENSIS MSCTUS p. 730. Item an dem Samßtag In der Creuzwochen zoch der Romisch Keiser uß zu Colln In das Feld vnn lag ein Tag stille vnd herte darnach aber einen Leger vnn lag ein Tag stille.

1475.

Artickeln solte der Herzog die Belagerung der Stadt Neuß ohnverzüglich aufheben, und sodann mit seinem Kriegs-Heer einen Tag früher, als das Kaiserliche, abziehen, welches leztere den 28. Jun. geschehen ist. 3) Unsers 28. Jun.
Kurfürsten, gegen welchen, wie bisher, so auch noch bei dieser Gelegenheit, der Kaiser die Eidgenossen aufzuhezen sich bemühet hatte, 4) wurde auch hier nicht vergessen, indem der Herzog in einem besondern Artickel versprechen müssen, daß er ihm und seinem Bruder, dem entsezten Cöllnischen Erzbischof, weder heimlich, noch öffentlich einige Hülfe leisten wolle. 5) Zu Cölln wurde das Reichs-Heer auseinander gelassen, und behielte der Kaiser nicht mehr, als zwei hundert Pferde mit einigen Reichsständischen Hauptleuten bei sich, um, wie er sagte, mit mehrerer Sicherheit das Kur-Pfälzische Gebiet durchreisen zu können. 6) Er kam auch glücklich zu Donau- 3. Nov.
werd an, und wohnte darauf dem Vermählungs-Fest des Herzog Georgs von Landshut in Baiern bei, wo die-

stille. Item an den Dinstage vor Pfingsten zoch er zwuschen Nüß vnd Zuns vnd legert sich in daz felt. Item an dem Montage nach dem gulden sontage macht der Keiser die erste ordenung kein schoner Volg hab ich in dutschen Landen nye gesehen. Item zwuschen Nuß vnn Zunß brachte der Keiser uff am affter Montag vor Zunß vnn ließe daz riche baner fliben vnd rucket gegen Nuß off 1. Mile weges. Da kam der Herzog von Burgundie vnn besahe Jne da wart mancher boßwicht fluchtig.

3) MULLER l. c. p. §. 11. p. 718.

4) FREHER T. 2. *Rer. Germ.* p. 367. Statt dessen aber boten die Schweizerische Gesanden auf dem Andernachischen Reichs-Convent ihre Vermittelung zwischen dem Kaiser und Kur-Pfalz an, davon MULLER l. c. C. LXVI. p. 691. ein Schreiben anführet, welches der Herzog Albrecht von Sachsen am Donnerstag nach Conversionis Pauli an seinen Vettern geschrieben hat.

5) MULLER l. c. C. LXXIII. p. 717.

6) l. c. §. 11. p. 718.

1476.

dieser Fürst sich um die nemliche Zeit die Pohlnische Prinzeßin Hedwig antrauen lassen. Da zu gleicher Zeit der Herzog Philipp anwesend gewesen, und der Kaiser bei solcher Gelegenheit sich in seiner ganzen Herrlichkeit wolte sehen lassen, so ist diesem mehr als einmahl zugemuthet worden, als Kurfürst von der Pfalz, das Erztruchsessen-Amt zu versehen. Der Prinz dachte aber viel zu edel, und traff ein solches Mittel, wodurch er auf der einen Seite den Monarchen befriediget, und auf der andern die Kurfürstliche Gerechtsamen und Vorzüglichkeiten seines Herrn Oheims aufrecht gehalten hat. 7) Dieses war der lezte Versuch des Kaisers, unserm Kurfürsten zu schaden. Er mißlung aber, wie alle vorherige, und der Kurfürst wußte sich bei der angenommenen Kur-Würde gegen alle seine Feinde, bis an seinen Tod zu schüzen.

Der Kurfürst stirbt.

XXXI. Das folgende Jahr brachte er noch mit innern Haus-Angelegenheiten zu, und starb darauf am

12. Dec. 12. December zu Heidelberg, 1) in dem zwei und funfzigsten

7) MATTHIAS von KEMNAT l. c. ad h. a. p. 286. Auch in dem benanten Jar (1475.) hett Herzog Georg von Beiern der Herzog Ludwigs des Reichen sone was Hochzeit zu Landshutt mit des Konigs Dochter von Polant vnd Keiser Friderich vnd sein sone waren vff der Hochzeit vnd XXIIII. Fursten vnd sieben Furstin vnd vil Prelaten vnd Bischoff an grosser Hoffart was kein gebrust . . . Jedoch mag Ich eins hie nit vbergeben zu melden antreffen Herzog Philipps den allerklersten Fursten wie gar Furstlich wißlich vnd ernstlich er sich gehalten hat in gegewirdigkeit des Keisers dan Jme zum dickern male angesonnen wart das Ampt eim Pfalzgrauen zustehende zu vertretten das man nente Ertztruchseß des Romschen Reichs. Aber der frome wise Furst dem angeborn ist alle dugent wolt sinen Vatter Pfalzgraue Friderich in seinem Ampt nit tretten/ als ein Pfalzgraff. Jedoch durch grose bette vnd Ehrenthalb druge er dem Keiser vff der benanten Hochzeit das essen vor.

§. XXXI. 1) Auf St. Lucien Abend.

ANO-

1476.

staltung eines Durchlauchtigsten Johann Wilhelms wieder zusammen gelesen, und den 19. Aug. 1696. zum andern mal bei denen Kapuzinern zu Heidelberg begraben, 7) wo noch jezo, durch eine an denen Thü-

7) Weil die beide Kurfürstliche Rescripten, welche in dieser Sache an den P. Präsidem derer Kapuziner in Heidelberg ergangen, nicht gros sind, so will ich sie beide meinen Lesern mittheilen. Das vom 1ten Jul. ist dieses:

Von Gottes Gnaden Johann Willhelm, Pfalzgraff bey Rhein, des H. R. R. Erzschazmeister und Churfürst.

Vnsern Gnädigsten Grus zuvor.

Würdig lieber Andächtiger! Nachdem vns vorkommen, wie daß unsers Hochgeehrten Herrn Vorfahrers des Pfalzgraffen Churfürstens Friderici Victorioſi Christmilden Gedachtnüß Gebeine, wie solche von denen Franzoßen ausgegraben worden, annoch also liegen geblieben; also habt ihr mit vnd nebenst vnserm Commendanten daselbst Obristen von Strupp, dem Wir hierunter mit heutiger Post gleichfalß die Nothdurft anbefohlen haben, sothane Gebeine cum honore, wie es sich gebührt, wieder begraben, und zur Erden bestatten zu lassen, auch, wie es geschehen, demnächst demüthigst zu berichten. Und wir seynd euch in Gnaden geneigt. Düsseldorf den 1. Jul. 1696.

Johann Wilhelm
Churfürst

Fr. Freiherr von Wiser.

Und das vom 29. eben dieses Monats:

Von Gottes Gnaden Johann Willhelm Pfalzgraff bey Rhein, des H. R. R. Erzschazmeister und Churfürst ꝛc.

Vnsern Gnädigsten Grus zuvor.

Würdiger lieber Andächtiger! Wir haben beyde Ewere Schreiben vom 7. und 15ten dieses wohl geliefert empfangen, und dessen Inhalt verlesen hören. Gleichnun an Euere Verrichtung, daß ihr die Gebein unsers Vorfahrers, Churfürstens Friderici Victorioſi, Christmildesten Andenckens zusammen gesucht, und in einer Lade in die Krufft der Kloster Kirchen sezen lassen, daß sothane Gebein, weil der Orth sehr wust und unsauber, auch ganz offen ist, biß auf bessere Zeiten und Gelegenheit in Sicherheit gebracht werden, mithin ihr solche in euerer Kirchen in die Krufft der Mutter Gottes Cappel biß auf unsere weitere Gnädigste Verordnung hinsezen lasset. Und Wir seynd mit Churfürstl. Gnaden euch wohl gewogen. Düsseldorff den 29. Julii 1696.

Johann Wilhelm
Churfürst

Fr. Freiherr von Wiser.

1476.

ren der Kruft der Marianischen Kapelle sich befindende Innschrift, auch das Angedencken dieser zweiten Begräbnis erhalten wird. 8)

8) Sie lautet also:

Ossa iacent intus Friderici Victorioſi
Principis Electoris mortui & in urbe ſepulti
Heidelbergæ fratrum habitu tempſque minorum
Anno qui fuerat Chriſti milleſimus ultra
Quadringentos ſeptuaginta ſex menſe
Decembri.

I. A. Fridrich S. D. Wirt. Sculpt. aul. sc. A. V.

Geschichte
des
Kurfürsten Friedrichs
des Ersten
von der Pfalz.

Sechstes Buch.

und endlich L. von denen Reichs-Städten gehandelt wird. LI. Von dem Verhältnis des Kurfürsten d) gegen seine eigene Lande und Unterthanen, insbesondere von seinen Räthen und Hof-Bedienten. LII. Wie die Staats-Geschäfte verhandelt worden? von seinen Sigillen. LIII. Von seinem Lehen-Hof. LIV. Sein Eifer vor die Gerichts-Pflege in seinen Staaten, und LV. vor die Einführung guter Policei. LVI. Von seinen Münzen. LVII. Von der Eintheilung der Kur-Pfälzischen Landen unter Friedrichen. LVIII. Und von denen unter ihm darzu gekommenen neuen Erwerbungen, welche theils durch den Degen erobert, LIX. theils durch Verträge gewonnen, LX. und theils erkaufet worden. Von denen unter seiner Regierung aufgeführten öffentlichen Gebäuden.

1476.

gut befunden. 4) Dieses geschahe bei denen Klöstern Lobenfeld, Neuburg, Liebenau 5) und Sponheim, 6) und sonderlich bei der Abtei Weisenburg, 7) so dann bei dem Augustiner Kloster zu Heidelberg. 8) Die Schloß-Kapelle zu Heidelberg, und das dortige Prediger Kloster, welche er beide aufgebauet hat, sind neue Beweisse. 9) Gleichwie er selbst die Warheit redete und liebte, so forderte er sie auch von andern, und konnte diejenige nicht dulten, bei welchen wenige, oder gar keine Aufrichtigkeit erfunden worden. 10) Seine Bündnisse, und was er sonst versprochen, hielte er heilig. Nur seine Feinde, deren er sehr viele gehabt hat, redeten ihm anders nach. 11) Jederman fand bei ihme Hülfe, sonderlich Arme und Bedrängte, die einen freien Zutritt gehabt, und nie ohne Trost von ihm gegangen sind. 12) Selbst seine Bestra-

4) TRITHEM *Chron. Hirsaug.* ad a. 1435. P. 2. p. 393. nennt daher unsern Kurfürsten iustissimam & optimum Principem, qui plura in Palatinatu reformavit cœnobia & ad regularis observantiæ tramitem reduxit.

5) SCHANNAT. *Historia Episcopatus Wormat.* p. 416.

6) TRITHEM *Chron. Sponh.* ad a. 1469. p. 381.

7) S. oben L.V. §. 1. p. 421. sqq.

8) S. die zu dem Ende dem General-Vicario dieses Ordens gegebene Kurfürstliche Vollmacht d. d. Heidelberg auf Sonntag nach vnser lieben Frauen Tag. Visitationis 1475.

9) Von der ersteren S. den POETAM WEINSPERG. p. 233. von diesem aber das Urkunden Buch p. 280. jene wurde im Jahr 1467. eingeweihet, dieses aber erst nach seinem Tod vollendet. Auch soll er das Carmeliter Kloster zu Heidelberg, welches die Kurfürstin Mechtild, Ludwigs III. Gemahlin, zu bauen angefangen, vollendet haben. SCHANNAT. l. c. p. 187.

10) POETA WEINSPERG. p. 211.

11) Oben L. III. p. 255. L. IV. p. 357. und der POETA WEINSPERGENSIS p. 231. sodann GOBELLINUS in *Commentariis Rer. Memorab. sub Pio II.* L. XI. p. 295.

12) POETA WEINSPERGENSIS p. 227.

Daß er so ferr er mocht vnd kunt
Die armen Lut gutlichen vnd
Demütiglich hort nicht vnrecht
thet

So

1476.

es so weit gebracht hatte, daß ihn niemand überwinden können. 8) Waren fremde Herrschaften zu Heidelberg, so wurden auch öfters Turniere angestellt. 9)

Seine Verdienste vor die Gelehrsamkeit

V. Da ich so eben der Gelehrsamkeit erwehnet, so glaube, daß hier der Ort ist, auch von denen Verdiensten unsers Kurfürsten um die Wissenschaften zu reden. Er selbst war davon nicht leer. In seiner Jugend hatte er die beste Autoren gelesen, und sich zum Grundsaz gesezet, daß ein Fürst selbst gelehrt seyn müsse, wann er von Gelehrten nicht verführet werden wolle. 1) Die Geschichte und die Dichtkunst waren seine Lieblinge, aus denen er sich auch mitten unter dem Geräusch der Waffen erbauet. Er hatte daher allezeit gelehrte Leute um sich, besonders den Kemnatensem, und unsern Weinspergischen Dichter, die ihm bis in die Feldschlachten nachfolgen müssen, und bei diesen Gelegenheiten die Nachrichten gesammelt, die sie uns von unserm Siegreichen Kurfürsten geliefert haben. Es sind so gar noch lateinische Verse vorhanden, die er zu der Zeit, als er Bockenheim belagert, an den erstern geschrieben hat, aus welchen sein munterer und aufgeweckter Geist eben so lebhaft hervorleuchtet, 2) als seine mündliche Vorträge, gewe-

8) l. c. p. 212. sq.

9) Ebendaselbst p. 212. add. oben L. I. p. 70. not. 10.

§. V. 1) Oben L. I. §. 1. p. 3. sq.

2) Ich will sie aus dem KEMNATEN-SI p. 196. selbst mittheilen. Jener schickte an den Kurfürsten, über die Frage, warum er nicht Kurfürst seyn mögte, folgendes Gedicht in das Lager vor Bockenheim:

Oppida diruere non esse volo Palatinus
Frendentes capere dirosque in vallibus apros
Nolo

1476.

Gesez beim Antritt seiner Kurfürstlichen Regierung, und empfahl es wieder seinem Kur-Folgern Herzogen Philipp. 2) Von seiner Sorge vor dieses Pfälzische Athen zeiget die Verordnung, die er bereits im Jahr 1450, 3) oder wie andere mit besserm Grund behaupten 1452, 4) durch seinen Kanzlar, M. Johann Guldenkopf, denen öffentlichen Lehrern und Akademischen Bürgern bei höchst eigener Gegenwart im Augustiner Kloster bekannt machen lassen. Sie hatte die Verbesserung der Universität zum Vorwurf, und muß von groser Wichtigkeit gewesen seyn, weil auf ihre Uebertrettung die Strafe, nicht mehr in der Stadt Heidelberg gedultet zu werden, gesezt, auch die Universität wegen Päbstlichen Gegenbefehlen besorgt war. Eine andere Verordnung vom Jahr 1464. habe unter denen Unkunden mitgetheilt, 5) worinnen sich auf die erstere bezogen wird. Sie ist minder wichtig, und nur eine Erklärung der erstern, was den Punct der Vacanzien betrift. Desto merckwürdiger aber ist die Verordnung der Universität vom Jahr 1472. 6) über den öffentlichen Gebrauch des Bücher-Vorraths, welchen der alte Kurfürst Ludwig mit dem Bart, ihr und dem Königlichen Stift zum H. Geist geschenckt, und Herzog Otto von Moßbach, als Administrator über den jungen Kurfürsten

2) In seinem lezten Willen d. d. Heidelberg auf Mitwoch Simon und Jude 1467.

3) I. SEOBALD FABRICIUS in *Syntagmate historico MSto* de *Friderico Imo Electore Palat.* P. II. Membr. 3. p. 10.

4) Und zwar off Montag in den heiligen Pfingst-Fiertagen. S. KAYSER im historischen Schauplaz der Stadt Heidelberg C. XII. p. 108., und das Urkunden Buch p. 339.

5) p. 339. sq.

6) d. d. X. Dec. im Urkunden Buch N. CLXXIII. p. 469.

1476.

fürsten Ludwig, schon im Jahr 1438. ausgeliefert hatte. 7) Es bestunde dieser neue Zuwachs der Heidelbergischen Bibliothec in lauter Handschriften, weilen die Buchdrucker-Kunst eine Erfindung ist, die erst in die Regierungs-Jahre unsers Kurfürsten gehöret, wenigstens unter ihm erst recht verbreitet worden. 8) Dieser leztere Umstand erhebet auch in dieser Betrachtung die Geschichte unsers grosen Friedrichs, und mag nicht weniger auch zu dem Flor und Wachsthum der Heidelbergischen Universität beigetragen haben, die unter ihm von denen geschicktesten Lehrern besezt war, und überhaupt die brauchbarste Leute lieferte. An dem leztern konnte es deswegen nicht fehlen, weilen die damalige Heidelbergische Lehrer meisten theils nicht blose Gelehrte, sondern auch erfahrne Staats-Männer waren, deren sich der Kurfürst so wohl im Cabinet, als auch zu Verschickungen bediente. Ein solcher war der Wormßische Dhomcustos Hans Ernst Landschad von Steinnach, 9) die beide Kanzlarn Johann Guldenkopf, 10) und Matthias von Rammungen, D. Ludwig zum Paradies, 11) Peter Schwan von Wimpfen, 12) und besonders der Professor des geistlichen Rechts Johann von Laudenburg, der, wie sich meine Leser noch erinnern wer-

7) Wenigstens gab am 18. Dec. 1438. die Universität einen Revers von sich, worinnen alle diese Bücher bemercket sind. SCHOEPLIN Tom. II. *Historiæ Zaringo-Badensis* L.IV. §.XVII. p.174.

8) Und zwar durch die Eroberung der Stadt Mainz, bei welcher die in der Faust- und Scheferischen Druckerei bis daher beisammen gebliebene Künstler mit denen übrigen Bürgern zerstreuet, und also ihre Kunst auch anderwärts bekannt gemacht worden.

9) Urkunden Buch p. 29. 49. 311. 460. S. auch die Geschichte selbst p. 4. 54.

10) Urkunden p. 49.

11) ibid. p. 411.

12) ibid. p. 334.

1476.

den, im Jahr 1453. zu Schliesung des Bündnisses mit Franckreich gebrauchet worden. 13) Aus dieser berühmten Pflanz-Schule war auch der geschickte Diether von Sickingen, und die übrige grose Männer, die unter der Regierung des Kurfürsten Philipps hervorgetretten sind. Wer von denen übrigen Lehrern dieser Universität unter unserm Kurfürsten Nachricht haben will, den verweise auf die Verzeichnis, welche Tolner von denen sämtlichen Rectoren daselbst mitgetheilet hat. 14) Nur dieses bemercke noch, daß sich der Kurfürst öfters auch der Feder eines Jacob Wimpfelings bedienet, 15) und daß sein Leibarzt, Heinrich Monsinger, als ein Mann beschrieben wird, der in der Geschicklichkeit seines gleichen gesucht hat. 16)

Ob er vermählt gewesen?

VII. Nach der Arrogations-Urkunde vom Jahr 1452. hatte sich der Kurfürst, um dem Herzog Philipp nicht zu schaden, verbindlich gemacht, keine eheliche Gemahlin zu nehmen. 1) Doch erzielte er mit Clara Dettin zwei natürliche Söhne, Friedrichen und Ludwigen. 2) Diese Cla-

13) ibid. p. 78.

14) in *histor. Palat. Cod. Dipl.* p. 130. S. auch unsers geschickten Herrn Kirchen-Rath FLADS schon angeführte *Tentamina prima de statu Litterario & Eruditis, qui in Palatinatu Electorali floruerunt* p. 7. sqq.

15) TRITHEM in *Catalogo Virorum Illustrium* P. I. Oper. p. 175.

16) KEMNATENSIS in *Hist. Frid. I. Elect. MSct.* Auch hett Pfalzgraff Friderich ein vast bewerten Artzt das billich das man sein auch hie nit vergeß von dem wart gemacht nach seinem doit diß Gedicht vnd hieß Meister Henrich Monsinger ꝛc.

§. VII. 1) L. I. §. XV. p. 33. Urkunden N. XIV. p. 45.

2) Ich kan hier keinen bessern Beweis führen, als wann ich unsern Kurfürsten selbst reden lasse, welcher in der Versorgungs-Urkunde vor seine Söhne d. d. Heidelberg vff Montag nach dem Sonntag Reminiscere 1473. davon dieses sagt: Nachdem

1476.

Clara Dettin, welche bisher fast von allen neuen Schriftstellern mit Unrecht Clara von Dettingen, 3) und von einigen so gar Clara von Detnang 4) genennt wird, war von Augspurg gebürtig, und eine Hof-Jungfrau zu München gewesen. 5) Die Geschichtschreiber selbiger Zeiten zeichnen sie uns ab, als ein Frauenzimmer, welches alle Eigenschaften gehabt, einen Fürsten zu bezwingen, der sonsten unüberwindlich war. Sie war schön und

dem vnd vns der Almechtig Got zwene natürlich Sone beschert vnd werden lassen nemlich Friederichen vnd Ludwigen vnd wir nu für Got vnd von geschrieben rechten vns schuldig vnd pflichtig befinden dieselbe vnnser Kynde nur Narunge zu versehen damit sie nach irem Stande ein erber vßkomen haben mogen .... So haben wir dieselben Kynde auch Claren Jr Mutter also bedacht vnd eine Ordenunge gesazt ꝛc.

3) Also nennen sie RITTERSHUSIUS, IMHOF, SPENER, MULLER ab EHRENBACH, TEXTOR, COCCEII, HACHENBERG, PFEFFINGER, REIGER, LUDEWIG, JOHANNIS und andere, deren Stellen beisammen gelesen werden können beim ESTOR in dem ersten Band seiner **kleinen Schriften** p. 644. bis 676. Der einzige FREHER in den Anmerckungen uber des TRITHEMII *historiam belli Bavarici* Tom. II. *Rer. Germ.* p. 367. nennt sie mit ihrem rechten Namen: **Dettin.** Daß sie aber also, und nicht von **Dettingen** geheisen, ist ausser allem Zweifel. In einer sichern Urkunde vom Jahr 1468. nennt sie der Kurfürst: **unsere Sengerin Clara Dettin von Augspurg.** In einem Schenckungs-Brief über ein Haus zu Worms vom Jahr 1470. **Clare Dettin von Augspurg/** und in einer andern **Schenckungs-Urkunde über den halben Stall** gegen der alten Kanzlei zu Heidelberg über d. d. Heidelberg vff Dienstag nach St. Peters Tag ad Vincula 1476. **Clare Dettin vnser Dienerin.** Auch selbst in privat Urkunden wird sie nicht anders genennt, wie z. b. in einem Tausch-Brief zwischen ihr und dem Collegio ad St. Dyonysium zu Heidelberg d. d. Mitwoch nach vnser lieben Frauen Himmelfart 1474. wo es heiset: **die Ersame Clare Dettin von Augspurg.** Es widerlegt sich daher von selbsten, daß unsere Clara nicht aus einer adlichen Familie von **Dettingen/** weniger aus dem Ort Dettingen gebürtig seyn kan.

4) SATTLERS **Historische Beschreibung des Herzogthums Würtenberg** P. 2. p. 122.

5) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 296. **Man sol hie wissen das Pfaltzgraff Friederich sich begeben hat grosser Trostung eins Eweibes. Doch mag er eins nemen. Aber sein Kinde sollen nit erben in der Pfalz haben/ dann sein Vetterlich Narung/ vnd (sein) Neigung stunde in seines Bruders Sone Philippum .... doch der gemelt Pfalzgraff hett bei Jme stetige beiwonung ein Jungfrauwe Clara genant von Augspurg geborn die ein Hoffejungfrauwe zu Monchen was gewesen. Die bracht er zu vall/ vnd macht mit Jre hubscher natur-**

1476.

und reizend, hatte Verstand und ein gutes Herz. 6) Wie es scheinet, ist unser Held durch die Anmuthigkeit ihrer Stimme zuerst gerühret worden, als welcher, wie wir oben gehöret, ein groser Liebhaber vom singen gewesen, und daher seine Freundin in verschiedenen Urkunden seine Sängerin genennet hat. Der Kurfürst hatte sich selbige vermuthlich zu der Zeit beigeleget, als er zu Anfang des 1459sten Jahrs seine Herren Vettern, die Herzogen von Baiern, in München auseinander gesezet hat. 7) Dann sein ältester Sohn Friedrich war schon in diesem Jahr gebohren worden. 8) Sie erhob sich dieses Glücks nicht. Vielmehr war sie gegen jederman dienstfertig, und daher bei dem Fürsten und dem Land angenehm. 9) Vor die Erziehung seiner Söhne, so

naturlicher Sone zwen der ein Friderich gnant/ der was ein Thumherr zu Spier vnd Worms vnd des Pabstes Prothonotarius. Der starb im XV. Jar. Der ander Ludovicus Naturalis genannt. Wie sich der hoit gehalten wird hernach gesagt.

6) Eben dieser Schriftsteller l. c. beschreibt sie also: **Aber ire Mutter Clara was clare von Sitten/ clare von Guttigkeit/ clar wolredent/ clare in süssigkeit vnd Trewekeit/ clare vber die hohen weiber/ Schamhaft/ demüthig/ Mesig/ senfftmutig/ Schimper/ vnd clare in allen Tugenden allerclerste in Weisheit vnd Vernunft. Die Clara hilt sich in allen claren Sachen also/ daß sie von meniglich gelobt vnd lieb gehabt.**

7) Oben L. II. §. II. p. 118.

8) Wie wir unten hören werden, starb dieser Friedrich den 16. October 1474. im funfzehenden Jahr seines Alters. KEMNATENSIS l. c. und am 15. Merz 1473. war er noch nicht vierzehen Jahr alt. S. die Urkunde seines Herrn Vatters d. d. Montag nach dem Sonntag Reminiscere (15. Merz) 1473. unter denen Urkunden N. CLXXIV. wo dieser selbst sagt: **Mit Rate Claren der Binde Mutter vnd auch der Binde selbs/ so Friderich der Eldst vierzehen Jare alt wird.** Es kan daher beides seyn, daß sich der Kurfürst die Clare Dettin im Hornung, da er in Baiern gewesen, zugeleget, und daß Friedrich zu Ende dieses, oder zu Anfang des folgenden Jahrs zur Welt gebohren worden.

9) Dieses bezeugen die Gedichte, welche auf sie gemacht worden, davon noch eines von dem Jacob Wimpfeling übrig ist, das ich meinen Lesern, weil es noch ungedruckt, aus dem KEMNATENSI p. 296. mittheilen will.

Clara

1476.

genden gemeiniglich unter dem Namen: **Ludwigs von Baiern** vor. Worgegen der ältere ein Dhomherr zu Speier und Worms geworden, und zugleich Päbstlicher Protonotarius gewesen ist. Zu der Speierischen Pfründe hatte ihn erst der H. Vatter durch eine besondere Bulle geschickt gemacht, die deswegen an den Bischof von Speier ergangen ist. Wie es aber scheinet, ist er weder bei der einen, noch bei der andern zum würcklichen Genus gekommen. Dann er starb schon im funfzehenden Jahr seines Alters am 16. Octob. 1474. 12) Zu einer Zeit, da kurz vorher der Kurfürst noch selbst in der Ungewißheit war, ob auch Friedrich den geistlichen Stand erwehlen, wenigstens behalten würde. 13) Und dieses mag die Ursache seyn, daß man ihn in dem Verzeichnis derer Worm-

PAREI *historia Bavarico Palat.* L.VI. Sect. I. p. 231.

chen obgemelten merglichen Ursachen nach denselben Ludwigen vnnd das sin also vnserm gnedigen Herren Herzog Philips befolhen han das er dan auch nachdem er in dem vierzehenden Jare sins Alters ist sich selbs williglich darzu gewilligt vnd begeben hat.

12) Er wurde zu Heidelberg in der Franciscaner Kirche begraben, wo ihm auch nachstehende Grabschrift gesezet worden: Anno Domini MCCCCLXXIV. ipso die Galli obiit venerabilis & Nobilis Dominus Fridericus Illustrissimi Principis & Domini, Domini Friderici Comitis Palatini Rheni Ducis Bavariæ S. Rom. Imperii Archidapiferi ac Principis Electoris filius legitimus, ecclesiarumque Wormatiensis & Spirensis Canonicus, cujus anima requiescat in pace. S. FREHER Tom. 2. *Rer. Germ.* p. 368.

13) Davon spricht der Kurfürst in seiner schon angeführten Verordnung d. d. Montag nach dem Sonntag Reminiscere 1473. also: **Ist vnser Verordnung vnd Meynung dwile wir Friedrich vnsern Sone geistlich zu werden angericht vnd Jme daruff eine Dumme Herrn Pfründe in dem Stiefft zu Spiere uberkommen han das dann derselbe Friederich geistlich werden vnd verliben solle vnd die Vormunder vnd alle die der Binde Sache handeln werden mit getruwen Rate vnd fliß gegen Friedrichen daran sin sollen daß er geistlich werde vnd verlibe.** Und weiter: **bette oder gewonne aber Friedrich redelich Ursach darumb er billich nit geistlich werden oder bleiben solt** ꝛc.

1476.

seinem Kur-Folger empfohlen. Das Jahr darauf aber hatte er schon eine Verordnung gemacht, 2) wie das ihnen vermachte Vermögen verwaltet, und ordentlich verrechnet werden solte. Dieses bestunde damalen in vierzehen tausend Gulden Kapitalien, welche bei denen Städten Worms, Speier, Strasburg und Basel angelegt waren. Es besaget solches die weitere Verordnung unsers Kurfürsten, die er auf Freitag nach dem H. Oster Tag 1470. zu Germersheim ausfertigen lassen. Wir erlernen daraus, daß er zu dem Unterhalt gedachter seiner Söhnen, und ihrer Mutter Claren überhaupt nur achtzehen tausend Gulden bestimmt hatte, und daß der Gedancke des Kurfürsten, sie mit denen Schlössern Landsperg und Barr im Elsaß, samt darzu gehörigen Dörfern, zu versorgen, nicht ausgeführet werden können. 3) Anstatt, daß es in der Verordnung vom Jahr 1468. hiese, daß der Wormsische Dhomcustos Johann Ernst Landschad von Steinach, nebst dem Kurfürstlichen Rentmeister Michel Moßbach, und Peter Prechteln von solchem Vermögen die jährliche Rechnung abnehmen solten, so wurden beide erstere, sodann der Protonotarius Heinrich Jäger jezt zu ordentlichen Vormundern erklärt, die, so lang der Kurfürst im Leben, mit seinem Vorwissen, nach seinem Tod aber mit Zuziehung ihrer Mutter Claren, bis Ludwig das achtzehende Jahr erreichet, die Administration

2) Zu Neckar Gemünd auf Mitwoch nach dem H. Palm Tag 1468.

3) Die eigene Worte unsers Kurfürsten davon sind diese: Vnd vormals fürgenommen haben dieselben vnser Kind mit den Slossen Landsperg Barre vnd den Dorfern darzu gehorende erblich zu versehen das aber von zufallender der von Landsperg halben die wir vor nit gewißt han nit furgang gehabt hat.

1476.

tion haben solten. Die Gült-Briefe über die Kapitalien solten hinter den Dechant und das Kapitel des hohen Dhomstifts zu Strasburg nebst andern sie angehenden Briefschaften gelegt werden. Hierüber wurde eine besondere Verordnung gemacht, 4) die uns alle solche Urkunden kennen lernt, und zugleich anzeiget, daß der Kurfürst schon damalen seinen beiden Söhnen auch etliche Burglehen zu Alzei, Oppenheim und Starckenburg gegeben, nicht weniger mit der Burg und dem Dorf Aspach beliehen hatte. Diese Burg gehörte vorher Wiprechten von Helmstett. Der Kurfürst hatte sie ihm in einer Fehde abgenommen, und bewürckte jezt auch, daß Georg von Rechberg und seine Ehefrau Katharina, Hansen von Helmstett Tochter, und Wiprechts Enckelin, darauf feierlich verziehen haben. 5)

IX. So bliebe es bis auf das Jahr 1473. Dann weil der Herzog Philipp, wie wir schon oben (L. V. §. XX.) gehört, das Jahr 1) vorher unserm Kurfürsten sein bei der Arrogation gethanes Versprechen, sich nicht zu vermählen erlassen, auch auf den Fall, wann sein Durchlauchtigster Herr Oheim sich würcklich noch eine Gemahlin beilegen, und mit ihr Fürstliche Leibes-Erben bekommen solte, in den vor diese ausgesezten Landes-Antheil eingewilliget, nicht weniger der Kurfürst in dem von sich gegebenen Revers 2) sich deutlich genug erkläret

4) d. d. Heidelberg auf Dienstag St. Dionysius Tag (9. Oct.) 1470.

5) Am Sonntag nach aller Heiligen Tag 1470.

§. IX. 1) d. d. vf Fritag nach St. Agnesen Tag (24. Jan.) 1472.

2) d. d. vf Fritag nach St. Vincenzien Tag

1476.

hatte, daß er unter seinen darinn erwehnten Leibes-Erben nicht seine beide schon vor zehen und dreizehen Jahren mit Claren Dettin erzeugte Söhne, Friedrich und Ludwigen, sondern diejenige verstehe, die er erst künftig wann er sich noch ehelich verändern solte, erzielen würde, 3) so geschahe es gleichsam zum Ueberfluß, daß von der schon oben angeführten Versorgungs-Urkunde vor seine beide Söhne d. d. Germersheim Freitag nach dem H. Ostertag 1470. die Siegel herabgenommen und am Montag nach dem Sonntag Reminiscere 1473. eine neue veränderte Ausfertigung besorget worden, die neben dem Kurfürsten und dem Herzog Philipp sowohl die beide Bischöffe von Worms und Speier, als auch der Kurfürstliche Hofmeister Blicker Landschad von Steinach besiegelt, Herzog Philipp aber mit eigener Hand unterschrieben hat. 4)

Sie

Tag (24. Jan.) 1472. unter denen Urkunden N. CLXVIII.

3) Was ist deutlicher, als diese eigene Worte des Kurfürsten: Das aber demselben vnserm lieben Sone Herzog Philips vnd menglich dem das fürkompt nit Jnbilden moge das wir vnsern vnd vnser elichen Lybserben eygen Nuz so hoch oder gros fürwenden/ oder die Pfalz zu groblich meynen oder begeren zu beschweren / sunder zu forderst vnserer Selen Heile vnd den vnsichern state Jn dem wir bisbere gelebt han auch wir der vnzimlichen Sweren verbuntenisse an den Puncten gerne entlestigt geweest fur Angen genommen darvmbe vnd dagegen so haben wir für vns vnser elich Gemahel vnd elich Lybs Erben vß gutem frien Willen vns verpflicht vnd begeben verpflichten vnd begeben vns gein dem obgenanten vnserm lieben Sone vnd sinen Erben Pfalzgrauen by Rine die Kurfürsten sin Obe sich begeben das Wir vber kurz oder lang vns elich verandern vnd Elich lybs erben haben wurden Vnd die mit Landen Luten Stetten Slossen Manschaft Nuzen vnd Gutern versehen wolten das dann dieselben vnser Gemahel vnd elich lybs erben ꝛc. . . also behalten Wir für vns vnsern Gemahel vnd eliche Lybs Erben nit mee von ererbten vnd gewonnen Slossen dann Winsperg Burg vnd Statt Lewenstein ꝛc. . . . das wir damit mogen ein elich Gemahel die Wir zur ee nemen wurden vnd vnnser elichen Lybs erben bewidemen bemorgengaben versehen beerben ꝛc.

4) Unter denen Urkunden N. CLXXIV.

1476.

Sie ist mit der vorherigen in der Haupt-Sache einerlei Innhalts, und ein unüberwindlicher Beweiß, daß unsers Kurfürsten beide natürliche Söhne, die ausser denen schon bemerckten Lehen auch jezt mit nicht mehr, als mit achtzehen tausend Gulden Kapitalien versorget worden, diejenige eheliche Leibes-Erben nicht seyn können, vor welche der Kurfürst das Jahr vorher ein ganzes Fürstenthum ausgeworfen hatte, und daß auch ihre Mutter, die noch jezo nicht anders, als unter dem blosen Namen: Clare ihre Mutter vorkommt, und der überhaupt nur zwei tausend Gulden Kapital zu gedacht waren, 5) jene Gemahlin nicht seyn kan, die mit Land und Leuten Fürstlich bemorgengabet, und bewittumet werden sollen. Anstatt, daß in der ersten Urkunde schon verschiedene Vormünder gesezt waren, so hies es in der neuen Ausfertigung, daß der Kurfürst seine Söhne auch damit versorgen wolle. Er that dieses würcklich, und ernannte statt der vorherigen darzu den Vogt zu Heidelberg, Simon von Balßhofen, Dithern von Hendschuchsheim, und den Protonotarien Alexandern Pollendorfer, welchen er am Donnerstag nach dem Sonntag Reminscere 1473. eine besondere Verordnung, wie sie die Vormundschaft führen sollen, vorschreiben lassen. Es wurde ihnen nachher der Kurfürst-

5) Eben diese Urkunde l. c. Vnd nachdem sich Clare der genannten vnser Kinde Mutter getruwelich vnd erberlich zu vns vnd den Kynden gehalten hat vnd noch tut so sezen orden vnd machen wir dwile dieselben Kinde itzunt noch junge vnd vnder Iren Jaren sint vnd noch nit vil bedorffen vnd aber Claren auch not ist wie es sich begeben wurde / das sie Libs Narunge haben mocht. Darumb so solle dieselbe Clare der Gulten vff den egenanten Stetten sie offgehaben hat zu iren Handen Innbehaltenn zwey tusend Gulden als auch obstet ꝛc.

1476.

fürstliche Hofmeister Blicker Landschad von Steinach zugegeben, der vermuthlich die Stelle eines Obervormunders vertretten hat.

und ihrer Versorgung

X. Das 1476ste Jahr schiene diesen jungen Herren, oder vielmehr dem jüngern Ludwig, weil der ältere Friedrich schon seit dem 16. Oct. 1474. gestorben war, günstiger zu seyn. Dann zu Anfang desselben sezte der Kurfürst nicht allein die Schlösser, Städte und Aemter Weinsperg, Meckmül, und Neustatt am Kocher, sodann Umstatt und Ozberg vor ihn aus, sondern lies ihm auch würcklich noch kurz vor seinem Tod die Unterthanen in der Absicht huldigen, daß sie ihn nach seinem Abscheiden vor ihren Herrn erkennen solten. Man sezte zugleich einen Einwilligungs-Brief auf, 1) den der Herzog Philipp, als die Person, auf welche in diesem Stück alles angekommen, besiegeln und eigenhändig unterschreiben sollen. Aber der Tod überraschte unsern Kurfürsten noch eher, als dieser Entwurf völlig ausgeführet worden. Der Revers des Herzogs blieb unbesiegelt, und ununterschrieben. Womit auch dieser damals in Baiern sich befundene Prinz nicht geeilet haben mag, weil ihm allzu nachtheilig vorgekommen, daß der junge Ludwig, der etliche Jahre vorher ganz anders versorget worden, und, wann auch gleich, wie es fast scheinet, in dem leztern Regierungs-Jahr unsers Kurfürsten eine Veränderung mit

§. X. 1) d. d. Heidelberg auf Montag St. Vinzenzien Tag (22. Jan.) 1476. unter denen Urkunden N. CLXXXVI.

1476.

mit Claren Dettin vorgegangen ist, 2) die Vortheile des 1472ger Vertrags auf sich nicht anwenden können, ihm jezt einen so ansehnlichen Theil der nach der Arrogations-Urkunde untheilbaren und unveräuserlichen Pfälzischen Staaten entziehen sollen. Aus dieser Ursache waren auch nach des Kurfürsten Tod Ludwigs Vormünder so wenig verlegen, vor diesen den würcklichen Besiz derer von seinem Herrn Vatter ihm bestimmten Herrschaften zu ergreifen, daß sie vielmehr vor weit rathsamer gehalten, sie alle dem neuen Kurfürsten, sobald er aus Baiern in seinen Kur-Pfälzischen Landen angekommen war, zuruck zu geben, und die Versorgung ihres Pflegbefohlnen lediglich seiner Gnade zu überlassen. In der Urkunde, welche sie darüber ausgefertiget, werden auser denen schon bemerckten Ursachen der Arrogation, und der nicht zu stand gekomenen Verschreibung, annoch diese angeführet, daß auch selbst von denen hohen Mannen, die zu Umstadt gehören, Schwierigkeiten gemacht werden dörften, ihre

Lehen

2) Der einzige Ausdruck des erst angeführten Aufsazes eines Reverses: Vnd aber der obgenannt vnser lieber Herr vnd Vatter jezt eyn lyblichen Son hatt nemlich den Edeln Ludwigen von Beyern ꝛc. und daß der junge Ludwig hier zum erstenmal mit dem Beinamen: von Baiern erscheinet, macht mich solches glauben. Dieses mag seyn, wie es will, so bleibt doch allemal gewiß, daß sich der Kurfürst mit seiner geliebten Dettin nur zur lincken Hand trauen lassen, und daß es eine höchst ungleiche Vermählung gewesen. Der KEMNATENSIS hatte noch in dem Jahr 1475. p. 297. ganz anders geredet, wo er, nachdem er das schon oben mitgetheilte Gedicht angeführet, also fortfähret: Nun hast du gehort das Pfalzgraff Friederich kein ehelich Weib hoit gehabt nit one klein Ursach. Selbst unsere Clara führte auch nach dem Tod des Kurfürsten keinen andern Namen, als: Clara Dettin / und wurde auch von andern nicht anders genennet. Aus was Ursache sie der neue Kurfürst auf das Schloß Lindenfels sezen lassen, wo sie bei neun Jahre verwahret worden seyn solle, weis ich nicht. So viel ist richtig, daß sie noch im Jahr 1490. im Leben gewesen, in welchem ihrer in einer Urkunde gedacht wird, worinn der Kurfürst Philipp unterm dato: vff St. Matthis Tag das Testament bestätiget, welches ihr Sohn das Jahr vorher errichtet hatte.

1476.

Lehen von Ludwigen zu vermannen, und daß sie zum voraus einer sachfälligen Urtheil versichert seyen, wann sie auch schon diese Angelegenheit in den Weg des Rechtens einzuleiten sich entschliesen würden. 3) Der neue Kurfürst bestätigte dargegen auf den nemlichen Tag die Schenckung seines Durchlauchtigsten Vorfahren über die vierzehen tausend Gulden Kapitalien, 4) und versprach, den jungen Ludwig und seine Mann Lehens-Erben nicht allein mit denen der Kurfürstlichen Pfalz von dem verstorbenen Landgraven Hessen von Leiningen, sodann von Adam Kämmerern von Dalberg, und von Wilhelm von Flatten anheim gefallenen Lehen, sondern auch mit dem Schloß und Herrschaft Scharfeneck, wie auch mit Aspach zu belehnen. Dieses geschahe gleich zu Anfang des folgenden 1477sten Jahrs, da Ludwig von Baiern, Herr zu Scharfeneck auf Samstag nach Erhardi Tag (11. Jan.) mit erstgedachten kleinen Lehen, den Montag darauf aber mit der Herrschaft Scharfeneck im Wasgau 5) förmlich belie-

3) Haben wir befunden/ heißt es in der Vormundschaftlichen Uebergabs-Urkunde d. d. vff Samßtag der onschuldigen Kindlein Tag In Heyligen Wyhenachten (28. Dec.) 1476. unter denen Urkunden N. CLXXXVII. mergliche Irrunge die Ludwig der gemeltten sloß halb entsteen möcht von den hohenn Mannen die gein Umbstatt geboren der Ursach vnd auch das etliche sloß von Alter her verschrieben sin zu ewigen dagen by der Pfalz zu blyben Auch etliche vom Heyligen Römischen Rich zu Lehen ruren Auch Innhaltt der Arrogacion vor Zyrten gescheen dawidder sin mocht darzu Brieff vnnser gnediger Herre Pfalzgraue Friderich selig Ludwigen hatt wollen uber solich Gabe geben nit ganz volfertigt wordenn sin vnnd ander mee treffenlicher Ursach vnss bewegt haben vnd solten die ding gerechtfertigt vnd gelutertt werden zu sorgen geweßt daß es Ludwigen Im rechten entpfallen vnd er vnd wir nit wol dafür gewesst sin mochten darvss dann Ludwigen grosser Onrat vnd schade entstanden ꝛc.

4) d. d. Heidelberg vf Sambstag nach dem Heiligen Cristag (28. Dec.) 1476. unter denen Urkunden N. CLXXXVIII.

5) Diese Herrschaft hatte ehedem ihre eigene davon benannte Herren. Heinrich von

1476.

beliehen worden ist. Als dieses geschehen war, lies der Kurfürst durch den Deutschmeister Ulrich von Leitersheim, und Ludwig von Sickingen auch von denen Aemtern Meckmül, Weinsperg, Neustatt, Umstadt und Ozberg Besiz nehmen, 6) und sich von denen Beamten und Unterthanen huldigen, die sowohl Ludwig von Baiern, als auch seine Vormünder vorher von derjenigen Verbindlich-

von Scharfenberg, der sie vermuthlich mit seiner Gemahlin Hedwig geerbet, tratt sie im Jahr 1232. noch bei seinem Leben an seine beide Söhne ab, die auch Heinriche geheisen, welche Abtrettung der Römische König Heinrich, Friedrichs II. Prinz unterm dato: pridie Kalend. Octobr. eben dieses Jahrs zu Speier bestätiget hat. Weil die darüber ausgefertigte Urkunde nicht gros ist, so wird es nicht unangenehm seyn, wann ich sie aus einer alten Abschrift mittheile: Heinricus Dei Gracia Romanorum Rex & semper Augustus Universis Imperii fidelibus quibus he littere ostense fuerint graciam suam & omne bonum Significandum nobis duximus quod donacionem & collacionem illam quam fideles nostri Heinricus de Scharffenberg & Hedwigil uxor sua Heinrico & Heinrico filiis suis castrum Scharffenegg pleno iure communiter recontulerunt ratam habemus & gratam & regia auctoritate nostra duximus confirmandam & eidem donacioni manum nostram adhibemus pariter & assensum mandantes sub interminacione gracie nostre firmiter precipientes ut nullus sit qui huic facto obviare audeat vel alicuius ingenii scrupulo perturbare. Quod si facere presumpserit offensam nostram sciat se quaviter incurrisse. Testes hy sunt Hermannus Marchio de Bade E. Dapifer Wuabeburg C. pincerna de Winterstetin Ludowicus de Schipfa qui tunc temporis iudex fuit provincialis Hainricus Camerarius de Ratensburg & alii quam plures. Datum apud Spira Anno Dominice incarnacionis Millesimo CC.XXXII. pridie Kal. Octobris Indictione. VI. Diese beide Heinriche, oder wenigstens einer davon nahm, als Besizer der Herrschaft, davon wieder den Namen von Scharfeneck an. Er ist der nemliche Heinrich von Scharfeneck, welcher im Jahr 1251. von dem Kloster Herbozheim belihen worden, und im Jahr 1255. Rudolfen und Friedrichen von Fleckenstein belehnet hat. *Alsatia Illustrata* T. 2. p. 256. Diese Herrschaft hatte einen ansehnlichen Lehenhof, und ihre Besizer gehörten zum hohen Adel. Eine Zugehörung der Herrschaft sind auch sichere so genannte Heimgereide das ist, wie es in denen Lehen-Briefen heiset, **die Vogtei und der Wildpann in den Welden genant die heymgereid da die Dorffer Glißwilre Bobenwilre Rosbach Flemeringen Walsenheim vnd Bachingen recht Inn haben.** Nicht weniger **die Vogtei über die drey Dorffer Greuenhusen/ Metembach und Bodembach/ womit** Johann von Scharfeneck am nechsten Montag nach dem Sonntag Judica 1375. nicht allein von Kaiser Carl IV. und an St. Dorotheen Tag 1384. von Kaiser Wenzel, sondern auch jezt Ludwig von Baiern von Kur-Pfalz belehnet worden: **sampt der Vogty dem Wilpand vnd andern hohen Oberkeitten In der Heyngereyden.**

6) Weil die ihnen ertheilte Kurfürstliche Vollmacht d. d. Heidelberg vff Sondag nach St. Erharts dag (12. Jan.) 1477. ver-

1476.

keit losgegeben, 7) in welche sie durch die noch bei Lebzeiten des Kurfürsten Friedrichs, und auf seinen Befehl dem jungen Ludwig geschwornen Eid versezet gewesen. Da es in der Vormundschaftlichen Uebergabs-Urkunde 8) heiset, daß Ludwig von Baiern, wann er zu seinen Vogtbaren Jahren gekommen, welches nach des Kurfürsten Friedrichs Verordnung das achtzehende Jahr seines Lebens gewesen, alles dasjenige, was jezo geschehen, nochmalen bestätigen, und darüber hinlängliche Verschreibung von sich geben solle, so that er dieses jezt auf Mitwoch nach St. Blasien Tag 1482. mit Wiederholung aller derjenigen Gründen und Beweg-Ursachen, die sowohl seine Vormünder, als auch er selbst vor sechs Jahren billich und nüzlich gefunden hatten. 9) Der neue Kurfürst vermehrte diese Kurfürstliche Wohlthaten nachhero noch mit der Gravschaft Löwenstein, womit Ludwig von Baiern am Sonntag nach der Apostelscheidung 1488. zum erstenmal beliehen worden. Er nahm davon den Titul als Grav von Löwenstein an, vermählte sich so fort mit der Grävin Elisabet von Montfort, und pflanzte mit die-

verschiedene hier merckwürdige Umstände enthält, so theile sie unter der N.CLXXXIX. mit.

7) Die Vormünder thaten dieses bei der neuen Huldigung mündlich, Ludwig von Baiern aber schriftlich, mittelst einer eigenen Urkunde, die er deswegen am Sonntag nach St. Erharts Tag 1477. besiegelt, und ausgehändiget hat, und die ich meinen Lesern unter der N. CXC. mittheile. Weil der eine Mitvormünder Diether von Hentschuchsheim solcher Uebergab und Huldigung selbst beizuwohnen verhindert worden, so bevollmächtigte er auf Samstag nach St. Erharts Tag 1477. die übrige, um auch in seinem Namen die Vasallen und Unterthanen der benannten Schlösser und Aemter von der vormals ihnen aufgelegten Verbindlichkeit loszugeben.

8) In der N. CLXXXVII. schon angeführten Urkunde.

9) Diese Urkunde ist unter der N. CXCI.

1476.

dieser sein Geschlecht fort, welches in denen Fürsten und Graven von Löwenstein und Wertheim noch jezo blühet.

Schilderung unsers Kurfürsten, in dem Gesichts-Punct eines Regenten

XI. Bis hieher habe ich unsern Kurfürsten auf derjenigen Seite gezeichnet, wie er sich als einen Tugendsamen und gelehrten Fürsten erwiesen. Jezt wollen wir ihn auch in dem Gesichts-Punct eines Regenten betrachten. Diesen Theil meiner Geschichte werde wieder in zwei Abschnitte eintheilen. In dem ersten soll er als ein groser General hervortretten, in dem andern aber werde mich bemühen, die Staats-Maximen zu entdecken, deren er sich in dem Verhältnis gegen den Kaiser und das Reich, in dem gegen seine Mit-Kurfürsten, und Nachbarn, und dann in dem gegen seine eigene Lande und Unterthanen bedienet hat. Dort werde ich den Pfälzischen Kriegs-Staat zu erläutern suchen, hier aber eine kurze Beschreibung des politischen Zustands unserer Pfalz unter unserm Kurfürsten mittheilen.

Sein Kriegs-Staat

XII. Als der Kurfürst Philipp den Bischof Johann von Worms, aus der Familie von Dalberg, nach Rom geschickt, lobte dieser in seiner Anrede an den Pabst Innocenz VIII. unsern Friedrichen unter andern auch darinn, daß er der erste gewesen, welcher die alte Kriegs-Zucht wieder in Deutschland eingeführet. 1) Dieses ist alles, was man von einem Feldherrn nur sagen kan, und sie

§. XII. 1) Beim FREHER Tom. II. *Rer. Germ.* p. 364.

1476.

war würcklich der Grund, worauf der ganze Kriegs-Staat, und die Macht unsers Kurfürsten beruhet hatte. Gleich wie er selbst vor den grösesten Feldherrn geachtet worden, den Deutschland jemahls gehabt hat, deme nicht allein anfänglich, als er noch mit dem Kaiser gut gestanden, der oberste Befehl über das gegen die Türcken zu versammelnde Reichs-Heer zugedacht war, 2) sondern von dem man sich auch Hofnung machte, daß er allein im stand seyn werde, diesem fürchterlichen Feind das gehörige Ziel zu sezen, 3) so hatten auch seine Soldaten vor allen andern den Ruhm der Tapferkeit. 4)

Dann

2) AENEAS SYLVIUS beim FREHER l. c. p. 370. per Saxoniam Sueviam, Franconiamque viri clari sunt, numerosos exercitus ducere idonei. Siquidem & Fridericus Palatinus Princeps Elector & Albertus Germanus Imperatoris & Carolus Marchio Badensis digni omnium iudicio existimati sunt, qui copiis in Turcos educendis præficerentur. In dem nemlichen Vertrauen wolte man ihm a. 1456. den obersten Befehl über das Reichs-Heer auftragen, welches gegen die rebellirende Preussen dem deutschen Orden zu Hülf geschickt werden sollen. S. oben L. I. §. XXXVI. p. 92.

3) Oben L. I. §. V. not. 4. p. 11. LEONHARD PAUCHOLZ in *continuat.* ANDREAE PRESBYTERI *Chron. Bavar.* ad a. 1471. beim SCHILTER *Rer. Germ.* p. 64. sagt so gar von ihm: Et cum Imperator Fridericus decimum exigeret denariun pro defensione Turcarum, ipse Palatinus voluit capere vigesimum & exterminare Turcam & cum hoc Imperatorem Romanorum.

4) Wie brav sie sich in dem Burgundischen Krieg gegen Franckreich, sodann in dem Cölnischen Krieg gehalten, haben meine Leser bereits oben L. IV. p. 403. und 414. gehöret. Jezt will ich ihnen noch eine Stelle von ihrer in dem Münsterer Krieg bewiesenen vorzüglichen Tapferkeit mittheilen. Sie ist aus dem KEMNATENSI, der davon p. 167. also schreibet: Hie mercke auch das der Erzbischoff Dieterich von Cölln hett ein Krieg mit der Stadt Monster in Westphalen . . . . der hatte Pfalzgraff Friederich vmb ettliche seiner Ritterschafft do sendet er ime seinen Marschalck Dieter von Venningen mit *IIII.C.* Pferden die werden geordnet an die spize des Streits vnd die von Monster hetten zu Hewbtmann Herzog Friderich von Bruntzwig vnd hetten sich dieselben von Monster in ein Wagenburg vnd iren Vortheil zu were geschickt die musten die Pfalzgraffischen vnd Cöllnischen stürmen vnd gewonnen die vnd fingen Herzog Friederich von Bruntzwige vnd stritten bis in die Nacht/ das der von Monster ob dusent doit blieben vnd der Pfalzgraffischer Marschalck wart am Rennen erschossen vnd werden do zu Ritter vast viel guter Lewt geschlagen. S. auch

den

1476.

Dann seine Armeen bestunden nicht in einem Haufen, den man nach damaliger Gewonheit heute annahm, und morgen wieder abdanckte, sondern er unterhielte ein beständiges Kriegs-Heer, das zu siegen gewohnt war, und in einer täglicher Uebung gehalten worden. 5) Auch in diesem Stück erhob er sich über seine Vorgänger, die von einem ordentlich besoldeten, und gleich gekleideten Soldaten nichts gewußt haben. Und dadurch war ihm und seinen Truppen nichts unmöglich. 6) Alles mußte ihrer Tapferkeit weichen, besonders seinen Reitern, die vor die besten selbiger Zeit gehalten worden.

XIII. Auser diesen beständig besoldeten Truppen brauchte der Kurfürst auch seine Vasallen und Ritterschaft, die, wann er es verlanget, auffsizen, und ihm eine sichere Anzahl Reisiger Knechten zuführen mußten, 1) auch im Land sowohl, als bei Auswärtigen den besten Ruhm hatten. Sie waren darzu wegen ihren Lehen verpflichtet, und zwar ohne Unterschied des Standes, wann auch gleich der Vasall ein Fürst, oder Grav gewesen. 2) War keine

den POETAM WEINSP. p. 495. Die nemliche Ehre trugen sie auch in der veste Lanstein davon, da sie allein schuld gewesen, daß der Erzbischof von Trier, der es a. 1461. dem Erzstift Mainz entreisen wollen, zum zweitenmal unverrichteter Sachen abziehen mussen. TRITHEM *Chron. Hirs.* T. 2. p. 454 Chronica van der Hilligen Stadt Cölln fol. 314.

5) HACHENBERG p. 53.

6) KEMNATENSIS l. c. Was er ie vnderstanden hoit das Ime die lenge nichts hoit mogen widerstehn. Er hoit es genotiget erobert vnd gewonnen ꝛc.

§. XIII. 1) S. oben L. V. §. XI. p. 449.

2) So mußte selbst der Herzog Ludwig von Veldenz im Jahr 1451. sich wegen seinen Veldenzischen Leisen gegen den Kurfürsten verbinden, ihme zu Hülfe zu eilen, wann die Pfalz angefallen würde. Urkunden-Buch N. VII. p. 16.

1476.

keine Lehen-Verbindlichkeit da, so mußten die so genannte Dienst- und Schirm-Briefe ihre Stelle vertretten. Dieser Weg, sich des Dienstes des Adels zu versichern, war denen damaligen Zeiten vollkommen gemäß, und von grösserm Nuzen, als man sichs vorstellet. Dann auser dem, daß der Kurfürst einen versuchten Ritter zum Streit bekommen, der ihm öfters noch mehrere Reisige Pferde zuführen müssen, 3) so gewann er zugleich durch die Güter, die er vor solchen Dienst in seinen Schuz und Schirm aufgenommen, einen Strich Lands, der, so lang der Dienst dauerte, wie das Seinige angesehen worden, und zu seinem Gebrauch war. Dardurch bekam er in vielen Schlössern das Oefnungs-Recht, um welches es ihm öfters mehr, als um den Kriegs-Deinst derer Eigenthümer selbst zu thun war. 4) Dieses geschahe mit denen Schlössern und Thälern Krutten, 5) Balbach, 6) Babenell, 7) Martinstein, 8) Nagelsperg, Niederniglich gewarten. S. den Schirms-Brief des Georg von Buchenau d. d. Donnerstag nach St. Peters Tag 1456.

3) So versprach z. B. im Jahr 1453. Henne von Rode, als er des Kurfürsten Diener worden, daß, so bald ihm geschrieben worden, er kommen wolle **mit einem Knecht und Pferd zu dienen einen Monat.** Conrad vom Stein zu Richenstein, als er a. 1475. des Kurfürsten Rath und Diener geworden, machte sich verbindlich, **mit 4. oder 5. Reisiger Pferd wolgerüst** zu dienen. Friedrich von Fleckenstein der junge aber, der sich a. 1467. auf zehen Jahr verschrieben, sezte überhaupt in seinen Revers: **daß er dienen wolle zu iglicher Zeit mit seinen Knechten und Pferden.**

4) Daher kommt der Ausdruck in denen Reversen über den zugesagten Schirm: **mit allen minen Schlossen wider me-**

5) Vermög-Urkunde des Simons von Stetten d. d. Montag nach St. Bartholomeus Tag 1469.

6) Dieses Schloß, wie auch seinen Eigenthümer, Wiprechten von Mergentheim genannt Suzel, nahm der Kurfürst auf Mitwoch nach Bartholomei Tag 1469. auf zehen Jahr in Schirm zu Recht/ und dieser wurde eben so lang Kur-Pfalz Diener.

7) **Urkunden-Buch** N. CLX. p. 433.

8) Vermög-Urkunde des Simon Voosen von

1476

der-Hall 9) und andern, in welchen er auf solche Art von denen von Stetten, Sützel von Mergentheim, Elspen, und Boosen von Waldeck, sodann von denen Thorner von Thornau das Oefnungs-Recht erhalten hat. Gleichwie aber der Dienst selbst von verschiedener Dauer war, in dem einige auf eine kurze, andere auf eine längere Zeit, und andere gar auf ihr Lebenlang in des Kurfürsten Dienst getretten sind, 10) so bestimmte auch dieses die Dauer solches Oefnungs-Rechts. Einige, wie Diebold von Hohen-Gerolzeck machten sich mit denen Seinigen gar zu der Pfalz Erb-Dienern, und gestatteten also zugleich in ihren Schlössern eine ewige Erb-Oefnung. 11) Vor alles dieses wurde neben dem Kurfürstlichen Schuz auch noch ein jährliches Dienst-Geld bezahlet. Solches war jedoch meistens sehr mittelmäßig, und kam dem Vortheil nicht gleich, den der Kurfürst von solchen Dienst- und Schirms-Briefen hatte. Der alleinige Umstand, daß ein solcher Diener und Schirms-Verwandte, wann er nicht schon ohnehin ein Kurfürstlicher Unterthan gewesen, sich mit allem, was er hatte, der Kur-Pfälzischen Gerichtsbarkeit

von Waldeck d. d. Freitag nach St. Peters Tag ad Vincula 1469. Diese Oefnung ging nur auf das Dale Mertenstein mit sinem Begriff.

9) Besage Urkunde des Georg Thorners von Thornau d. d. vf St. Thomas Tag 1471.

10) Dieses leztere war das gewöhnlichste. Doch sind mir auch Beispiele bekannt, daß der Kurfürst auf zwei, drei, und zehen Jahre Edelleute in seinen Dienst genommen. Das ist etwas ausserordentliches daß, wie es in dem Schirms-Brief vor Heinrich von Ratsamshausen vom Jahr 1464. im Urkunden-Buch N. CXV. p. 338. heisset, dieser nur angenommen worden: bis off siner Gnaden widerrufen. In dem vor Herrn Johann von Vinstingen d. d. auf St. Gallen Tag 1451. heißt es: Auch sollen myn vorgenanten Gnedigen Herrn . . . mir noch ich In die vorgenanten drew Jar vß solichen Rait Dienst noch Gelt nit vfsagen.

11) Urkunden N. II. p. 5.

1476.

keit unterwerfen müssen, 12) belohnte es schon, und war in Rucksicht auf das Politische Verband, und die innere Ruhe des Landes unschäzbar. Kam ein solcher Dienstmann aus Gelegenheit seines Deinstes um das Seinige, so war zwar der Kurfürst, in dessen Schirm gegriffen worden 13) schuldig, sich seiner gegen den Beleidiger anzunehmen, jedoch ohne Verbindlichkeit, ihm den Verlust zu ersezen. 14) Diese erstreckte sich nur auf den einzi-

12) So ferre mir mit Recht zu nemen vnd zu geben / zu geben und zu nemen / welches nach Ordenunge Rechts vor oder Nachgeen soll / für sinen Gnaden sinen Reten geistliche vnd weltliche . . . genügt vnd dem nach kommen / ist die gemeine Redens-Art in denen Schirm-Briefen. S. Urkunden-Buch N.CXV. p.138. und p.5. Nach der Errichtung des Kurfürstlichen Hof-Gerichts änderte sich diese Formel, und hies es in denen Dienst-Briefen gemeiniglich also: doch das sie in iren sachen des Rechten vor vns vnsern Reten vnd Hofgericht oder dohin wir sie mit Recht weisen zu nemen und zu geben / zu geben und zu nemen genügt. Dienst-Brief vor Johann von Stein zu Richenstein d. d. vf St. Antonien Tag 1475.

13) Urkunden p. 100. Vber solchs hant Jr oder die uwer wegen Jn vnsern Schirme . . . . gegriffen vns ein vnsern Knecht gefangen ꝛc. Ein Beispiel, daß sich der Kurfürst seiner Schirms-Verwanden angenommen, haben wir oben bei Widdern gehabt L. I. p. 101. und Urkunden p. 172.

14) Sie getrewelich zu schirmen zu uersprechen vnd zu uerdeidingen gleich andern Dienern vnd Verwanden Jren gleichen / oder, wie es in dem Schirm-Brief des Johann von Kronenberg d. d. vf Sonntag vocem iucunditatis 1453. heiset: sollen dieselben myn gnedigen Hern mich versprechen verantworten vnd zu Recht hanthaben entsezen vnd entschutten gleich ander Jren Landen vnd Leutten / wo sie das mit eren gethun können. Wolte man sich kürzer ausdrucken, so hies es: einen in Schirm nehmen zu Recht (S. oben Not. 6.) und dieses war eben so viel, als wann es in denen Einnungen heisset: daß kein Friede noch Fürwort angenommen werden solle, ohne daß der andere und seine Helfer auch die ihm zu versprechen und in seinem Schirm stehen eingeschlossen worden. In dem Schirm-Brief vor Grav Albrecht von Hohenloh d. d. Dienstag nach dem Sonntag Invocavit 1463. steht ausdrücklich: daß der Kurfürst mit seinen Feinden keine Richtung aufnehmen wolle, der Grav seye dann darinn begriffen, also, daß er seine Schloß und Lehen, so er aus Gelegenheit seines Dienstes verlohren, oder aufgesagt, wieder bekomme. Ein anderes Beispiel haben wir oben an denen Rheingraven Johann und Gerhard gehabt. Urkunden p. 424. Doch war gemeiniglich die Bedingung dabei, daß der Schirms-Verwande sin Sloß vnd Stett halte vnd wol beseze / als in Vehden die Notturft erfordert. Bestallungs-Brief vor Grav Bernhard von Eberstein d. d. vf Dienstag nach dem Neujahrs Tag circumcisionis 1475. Oefters mußten diejenige, die in Dienst und Schirm aufgenommen worden,

zum

1476.

einzigen Fall eines kuntlichen und redlichen **Reisigen Schaden**, das ist, auf den Verlust, den ein solcher Söldner an Pferd und Harnisch, und durch seine Gefangenschaft im Dienst erlitten hatte. 15) Und dieser mußte in einem, höchstens zwei Monaten ausgerichtet seyn. Konnte man darüber nicht einig werden, so kam es auf die Erkanntnis des Kurfürstlichen Gros-Hofmeisters und Marschalls, sodann desjenigen Hauptmanns an, unter dessen Befehlen der, welcher den Schaden erlitten, damals gestanden war, 16) die darüber allein zu sprechen hatten. 17) Wann die Sach einen **Edlen Diener** von Kur-Pfalz betraf, das ist, einen aus dem Graven und Herren Stand, so wurde dieses so genannte **Kur-Pfalz Hof-Recht** öfters in neben Sachen geändert, und z. B. bei Hohenloh und Eberstein statt eines Hauptmanns: der Vogt von Heidelberg zu diesem Kriegs-Gericht gezo-

zum voraus auf den Schaden, so sie erleiden möchten, verzeihen. Dieses that a. 1467. Friedrich von Fleckenstein, und a. 1473. Grav Philipp der junge von Hanau. Urkunden p. 374. und 478.

15) **Das ist ob ich vnnd meyne Diener So wir in der obgenanten meyner gnedigen Herrn Dienst sin gefangen deshalb azung oder costen thetten oder vngeuerlich geschezt wurden/ Pferd Harnisch oder andere Reysige hab verloren.** Revers über den Schirm- und Bestallungs-Brief Herrn Johann von Vinstingen d. d. auf St. Gallen Tag 1451. und zwar **vor mich vnd die minen/ so ich zu Dienste bringen wurde von Huiß vß vnd in yrer Gnaden Geschefien bis wieder an vnser Gewarsame** Revers des Graven Albrecht von Hohenloh d. d. Dienstag nach dem Sontag Invocavit 1463.

16) **Vf den ich zu der Zit zu warten bescheiden geweßt bin.**

17) So solte es z. E. gehalten werden mit Henne von Rode, Georg von Buchnau, und Conraden vom Stein zum Richenstein, wie dieses ihre Schirms-Briefe von denen Jahren 1453. 1456. und 1475. besagen. In dem vor Friedrichen von Fleckenstein von a. 1467. unter denen Urkunden p. 374. wird allein des Kur-Pfälzischen Hofmeisters gedacht, und in einem andern vor Martin Rüschner, Rittern, vom Jahr 1466. statt des Hauptmanns ein Kurfürstlicher Rath zum Beisizer dieses Gerichts bestimmt.

1476.

gen. 18) Es war dieses natürlich, weil solche Herren, die öfters hundert und mehrere Reiter mitgebracht, 19) diese selbst angeführet, oder doch ihren eigenen Hauptmann gehabt, der in der Angelegenheit seines Herrn nicht Richter seyn können. In dem Bestallungs-Brief vor Herrn Johann von Vinstingen heißt es, daß der Kurfürst selbst, und der Pfalz Räthe drei oder fünf erkennen solten. Johann von Kronenberg durfte zu dem Hofmeister, Marschall und Hauptmann noch drei Wappens-Genossen aus denen Kurfürstlichen Räthen ernennen, und dem Graven Heinrich von Stollberg, welcher im Jahr 1474. vor den Schuz, den der Kurfürst der Herrschaft Kirchheim, Stauf und Dannenfels verwilliget, in Kur-Pfälzische Kriegs-Diensten getretten, war so gar erlaubt, einen von seinen eigenen Edlen darzu zu ordnen. 20) In diesem Stollbergischen Bestallungs-Brief ist als etwas besonders zu bemercken, daß sich der Grav ausbehalten, daß er nicht mit leichten Geschäften bemühet werde, sondern nur dann zuzuziehen verbunden seyn solle: " wann " yr Gnaden merglich Fürsten-Krieg, oder sunst trefflich " anliegend Geschefft hetten. " Die Forderung vor den erlittenen Reisigen Schaden solte auch nicht zwei hundert Gulden übersteigen. Bei denen meisten Bestallungen hatten solche Söldener und Schirms-Verwande auch gewisse Fürsten oder Herren ausgenommen, gegen welche zu dienen sie sich verbetten hatten. 21) Diese waren meisten-

theils

18) Vermög ihrer schon angeführten Bestallungs-Briefen.

19) Wie z. B. Grav Johann von Lupfen. S. oben L. IV. p. 389.

20) Urkunden N. CXCIII. p. 527.

21) So nahm z. E. Conrad von Stein

den

1476.

theils entweder ihre Lehen-Herren, oder solche bei denen sie schon vorher in der nemlichen Verbindlichkeit gewesen waren.

XIV. Die dritte Gattung von Soldaten, welche die Pfälzische Kriegs-Heeren ausgemacht, waren die Hülfs-Truppen. Man versicherte sich selbiger durch die sogenannte Einnungen, oder Bund-Briefe, die der Kurfürst mit andern Fürsten, und vornehmen Reichs-Städten von Zeit zu Zeit geschlossen, und in welchen ein Theil dem andern bei begebenden Fällen Hülfe zu schicken versprochen hatte. Diese Hülfe war meistentheils auf eine gewisse Zahl gesezt, und nur in dem Fall unbestimmt, wann ein Bunds-Genosse mit Macht überzogen worden, da der andere verbunden war, dem angegriffenen ebenfalls mit seiner ganzen Macht zuzuziehen. 1) Von diesem Fall war die Hülfe zum täglichen Krieg, und die gemeine Feld-Züge unterschieden. 2) Hier wurden die Kriegs-Unternehmungen gemeinschaftlich, und mit gleicher Macht ausgeführet. Dort aber schickte man dem Bunds-Genossen eine verglichene Anzahl Reiter, 3) die zu denen täg-

bediente sich auch der Hülfs-Truppen

den Marggraven Carl von Baden, Georg von Buchenau die Landgraven von Hessen, und den Abt zu Fuld, Henne von Rode die Graven Philippen von Kazenelnbogen, und Nassau-Saarbrücken, Johann Herr von Vinstingen den Herzog von Lotharingen und die von Lichtenberg, der von Kronenberg den Erzbischof von Mainz, Grav Albrecht von Hohenloh den Bischof von Würzburg, den Marggrav Albrecht von Brandenburg, und seinen Bruder Grav Crasten von Hohenloh, sodann Grav Bernhard von Eberstein den Kaiser, den Bischof und die Stadt Strasburg, sodann den Abt von Weisenburg aus.

§. XIV. 1) Urkunden p. 25. 195. 205. 227. und sonsten.

2) Ebendaselbst p. 18. 25.

3) Und zwar meistentheils mit Glenen/ welche in der Einnung mit Kur-Mainz vom Jahr 1456. l. c. p. 123. also beschrieben

1476.

lichen Streifereien gebraucht, und in des angegriffenen Schlösser verleget worden. Der Unterschied zeigte sich vornehmlich in Ansehung des obersten Befehls. Dann bei gemeinen Feldzügen führte ein jeder seine eigene Truppen an, die zum täglichen Krieg geschickte hingegen stunden unter denen Befehlen desjenigen Hauptmanns, dem das Schloß, worinnen sie verlegt gewesen, anvertrauet war. 4) In dem lezten Fall mußte derjenige, welcher Hülfe zum täglichen Krieg verlangt, von seinen eigenen Soldaten wenigstens eben so viel vorher in denen Schlössern liegen haben, worein die Hülfs-Truppen vertheilt werden sollen. 5) Und in diesem sowohl, als überhaupt in allen Fällen der verglichenen Hülfe, war der Bundes-Verwande nicht eher verbunden, Hülfs-Truppen marchiren zu lassen, bis derjenige, der sie verlangt, die Richtung des ausgebrochenen Kriegs auf ihn gestellt, und der andere Theil solche Ermächtigung entweder gar nicht, oder zu spat angenommen. 6) Manchmal haben sich die

ben werden: Vnd Im alsdann funffzig mit Glenen . . . zu Dienst schigken inn sin Srete oder Sloß . . . zu regelichem Kriege . . . . doch also das yede Glene zum mynsten habe zwene gewappente Manne vnd dru Pferde. Und in der Einnung mit Würzburg vom Jahr 1458. p. 172. eine Anzale wol erzewgter Leute In Harnasch vnd mit Pferden nemlich funfzig mit Glanen . . . also das yede Glene zum mynsten habe zwene gewappent vnd drew Pferd. S. auch die Einnung mit denen Städten Nürnberg, Nördlingen ꝛc. vom Jahr 1452. p. 33. und mit Trier von dem nemlichen Jahr p. 67.

4) Urkunden p. 24. 123. 206. und sonsten.

5) Einnung mit Baiern p. 24. 166. mit Kur-Mainz p. 123. mit Hessen p. 206. Etwas besonders ist es daher in der Einnung mit der Stadt Strasburg, daß der Kurfürst gegen funfzig gewappnete Straßburger Reiter hundert von denen Seinigen vorher an dem Ort solle liegen haben, wo jene hingeschickt werden.

6) Einnung mit Baiern p. 24. mit Kur-Trier p. 67. mit dem Bischof von Speier p. 60. mit Pfalz-Simmern p. 113. mit Strasburg p. 154. mit Bamberg p. 194. mit Hessen p. 206. Erfolgte auf diese

1476.

die Verbundene auch ausbehalten, daß der, welcher die abgeredete Hülf begehre, keine unredliche und muthwillige Feindschaft vornehme. 7) In Ansehung der Verpflegung, und des Abgangs der Hülfs-Truppen war der Gebrauch, daß jene auf Rechnung dessen gegangen, der die Hülfe verlangt, dieser aber von dem helfenden Theil ersezt werden müssen. Doch gieng solche Verpflegung nicht eher an, als bis die Truppen an dem ihnen vorher angezeigten Ort waren. 8) Statt dessen wurde auch manchmal eine gewisse Zeit bestimmt, wie in der Einnung der Stadt Strasburg, 9) deren Mannschaft in dem ersten Monat auf der Stadt Kosten, in denen folgenden aber auf Kurfürstliche Rechnung lebte. Die Nürnbergische und andere Reichs-Städtische Völcker mußten vor sich selbst sorgen. 10) Dieses alles aber ist nur von denen zu verstehen, die zum täglichen Krieg geschickt worden. 11) Und darinn unterscheidet sich auch hier die Hülfe

diese Erbietung die versprochene Hülfe nicht, so hatte der, der sich also erbotten hatte, Ursach, sich über seinen Bundes-Verwanden zu beklagen, wie im Jahr 1462. der Kurfürst gegen den Bischof von Speier gethan: **Vnd das Recht vff den genannten Herrn Johan Bischoff zu Spier gebotten deshalben er vns nach lut derselben Eynnung Hilf zu thun schuldig gewesen.** Urkunden p. 269. sq. Nach der Einnung mit dem Graven Johann von Nassau war der Kurfürst in dem Fall, wann er die versprochene Hülf verlangte, nicht schuldig, sich auf diesen zu erbieten, sonoern es heisset, daß er sich vor Kur-Mainz, Trier oder Cölln des Rechten genügen solle. l. c. p. 227. Eine andere Ausnahm ist in der Einnung mit Herzog Sigmund von Oesterreich vom Jahr 1452. worinn die Rechts-Erbietung des Kurfürsten, wann er die Hülfe fordere, nicht auf seinen Oesterreichischen Bundsgenossen, sondern auf den Römischen Kaiser gestellt ist. l. c. p. 54.

7) Einnung mit Nürnberg ꝛc. vom Jahr 1452. p. 34.

8) Urkunden p. 24. 166. 104. 206. 399.

9) Vom Jahr 1457. l. c. p. 154.

10) Ebendaselbst p. 33.

11) l. c. p. 123. 166.

1476.

Hülfe zu dem täglichen Krieg von der Zuziehung mit ganzer Macht, 12) sodann von dem **Nacheilen** oder **zuziehen zu frischer That**, weil dieses auf Kosten und Schaden des zuziehenden geschehen müssen. 13) Die leztere Gattung von Hülfsleistungen fande Plaz, wann jemand mit oder ohne Fehde plözlich angefallen, oder des Seinigen beraubet worden. 14) Es waren darzu besonders die Amtleute angewiesen, die, wann sie es gewahr worden, oder ihnen von dem beleidigten Theil die Anzeige geschehen, in ihren untergebenen Aemtern ein **gemeines Geschrei** auf der Stelle veranstalten, und denen Freveler mit bewafneter Hand nacheilen müssen, 15) auch aus dieser Ursache auf die Einnungen selbst im Namen beider Theilen verpflichtet waren. In diesen war auch öfters versehen, wie der Schaden gerichtet werden solle, wann einer oder der andere hierinn seine Schuldigkeit nicht gethan. 16) Ein wahrer Vortheil solcher Bündnissen war auch, daß keiner des andern Feinde in seinen Landen und Schlössern haussen, 17) geleiten, noch ihm oder den Seinigen, ohne Bewilligung des andern, Sicherheits-Briefe ertheilen dörffen. 18) Alles dieses wurde in denen Einnungen auf das genaueste auseinander gesezt, und so gar auch die

12) In diesem Fall lebten nur diejenige auf Kosten des Requirenten, welche auf dessen besondere Ersuchung an den andern zur Verstärckung abgegeben worden. l. c. p. 238.

13) Urkunden p. 67. 205.

14) Ebendaselbst p. 315.

15) l. c. p. 12. 33. 315.

16) l. c. p. 122.

17) Mit sinen Schlossen und Stetten Zuschiebung und Bilegung thun Urkunden p. 227.

18) Helig-Briefe (Salve-Gardien) Urkunden p. 226.

1476.

die Sicherheit vor das Künftige versprochen, wann einer wegen solcher Hülfe solte angegriffen, oder in Anspruch genommen werden. 19) Man war darinn so pünctlich, daß auch selbst die eigene Nothwendigkeit ihre Abschickung nicht aufhalten können, 20) und, wann während dem Krieg das Bündnis zu Ende gegangen, doch nicht zugleich die Hülfe aufgehöret, vielmehr auch ohne eine besondere Erneuerung der Einnung, bis zu End des Kriegs fortgedauert. 21) War nichts besonders abgeredet, so mußten die Hülfs-Völcker an allen Orten agiren, wohin sie befehliget worden. 22)

XV. Bei einer solchen Einrichtung war es unserm Kurfürsten etwas leichtes, eine Armee von zwanzig und mehrern tausenden in einer kurzen Zeit zusammen zu bringen. In dem Weisenburger Krieg machten diese Zahl allein die Truppen aus, die er zu der Belagerung der Stadt Dürckheim an der Haard gebraucht hat, wobei gar keine Hülfs-Völcker gewesen waren. Oefters hatte er

Seine Kriegs-Maximen

19) Urkunden p. 24. Die Reichs-Städte waren in diesem Punct besonders sorgfältig. l. c. p. 12. 120. 156. Eine Ausnahm ist in der Einnung mit Oesterreich vom Jahr 1452. p. 54.

20) Den einzigen Fall eines allgemeinen Land-Kriegs ausgenommen l. c. p. 35. Eine andere Ausnahm ist in dem Bund-Brief, welcher im Jahr 1460. zwischen Kur-Pfalz, Bamberg, Würzburg und Baiern aufgerichtet worden p. 194. sq. sodann in der Einnung zwischen unserm Kurfürsten, und denen beiden Herzogen Albrecht und Ludwig von Baiern vom Jahr 1451. p. 25.

21) l. c. p. 13. 35.

22) So heißt es z. B. in der Einnung mit dem Bischof Reinhard von Speier, p. 61. daß seine Soldaten von dem Kurfürsten nicht in Baiern, noch auch gen Eylsasse vor Selß vnd Wibssenburg hinvff/ oder in das Ringebirge geführet würden. Und in denen Mainzischen Einnungen vom Jahr 1456. und 1460. p. 124. und 220. war ausbehalten, daß die Pfälzische Hülfs-Truppen nicht im Eichsfeld und Hessen, und die Mainzische nicht in Baiern zu dienen schuldig seyn solten.

1476.

er drei bis vier besondere Lager. 1) In seinen Entschliessungen war er sehr heimlich, 2) desto geschwinder und unermüdeter aber in der Ausführung. Niemals bediente er sich darzu einer unerlaubten Kriegs-List, sondern hatte den Grundsaz, daß Kriege mehr mit Tapferkeit, als mit heimlichen Räncken geführet werden müßten. 3) Daher schonte er seine Person weder in Schlachten, noch Belagerungen, sondern war allezeit da, wo die Gefahr am grössesten gewesen. 4) Dadurch erwarb er sich die Liebe des Soldaten, und Hochachtung bei seinen Bunds-Verwanden, die sich weit glücklicher geschäzet, wann er ihnen mit seiner Person zu Hülfe geeilet, als, wann er ihnen Hülfs-Truppen zugeschickt. 5) Er hielte die beste Kundschafter, und wußte daher allemal den feindlichen Operations-Plan zum voraus, wie wir oben bei der Seckenheimer Begebenheit gesehen haben. 6) Ein anderer groser Grundsaz von ihm war, daß er nicht wartete, bis er vom Feind angegriffen worden, sondern er grif ihn jedesmal zuerst an, und zwar mit dem besten Erfolg, welches ihm den Namen des **Siegreichen Kurfürsten** zuwegen gebracht, und seinen tapfern Rittern den grosmüthigen Gedancken eingeflöset hat, daß es weit rühmlicher seye,

§. XV. 1) L. III. §. XXIX. p. 281.

2) L. V. §. XXIX. 3) Ein merckwürdiges Beispiel haben wir oben bei der Meisenheimer Expedition gehabt L. III. §. VIII. p. 224.

3) L. V. p. 462. 1)

4) L. III. §. XXXV. 5) p. 301. der POETA WEINSPERGENSIS l. c. schreibt daher p. 274. von ihm also:

Als dicksam man die Vind vernam
Zu Geschlag oder Vechten kam
Er war in dem Veld oder
By der Stadt Mauer zu forder.

5) L. III. §. XV. 8) p. 243.

6) L. III. p. 293.

1476.

seye, den Feind in offenem Feld aufzusuchen, als Städte zu belagern. 7)

XVI. Er machte die Feldzüge gemeiniglich in eigener Person mit, daher er allemal seinen besondern Feld-Hofstaat, 1) einen Kriegs-Rath, 2) und eine Feld-Kanzlei 3) bei sich gehabt, bei welchen der Gros-Hofmeister die oberste Aufsicht gehabt hat. 4) Die leztere mußte unter andern auch die Fehde- oder Absags-Briefe besorgen, dergleichen nicht allein von dem Kurfürsten, sondern auch von seinen Bunds-Verwanden, 5) ja selbst von einem jeglichen Edelmann, der in seinem Dienst war, in das feindliche Lager geschickt worden, und nach dem alten deutschen Gebrauch bei Verlezung der Ehre geschickt werden müssen. 6) In denen Einnungen war öfters

Und Feld-Einrichtung

7) L. V. §. VII. 4) p. 440.

§. XVI. 1) Diesen beschreibt der POETA WEINSPERGENSIS l. c. p. 622. sqq.

2) Oben L. I. §. XLIII. 2) p. 106.

3) POETA WEINSPERGENSIS p. 624.

4) Ich schliese dieses daraus, weil z. B. die Speierische Hülfs-Völcker, als sie im Jahr 1455. unserm Kurfürsten gegen den Herzog Ludwig von Veldenz in das Heer vor Bergzabern zugezogen, den mitgebrachten Absags-Brief dem Gros-Hofmeister übergeben (L. I. §. XXVII. p. 68.) und dieser allemal dabei gewesen, wann der erlittene Reisige Schaden abgeurtheilt worden. Oben §. XIII. 16) p. 547.

5) Einnung mit Nürnberg von 1452. p. 33. diese schickten ihn aber nicht allemal unmittelbar an den Feind, sondern überliesen die Besorgung ihrem Freund, dem sie zu Hülf gekommen. Einnung mit Kur-Trier. p. 76. und die nächste Not. 4.

6) Die gemeine Formel war: **Wollen wir uwer und aller der uwern fyent sin vnd des vnser Ere gein uch vnd allen den uwern bewart han vnd durffen wir einige bewarung me gein uch oder den uwern die wollen wir hiemit auch gethan han** ꝛc. Urkunden p. 100. Daher war derjenige, der also den Krieg angekündiget, des andern **abgesagter Feind**. Ebendaselbst p. 274. von dem man sagte, daß er **mit offener redlicher findschaft** den Krieg angefangen, l. c. p. 139. Dargegen war es unerlaubt, einen **unbewahrten dingen** feindlich anzufallen. l. c. p. 226. Man sahe darauf so starck, daß sich die Reichs-Städte in ihren Einnungen öfters ausbehalten haben, daß ihre Hülfs-

1476.

ausbehalten, daß auch so gar die Amtleute denen Feinden absagen 7) solten. Diejenige, welche von dem Feind zugleich Vasallen waren, sagten noch besonders ihre Lehen auf, damit man sie nicht einer Uebertrettung der Lehen-Pflichten beschuldigen können. Geschahe dieses nicht, so war es wider Ehre und Glimpf gehandelt. 8) Manchmal war auf diesen Fall zwischen dem Lehen-Herrn und Lehen-Mann ein Summe Geldes verglichen, welche der leztere vorher bezahlen müssen, ehe er das Lehen aufkündigen, und einen Absags-Brief schicken können. 9) Die Abrufungs-Briefe waren auch schon damalen üblich. 10)

Von seinen Schlachten

XVII. Kam es zu einer Schlacht, so ernannte der Kurfürst vorher einen obersten Hauptmann, der mit ihm die Schlacht-Ordnung eingerichtet. 1) Ich habe eine solche oben bei Seckenheim beschrieben. War es damit richtig, so schritte er zu dem bei solchen Begebenheiten gewöhnlichen Ritterschlag. Bei Seckenheim lies er diese Feierlichkeit zuerst an seiner eigenen Person vornehmen, und dann schlug er selbsten vor und nach der Schlacht in

Hülfs-Völcker vf nyemant gefurt werden sie haben sich dann gegen den jhenen bewart. Urkunden p. 9. Im Jahr 1458. mißrieth der Kurfürstliche Kriegs-Rath den Angrif der Würtemberger bei Heilbronn blos aus der Ursach, weil ihnen vorher der gewöhnliche Absags-Brief nicht zugeschickt worden. Oben p. 106. verschiedene Formeln von Fehd-Briefen findet der Leser im Urkunden-Buch p. 276. 427. sq. Selbst das Reich bediente sich solcher, wann es einen Krieg anzufangen genöthiget war. Geschichte p. 272.

7) l. c. p. 60.

8) Ebendaselbst p. 412. fin.

9) Oben L. III. p. 277.

10) Urkunden p. 430.

§. XVII. 1) L. III. p. 298.

1476.

in St. Georgen Namen noch vier und vierzig andere zu Rittern. 2) Dieses munderte die neuen Ritter auf, sich würcklich als Helden zu zeigen, und reizte die andern, durch ein gleiches Wohlverhalten die nemliche Ehre zu erlangen. Die Soldaten sungen dabei ein besonderes Sieges-Lied, und giengen indem, als sie es gesungen, selbst auf den Feind los. 3) Der Marschall, welcher die Reiterei angeführet, hatte das Renn-Fähnlein, 4) der Rheingrav aber führte, als Kur-Pfälzischer Erb-Marschall, das Haupt-Pannier von Kur-Pfalz, 5) welches als eine Vorzüglichkeit dieses Pfälzischen Erb-Amts

2) Diese habe alle oben p. 299. mit Namen genennt.

3) Solches hat uns wieder der KEMNATENSIS p. 179. aufbehalten, woraus ich es hier herfezen will:

Mit Gottes Hülff sei vnser fart
Maria halt vns in die Wart
Sant Peter vnser Hewbtman sei
Vnser Sünde Herre Got verzeih
Das wir ewiges dotes sint frei.
Kirieleison.
Heilige Treifalt von dem Thron
Gib sieg das wir mit ehren bestohn
Vnd gib vns als du gabst dem Tag
Zu Pfalzgraff Friderichs Ritterschlag
Do er seinen Feinden oblag.
Kirieleison
Des sei dir Danck dem Heiligen Got
Des Himmels Fürst Konig Sabaoth
Vndotlich der Dreifaltigkeit
Steh vns bei zur Gerechtigkeit
Ehr Lob vnd Danck sei dir geseit.
Kirieleison.

add. POETA WEINSPERG. p. 226.

4) POETA WEINSP. p. 419. und 603. add. L. V. p. 450.

5) Die Beschreibung dieses Kur-Pfälzischen Haupt-Panniers habe aus unserm Dichter schon p. 298. mitgetheilt. Es wehete nur alsdann, wann der Kurfürst selbst zu Feld gegangen. Eben so, wie das Reichs Haupt-Pannier in der Hand des Reichs Erzmarschallen nur alsdann flohe, wann der Kaiser, oder der Römische König in eigener Person in den Krieg gezogen MULLER **Reichstags Theater unter Kaiser Friedrich** 5te Vorst. C. LXXII. p. 708. Dann so führte es der Rheingrav Johann IV. in der Schlacht bei Pfeddersheim a. 1460. in der bei Seckenheim 1463, und bei allen übrigen Begebenheiten, welches sein Sohn Rheingrav Johann V. in einem alten Fragment also angemercket: Item hat er die Bahner vor Pederßheim do man die Menzischen niederwarff. Item hat er sie auch vor Heidelberg/ als man die Fürsten niederwarff . . . . Item jagte er auch hinder sich ein grose Zahl Volckes auß dem Hegkgaue vnd Mortenau vnd dem Sundgaue vnd Elsaß vnd Schwaben. Diß alles mit

1476.

angesehen worden. 6) Die vom Feind eroberte Fahnen steckte man in denen Kirchen auf, mit einer Nachricht, wann, und bei welcher Gelegenheit sie erobert worden. 7) Manchmal wurden auch Sieges-Male aufgerichtet, wie das bei Seckenheim, das ich meinen Lesern bereits mitgetheilt habe. Ein merckwürdiger Umstand ist es auch, daß so gleich nach unsers Kurfürsten Tod sein Nachfolger, Kurfürst Philipp, ein wochentliches Seelen-Amt gestiftet, welches vor die vorm Feind gebliebene Pfälzische Ritter und Soldaten in der Schloß-Kapelle zu Heidelberg gehalten werden sollen. 8)

XVIII.

Ehren geschehen / vnd wol gangen vnd ist Heubtman geweß vnd hatt die Bahner der Pfalz alzeit In seiner Hand gehabt Und von sich selbsten schreibt er: Item ich waz auch daby / da die Herrn der Marggrav von Brandenburg vnd die Herren von Würtenberg vnd ander Herren wieder wolten mein Herrn Pfalzgraffen entrett haben (vielleicht im Jahr 1458. bei Heilbronn S. p. 105.) hatt ein grosen Gezück waz vff vnsern frauen Abent In der Kirschen Ernd erstrecken 700. Leut / zogen neben einander hin konnten eines Graben halben nit zu Hauff kommen / worden doch jederzeitt die Baner vffgethan hat mein Vetter Gerhard seliger meins Vatter seligen Bruder die Baner vnd waz ich bey ihm. Item hat er auch die Baner da wir holffen dem reichen Herzogen gewinnen Donauwert vnd waz ich neben ihm vnd ist M. Gn. Herr Pfalzgraffe Herzog Friedrich Churfürst selbst bei vns. add. oben L. II. p. 184. L. III. p. 298. L. V. p. 465. Rheingrav Johann wird daher in der unter denen Urkunden p. 193. mitgetheilten Verzeichnis der HauptMarschalck/ und in denen nachfolgenden Reimen der ErzMarschall genannt.

6) Dahin gehören die Reimen, welche ehedem in einem Fenster des grosen Saals des Schlosses zu Heidelberg geschrieben gewesen:

Rheingrave Wildgrave rege den balck
Du bist der Pfalz ErzMarschalck
Dir höret zu im feld der fahn
Da die Pfalz stehet gemalet an
Auf deine Mannheit Treu und Ehr
Vertröstet sich mein ganzes Heer.

von dieser Verrichtung war also das Kur-Pfälzische Hof-Schild- und Fahnenträger-Amt unterschieden, von welchem wir unserm würdigen Herrn Kirchenrath FLAD eine besondere Abhandlung zu dancken haben, die im Jahr 1450. herausgekommen ist.

7) L. III. §. XXXV. 10) p. 302. L. V. §. XI. 3) p. 448.

8) Urkunden p. 280.

1476.

und Belage-rungen

XVIII. Die Belagerungen formirte er nach denen Regeln der Kunst. 1) Er lies ordentliche Batterien aufwerfen, 2) von welchen er den Ort so lang beschiesen lassen, bis ihm seine Soldaten mit den Laufgräben so nahe gekommen, daß sie einen Sturm wagen können. 3) Weil er die Gewonheit hatte, damit Tag und Nacht fortzufahren, und den Ort zugleich mit Feuer-einwerfen ohnaufhörlich zu ängstigen, 4) so währete eine Belage-rung selten länger, als acht bis vierzehen Täge. Sein Lager war dabei so sicher, daß es mehr einem Jahrmarckt, als einem Kriegs-Plaz gleichgesehen. Es war daher über-all Ueberfluß, und selbst an allen Gattungen von Kauf- und Handwercks-Leuten fehlte es nicht, die Handel und Wandel, wie in einer Stadt getrieben. 5) Dieses ver-ursachte seine Reiterei, welche die Belagerungen decken müs-

§. XVIII. 1) Eine Stadt belagern hiese nach der damaligen Sprach: **eine Stadt besezen/ Beseß haben/ verbuwen.** Urkunden p. 25. **beschudden** aber war so viel, als eine Stadt entsezen. **Ebenda-selbst** p. 71.

2) Diese hiesen: **Schirme.** POETA WEINSPERGENSIS p. 646.

3) S. oben L. I. p. 48. 10) L. V. p. 458. 461. POETA WEINSPERGENSIS p. 629. 645. sq. und sonsten.

4) L. V. p. 459. 460. POETA WEIN-SPERG. p. 648. Sonsten wurf man auch grose Steine in die belagerte Städte, um damit die Häuser zu ruiniren. POETA WEINSP. p. 601. Ob dieses mit beson-dern Schlaudern, oder durch die so genann-te Stein-Büchsen geschehen, will ich nicht untersuchen, sondern statt dessen nur er-wehnen, daß man schon damalen allerhand Gattungen von groben Geschüz gehabt, Haupt-Stücke, Vierteln, Tarras, Schlan-gen, Karren- und Hacken-Büchsen, Böhler, Mörser, Blieden-Böhler, Fogler ꝛc. wel-che Namen schon alle unserm Weinspergi-schen Dichter bekannt gewesen. Auch hat-te man noch die Armbrüste, und Winden die jedoch mehr in- als ausser denen Vesten gebrauchet worden. Die Schanz-Körbe hiesen **Schirm-Körb/ Igel und Ka-zen.** Bei einem Belagerungs-Heer mußte auch nothwendig eine Wagenburg seyn, mit der unsere Pfälzer allezeit zum Ueber-fluß versehen waren. Sie stunde unter de-nen Befehlen eines besondern Hauptmanns. Ueber das Geschuz aber war ein Zeugmei-ster bestellt, der die Büchsenmeister unter sich hatte. POETA WEINSPERG. p. 618.

5) So war es bei Lüzelstein. L. I. p. 48. und so war es auch bei allen folgenden Be-lagerun-

1476.

müssen, 6) sodann die scharfe Kriegs-Zucht und Strafen, welche ohne Ansehung der Person auf verbottene Ausschweifungen gesezt waren. Dann, wann einer des Raubs, oder sonsten einer Missethat überzeuget worden, so war die Strafe des Ertränckens sein gewisser Lohn. 7) Mordbrenner, oder sogenannte Blut-Zapfen, und die denen Kindbetterinnen etwas zu leid gethan, wurden mit der nemlichen Strafe beleget, 8) solten sie auch selbst die Befehlshaber gewesen seyn. 9) Der Kirchenraub wurde mit dem Schwerd, 10) manchmal auch mit dem Strang 11) bestrafet. Wann die Geschichte, daß denen bei Seckenheim gefangenen Fürsten bei ihrer ersten Bewirthung kein Brod vorgelegt worden, wahr ist, so ist sie ein Beweis, wie sehr der Kurfürst auch darauf gesehen, daß die Früchten in dem Feld verschont geblieben.

wie es mit denen Eroberungen, auch Beute und Brandschazung gehalten worden.

XIX. Die eroberte Schlösser lies unser Sieger meistentheils niederreissen, und die Städte ihrer Mauern und Thürnen berauben. 1) Dieses that er aber nur mit denen, welche er in seinen eigenen Kriegen und mit seinen eigenen Völckern bezwungen. Dann in gemeinen Feld-Zügen konnte kein Schloß ohne wissen und willen des andern

lagerungen. POETA WEINSPERGENSIS p. 626.

6) L.V. p.449. POETA WEINSPERG. p. 619.

7) L. V. p. 450.

8) POETA WEINSPERG. p.570.653. 632. und 638.

9) L. V. p. 460.

10) POETA WEINSP. p. 626.

11) Dieses geschahe bei Ruprechtseck Ebenderselbe p. 586.

§. XIX. 1) L. II. p. 165. L. III. p. 281. L. V. p. 434. 438. 460. und sonsten.

1476.

andern gebrochen werden, 2) es müßte dann in denen Einnungen vorher erlaubt gewesen seyn, 3) oder die Verbundene haben besondere Abrede deswegen genommen. 4) Geschahen die Eroberungen gemeinschaftlich, so wurden sie unter die Verbundene nach dem nemlichen Verhältnis vertheilt, als ein jeder Leute bei der Unternehmung gehabt hatte. 5) Und so wurde es auch gehalten, wann etwas mit dem täglichen Krieg gewonnen worden. Eroberte hingegen einer etwas vor sich, dabei die andern nicht gewesen, so blieb es ihm auch allein, ohne daß der andere einen Anspruch machen können. Doch hatte so wohl in diesem, als in dem ersten Fall derjenige Herr, in dessen Landen die Eroberungen gelegen waren, öfters den Vortheil, daß er sie, nach unpartheiischer Erkanntnis, oder, wann sie eine Pfandschaft von ihm gewesen, gegen Erlegung des Pfandschillings, an sich allein bringen dörfen. 6) Das nemliche Recht hatte der Lehen-Herr, wann von denen eroberten Schlössern oder Städten etwas von ihm zu Lehen gegangen. Auf eben diese Weise wurde es mit der Vertheilung der Gefangenen, 7) und mit der gemeinen Beute gehalten, zu welcher

2) Urkunden p. 11. und sonsten.

3) Wie in der mit denen Städten Nürnberg, Nördlingen ꝛc. vom Jahr 1452. p. 35. wo der helfende Theil noch darbei versprochen, Zeuch und Werckleute darzu herzugeben.

4) Oben L. V. p. 441.

5) Nach Anzal vnd nach dem vnnser Iglicher Lute im Felde vnd daby hat. Urkunden p. 18. 195. ob wir gemain Zug beseß oder Feld han l. c. p. 167. Nach der Einnung mit Nassau vom Jahr 1461. p. 226. solte der Kurfürst von denen Eroberungen drei, und der Grav Johann das vierte Theil haben; doch das ich (der Grav) zum mynnsten funffzig Personen der mynen darby darunder Ich einen Heuptman gehapt hette.

6) Einnung mit Würzburg p. 173.

7) Urkunden p. 18. und sonsten.

1476.

cher Pferde, Harnisch, Gewehr, und die andere Mobilien gehörten, die dem Feind abgenommen worden. 8) Anstatt daß andere Herren die Beute zur Besoldung ihrer Kriegs-Bedienten verwendet, 9) überlies sie unser Kurfürst, wie billig, seinen Soldaten, die sich darein getheilet haben. 10) Mit der Brandschazung war es anders. Sie blieb zwischen beiden Theilen gemein, und kam davon einem so viel als dem andern zu, ob sie gleich nur von einem derer Verbundenen ausgeschrieben, oder eingetrieben worden. 11) Man nahm davor auch Bürgen an. 12) In denen eroberten Plätzen lies er sich von denen Unterthanen den Huldigungs-Eid abschwören, und gab auch öfters die Versicherung, daß sie bei ihren hergebrachten alten Freiheiten und Vorzüglichkeiten gelassen werden solten. 13)

und mit denen Gefangenen.

XX. Bei seinen Kriegs-Gefangenen machte er einen Unterscheid zwischen edlen und unedlen. Diese kuppelte man zusammen, führte sie in verwahrte Städte, und

8) POETA WEINSP. p. 436. Das Herkommen eines jeden Landes bestimmte dieses, welches also das nemliche ist, als wann es in denen Einnungen heiset, daß es mit der Beute solle gehalten werden nach Beut-Recht nach des Landes Gewonheit darinn dann die Name und Sache geschehe. Urkunden p. 195. add. p. 238.

9) So machte es der Erzbischof Adolf von Mainz, der im Jahr 1462. seinem gegen unsern Kurfürsten bestellten obersten Hauptmann, Graven Albich von Sulz, den zehnden Theil von allem, was dem Feind abgenommen werde, versprochen: nichts ußgescheiden/ dann die Eygenschaft an Slossen/ Stetten vnd bevestigten Dörfern vnd Rissigen gefangen. von GUDENUS T. IV. *Cod. Diplomat.* p. 349.

10) S. oben L. II. p. 185. 17) und der POETA WEINSPERG. p. 328.

11) Urkunden p. 18.

12) l. c. p. 367.

13) Dieses leztere wiederfuhr z. E. der Stadt Sobernheim a. 1471. (L.V. p. 466.) und das Jahr vorher auch der Stadt Schies-

1496.

und sperrte sie hier bis zu ihrer Auslösung in die Thürne ein. 1) Waren solche darunter, welche Kur-Pfälzische Unterthanen oder Leibeigene gewesen, so wurden sie ohne Gnade ertränckt. 2) Die Edele hingegen wurden nach Mannheim oder Heidelberg gebracht. Hier mußten sie entweder in die Herberg schwören, oder wurden auf wiederstellen losgelassen. 3) Das leztere hies man Tag geben, betagen, 4) und war besonders bei getroffenen Waffen-Stillständen üblich, da nicht nur Edele und Reisige, sondern auch Burger und Bauern bis auf den erfolgten Haupt-Frieden in Freiheit gesezt worden, doch mit dem Unterscheid, daß erstere ihr Wiederkommen mit Gelübd und Eid nach Ritter-Recht, leztere aber durch hinlängliche Bürgschaft versichern müssen. 5) Beide mußten vorher ihren Az bezahlen, 6) welcher in dem Frieden mit Herzog Ludwig von Veldenz vom Jahr 1455. vor einen Mann täglich auf zwei und einen halben Schil-

Schriesheim, welche leztere erst ein und zwanzig Jahr darnach von Kurfürst Philipp einen Versicherungs-Brief darüber bekommen, der auf Freitag nach unserer lieben Frauen Tag Assumptionis 1491. datiret ist

§. XX. 1) L. II. p. 183. L. VI. §. VI. 3) p. 438. und sonsten.

2) KEMNATENSIS l. c. p. 190. Dan Pfalzgraue Friedrich hielt die Gewonheit/ welcher sein Leibeigen vnd sein Feint wurden was den lies er doten. Er hett den gros Forderer oder Ursach eins alten Dienst. add. TRITHEM. *Chron. Sponh.* ad a. 1470. p. 386. und oben L. V. p. 434. 450. 460.

3) L. III. §. XVIII. 5) p. 280. und p. 307. L. V. p. 443. das erstere hies Gefängnis bei Feld-Sicherheit geloben. Cessions-Urkunde des Erzbischof Diethers von Mainz wegen denen bei Seckenheim gemachten Gefangenen d. d. Oppenheim am Samstag nach St. Simon und Judä Tag 1462. die dann vns beiden vnd vnser ydem besunder/ ader den vnsern/ an vnser Stat/ Gefengniß by Feldsicherheit globt vnd gesworn haben. Und das Urkunden-Buch p. 525.

4) l. c. p. 213.

5) l. c. p. 282. add. POETA WEINSPERGENSIS p. 650.

6) l. c. p. 294.

1476.

ling Pfenning gerechnet worden. 7) Kam es darzu, daß sie in völlige Freiheit gekommen, so mußten sie noch eine Urfehd abschwören, welche bei Rittern und Edelleuten nur eine alte und schlechte Urfehd hiese, das ist, eine solche, welche durch bloses Handgelöbnis versprochen worden. 8) War in dem Frieden wegen dem Löse-Geld nichts ausgemacht, so mußte auch dieses noch besonders bezahlet werden. Edelleute machten statt dessen ihre eigene Güter öfters zu Pfälzischen-Lehen. 9) In denen Einnungen war meistens versehen, daß ein jeder, ohne widerrede des andern, mit seinen Gefangenen thun dörfe, was er wolle. Nur daß er sie nicht töde, sondern halte nach erbarem Kriegs-Gebrauch. 10) Waren sie gemeinschaftlich, und wurden vertagt, oder losgelassen, so mußten sie beiden Theilen verbindlich gemacht werden. 11) Manchmal überliesen auch die Verbundene ihr Recht an sie nur einem allein. 12)

von der Art, den Frieden zu schliesen

XXI. Vor dem Frieden, welcher gemeiniglich durch den Weg der Austrägen zu stand gekommen, gieng ein Waffen-Stillstand vorher, 1) der durch einen offentlichen An-

7) Ebendaselbst p. 115.

8) l. c. p. 85. 114. S. auch HOLTAUSENS *Glossarium Germanicum medii ævi* p. 2002.

9) Dieses mußte im Jahr 1455. Anton von Hohenstein thun. Urkunden p. 97. add. oben L. IV. p. 339. 341.

10) Urkunden p. 11.

11) **Daz vnser yeglichem als vil dorinn versorget werde als dem andern** Urkunden p. 25. welches eben so viel ist, als wann es in der Einnung mit denen Städten Nürnberg ꝛc. vom Jahr 1452. l. c. p. 34. heiset: **daz vns vorgenannten Steten . . . . kein schad mer dauon auferstannd.** add. p. 18.

12) Oben L. IV. §. X. 1) p. 335.

§. XXI. 1) Ein **friede und gütlicher** Anstand Urkunden p. 308. von denen Austrägen werde unten reden.

1476.

Anschlag verkündet worden, 2) und seine Zeit hatte, wann er an- oder ausgehen solte. 3) Wie wir erst gehöret, wurden in diesem Fall die Gefangene betaget. Die Verbundene sorgten hierinn treulich vor einander, und gieng keiner einen Frieden oder Stillstand ein, ohne daß auch des andern Gefangene losgelassen, 4) und zugleich versprochen worden, beiderseits Vasallen auch die Lehen wieder zu geben, welche sie während dem Krieg aufgesagt: 5) Es war dieses denen Einnungen gemäs, in welchen man durchaus die Bedingung antrift, daß niemand weder einen Waffenstill noch Frieden eingehen solle, 6) ohne den andern, seine Helfer, und die ihm zu versprechen stehen, ja so gar die, welche zugleich vor sich in besonderer Fehde gestanden, 7) eingeschlossen zu haben. Daher mußte ein solcher Stillstand auch denen leztern bekannt gemacht werden, die, wann sie ihn nicht angenommen, weder in des einen, noch des andern Herrn Landen einige Sicherheit mehr hatten, sondern ihrem eigenen Schicksal überlassen worden. 8) Sobald der Stillstand oder Friede geschlossen war, hörte die Brandschazung auf, und durfte auch die

2) Ebendaselbst p. 296. 301. L. IV. p. 345.

3) Z. E. von Freitag nach Bartholomei nächst künftig mit der Sonnen Aufgang an . . . bis auf Sannd Michaels Tag . . . vnd denselben Tag allen bis zu der Sunnen Vndergang. Urkunden p. 282. 293.

4) l. c. p. 67.

5) Ebendaselbst p. 118. 309. und sonsten.

6) Sich mit niemand ussünen frieden noch fürworten ohne den andern. Urkunden p. 13. dheine Rachtunge frieden Satzunge oder Vorwort offnemen / one des andern wissen vnd willen l. c. p. 17. add. p. 24. 156. 195. 226. 238.

7) l. c. p. 114.

8) l. c. p. 294. 309.

1476.

bereits ausgeschriebene, und durch Bürgschaft versicherte nicht mehr eingetrieben werden. 9)

und des Kurfürsten ersten Kriegs-Bedienten.

XXII. Unter denen damaligen Kur-Pfälzischen Kriegs-Bedienten hat sich vor andern Luz Schotte berühmt gemacht, welcher in dem Weisenburger-Krieg unter dem Kurfürsten fast alle Belagerungen angeordnet. 1) Er war damals Oberster- oder Feld-Hauptmann, welches die erste Kriegs-Bedienung gewesen ist. Vor ihm war es Adam von Anseltheim, der unter diesem Namen so wohl bei Pfeddersheim 2) als auch bei Seckenheim bekannt geworden. 3) Als Marschalle sind mir vorgekommen Albrecht von Berwangen, 4) Dieterich von Andeloch, 5) Christoph von Mucheln, 6) Bernhard von Bach, 7) Diether von Wiler, 8) Thöring von Eptingen, und Engelhard von Nipperg. 9) Die übrige Kriegs-Bediente waren die Haupt-Leute, davon einer nicht wohl weniger als dreisig Reisige zu Pferd führen können. 10) Unter denen Fuß-

9) Auch so solle alle schazung brantschazung/ vnd ander vngegeben Gelte/ wie das Namen haben mag/ nit gegeben werden/ vnd wer dafür verbunden ist/ er sy selbs schuldener oder burge der vnd die sollen des genzlich ledig vnd lois sin. l. c. p. 115. und p. 295.

§. XXII. 1) Eine schöne Handlung von ihm war die bei Wüstenhausen und Helfenberg. Oben L. II. p. 166.

2) Urkunden p. 199.

3) L. III. p. 298.

4) Ebendas. L. I. p. 64.

5) L. II. p. 166.

6) Urkunden p. 200.

7) l. c. p. 288.

8) L. IV. p. 392.

9) POETA WEINSPERG. l. c. p. 603.

10) Wenigstens heißt es in der Einnung zwischen unserm Kurfürsten und denen beiden Herzogen Albrecht und Ludwig von Baiern vom Jahr 1451. p. 24. daß unter zwei und dreisig Reisigen zum mindesten ein edler Mann seyn solle, der ihr Hauptmann seye.

1476.

Fußgänger waren Weppener, 11) Büchsenschüzen 12) und andere. Auch war ein besonderer Kriegs-Bedienter, den man den Beutmeister hiese. Im Jahr 1460. war es Philipp Schnittlauch von Kestenburg. 13)

XXIII. So sahe der Kriegs-Staat unter unserm Kurfürsten aus, dessen Klugheit das Glück seiner Waffen, und dieses wieder seinen grosen Ruhm befördert hat. Die Ordnung führt mich also jezt auf den politischen Theil seiner Regierung. Sein Verhältnis gegen den Kaiser und das Reich ist das erste, das hier zu betrachten ist. Als er im Jahr 1449. die Administration und Vormundschaft über den unmündigen Philipp übernommen, saß Friedrich III. (IV.) schon neun Jahre auf dem Thron der deutschen Kaiser. Ein Herr, der vor sich schwach und gegen jedermann mißtrauisch war. Dieser grose Fehler hatte selbst das Kaiserliche Haus getrennet, und gemacht, daß der Kaiser und sein Bruder, Erzherzog Albrecht von Oesterreich, in beständiger Feindschaft gelebet, die am Ende zu einem offenen Krieg ausgebrochen ist. 1) Es hatte sich dieser Albrecht, die Pfalzgrävin Mechtild, unsers Kurfürsten Frau Schwester, zur Gemahlin beigeleget, die vorher an Grav Ludwig von Würtenberg vermählet war. 2) Was war also natürlicher, als

von denen Staats- und Regierungs-Maximen unsers Kurfürsten, und zwar in dem Verhältnis gegen den Kaiser

11) Oben L. II. §. XXIII. 5) p. 181. L. III. §. IX. 1) p. 226.

12) POETA WEINSPERG. p. 529.

13) Urkunden p. 200.

§. XXIII. 1) STRUV *Corp. histor. Germ.* Period. X. Sect. 2. §. VI. p. 842.

2) AENEAS SYLVIUS in *historia Friderici III. Imperat.* beim SCHILTER *Rer. Germ.* p. 99. GERH. A ROO *Annal. Austriac.*

1476.

als daß sich die Eifersucht des Monarchen auch auf das Pfälzische Haus verbreitet, und daß diese vermehret worden, da das Kurfürstenthum stat des Friedliebenden Ludwigs einen Kriegerischen Friedrich bekommen, von dessen unternehmenden Geist sich der schläfrige Kaiser nicht viel gutes versprochen. Die Höhe, worauf sich unsere Kurfürsten geschwungen hatten, war ihm ein neuer Verdruß, und die Arrogation des Herzog Philipps eine Erscheinung, die den einmal gefaßten Argwohn bestärcken mußte. Da sich überdas die Kurfürsten, und darunter auch unser Friedrich, berechtigt hielten, dem Kaiser seine Regierungs-Fehler lebhaft unter die Augen zu sagen, und ihn sogar zu ihren deswegen mehrmalen angestellten Versammlungen einzuladen, 3) nicht weniger der Grundsaz, daß man den Kaiser von dem Herzog von Oesterreich, und die Oesterreichische besondere Händel von einer Reichs-Sache unterscheiden müsse, bei Friedrichen und seinen Freunden vor bekannt angenommen, und auch öffentlich geäussert worden, 4) so war dieses alles die Ursach, warum ihn der Kaiser, als Kurfürsten, nie-

Austriac. L. V. p. 200. FUGGERS Ehren-Spiegel des Haußes Oesterreich T. 2. p. 590.

3) L. I. §. XXXIV. p. 90. L. III. p. 214. Urkunden p. 231. 432.

4) Also verthaitigte sich im Jahr 1461. der Herzog Ludwig von Baiern wegen der Hülfe, die er dem Erzherzog Albrecht gethan, öffentlich (L. III. §. XIV. 6. p. 239.) und sagte es dem Kaiser in seinem Erbietungs-Schreiben vom 15. Aug. selbst unter die Augen. Urkunden p. 233. Wann es daher in dem Bund-Brief zwischen Kur-Pfalz, und Baiern, sodann denen beiden Bischöffen von Bamberg und Würzburg vom Jahr 1460. heiset: daß der Römische Kaiser ausgenommen seyn solle in Sachen das Heilig Reiche on mittel berurende so ist dieses eben so viel, als wann sie sagten, daß er nur als Kaiser nicht aber als Herzog von Oesterreich ausgenommen seye. Das Urkunden-Buch p. 196. und 361. und FREHER T. 2. *Rer. Germ.* p. 319.

1476.

niemalen erkannt, noch ihm den Titul eines Kurfürsten von der Pfalz gegeben hat. 5)

und das Reich

XXIV. Dieser Wiederspruch des Kaisers hatte jedoch keinen sonderlichen Einfluß auf das ganze der Geschäften des Reichs. Dann da alle übrige Kurfürsten weniger Bedencklichkeit gehabt, Friedrichen vor ihren Mit-Kurfürsten anzunehmen, 1) so würckte dieser, sonderlich, wo es die Ehre, und die Unabhänglichkeit des Reichs betroffen, 2) beständig mit. Sie giengen auch ohne den Kaiser so gut von statten, als sie bei einem langsamen und ohnentschlüßigen Oberhaupt gehen können. Er wohnte denen besondern Kurfürsten-Tägen bei, 3) beschickte die Reichs-Täge, und führte also das Kur-Pfälzische Siz- und Stimm-Recht in eigenem Namen. 4) Als die Kurfürsten den Patriotischen Gedancken gehabt, dem Nothstand des Reichs durch Erwehlung eines Römischen Königs zu Hülfe zu kommen, half Friedrich nicht allein meisterlich darzu, 5) sondern war auch selbst unter der

5) L. III. §. V. 4) p. 216. und das Urkunden-Buch p. 146.

§. XXIV. 1) L. I. §. XVI. 8) p. 36.

2) L. I. §. XL. p. XL. p. 98. L. III. §. IV. p. 211. 214.

3) L. I. §. XXXIV. p. 88. §. XXXVII. p. 93. L. III. §. III. p. 208. und sonsten.

4) Und zwar meistentheils durch den geschickten Gözen von Adelsheim. Reißte der Kurfürst in eigener Person darauf, so war sein Gefolg sehr ansehnlich. Die Bischöffe von Worms und Speier waren meistentheils darunter, und eine Menge von Graven, die ihn begleiteten. Bei seiner Reise nach Nürnberg hatte er bei 600. zu Pferde. (L. I. §. XXXV. 3. p. 91.) Sein Aufzug, den er a. 1451. auf dem Speierer Tag gemacht, war nicht weniger prächtig. (L. I. §. XIV. 1. p. 30.) Was wegen dem Kur-Pfälzischen Stimm-Recht auf dem Regenspurger Reichs-Tag vom Jahr 1471. vorgegangen, habe schon oben L. V. p. 452. bemercket.

5) L. I. §. XXXV. p. 91. L. III. §. II. p. 203. 205. 208.

1476.

der Zahl der Kronen-Werber, wenigstens unter denjenigen, welchen die gemeine Wünsche den Thron zugedacht hatten. 6) In Abwesenheit des Kaisers, welches sowohl im Jahr 1452, als auch 1468. geschehen, 7) versahe er das Amt eines gemeinen Vicarien hie diß seits der Gebürgen, das ist, über ganz Deutschland, auf welches vorzügliche Kleinod des Durchlauchtigsten Kur-Hauses Pfalz man von jeher so starck gesehen, daß auch im Jahr 1454. die Bestätigung desselben gegen die dem Erzherzog Albrecht von Oesterreich versicherte Pfälzische Wahl-Stimme zur Römischen Königs-Würde eine Haupt-Bedingung gewesen, 8) und unser Kurfürst würcklich in eine sichere Verlegenheit gesezet worden, als der Kaiser im Jahr 1457. sich mercken lassen, daß er bei seiner beständigen Entfernung nach eigener Wahl sich selbst einen Vicarium und Statthalter sezen werde. 9)

XXV. Obgleich kein Reichs-Tag vorbei gegangen, worauf nicht von der Herstellung oder Verlängerung des Landfriedens geredet worden, 1) so war doch dieser unter unserm Friedrich in ganz Deutschland noch so schlecht beve-

6) L. I. §. XXXV. 3) p. 91.

7) L. I. p. 44. L. IV. p. 411.

8) Urkunden p. 92.

9) L. I. §. XXXVII. p. 93. und Urkunden p. 146.

§. XXV. 1) Wie z. B. a. 1454. zu Franckfurt. MULLER l. c. 2. Vorst. C. IV. p. 473. a. 1455. zu Neustadt l. c. C. VII. p. 509. 512. a. 1460. zu Nürnberg l. c. 3te Vorst. C. XXIV. p. 748. a. 1466. zu Ulm, Nördlingen und Nürnberg l. c. 4te Vorst. p. 197. 206. 233. (add. oben L. IV. p. 375.) a. 1467. zu Milbenstadt l. c. p. 291. und besonders a. 1471. zu Regenspurg und 1474. zu Augspurg, an welchen beiden leztern Orten besondere Verordnungen bekannt gemacht worden, welche MULLER l. c. p. 491. und 621. mitgetheilet hat. add. DAT de *pace publica* C. XXVIII. p. 201. sq.

1476.

bevestigt, daß die Befehdungen vielmehr noch damalen vor erlaubt gehalten worden, und in voller Uebung gewesen. 2) Reichs-Stände bekriegten einander öffentlich, und fragten so wenig nach denen Kaiserlichen Abmahnungs-Befehlen, 3) daß sie sich kein Bedencken gemacht, selbst den Kaiser anzugreiffen, wann es ihr Vortheil also haben wolte. Das Kaiserliche Hof- oder Kammer-Gericht, welches unter Friedrichen in einer schlechten Verfassung war 4) konnte es nicht verwehren, und mag auch nicht sowohl über grose Fürsten- als andere Privat-Sachen gerichtet haben. Dann bei jenen berufte man sich so gleich auf das alte Fürsten-Recht, 5) und in Sachen, welche die Ehre und den Glimpf eines Fürsten betroffen, wie bei Befehdungen es meistentheils war, (§. XVI.) wolte man nicht einmal einer Gerichtlichen Erkantnis statt geben. 6) Wurde je zuweilen ein Kurfürst verklagt, so konnte ein mehreres nicht, als eine blose Berichts-Erstattung erkannt werden. 7) Man hielte zugleich vor un-

2) Wenigstens erlaubte sie noch die Franckfurter Reformation Kaiser Friedrichs vom Jahr 1442. beim MULLER l. c. 1ste Vorst. p. 164. gegen welche die nachgefolgte Regenspurger- und Augspurger Verordnungen nicht zur Kraft kommen können add. oben L. I. §. V. 2) p. 10.

3) Ein solches Abmahnungs-Rescript habe unter denen **Urkunden** p. 228. mitgetheilt.

4) MULLER l. c. 4te Vorst. C. XLIX. p. 351. und 5te Vorst. p. 548. wo er die erste Kammer-Gerichts-Ordnung mittheilt, welche Kaiser Friedrich am 24. Oct. 1471. zu Wien bekannt machen lassen.

5) **Urkunden** p. 432. 444. Es war dieses eben so viel, als wann unser Kurfürst in der Klag-Sache des Graven Schaffrids von Leiningen a. 1466. sich zu Recht erbotten **vor uwer Kaiserlichen Gnade mit beseztem Rechten / als sich nach Ordenunge Rechts und miner Friheit geburt oder vor des Heiligen Reichs Myne Mitchurfürsten** ꝛc. MULLER l. c. 4te Vorst. p. 204. sq. add. **Staats-Archiv des Kaiserlichen und des H. Reichs-Kammer-Gerichts** T. I. §. 72. *sqq.* p. 54.

6) L. III. §. II. p. 206.

7) L. IV. §. XXIII. p. 372.

1476.

recht, wann der Kaiser, ohne vorgängige Untersuchung und Vermittelung, gegen einen kriegenden Fürsten das Reichs-Panier aufgeworfen, und Befehle ausgehen lassen, diesem zu zuziehen. 8) Selbst die Reichs-Kanzlei muß in einer schlechten Verfassung gewesen seyn, weil sie in der Vereinung mit Kur-Mainz dem Erzbischof Dieterich im Jahr 1457. von unserm Kurfürsten erst versichert worden. 9) Man pflegte sich daher mehr durch die Austrägen und Rechtgebotte zu helfen, welchen Weg sich selbst der Kaiser in denen Händeln mit unserm Pfälzischen Kurfürsten gefallen lassen. 10) Die Berufungen von dem Kaiser an den Päbstlichen Hof waren in diesen und auch andern bürgerlichen Fällen noch üblich. 11)

XXVI. Als im Jahr 1466. eine Reichs-Hülfe von zwanzig tausend Mann gegen die Türcken verwilligt worden, kamen in dem darüber gemachten Austheiler auf Kur-

8) Herzog Ludwig von Baiern hielte dieses in seinem Ausschreiben, das er aus dem Feld bei Tan uff Sonntag nach Dyonisii Tag 1461. an die Reichsständische Versammlung nach Eßlingen geschickt, vor eine bisher nie gehörte Neuerung in dem oft angeführten *Codice Palat. MSto* p. 478. **So sin auch by sinen Keiserlichen vnd Koniglichen Regiment viel vnzymlicheit bescheen . . . vnd ist nit gehort das er darvmbe des Richs Bannier wiedder yman habe lassen ußgan dann allein One Vrsache widder vns. Würden ir uch In solichs widder vns geben des wir doch in deheinen Wege zu uch getruwen So macht ir einen Ingang vnd nuwerung in dem Helchen Riche die dann uch vnd uweren Nachkomen auch allen andern Unterthonen zu Verwüstunge vnd verderblichen schaden kem/ dann so das yzunt an vns geubet wurde So mocht daz zu andern Zitten an uch vnd andern auch geubet werden vmb vnuerschult sachen vnd vnerfordert** add. **Urkunden-Buch** p. 230.

9) **Urkunden** p. 146.

10) MULLER l. c. 5te Vorst. C. XXIII p. 525. add. oben L. V. p. 476. **Urkunden** p. 228. 233. 235. 452. 463.

11) Schreiben unsers Kurfürsten, welches er uff Samstag nach dem Sonntag Oculi 1466. in der Leiningischen Sache an den Kaiser erlassen beim MULLER 4te Vorst. p. 204. **Dsvon myn Nachbote**

1476.

Kur-Pfalz sechszig zu Roß und ein hundert und sechszig zu Fuß. 1) Die nemliche Verhältnis finde auch in einem Austheiler vom Jahr 1471. 2) Es kam aber weder einer, noch der andere zur Würcklichkeit. Und selbst gegen den Anschlag nach dem gemeinen Pfenning, welcher auf dem damaligen Regenspurger Reichs-Tag beschlossen worden, hatten sehr viele Stände, sonderlich die Reichs-Städte wichtige Erinnerungen. Nach diesem Anschlag wurden auf ein tausend Ducaten jährlichen Einkommens einer zu Roß, und auf fünf hundert Ducaten einer zu Fuß gerechnet. 3)

XXVII. Daß unser Kurfürst in allen Verrichtungen, welche dem höchsten Kurfürstlichen Collegio eigen sind, beständig mitgewürcket, ist schon oben gesagt worden, und wie gros sein Ansehen auch hierinn gewesen, davon ist die Vereinigung, welche er im Jahr 1457. über die innerste Reichs-Angelegenheiten mit dem Erzbischof Dieterich von Mainz geschlossen, ein überzeugendes Beispiel. 1) Ob er gleich erst im Jahr 1461. in die Kur-Verein aufgenommen worden, 2) so war doch schon vorher bei ihm

gegen seine Mit-Kurfürsten überhaupt

bote desmals an vnsern Heilgen Vater / den Pabst / als sich in Recht gebürt / appellirt / bernfen und gedingt hat / dieselbe Appellation zur Nuwenstadt by uwer Majestät angeschlagen vnd zu wissen wurden ist. Das nemliche lies der Kurfürst im Jahr 1474. in seiner Achts-Erklärungs Sache zu Augspurg thun. Ebendaselbst. 5te Vorst. p. 633.

§. XXVI. 1) Oben L. IV. p. 402.

2) MULLER l. c. 5te Vorstellung p. 436. LUNIGS Reichs-Archiv Part. Gen. Cont. p. 100.

3) FREHER T. 2. *Rer. Germ.* p. 300. MULLER l. c. p. 489.

§. XXVII 1) L. I. p. 94. und das Urkunden-Buch p. 144.

2) L. III. p. 208. 214. Urkunden p. 223.

1476.

dasjenige Verband gegründet, welches diese erste und vornehmste Glieder des Deutschen Staats-Körpers freundschaftlich zusammen knüpfet. Daher hatte er in denen meisten Einnungen seine Mit-Kurfürsten vorzüglich ausgenommen. 3) Auf die Kurfürstliche Vorrechten war er sehr wachsam, und einer von den ersten, welcher sie gegen alle Antastungen, auch selbst gegen den Pabst und den Kaiser zu behaupten sich kein Bedencken gemacht hat. Von dieser Art war sein Eifer vor das Vorrecht des Mainzischen Erzbischofs, auch ohne Vorwissen, und wider den Willen des Kaisers Kurfürsten-Täge auszuschreiben, 4) sodann der im Jahr 1471. auf dem Regenspurger Reichs-Tag behauptete Vorsiz der Kurfürstlichen vor denen Burgundischen Gesanden, woran unser Kurfürst sicherlich nicht weniger Antheil, als die übrige Kurfürsten, genommen hat. 5) Der Bei-Brief Grav Eberhards von Würtenberg, welcher auf dem Montag nach St. Martins-Tag 1467. als eine Zugabe zu dem etliche Täge vorher geschlossenen Bündnis ausgefertigt worden, ist ein Beweis, daß auch dieses unter die Kurfürstlichen Vorrechte gezehlet worden, daß niemand ohnerfolgt und unerlangten Rechts einen Kurfürsten befehden dörfen. 6)

XXVIII.

3) Z. E. in der mit Kur-Trier vom Jahr 1452. p. 68. mit Kur-Mainz vom Jahr 1460. p. 221. mit Herzog Ludwig von Veldenz vom Jahr 1463. p. 318. und in andern.

4) L. III. p. 211. 218.

5) MULLER l. c. 5te Vorst. C. IV. p. 373. sq.

6) Im Urkunden-Buch p. 391. Ob ir ainer oder mer den gemelten vnsern lieben Herren vnnd Oheim vergewaltigen oder vervnrechten wulte one erfolgt vnd vnerlangt rechts wie dann im Rich von alter herkommen vnd Gewonhait geweßt ist/ ainen Kurfürsten des Hailigen Romischen Richs rechtlich zu erfolgen vnd zu erlangen.

1476.

und insbesondere gegen Kur-Mainz

XXVIII. Als der Kurfürst zur Regierung gekommen, war das gute Vernehmen zwischen Kur-Pfalz und Kur-Mainz eben nicht zum besten gegründet. Einige nachbarliche Irrungen, und ein alter Erb-Haß, welcher schon unter denen vorigen Kurfürsten Wurzel gefasset, hatten es so starck gestöret, daß der Krieg zwischen beiden Kurfürsten schon im Jahr 1453. nicht weit entfernt gewesen. 1) Er würde würcklich zum Ausbruch gekommen seyn, wann nicht der Erzbischof Jacob von Trier Mittel gefunden hätte, ihn auf einen Anlaß zu stellen, und so wohl zwischen diesen beiden Kurfürsten, als auch denen übrigen zwistigen Partheien Austräge vestzusezen, vor welchen wenigstens die künftige Streitigkeiten ausgemacht werden sollen. 2) Damit war aber die Freundschaft nicht hergestellt, 3) sondern dieses geschahe erst im Jahr 1456. durch den Diepurger Vertrag, in welchem sich beide Kurfürsten auf acht Jahr lang freundschaftlich zusammen verbunden, und neue Austräge verglichen haben, 4) davon die Erkennung unsers Kurfürsten, als Kurfürsten von der Pfalz, eine Folge gewesen. 5) Ehe dieser Bund zu End gegangen, starb Dieterich am 6. Mey 1459. zu Aschaffenburg, 6) und Diether von Isenburg wurde an seine

§. XXVIII. 1) L. I. §. IX. p. 18. sq. §. XIV. 4) p. 31.

2) L. I. §. XXII. p. 56.

3) Dann so hielte sich unser Kurfürst, als er am Pfingst Montag 1454. mit der Stadt Heilbronn eine zehen jährige Einnung geschlossen, aus, daß ihre Einnung mit dem Erzbischof Dieterich von Mainz, die auf Allerheiligen 1455. zu End gienge, in der Zeit, als die seinige dauerte, weder verlängert, noch eine neue gemacht werden dörfe. Urkunden p. 88.

4) L. I. §. XXX. p. 78. sq.

5) L. I. §. XXXII. p. 85.

6) JOHANNIS *Rer. Moguntt.* T. I. p. 771.

1476.

seine Stelle zum Erzbischof erwehlet. 7) Dieser entweder aus eigener Rache getrieben, 8) oder auch, wie einige wollen, von seinem Dhom-Kapitel aufgehezet, 9) kehrte sich nicht an die Verbindungen seines Vorfahren, 10) sondern benuzte die Gelegenheit, und zog noch in dem ersten Jahr seiner Regierung zuerst den Degen. 11) Das Verderben, welches der Pfalz, und seinem eigenen Lande daraus erwachsen, würde gros geworden seyn, wann nicht das Treffen, welches unser Kurfürst am 4. Jul. 1460. über das verbundene Mainzische und Veldenzische Kriegs-Heer bei Pfeddersheim erfochten, 12) ihm das Ziel gesezet, und der am 18ten darauf unterhalb Worms zu stand gekommene Frieden die Freundschaft beider Kurfürsten hergestellt hätte. 13) Auf diesen erfolgte das zwanzig jährige Bündnis, welches den 4. Aug. zu Hemspach an der Bergstrasse geschlossen, 14) und das Jahr darnach auf Lebenslang erweitert worden. 15) Die Händel, welche Diether mit seinem Gegner, Adolfen von Nassau, und mit dem Römischen Hof bekommen, verknüpften beide noch genauer zusammen, 16) die auch von dieser Zeit an beständige Freunde geblieben sind, obgleich Adolf durch

7) Ebendaselbst p. 772.

8) Weil der Kurfürst die Erwehlung Grav Adolfens von Nassau gegen Diethern anfänglich verfochten haben solle, wie mit dem SERARIO und HELWICH der Herr Prof. SCHOEPFLIN in dem zweiten Tom. der Badischen Geschichte p. 164. behauptet.

9) L. II. §. XVI. 4) p. 159.

10) L. II. p. 135.

11) L. II. p. 160. sqq.

12) L. II. §. XXIII. p. 179. sqq.

13) L. II. §. XXIV. p. 185. sq. und Urkunden p. 210.

14) Urkunden p. 215.

15) Ebendaselbst p. 239.

16) L. III. §. XXI. p. 259. und Urkunden p. 237. und 239.

1476.

durch den Vergleich, welchen er im Jahr 1463. Diethern mit dem Erzbisthum listiglich abgedrungen, Mittel gefunden hatte, wenigstens das Vertrauen dieser Freundschaft auf eine Zeitlang zu schwächen, 17) das aber weder unter Adolfen, welcher Diethers Verschreibungen bestätiget, 18) noch unter Diethern selbst, als er im Jahr 1475. zum andernmal zum Erzbischof erwehlet worden, 19) einige Folgen gehabt, indem Adolf sich im Jahr 1466. auf Lebenslang mit Friedrichen in Einung begeben 20) und auch beide bis an seinen Tod wenigstens äusserlich mit der Pfalz in Freundschaft gelebet. Adolf hatte noch besonders der Pfälzischen Freundschaft das Schloß und Amt Nieder-Ulm zu dancken, welches ohne sie vielleicht in anderen Händen geblieben wäre. 21) Dieser hingegen beschwor noch im Jahr 1476. den Burgfrieden zu Boxberg, und zeigte durch seine ganze Regierung, daß alte Freundschaft dauerhaft und beständig ist.

Gegen Kur-Trier

XXIX. Schon am 18. Merz 1452. hatte der Erzbischof Jacob von Trier in die Arrogation des Herzogen Philipps eingewilliget, und war also der erste gewesen, welcher Friedrichen in der Eigenschaft eines Kurfürsten von der Pfalz erkannt hat. 1) Dieses ist ein Be-

17) L. IV. §. XVII. p. 353. sqq.

18) L. IV. §. XX. p. 361. Urkunden p. 319.

19) JOHANNIS Tom. I. *Rer. Mogunt.* p. 787.

20) Urkunden p. 354. 359.

21) L. V. §. XIII. p. 456. sqq.

22) d. d. Steinheim Mitwoch nach dem Sontag Erfurge (28. Febr.)

§. XXIX. 1) L. I. §. XVI. 8) p. 36.

1476.

Beweis, daß das gute Vernehmen zwischen beiden auch schon vorher glücklich bestanden haben muß. Die Einnung mit dem Bischof Reinhard von Speier von dem nemlichen Jahr bestätiget dieses. Dann darinn hat unser Kurfürst den Erzbischof namentlich ausgenommen. 2) Dieser Herr, welcher aus der Familie von Sirck war, schloß darauf selbst am 7. Mey mit Friedrichen einen Bund auf Lebenslang, 3) und lies sich, um die Freundschaft desto dauerhafter zu machen, die Austräge gefallen, die darinn verglichen waren. Die Vermittelung, welche er im Jahr 1453. übernommen, 4) war eine Probe davon, gegen welche unser Kurfürst auch keine Gelegenheit vorbei gehen lassen, auch seine Freundschaft gegen diesen Friedliebenden und Patriotischen Fürsten öffentlich zu zeigen. 5) Sein Nachfolger, Erzbischof Johann, welcher nach Jacobs Tod am 21. Jun. 1456. zum Erzbischof erwehlet worden, 6) war schon anders gesinnet. Er ergrif die Parthei des Erzbischof Adolfs von Mainz, und war also nebst seinem Bruder, dem Marggraven Carl von Baden, gegen Kur-Pfalz. 7)

Allein

2) Urkunden p. 63.

3) Ebendaselbst p. 65.

4) L. I. p. 56. Urkunden p. 65.

5) Dieses bezeugen die Einnungen mit Baden, und mit Herzog Friedrich von Simmern vom Jahr 1455, in welchen beiden der Erzbischof von Seiten Kur-Pfalz ausgenommen worden. Urkunden p. 111. und 113. sodann der Friedens-Schluß zwischen unserm Kurfürst und dem Venezischen Herzog von eben diesem Jahr, worinnen dieser versprechen müssen, seine Lehen von dem Erzbischof ohne weitern Verschub zu empfangen. Urkunden p. 118.

6) SCHOEPFLIN *Historia Zaringo-Badensis* Tom. II. p. 196.

7) L. III. §. XVI. 2) p. 245. §. XVIII. p. 250. L. VI. §. XII. 4) p. 543. add. SCHOEPFLIN l. c. p. 201.

1476.

Allein mit dem Ausgang der Mainzischen Sache hörte auch diese Feindschaft auf, und verwandelte sich nachhero, besonders durch den Bund, welchen die vier Rheinische Kurfürsten im Jahr 1466. zu Coblenz geschlossen, 8) in eine aufrichtige Freundschaft. Noch im Jahr 1476. vereinigten sich beide Kurfürsten mit dem von Mainz, daß, um dem Mißbrauch vorzubiegen, künftig niemanden mehr von Bezahlung des Zolles auf dem Rhein frei seyn solle. 9)

XXX. Der nächste, welcher dem Trierischen Vorgang in Billigung der Arrogation des Herzog Philipps gefolget, war der Erzbischof Dieterich von Cölln, aus dem Grävlichen Geschlecht derer von Mörs. 1) Ein Herr, der bis an seinen Tod mit Kur-Pfalz in dem besten Vernehmen, und in einem Freundschafts-Bund gestanden war. 2) Pfalzgrav Ruprecht, der Bruder unsers Kurfürsten bestieg nach ihm den Erzbischöflichen Stul, durch die Wahl seines Dhom-Kapitels, welche im Jahr 1463. auf ihn ausgefallen ist. 3) Es ist natürlich, daß solches die Freundschaft bevestiget, und daß die Geschäften beider Herren einen genauen Zusammenhang mit einander gehabt haben, worzu allein die Geschichte der Ver- gegen Kur-Cölln

8) L. IV. p. 382.

9) SCHOEPFLIN l. c. p 205.

§. XXX. 1) Und zwar am 12. Merz 1453. L. I. p. 36. Urkunden p. 77.

2) Daher ihn unser Kurfürst nicht allein in denen Einnungen (S. Urkunden p. 63.) ausgenommen, sondern ihm auch eine ansehnliche Hülfe zugeschickt, als er mit der Stadt Münster in einen Krieg verwickelt worden. L. VI. §. XII. 4) p. 542.

3) Magnum Chronicon Belgicum beim PISTOR T. III. p. 441. add. oben L. IV. §. VIII. 3) p. 329.

1476.

mittelung dieses Cöllnischen Erzbischofs in der Mainzischen Sache, sodann sein Bestätigungs-Gesuch am Römischen Hofe zum Beweis hinlänglich genug ist. 4) Da Ruprecht bei denen Streitigkeiten, die er im Jahr 1466. mit seinem Dhom-Kapitel und Land-Ständen bekommen, 5) die Hülfe seines Bruders nöthig gehabt, und auch würcklich kräftig erfahren, 6) so vermehrte dieses auf der einen Seite zwar seine Verbindlichkeit gegen Kur-Pfalz, stärckte aber auch auf der andern das Mißtrauen des Kaisers und seiner Parthei, die sonderlich bei dem a. 1474. in dem Cöllnischen ausgebrochenen Burgundischen Krieg von solcher Vertraulichkeit, und dem Pfälzischen Bündnis mit dem Herzog Carl von Burgund nichts gutes vermuthet hat. 7) In dem Frieden, welcher den 17. Jun. 1475. geschlossen worden, mußte der Herzog zwar die Parthei des Erzbischofs verlassen. 8) Ich zweifele aber sehr, ob es auch unser Kurfürst gethan, der nichts gesparet haben wird, seinen Herrn Bruder auch noch ferner gegen seine Feinde, und sonderlich gegen den Administrator, Landgraven Hermann von Hessen, kräftig zu unterstützen. Wenigstens ist das Unglück, welches gegen den Erzbischof verhängt war, erst nach dem Tod unsers Kurfürsten erfolget. 9)

XXXI.

4) L. IV. p. 329. 344. 359. und 361.

5) L. IV. §. XXVI. p. 379.

6) L. IV. §. XL. p. 413.

7) L. V. §. XXIV. p. 490. §. XXIX. p. 502.

8) L. V. §. XXX. p. 505.

9) Im Jahr 1478. da Ruprecht gefangen genommen worden, und zwei Jahr darauf in Heßischer Gefängnis gestorben ist. Chronica von der Hilligen Stadt Cölln fol. 327. sq. TRITHEM *Chron. Sponh.* ad a. 1478. p. 391. *Hirsaug.* T. 2. p. 499.

1476.

gegen den König in Böhmen.

XXXI. In der Einnung mit der Stadt Strasburg, welche am 25. Mey 1457. zu Heidelberg besiegelt worden, ist unter andern auch der König in Böhmen ausgenommen. 1) Dieser war kein anderer, als Ladislaus Posthumus, welcher auch schon vorher mit Kur-Pfalz in einem Freundschafts-Bund gestanden hatte. Er starb aber den 23. Nov. dieses nemlichen Jahrs ohne Erben. 2) Sein Statthalter, Georg Podiebrad, folgte ihm den 2. Merz 1458. auf dem Thron, durch die freiwillige Wahl der Böhmischen Stände. 3) Ein Herr, der so wohl wegen seinen grosen Eigenschaften, als auch insbesondere wegen seinem Hang zu der Hußitischen Religion die Liebe der Nation gehabt, eben deswegen aber ausserhalb verhaßt, und besonders dem Kaiser, der sich nach Ladislai Tod vergebene Hofnung auf Böhmen gemacht, ein Greuel war. Unserm Friedrich, der einen jeden Umstand zu benuzen geschickt gewesen, war dieses eine gewünschte Gelegenheit, sich der Freundschaft dieses ersten weltlichen Kurfürsten zu versichern. Er reißte mit einem ansehnlichen Gefolg im Jahr 1459. selbst nach Böhmen, und schloß daselbst am 15. Aprill das Bündnis, welches ich bereits mitgetheilt habe. 4) Es solte beider Herren Lebenlang dauern, und bestätiget nicht weniger dasjenige, was so eben von der freundschaftlichen Vereinigung Georgens Vorfahren mit Kur-Pfalz gesagt

§. XXXI. 1) Urkunden p. 161.

2) NICOLAUS HENELIUS von HENNENFELD in *Annal. Silesiæ* ad a. 1457. in T. II. *Rer. Siles.* p. 335.

3) Ebenderselbe l. c. p. 339. add. T. I. p. 90.

4) Im Urkunden-Buch p. 175. S. auch L. II. p. 117. sqq.

1476.

worden. Die Pfälzische Parthei, die sich schon durch die Bündnisse mit Baiern, und mit denen Oesterreichischen Herzogen förchterlich gemacht 5) bekam dadurch einen neuen, und solchen Zuwachs, daß sie der Kaiserlichen die Wage halten können. König Georg tratt nachher mit diesen in besondere Einnung, 6) und erfüllte seine Verbindungen so kräftig, daß er im Jahr 1462. so gar dem Kaiser über den Hals gefallen. 7) Er hatte mehrmalen den ernstlichen Gedancken gehabt, diesen selbst zu entthronen, worinn ihm unser Kurfürst nicht entgegen gewesen, 8) weil er dem deutschen Reich ein besseres, und zwar ein solches Oberhaupt gewünschet, wie Georg gewesen war. Aus diesen Quellen entstunden aber auch alle diejenige Unglücks-Fälle, welche in dem 1467. und folgenden Jahren gegen den König ausgebrochen sind, da sich selbst sein Schwieger-Sohn, König Matthias von Ungern, dahin bewegen lassen, ihn mit Feuer und Schwerd zu verfolgen. 9) Er trieb ihn auch würcklich so in die Enge, daß er ihm im Jahr 1469. einen vorläufigen Vergleich abgezwungen, welcher die vor Georgen unangenehme Folge gehabt, daß ein Theil der Böhmischen Stän-

5) Urkunden p. 164. add. L. II. p. 152.

6) Und zwar mit Herzog Albrecht von Oesterreich am Sonntag nach St. Andreas Tag 1459. beym LUNIG im Reichs-Archiv Part. Spec. p. 12. *Anonymus Ratisbonensis* ad a. 1461. in T. II. *Script. Rer. Boicarum* p. 514. und oben L. III. p. 235.

7) ANONYMUS SPIRENSIS in *Codice Palat.* MSto ad a. 1461. p. 503. In derselben Zyt (nach Faßnacht) zoch der Konig von Pollant vnd der Konig von Beheim vnd Herzog Albrecht von Osterich des Keisers Bruder off den Keiser vnd datten Im grosen Schaden. MULLER l. c. 4te Vorstell. p. 51.

8) L. III. §. II. p. 203. sqq. L. IV. p. 403. L. V. p. 453.

9) L. IV. §. XXXII. p. 399.

1476.

Stände unmittelbar darauf den Matthias zu ihrem König ausgerufen. 10) Dieses, und vielleicht auch die allschon auf dem Landshuter Convent im Jahr 1467. sonderlich von dem Herzog Ludwig von Baiern geäusserte Furcht, daß die bisher freundschaftliche Böhmen in solchem Fall ihre Waffen gegen Deutschland wenden würden, 11) mag nun die Ursache seyn, daß so wohl dieser Fürst, als auch unser Pfälzischer Kurfürst, und Herzog Albrecht von Baiern noch vor Ausgang des 1769sten Jahrs auch mit dem König Matthias, in der Eigenschaft eines Königs von Böhmen, zur Sicherheit ihrer Baierischen Lande sich in denjenigen Freundschafts-Bund begeben haben, welcher am 1. September zu Preßburg besiegelt worden; 12) Ob gleich Georgen damalen weder Kron noch Scepter abgenommen war, die er bis an seinen erst im Jahr 1471. erfolgten Tod behalten hat. Es folgte ihm der Pohlnische Prinz Uladislaus durch eine neue Wahl der Böhmen, 13) welche Kaiser Friedrich mit denen ihme zugethanen deutschen Reichs-Fürsten auf dem noch in diesem Jahr zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag vor rechtmäßig erkannt, sich aber davor die Verwüstung seiner Oesterreichischen Erblande von Seiten des darüber erzörnten Ungarischen Königs zugezogen hat. 14) Ob unser Kurfürst damals den nemlichen Schritt

gethan,

10) von HENNENFELD. l. c. ad a. 1469. p. 348. MULLER l. c. 4te Vorst. p. 342.

11) Bericht an Herzog Wilhelm von Sachsen d. d. Landshut vf St. Michels Tag 1467. beim MULLER l. c. p. 308.

12) Im Urkunden-Buch p. 401.

13) MULLER l. c. 5te Vorstellung p. 441. sqq.

14) MULLER l. c. C. XVII. §. 5. p. 514.

1476.

gethan, Uladislaum vor seinen Mit-Kurfürsten anzunehmen, daran zweifele sehr, theils wegen dem, was zwischen dem Kaiser und ihm auf diesem Regenspurger Reichs-Tag vorgegangen ist, 15) und dann daß er noch in dem folgenden Jahr die Böhmische Kur vor erledigt gehalten hatte. 16) Auf dem Augspurger Reichs-Tag vom Jahr 1474. wurde dieser Streit endlich entschieden, und Uladislaus auch von dem Reich als Kurfürst in Böhmen erkannt. 17)

Gegen Kur-Sachsen

XXXII. Ohnerachtet unsere Pfälzische Kurfürsten dem Kurfürsten Friedrich II. von Sachsen, welcher von 1428. bis 1464. regieret, in der Kur-Sächsischen Belehnungs-Sache die ersprieslichste Dienste geleistet, in dem der Kurfürst Ludwig mit dem Bart einer von den ersten gewesen, welcher ihn, bei dem Sachsen-Lauenburgischen Widerspruch, als Kurfürsten von Sachsen, erkannt und angenommen hat, 1) so war doch seine, wie auch seines Bruders, Herzogen Wilhelms von Sachsen, Freundschaft gegen unsern Friedrich eben nicht gros. Die Haupt-Ursach war die Verwandschaft mit dem Kaiser, welcher des erstern Schwager, und des andern naher Anverwander gewesen. 2) Da der Kurfürst von Sachsen nachher

(1458.)

15) L. V. §. XII. p. 453.

16) Ebendaselbst §. XIX. p. 475.

17) MULLER l. c. C. XLII. p. 616.

§. XXXII. 1) MULLER l. c. 5te Vorst. C. XIII. §. 12. p. 460.

2) Dann Kurfürst Friedrichs von Sachsen Gemahlin Margaret eine Schwester Kaiser Friedrichs, Herzog Wilhelms seine aber eine Prinzeßin von dem Kaiser Albrecht, dem Zweiten, und Schwester Ladislai Posthumi, Königs in Böhmen, gewesen, wegen welcher nachher Wilhelm auf die Böhmische Kron selbst Ansprüche

gemacht

1476.

(1458.) der Schwieger-Vatter des Marggraven Albrechts von Brandenburg geworden, 3) dessen erste Gemahlin eine Schwester des Marggraven Carls von Baden, und dieser selbst ein Schwager von dem Kaiser, 4) nicht weniger beide Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg Schwäger gewesen, 5) so machten alle solche Umstände gleichsam eine Kette von Verbindungen, welche die Sächsische, Brandenburgische und Badische Häuser gegen die Kur-Pfälzische und Baierische Parthei mit dem Kaiserlichen Interesse auf das genaueste zusammen geknüpft hat. Bei allem dem kam es jedoch mit denen Sächsischen Herren nicht zum Bruch, weil dieselbe in denen Pfälzischen und Baierischen Kriegen mehr vor helfende als vor einen Haupt-Theil angesehen worden. Kurfürst Friedrich von Sachsen war daher auch einer von denenjenigen, welcher die Arrogation des Herzog Philipps nicht nur gebilligt, 6) sondern auch selbst bei dem Kaiser durchzutreiben gesucht hat. 7) Das nemliche that auch sein Kur-Folger, Kurfürst Ernst, 8) mit welchem unser Friedrich im Jahr 1469. sich selbst in einen Freundschafts-Bund

gemacht hat. MULLER l. c. 3te Vorst. p. 725. Es ist dieser Umstand hier deswegen merckwürdig, weil er als eine zweite Ursach angesehen werden kan, warum Herzog Wilhelm sich gegen die Pfälzische Parthei erkläret hat, mit welcher es König Georg von Böhmen, Wilhelms Widersacher, gehalten.

3) PAULI Allgemeine Preußische Staats-Geschichte Tom. II. p. 368.

4) Wegen seiner Gemahlin Catharinen, Kaisers Friedrichs andern Schwester. SCHOEPFLINI *Historia Zaringo-Badensis* T. II. p. 181.

5) Des erstern Schwester Catharina war die Gemahlin des Brandenburgischen Friedrichs. PAULI l. c. T. II. §. 111. p. 177.

6) L. I. §. XXX. 8) p. 80. und Urkunden N. XXXIII. p. 95.

7) Urkunden N. XVII. p. 52.

8) Im Jahr 1465. L. IV. §. XXII. p. 371.

1476.

Bund begeben hatte, 9) welcher, ob er gleich nur auf vier Jahre geschlossen worden, dennoch bis an Friedrichs Lebens-Ende das gute Vernehmen zwischen beiden Durchlauchtigsten Kurfürsten erhalten hat.

und Kur-Brandenburg.

XXXIII. Was das Kur-Haus Brandenburg insbesondere betrift, so war Friedrich II. wegen denen Kriegen seines Bruders, des Marggraven Albrechts, und wegen dem gemeinschaftlichen Interesse der von denen Nachbarn angefochtenen Nürnbergischen Landgerichten an die Kaiserliche Parthie würcklich noch genauer, als Sachsen, gebunden, so daß er sich lieber Schaden gethan, als diese verlassen. 1) Bei dem entstandenen Mainzischen Krieg war er daher auf Adolfs Seite. 2) Er fand aber allein mit dem König in Böhmen so vieles zu thun, daß er ausser Stand war, weder seinen Bruder, noch seine übrige Bundesgenossen gegen das diesseitige Uebergewicht erhalten zu können. 3) Doch der allgemeine Friede, welcher im Jahr 1463. hergestellt worden, 4) brachte auch die Freundschaft mit unserm Pfälzischen Friedrich wieder, der nachher mit unter denenjenigen vorkommt, mit deren Hülfe der Brandenburgische Kurfürst im Jahr 1468. seine Ansprüche auf Pommern durchzusezen sich vorgenommen hatte. 5) Das fol-

9) Urkunden N. CXLIV. p. 398.

§. XXXIII. 1) PAULI l. c. p. 232. 241.

2) Oben L. II. p. 151. und PAULI. p. 237.

3) Ebenderselbe p. 238.

4) L. IV. p. 350.

5) PAULI l. c. p. 249. wo sonder allen Zweifel statt Ruprecht von der Pfalz gelesen werden muß: Friedrich von der Pfalz.

1476.

folgende Jahr tratt Friedrich die Kurfürstliche Regierung an seinen Bruder, den Marggraven Albrechten, ab. 6) Dieser war nun zwar vorher ein Haupt-Feind von unserm Kurfürsten; Jezt aber hatten sich die Umstände so geändert, daß aus der Feindschaft eine Freundschaft erwachsen, die sich auch selbst bei seiner Achts-Erklärung gezeiget hatte. 7)

XXXIV. Ehe wir von den Kurfürsten zu denen übrigen Kur-Pfälzischen Nachbarn und Bundes-Genossen übergehen, wird es nicht undienlich seyn, einige allgemeine Beobachtungen von den sogenannten Einnungen, und Austrägen voraus zu schicken. Dann gleichwie jene hauptsächlich durch die Kur-Verein zusammen verknüpft waren, so geschahe es bei diesen durch solche Einnungen, welche entweder auf sichere Jahre, 1) oder auf Lebenslang 2) geschlossen worden, und der Grund waren, auf

Von dem Verhältnis des Kurfürsten gegen seine übrige Nachbarn und Bunds-Genossen, und zwar überhaupt

von denen Einnungen

6) l. c. p. 258. sq.

7) l. c. p. 299. und oben L. V. p. 495.

§. XXXIV. 1) So wurden z. B. Einnungen geschlossen auf drei Jahr a. 1460. mit Bischof Georg von Bamberg. Urkunden p. 191. auf vier Jahr a. 1452. mit Herzog Sigmund von Oesterreich. p. 54. a. 1469. mit Kurfürst Ernst von Sachsen, auch mit denen Herzogen Ludwig und Albrecht von Baiern p. 398. auf fünf Jahr a. 1451. mit erstgedachten beiden Baierischen Herzogen p. 22. a. 1467. mit Grav Eberhard von Würtenberg p. 317. sodann mit denen Reichs-Städten Wimpfen a. 1451. p. 11. Nürnberg, Nördlingen, Rotenburg, Dünckelspiel, Winsheim, Weisenheim a. 1452. p. 32. und a. 1457. mit der Stadt Strasburg p. 152. auf sechs Jahr a. 1451. mit dem Bischof Gotfried von Würzburg p. 19. auf acht Jahr mit dem Erzbischof Dieterich von Mainz a. 1456. p. 120. auf zehen Jahr mit dem Bischof Reinhard von Speier a. 1452. p. 59. mit denen Marggraven Carl und Bernhard von Baden a. 1455. p. 108. mit Grav Eberhard von Würtenberg a. 1469. p. 404. sodann mit denen Städten Heilbronn a. 1454. p. 85. Wimpfen 1467. p. 368. und endlich auf zwanzig Jahr a. 1460. mit dem Erzbischof Diether von Mainz p. 215.

2) Dergleichen waren die Einnungen mit dem Erzbischof Jacob von Trier von 1452. p. 65. mit König Reinhard von Sicilien, Herzogen zu Lotharingen, a. 1453. p. 79.

1476.

welchen ein grofer Theil des besondern Staats-Rechts deutscher Provinzien beruhet hatte. Dadurch wurde die Freundschaft unter Fürsten, und ihren Angehörigen bevestigt, 3) das gute Vernehmen mit mächtigen Reichs-Städten unterhalten, 4) die Hinternisse, welche beide stören können, aus dem Weg geraumt, 5) und überhaupt vor die äussere und innere Ruhe der Länder gesorgt.

p. 79. mit dem Bischof Ruprecht von Strasburg. 1456. p. 119. a) mit dem Dauphin p. 119. b) mit dem Bischof Johann von Würzburg p. 129. mit Herzog Ludwig von Baiern a. 1458. p. 164. mit König Georg von Böhmen 1459. p. 175. mit denen Bischöffen Georg von Bamberg, Johann von Würzburg, und Herzog Ludwig von Baiern 1460. p. 193. mit Landgrav Ludwig von Hessen p. 204. mit Herzog Ludwig von Veldenz 1463. p. 314. mit Herzog Carl von Burgund 1465. p. 348. mit Erzbischof Adolf von Mainz a. 1466. p. 354. mit Herzog Friedrich von Simmern 1468. p. 391. und mit König Matthias von Ungarn 1469. p. 401. Es sind mir auch Einnungen vorgekommen, in welchen gar keine Zeit, wie lang sie währen sollen, bestimmt ist. Wie z. B. die Einnung mit König Carl von Franckreich vom Jahr 1453. p. 78. Wann die Zeit der Einnung aus war, wurden sie öfters erneuert. Dieses geschahe mit der Lotharingischen Einnung im Jahr 1464. p. 341. sodann mit der Heilbronnischen a. 1466. p. 353. So gar haben wir Beispiele, daß Einnungen, die schon auf Lebenslang errichtet waren, doch zum zweitenmal erneuert worden. Dieses finde bei der Einnung mit dem Bischof Ruprecht von Strasburg a. 1465. p. 344. und a. 1472. p. 467.

3) **Das wir die vorgenanten Zeit ganz aus an ein ander mit guten rechten vnd ganzen Trewen mainen haben vnd halten vnd auch dieselb Zeit mit eynander nymer zu Krieg noch zu Fintschaft komen sollen noch wollen auch den vnsern der wir mächtig seyn des gestatten in dhain weis.** S. Einnung mit den Herzogen Albrecht und Ludwig von Baiern vom Jahr 1451. p. 23. mit Oesterreich von 1452. p. 54. und alle folgende.

4) Ich sage mit Fleis: **mit mächtigen Reichs-Städten.** Dann sonsten waren die Einnungen unsers Kurfürsten mit Städten und Graven nichts anders, als Schirm-Vereine. Und daher heißt es in der Einnung mit der Stadt Wimpfen vom Jahr 1451. p. 11. **So haben wir . . . vns mit dem Hochgebornen fürsten vnnd Herrn Herrn Friederich Pfalzgraven by Rin . . . . vereynt also daz der obgenant vnser gnediger Her Herzog Friederich . . . vns Burgermeister Ratt vnd Gemeynde zu Wimpffen vnnd alle die vnnsern In des obgnanten vnsers gnedigen Hern . . . sunderlichen Schirm empfangen vnd vffgnomen hat.**

5) Wovon wohl eine der vornehmsten war, daß gegen den, welcher in Einnung mit jemand stunde, keine Einnung geschlossen werden dörfen, wenigstens mußte die ältere Einnungen allemal in der neuen ausgenommen werden Urkunden p. 40. 111. 132. 169. 177. sq. 192. Die nemliche Ausnahm war auch wegen denen Lehen-Herren nöthig. p. 113. Ohne diese

Aus-

1476.

sorgt. 6) Jenes geschahe durch die darinn verglichene Hülfe und Nacheilen zu frischer That im Fall eines feindlichen Angrifs, oder räuberischen Anfalls; 7) durch die gegebene Versicherung, daß einer den andern während der Einnung nicht bekriegen, vielmehr bei dem Seinigen erhalten wolle; 8) durch das ausbehaltene Oefnungs-Recht, freien Aufkauf, auch aus- und einreiten in des andern Städten, und Schlösser; 9) durch das Verbott, daß keiner des andern Leute, oder ihr Guth ohne des andern

Ausnahm konnte auch keine Einnung verlängert werden p. 220.

6) Zu gemainem Nuz der Lannde vnd auch daz Witiben vnd Waisen reich vnd arm Pilgram Kauflut Lantfarer vnd Kaufmanschaft Gotsheuser vnd all ander vnuersprochen Lute si sein geistlich oder weltlich beschirmet werden sicher sein/ dester Paß gewandeln vnd bei Gemach beleiben mugen ꝛc. war die gemeine Formel in denen Einnungen. S. Urkunden p. 23. sqq.

7) Einnungen mit Wimpfen von 1451. p. 12. mit Baiern vom nemlichen Jahr p. 23. und mit Hessen p. 205. Nach der Einnung mit der Stadt Speier von 1451. p. 9. mußte diese funfzehen Reisige zu Pferd halten, die Strassen zu beschirmen vnd nachzueilen zu frischer Getat. S. auch oben §. XIV. p. 552.

8) Darzu soll . . . yetweder Tail vnder vns gen dem andern Tail bey seiner geruetter stiller nuzlicher Gewer als er biß auf diesen heutigen Tag Jngehebt herbracht vnd besessen hat geruweclich beleiben vnd sol yetweder Tail vnder vns den andern nicht dringen noch treiben den mit einem freuntlichen Rechten. Urkunden p. 37. Und in der Einnung mit Hessen p. 205. ob auch Jmand wer der were vnser eynem an sinen Eren Wirden vnd Herlichkeiten Abbruch ader Mynerunge zu thun vnderstehin wurde . . . darwieder soll vnser iglicher dem andern zustund . . . behulffen sin ꝛc.

9) Urkunden p. 7. 13. 18. 25. 220. Daher kommt der Ausdruck in denen Einnungen: haben wir vns verainet vnd verainen vns auch . . . mit vns selbs vnd allen vnnsern Stetten vesten Slossen Luten vnd Diener p. 23. Doch durfte dieses Recht nicht gegen den Eigenthümer des Schlosses oder gegen die Seinige gebraucht werden. p. 169. 194. noch auch gegen denjenigen, deme mit Recht genüget p. 220. Oefters waren noch andere ausgenommen, gegen welche es nicht zu statten kommen können p. 118. In einigen Einnungen wird nur des Ein- und Ausreiten erwehnet, wie z. B. in der mit Speier p. 9. und in der mit Wimpfen p. 13. In andern aber wird dieses von dem zugleich ausbedungenen Besazungs-Recht unterschieden: sich daruß vnd darin zu behelfen gen weme In des not geschiecht. In der Einnung mit Mainz waren in diesem Fall auf jener Seite die Rheingauer, auf dieser aber die Thäler ausgenommen, daß sie nicht zu Besazungen in des andern Schlösser gebraucht

1476.

Herrn Wissen und Willen aufnehmen, vertheidigen, noch versprechen, 10) weniger seinen Feinden, oder denen, die auf offener Strase gefrevelt, auch Herrenlosen Reisigen Knechten einiges Geleit, Enthalt oder Vorschub geben solle. 11) Diese aber wurde erhalten durch eine genauere Bestimmung des Gericht-Stands, wie auch der Art und Weise, wo und wie einem jeden zu dem Seinigen geholfen werden solle.

von Austrägen

XXXV. Bei Fürsten geschahe dieses durch die sogenannte Austräge, durch welche die unter ihnen vorgefallene Streitigkeiten entweder gütlich verglichen, oder freund-

braucht werden sollen. Von dem durch die Schirms- und Dienst-Briefe erhaltenen Besazungs-Recht ist schon oben §. XIII. p. 544. geredet worden.

10) Einnung mit Würzburg von 1451. p. 22. In der Einnung mit denen Städten Nürnberg, Nördlingen ꝛc. vom Jahr 1452. p. 38. versprachen diese dem Kurfürsten: daß wir noch die vnsern dheinen iren oder irer Rete oder Diener/ es seien Prelaten Grauen Herrn Ritter oder Knechte noch dhein Jr Stat noch ir Burger oder were In zu uersprechen stett Armleut ab dem Lande In der Zeit dieser Veraynung zu Pfalburgern nicht eynnemen noch enpfaen sullen . . . . auch die vorgeschrieben Zeite Jre noch der Iren vnuerrechent Amptleut oder die In Fluchtsam versworen oder verpurgt hetten zu Burgern auch wissentlich nicht eynnemen noch enpfahen. Eine gleiche Vorsicht wurde gemeiniglich auch wegen denen gebraucht, welche bei ihrem gewöhnlichen oder verglichenen Gerichts-Stand wegen denen Ansprüchen, die man gegen sie hatte, sich nicht Rechts benügen lassen wolten p. 122. welches sich so gar bis auf die Geistlichen erstreckt. p. 123.

11) Urkunden p. 23. 25. 68. und besonders die Einnung mit dem Erzbischof Dieterich von Mainz vom Jahr 1456. p. 121. Wir noch vnser Amplute sollen noch wollen auch keynen Knecht/ der eygen Pferd hat/ Inn vnnsern Lannden Slossen Stetten Gerichten noch Gebieten wedder Friede noch Geleyte geben noch geben lassen er sey dann eyns Fürsten Herren oder Grauen Knecht. Bei dem Geleit war sonst die Ausnahm: wann ein Feind zu offenen Tagen ritte/ oder wann er mit einem freundschaftlichen Fürsten oder Landes-Herrn durch eine Stadt oder Schloß reiten mußte, da ihm die Thore nicht verschlossen werden durften. Urkunden p. 35. 156. Eine Ausnahm war auch bei denen Kaufleuten. l. c.

1476.

freundschaftlich entschieden worden. 1) Fast in allen Einnungen waren dergleichen verglichen. Sie giengen entweder auf alle und jede künftige Streitigkeiten überhaupt, oder erstreckten sich nur auf ein sicheres benanntes Land. 2). Jene waren allgemeine, diese besondere Austräge. Die erstere dauerten nicht länger, als bis auf die Zeit, in welcher sich die Einnung selbst, worinn sie verglichen waren, endigte. Die leztere aber waren beständig und auf keine Zeit eingeschränckt.

XXXVI. Die Personen, welche dieses gewillkührte Gericht ausgemacht, bestunden in einem **Gemeinen** und seinen **Zusäzen** oder **Zusaz-Leuten.** Jener, der öfters auch der **Obmann** hiese, 1) stellte den Richter vor, diese seine Beisizer. Die Art, beide zu bestellen, war diese. Waren die Einnungen, und also auch die Austrägen

§. XXXV. 1) **Mit Mynnen vnd mit freundschaft mit beder Tail willen oder ob das mit der Mynne nicht gesein mocht mit einem freundlichen Rechten nach baider Tail Clag Rede Widerrede vnd fürpringen.** Urkunden p. 36. Daher kommen die Ausdrücke in denen Einnungen: **sich zu freundlichen Rechten und Austrag vereinen** p. 124. **der Minne vnd Recht zu sprechen Macht haben soll** p. 118. **Obe wir soliche Vehede vnd Krieg abegetedingen vnd die Sache darumb die Vehede entstanden were oder entsteen wurde vbertragen oder vff ein Ußtrag zu Recht vereynen mogent.** p. 154 157.

2) Hierher gehören die Austräge der vordern Grawschaft Sponheim, die ihren Grund in dem Kreuznacher Burgfrieden haben. In der Einnung mit dem Herzog Friedrich von Simmern von a. 1455. und 1468. p. 112 sq. und 392. werden sie von denen allgemeinen Austrägen, die zwischen diesem Herrn und unserm Kurfürsten vestgesezt waren, genau unterschieden. Eine andere Gattung von besondern Austrägen sind die, welche in der Einnung mit Kur-Mainz vom Jahr 1456. p. 122. wegen dem versaumten Racheilen verglichen waren.

§. XXXVI. 1) Z. B. in der Einnung mit Herzog Ludwig von Baiern von 1458. p. 168. mit König Georg von Böhmen 1459. p. 176. mit Bischof Georg von Bamberg von 1460. p. 191. mit Bischof Johann von Würzburg p. 128. und mit dem Erzbischof Adolf von Mainz p. 355.

Ob-

1476.

träge zwischen dreien Herren errichtet, und der dritte nicht auch in dem Streit verfangen, so war dieser der Gemeine. 2) Waren sie hingegen nur zwischen zweien Herren gemein, so wehlte der Kläger aus des andern Herrn adlichen Räthen, die Wappens-Genossen gewesen, sich selbst einen Gemeinen aus, 3) den dieser, wann er sich nicht vorher, ein Gemeiner zu seyn, verlobet hatte, zu Uebernehmung solchen Amts zwingen können. 4) Oefters waren auch zum voraus zwei bis drei Räthe auf beiden Seiten benannt, aus welchen sich der Kläger bei künftigen Fällen einen zum Gemeinen heraus nehmen können. 5) Starb einer von diesen, oder kam ausser Diensten, oder wurde auch mit Leibes-Schwachheit überfallen, also, daß er ferner kein Gemeiner mehr seyn können, so mußte und diesem sodann von jeder Seite zwei ihrer Freunden zugegeben werden sollen. In dem Wormser Frieden mit Pfalzgrav Ludwig von Veldenz vom Jahr 1455. p. 116. waren gar zwei Gemeine zugelassen. In der Einnung mit Kur-Mainz von 1456. p. 124. heißt es: daß beiderseits Räthe, wann sie die Irrung nicht in der Güte beilegen können, sich eines **Gemeinen zu freundlichen Rechten vnd Austrag** vereinigen, und die Wahl des Klägers erst alsdann eintretten solle, wann sie wegen des Gemeinen nicht einig werden können.

Obwohl auf eine nicht genug bestimmte Art, weil nach der Sprache der damaligen Zeit derjenige eigentlich der **Obmann** ist, der in dem Fall darzu erwehlet worden, wann der Gemeine und seine Zusäze sich eines Urthels nicht vereinigen können, und also statt einem, zwei Aussprüche übergeben, davon unten ein mehreres.

2) Einnung mit denen beiden Herzogen Albrecht und Ludwig von Baiern von a. 1451. p. 26.

3) Einnung mit Würzburg von 1451. p. 20. mit dem Bischof von Speier von 1452. p. 62. mit Baiern p. 26. und 167. Und dieses gieng auch in dem Fall an, wann alle drei Herren in den Streit verwickelt waren. In der Einnung mit Herzog Friedrich von Simmern p. 112. und 392. ist es daher etwas besonders, daß dieser Fürst, er möge Kläger oder Beklagter seyn, allemal die Wahl des Gemeinen aus denen Kurfürstlichen Räthen haben,

4) **Das er sich der Sachen ermächtige.** p. 37. oder, wie es in der Einnung mit Speier p. 62. heiset; **des auch der obgenant Bischoff Reinhart mächtig sin solle.**

5) Einnung mit Würzburg p. 20. 129. mit dem Bischof von Speier p. 61. In der Einnung mit Kur-Mainz vom Jahr

1466.

1476.

mußte sein Plaz durch Ernennung eines andern innerhalb vier Wochen von demjenigen Herrn wieder ersezt werden, aus dessen Räthen der abgegangene gewesen war. 6) Waren die Partheien nicht einig, welcher unter ihnen der Kläger seye, und wer folglich den Gemeinen zu ernennen habe, worauf vieles ankam, so wurde über diese besondere Frage durch einen Gemeinen, den man durch das Los erwehlet, vorher erkannt. 7) Manchmal wurde auch demjenigen Herrn die Wahl überlassen, in dessen Land das Guth, worüber gestritten worden, gelegen war. 8)

XXXVII. War es mit dem Gemeinen richtig, so sezte dieser beiden Partheien einen Tag an, an einen Ort, der in desjenigen Herrn Land gelegen war, aus dessen Räthen er zum Gemeinen genommen worden. War nichts besonders verglichen, 1) so hangte die Auswahl von ihm ab, doch mußte er in diesem Fall darauf sehen,

daß

1466. p. 355. und in der mit Veldenz von 1463. p. 317. sind darzu Fürstliche und Grävliche Personen ausersehen gewesen.

6) Dieses war nach der Einnung mit Heilbronn vom Jahr 1455. nicht nöthig, weil darinn mehr auf das Amt, als auf die Person der ernannten Gemeiner gesehen worden. Gieng einer von denen Zusäzen ab, oder wurde verhindert, so mußte so gleich ein anderer ernennt werden p. 157.

7) Einnung mit Baiern p. 28. 169. mit denen Reichs-Städten Nürnberg, Nördlingen ꝛc. p. 37. und mit der Stadt Strasburg p. 158. In der Einnung mit Mainz von 1466. p. 356. war auch noch ausser diesem Fall das Loos vestgesezt.

8) Einnung mit Baiern. p. 28.

§. XXXVII. 1) Wie z. B. in denen Einnungen mit Würzburg p. 20. und 130. Mergentheim und Gundelsheim, in der mit Kur-Trier p. 66. Wesel und Bacharach, in der mit Baiern p. 167. Landshut und Amberg, in der mit Hessen p. 207. Giesen und Oppenheim, und endlich in denen mit Mainz p. 218. Worms und Speier auch p. 315. Mainz und Oppenheim. Dargegen waren in der Einnung mit Baden p. 109. allein Bruchsal, und in der mit König Georg von Böh-

1476.

daß er einen Ort erwehlte, der beiden Herren, so viel möglich, gelegen, und nach Beschaffenheit der Sache und Umständen am schicklichsten gewesen. 2) Hier mußten die Partheien entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte erscheinen, 3) und aus ihren Räthen zugleich so viel Zusaz-Leute mitbringen, als verglichen war. Die Anzahl erstreckte sich auf jeder Seite gemeiniglich nur auf zwei, 4) und ist es schon etwas ausserordentliches, wann mehrere zugelassen worden. 5) Vor diesen und dem Gemeiner wurde nun die Sache, worüber der Streit war, bald mündlich bald schriftlich verhandelt, so wie es diese verlangten, oder es verabredet war. 6) Geschahe das leztere, so mußten die Klage, Antwort, Widerrede, und Nachrede unter dem Siegel jeder Parthei übergeben werden. Oefters wurden sie auch von denen Par-

men p. 176. nur Nürnberg benennt, als Orte, die gleichsam in der Mitte und beiden gelegen waren.

2) Wo in daz allerbequemlichst duncket/ heißt es in der Einnung mit Baiern p. 26. in der mit Nürnberg ꝛc. p. 36. in ein Stat die dan der sach allerpeste gelegen. Und in der mit Bischof Ruprecht von Strasburg p. 345. an eyn gelegen Malstat die vns Fürsten und der Sache allernehist vnd bequemlichst gelegen. p. 356.

3) Doselbst hyn sollt vnnser yder zwen seiner Rete zu zusezen zu dem Obman schicken vnd niderseżen/ vnd darzu ymand von seinen wegen mit vollem Gewaltte zum Rechten dobey haben der sein Notdorft Im Rechten fürbrechte. Einnung mit Bamberg p. 191.

4) So war es nach der Einnung mit Baiern p. 26. 167. mit Oesterreich p. 54. mit Mainz p. 124. 218. 356. mit Würzburg p. 130. mit Böhmen p. 176. mit Bamberg p. 191. mit Hessen p. 207. mit Veldenz p. 317. mit Simmern p. 392. mit dem Bischof von Strasburg p. 345. 468. und mit der Stadt Strasburg p. 157.

5) Wie in der Einnung mit denen Städten Nürnberg, Nördlingen ꝛc. p. 36. wo jederseits einer, zwei oder drei Zusazleute erlaubet, und in der Einnung mit Baiern vom Jahr 1451. p. 26. wo die Zahl auf drei bestimmt worden.

6) Einnung mit Kur-Mainz p. 124. mit Kur-Trier p. 66. mit Bischof Reinhard von Speier p. 62. und mit Baden p. 109.

1476.

Partheien selbst einander zugeschickt, und in einem andern Termin dem Gemeinen und seinen Zusaz-Leuten auf einmal vorgeleget. In diesem Fall brachte der Kläger die Antwort und Nachrede, und der Beklagte die Klage und Wiederrede. Fehlte an denen Verhandlungen nichts mehr, und die Richter hatten auch die Kundschaft genug gehöret, so war der Gemeine und die Zusäze verbunden, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, die von dem ersten Termin anzurechnen gemeiniglich auf zwei, drei und sechs Monate, auch auf drei Monate und sechs Wochen eingeschrenckt war, 7) auch öfters nach Beschaffenheit der Umständen und der Sache verlängert worden, 8) den Spruch zu thun, und diesen beiden Theilen versiegelt zu übergeben, 9) bei welchem es ohne eine weitere Berufung und Einrede ohnabänderlich ver-

7) Lezteres war in der Einnung mit Herzog Friedrich von Simmern vom Jahr 1468. p. 392. verglichen. **Zwei Monate** aber in der mit Würzburg p. 130. mit Baiern p. 167. mit Hessen p. 207. sodann in der mit dem Erzbischof Diether von Mainz p. 218. **Drei Monate** finde in der Einnung mit Bamberg p. 192. mit Baden p. 109. mit Veldenz p. 317. und dann endlich **sechs Monate** in der mit Kur-Trier p. 66. mit Böhmen p. 176. und in der mit Erzbischof Adolf von Mainz vom Jahr 1466. p. 356. Alle wurden gerechnet: **von dem Tag an als sich der Obmann der Sache annymmet** p. 356. oder wie es in der Einnung mit Veldenz p. 317. heiset: **von der Zyt an als der erste Recht Tag von dem Obmann gesazt ist.** Das ist, als ihm die Zusäze zugegeben worden.

8) Aus dieser Ursache wurde ihnen eingebunden, den Spruch nicht länger zu verhalten, oder zu verziehen, **es were denn das sich solichs durch Recht vngeuerlich geburen wurde** p. 167. 207. 218. **daß die Sachen mit des Obmanns vnd der zugegebenen Rete Urteils in Recht lenger Zyt hiesche** p. 125. 356. oder **sich die Sache durch Erkentnis des Rechten lenger verziehen wurde** p. 176. 317. **Auch der Obman vnd Zusaze auf ir Eyde erkennten das sie lenger Frist bedorften** p. 192. und 157. in welchem Fall doch öfters wieder eine bestimmte Zeit vorgeschrieben war. Einnung mit der Stadt Strasburg p. 157.

9) Und zwar auf ihren besondern Obmannschaftlichen Eid, den sie sogleich an dem ersten Rechts Tag abschwören müssen. l. c. p. 157. Ihrer vorherigen Dienst-Pflichten waren sie in Ansehung dieses besondern

1476.

bleiben müssen. 10) Da das ganze Austrägal-Verfahren nach dem kürzesten Weg abgemessen war, so war man öfters darinn so streng, daß der Gemeine und die Zusäze nicht eher von der Stelle gehen dörfen, bis sie den Streit, warum man zusammen getretten, entschieden hatten. 11) Waren sie im Urthelsprechen nicht einig, oder konnten sich auch nicht weder durch den Zufall des Gemeinen, 12) noch durch die Mehrheit der Stimmen vereinigen, so gab dessen ohngeachtet doch ein jeder Theil unter ihrem Siegel einen Rechts-Spruch, und diese wurden sodann mit der ganzen Verhandlung verschlossen dem Obmann oder Oberrichter überliefert, dessen sich die Partheien öfters auch schon vorher vereinigt hatten. Dieser Obmann war meistentheils ein Fürst, wenigstens einer vom hohen Adel, dessen ganzes Amt darinn bestanden, daß er durch einen so genannten versiegelten Zufalls- und Spruch-Brief demjenigen unter denen zweiigen Rechts-Sprüchen seine Kraft gegeben, welchen er vor den billigsten und gerechtesten angesehen hatte. 13)

XXXVIII.

sondern Richter-Amts ledig. S. die Einnungen p. 20. 37. 124. 168. 176. 317.

10) Einnungen p. 20. 26. 36. 62. sqq.

11) Einnung mit Strasburg p. 157.

12) Dieser konnte durch seinen Zufall die Mehrheit der Stimmen heraus bringen. In der Einnung mit dem Bischof von Speier vom Jahr 1452. war diese Ordnung vorgeschrieben. Die Zusäze gaben ihre zwiespaltige Urthel dem Gemeinen versiegelt. Dieser konnte sich, wann er wolte, darauf berathen, und fiel sodann demjenigen Urthel bei, welchem er dann in dem Rechten vf sinen Eid gesteet das yne dunckt das beste vnd dem Rechten allernechst sin p. 62. S. auch die Einnung mit Baden p. 109.

13) Friedens-Schluß mit Herzog Ludwig von Veldenz vom Jahr 1455. p. 117. wo der Marggrav Carl von Baden zum Obmann ausersehen gewesen. Der Unterscheid zwischen diesem und einem Gemeinen äusserte sich hauptsächlich darinn, daß der Obmann keine Zusäze nöthig hatte, sondern den Zufalls-Brief in seiner eigenen Kanzlei konnte ausfertigen lassen,

und

1476.

Von denen Recht-Gebotten, und Ermächtigungen

XXXVIII. Waren die Austräge nicht schon vorher vestgestellt, so waren noch andere Wege übrig, die zwischen Fürsten entstandene Streitigkeiten beizulegen. Die vornehmste waren das so genannte **Recht-Gebott**, und die **Ermächtigung**. Jenes war nichts anders, als ein würckliches Compromiß, welches man auch einen Anlaß hiese. 1) Es gieng auf bereits vorgefallene Streitigkeiten, 2) anstatt daß die Austräge vor die künftige angeordnet waren, und eine vorhergehende Vergleichung zum Grund hatten. Eine Ermächtigung aber war, wann ein dritter über sich genommen, eine fremde Sache, die ihn vor sich nichts angegangen, auszumachen, oder durch einen Rechts-Spruch ausmachen zu lassen. Dieses geschahe öfters ohne Wissen desjenigen, den die Sache betroffen hatte, wie im Jahr 1459. der Herzog Ludwig von Baiern in denen Pfälzischen Streitigkeiten auf dem Nürnberger-Tag gethan hat. 3) Ein solcher Freund gab so gar zum voraus Verschreibung von sich, wie die Sachen ausgehen solten. 4) Sie konnte aber von Rechts wegen nicht eher gültig seyn, bis wenigstens die Einwilli-

und zu Uebernehmung dieses Amts gebetten werden mußte, anstatt daß ein Gemeiner darzu gezwungen werden konnte.

§. XXXVIII. 1) Die gewöhnliche Formel war: Das wir vmb alle Vorderung / so wir zu uch han / und alles daz sich verlauffen hat . . . . vor dem den ir uß den vorgenanten vnd sinen Reten offnemen vnverdingt ere vnd Recht von uch nemen vnd geben vnd geben vnd nemen welichs sich nach ordenung Rechten vor oder nach zu geen Geburt also daz ein Recht mit dem andern zugee vnd das auch solichs von uch nach Notturft verburgt vnd versichert werde dem also nach zu geen ꝛc. Urkunden p. 105.

2) Urkunden p. 212.

3) Ebendaselbst p. 185. und oben L. II. p. 126.

4) l. c. p. 186.

1476.

gung desjenigen nachgefolget war, den die Sache angegangen hatte, oder, wie die Alten geredet, 5) bis er sich der Ermächtigung angenommen, wie mit der Ermächtigung des Erzbischof Ruprechts von Cölln in der Mainzischen Sache im Jahr 1463. geschehen ist. 6) Bei einem schon vorhergegangenen Recht-Gebott fande die Ermächtigung nicht statt. 7)

XXXIX. Das Verfahren bei den Recht-Gebotten, welche, wann sie angenommen waren, die Sache auf einen Anstand oder Anlaß gestellt geheisen, 1) war beinahe das nemliche, wie bei denen Austrägen, 2) und ist es so unrecht nicht gesprochen, wann man sagt, daß ein Anlaß nichts anders, als ein Austregal-Gericht vor einzele benannte Sachen gewesen. Derjenige, auf welchen das Recht gebotten worden, war, wie bei jenen, der Gemeine, zu welchem beide Theile ihre Zusäze sezen dörfen. 3) Es mußte, wie dorten, vorher die Güte versucht wer-

5) In Herzog Ludwigs von Baiern Replic vom Jahr 1462. beim MULLER l. c. 4te Vorst. C. XIX. p. 98. S. auch das Urkunden-Buch p. 308.

6) Oben L. IV. p. 329. 347. und Urkunden p. 307.

7) Urkunden p. 186.

§. XXXIX. 1) Urkunden p. 226.

2) Oben L. I. §. XIV. p. 31.

3) Urkunden p. 186. med. Gemeiniglich wurde auf viele das Recht gebotten, aus welchen sodann der andere die Wahl hatte. Urkunden p. 150. die Gemeine Formel war: So wollen wir komen vor vnsern Helgen Vatter den Babst vnsern gnedigen Herren den Romschen Kaiser oder vnser MitBurfürsten/ oder ander geistlich vnd weltlich Fürsten die nit von Parthien sint oder ein Zale vnpartilicher Personen Graffen Herren Ritter vnn Knechte Recht zu nemen vnd zu geben zu geben vnd zu nemen ꝛc. l. c. p. 187. Doch mußten diese, wann der andere das Recht-Gebott angenommen, vorher gebetten werden: Vnser auch in obgemelten Rechten mechtig zu sin vnd vch des zu ermechtigen/ des wir were vnd gnug sin wollen l. c. p. 188. Geschahe das Recht-Gebott

1476.

werden, 4) welches eine Sache **betedingen** hiese 5) und eben so viel war, als wann sich die Partheien eines **unverbundenen Tags** vereinigt hatten, der ihnen, wann er vergebens gewesen, in der Haupt-Sache nichts schaden können, 6) und daher also benennet worden. 7) Die zu solchen gütlichen Zusammenkünften Abgeordnete nennte man schiedliche Räthe. 8) Jedoch gab es auch öfters über dem Recht-Gebott selbst Streit. Dann wann eine Bedingung angefügt war, so wurde es schon vor kein völliges austrägliches und ziemliches Recht-Gebott gehalten, 9) und wurde derjenige, der es von sich abgewiesen, nicht darum angesehen. 10) Selbst die Fehde, die des-

Gebott auf den Kaiser, so sezte man hinzu: **in Kraft ordentlichen Gerichts-Zwangs oder willkurlichen Vßtrags** *Codex Palat. MSct.* p. 476. Nach der Einung mit Bamberg vom Jahr 1460. gehörten Regalien-Sachen allein vor den Kaiser, und konnte diese kein Obmann ausmachen. Urkunden p. 191. sq.

4) **Davon Kehrung vnd Wandel oder darvmb vns Ehre und Recht zu thun** l. c. p. 100. oben L. I. §. IV. p. 8. §. VIII. 6) p. 17. §. XIV. p. 31.

5) **Urkunden** p. 210.

6) l. c. p. 282. 295. 308.

7) HOLTAUS in *Glossario Medii ævi Germ.* h. v. p. 1963.

8) **Urkunden** p. 310.

9) Z. E. daß etwas, so zur Streit-Sache gehöret, ausgenommen, oder sonsten ein Umstand hinzugefügt worden, der das Recht-Gebott wieder unnüz machen können, wie im Jahr 1472. der Kaiser gethan (L. V. p. 476.) Daher steht gemeiniglich in denen Recht-Gebotten: **vmb alle Forderung / die wir zu uch oder ihr zu uns han nichts hintangesezt** Urkunden p. 106. Das leztere geschahe durch die Widerklage: welche durch den Ausdruck: **Ere und Recht von uch nemen und geben / und geben und nemen** angedeutet worden. Beides ist vom Kläger zu verstehen. Dieser **nahm und gab Recht /** in der Widerklag aber **gab er und nahm Recht /** Und zwar also **das ein Recht mit dem andern zugang vnd beschlossen werde** l. c. p. 105. 150. Von demjenigen, welcher den Sieg davon getragen, hies es: er habe seine Sache **mit Recht behalten.** Und von dem andern, der verlohren: er seie **in Recht entfallen** l. c. p. 186.

10) **Das vnsern halben weigerung geburlichs Ußtrags zu ere vnd recht oder ere oder Recht langende nit sy.** l. c. p. 107. Daher die Redens-Art kommt: **ein mehr dann völlig Recht-Gebott thun.** l. c. p. 188.

1476.

deswegen entstanden, war auf seiner Seite entschuldigt. 11) Er konnte dargegen ein unverdingtes Recht-Gebott fordern, wie im Jahr 1455. unser Kurfürst gethan, als der Herzog Ludwig in seinem Recht-Gebott die Veldenzische Lehen-Sache ausnehmen wollen. 12) Defters verstellte sich auch derjenige, an welchen bereits die Aufforderung, um wegen dem zugefügten Unrecht Kehrung und Wandel oder Ehre und Recht zu thun, zu erst geschehen, und forderte selbst den beleidigten Theil auf, um ihm den Vortheil des Klägers abzugewinnen. 13) In diesem Fall erboten sich beide Theile, zum voraus erkennen zu lassen, welches Recht-Gebott rechter und billiger seye, 14) welches auch in dem Fall eines verdinglichen Recht-Gebotts zu geschehen pflegen. 15) Die Formeln: zu Ehre und Recht erfordern, zu Ehr und Recht erbieten, zu Ehren und Recht seyn, zu Ehre und Recht kommen ꝛc. wurde dabei sorgfältig gebrauchet. 16) Die Erforderung zur Ehre gieng auf solche Handlungen, die mit der alten deutschen Redlichkeit nicht übereingestimmt. Eine solche war, wann einer in des andern Land ohne vorherige Kriegs-Ankündigung einen Einfall gethan, 17) einen ohne Fehde gefan-

11) Urkunden p. 100.

12) l. c. p. 107. sq.

13) Wie im Jahr 1455. der Herzog von Veldenz gethan. l. c. p. 100.

14) l. c. p. 151.

15) So wollen wir der obgenanten Fürsten oder Herren eynen / welchen Ir getruwen offnemen herkennen lassen welichs Gebot vnder diesem oder uwern Gebot vns gethann das vnverdinglicher billicher vnd redelicher sy. l. c. p. 107.

16) l. c. p. 164. 261. 262. 267. 341.

17) So schrieb z. B. unser Kurfürst im Jahr

1476.

gefangen 18) oder wider offenbare Brief und Siegel gehandelt hatte, oder auch dergleichen Ehrenrührigen Sachen nur beschuldigt worden. 19) Selbst der Kaiser wurde öfters von denen Ständen zu Recht erfordert, welchen Weg sich der Monarch auch gefallen lassen müssen. 20)

XL. So war es, wann Fürsten mit Fürsten zu thun hatten. Hatten diese hingegen Ansprüche an des andern Herrn Manne, Burgmanne, Räthe, Diener, oder an die, welche ihm zu versprechen stunden, oder in

Von denen übrigen Mitteln, die nachbarliche Irrungen beizulegen.

Jahr 1462. an die Stadt Speier wegen dem Würtenbergischen Einfall in die Pfalz: daz Graue Ulrich fürnemen ein Mutwill vnd kein Vehde auch vnredelich vnd widder ere vnd Glympff ist vnd er das mit eren Recht vnd Glympff nymmer verantworten moge.

18) Wie Georg von Rosenberg mit Wiprecht Süzel gethan, welche Begebenheit unser Kurfürst und der Bischof Rudolf von Würzburg in ihrer Vereinigung um vor Boxberg zu ziehen d. d. am Montag vor St. Antonien Tag 1470. also abschildern: Nachdem vnd sich tzunt gut wyle vil Raubery vnnd onerlicher Zugriffe vff dem Odenwald begebenn han vnd noch thun vnd nemlich als Jorg von Rosenberg Wyprechten Süzeln gefangen hat an Vehde vnd darumb nit zu den eren antwurten auch nit erkennen lassen will, ob er den gennanten Wyprechten mit eren gefangen habe vnd mit Eren behalten moge.

19) Daher kommt der Ausdruck: mit Ehren und Glimpf vnd von Verschreibung wegen etwas nicht thun können Urkunden p. 188. Als daher der Grav Ulrich von Würtenberg von unserm Kurfürsten verschiedenes beschuldigt worden, das dieser mit seiner Ehre nicht übereinstimmend gefunden, suchte er sie in seinem Schreiben vom Montag nach Cantate 1457. l. c. p. 150. also zu retten: so vorder vnd beger ich an uch ernstlich Jr wollent . . . . vor den allerdurchluchtigsten Fürsten . . . Herrn Friedrichen Römischen Keisser . . . . tuen vns allda was ir myner lieben Gemaheln Jn Recht vnd mir von eren vnd Recht wegen schuldig vnd pflichtig werden ꝛc. dargegen sagte der Kurfürst in seinem Schreiben d. d. Mitwoch nach des H. Creuzes Tag Inventionis 1462. l. c. p. 273. von diesem: wir han auch demselben Graue Ulrich mer dann eines vns kerunge vnd wandel vmb den getatten schaden oder uns darum ere vnd Recht/ oder ob er der eren sorge hette/ zu tun was er vns von Rechts wegen pflichtig wurde vor vnserm Oheim Grav Eberhartten ꝛc.

20) Urkunden p. 412. sq. 484. und oben L. V. p. 477.

1476.

in seinem Schirm gewesen, nicht weniger an ihre Unterthanen und Hintersassen, oder diese an sie, so mußten sie in dem erstern Fall vor demjenigen Herrn und seinen Räthen Recht nehmen, dessen Vasallen, Räthe, Diener, Schirms-Verwande und Unterthanen die Beklagte gewesen waren; 1) in dem lezten aber vor ihren eigenen Räthen dem Kläger auch gegen sich selbst Recht wiederfahren lassen. 2) Beides mußte in zwei Monaten ausgerichtet seyn. 3) Der Weg durch Austräge das Recht zu geben, war hier nicht gewöhnlich, und ist es als etwas ausserordentliches anzusehen, wann sie auch in diesen Fällen durch die Einnungen festgesezt worden. 4) Nach der Einnung mit Baden wurden sie in Klag-Sachen gegen die Fürsten nur denenjenigen von ihren Räthen gestattet, welche nicht ingesessene Burger gewesen. 5)

Gleichwie die Fürsten gegen des andern Vasallen und Diener ꝛc. selbst vor ihren Räthen Recht geben und neh-

men

§. XL. 1) Ausgenommen, wann von unläugbaren Gülten, Hub-Recht, Vogt-Recht, Steuer, und Zinsen die Frage war, in welchen Fällen des andern Untergegebene eigenmächtig gepfändet werden können, ohne daß es als ein Uebergriff der Einnung angesehen worden. Einnungen mit Nürnberg p. 38.

2) S. die Einnungen mit Mainz p. 125. 219. mit Würzburg p. 21. 130. mit Bamberg p. 192. mit Böhmen p. 176. mit Baiern p. 26. 168. mit Oesterreich p. 55. mit Hessen p. 208. mit Veldenz p. 317. mit Würtemberg p. 386. und andere. Nach der Einnung mit Kur-Mainz vom Jahr 1466. p. 357. mußten die in diesen Fällen gebrauchte Räthe mehrentheils zum Schild gebohren seyn.

3) Urkunden p. 21. 346. 468. und sonsten. Daher ist es schon etwas besonders, daß in der Einnung mit dem Erzbischof Diether von Mainz p. 125. sodann auch in der mit dem Erzbischof Adolf p. 356. drei Monate, und in denen mit Baiern p. 26. mit Oesterreich p. 55. und mit Baden p. 110. nur sechs Wochen und drei Täge erlaubet worden.

4) Wie z. B. in der Einnung mit dem Bischof Reinhard von Speier p. 61. mit Kur-Trier p. 65. und mit Nürnberg p. 36. add. p. 84.

5) l. c. p. 110.

1476.

men müssen, so wurde es auch gehalten, wann des einen Herrn Räthe, Diener und Vasallen, nicht weniger diejenige, die in seinem Versprechnis gestanden, gegen des andern Herrn Räthe, Diener, Vasallen und Schirms-Verwande, es mogten auch Graven, Herren, Ritter und Knechte, geistliche oder weltliche seyn, Klage führten. 6) Man suchte damit zugleich der Berufung an fremde Land- und Hof-Gerichte vorzukommen. Worauf so streng gehalten worden, daß auch diejenige, welche sich solche vorgeschriebene Ordnung nicht gefallen lassen, oder dem Ausspruch nicht nachgekommen, sich weder in des einen noch des andern Herrn Land einiges Geleid, Schuz oder Aufenthalt zu versprechen hatten. 7) Anstatt, daß ihnen vorher weder Acht noch Bann, weder Mord noch Brand in Rechten vorgeworfen werden, noch auch andere Beschuldigungen schädlich seyn können, 8) so verlohren sie jezt durch ihren Ungehorsam nicht nur diese Vorzüglichkeit, sondern wurden auch theils mit Strafen, theils mit Gewalt gezwungen, dem ausgesprochenen Urthel ein Genügen zu leisten. 9)

Hatten eines Herrn Räthe, Vasallen und Diener an des andern Herrn Burger und arme Leute, oder Bauern, oder diese an jene Forderung, so hiese es, daß in dem ersten Fall der Kläger in die Gerichte nachfahren solle, darinn der Beklagte gesessen, 10) in dem leztern

6) Urkunden p. 21. 346. 468. und sonsten.

7) Ebendas. p. 110.

8) l. c. p. 27. 28. 37. 158.

9) l. c. p. 80. 159.

10) l. c. p. 27. 55. 110. 468.

1476.

aber solte der Streit ausgetragen werden an den Enden, da es gewöhnlich ist. 11) Das ist, wie es in der Einnung mit Baden heiset, 12) vor des Beklagten Herrn Räthen, die er darzu sezet, es seye dann, daß die Beklagten zugleich ingesessene Burger oder Bauern, oder, wie sich der Verfasser der Nürnbergischen und Strasburgischen Einnungen ausdrucken, daß sie in alten guten besazten Gerichten gesessen gewesen, 13) auf deren Erkantnis sie es alsdann ankommen lassen müssen. Und zwar nicht allein in dinglichen, sondern auch in Personal-Klagen. 14) Dann jene waren ohnehin ausgenommen, und mußten an dem Ort gerichtet werden, wo die Sache, darüber der Streit war, gelegen gewesen. 15) So wie die Frevel-Sachen an den Enden gerichtet worden, wo sie vorgegangen waren. 16) Das nemliche geschahe bei peinlichen Fällen, bei welchen jedoch auch durch Ergreifung des Delinquenten der Gerichts-Stand gegründet werden können. 17) Wie es gehalten worden, wann die Beklagte Burger oder Bauern gewesen, so

11) l. c. p. 27.

12) p. 110.

13) p. 36. und 159. add. p. 289.

14) Doch wurde bei verbrieften Schulden vorher auf die Verschreibung gesehen. l. c. p. 38 die sal man richten als verburgt ist. p. 8.

15) Was erbe vnd eygen antrift. l. c. p. 8. 21. 55. 66. 88. Dann Lehen-Sachen gehörten, wie wir unten hören werden, ohne Ausnahm vor den Lehen-Herrn. In der Einnung mit Strasburg heißt es, daß das Erbe solte ausgetragen werden an den Enden do es gefallen p. 159. Beides mußte geschehen nach des Lanndes Recht vnd Gewonheit do solich erb vnd gut gelegen ist. l. c. p. 168. Geistliche Sachen wurden an den geistlichen Richter verwiesen l. c. p. 22. 192. 317.

16) l. c. p. 318. Diese Regel hatte jedoch ihren Abfall an Enden und Orten, da vnnser Gnedige Herren zu geleyden han p. 8.

17) l. c. p. 27. 63. 176. 450.

1476.

so war es auch, wann Burger gegen Burger, und Bauern gegen Bauern klagten, die in dem Gericht, worinn der Beklagte gesessen oder gehöret, oder wo die Sache gelegen war, gerichtet werden müssen, 18) und zwar nach desselben Gerichts Recht und Gewonheit, da die Sache ausgeklagt worden. 19) Wurden hingegen ganze Gemeinden verklagt, oder Gemeinden hatten es mit Gemeinden zu thun, so mußte in dem ersten Fall der Kläger sich an desjenigen Herrn Räthe wenden, dem die verklagte Gemeinde zugehöret, oder auch an dem Gerichte sein Recht suchen, dem die Gemeinde untergeben war; 20) in dem andern aber wurde zwischen der Sache selbst ein Unterschied gemacht, und z. B. in die Einnung mit dem Bischof Reinhard von Speier gesezt, daß Wald- und Weyd-Streitigkeiten unter einander ausgetragen werden solten, wie an den Enden gewöhnlich und herkömmlich seye. 21)

Von denen Burgfrieden.

XLI. Was bei Fürsten und grosen Reichs-Städten die Einnungen, und bei geringern die Schirms-Briefe gewesen, das waren die Burgfrieden bei den Gemeinern auf denen Burgen und Ganerben-Schlössern. Dann dadurch wurde die Einigkeit von innen, und der Friede von aussen erhalten. Jenes geschahe durch die politische und

18) l. c. p. 27. 62. 128. 192. 317. 318.

19) l. c. p. 63.

20) Einnung mit Baiern p. 27. In der Einnung mit den Städten Nürnberg, Nördlingen ꝛc. von 1452. ist es daher etwas besonderes, daß die Streitigkeiten mit Pfälzischen Städten und Communen vor Austrägen ausgemacht werden sollen, l. c. p. 63. welche gegen mittelbare Beklagte sonsten nicht üblich waren.

21) l. c. p. 63.

1476.

ökonomische Einrichtung der Gemeinern unter sich; 1) Dieses durch die Abgebung eines sichern Antheils des Schlosses an einen mächtigern, der im Fall eines feindlichen Angrifs das Schloß vor fremde Gewalt zu schüzen im Stand war. Da ein groser Theil der Sicherheit selbst der Kurfürstlichen Landen von solchen Ganerben-Schlössern abgehangen, so war es keine der geringsten Staats-Maximen unsers Kurfürsten, in die Gemeinschaft der Burgfrieden zu kommen. Dann wann es auch nur zum geringsten Antheil geschehen, so hatte er doch den Vortheil davon, daß solche Schlösser zu seinem Gebrauch offen gestanden, 2) und er daraus weder bekrieget, noch jemand von seinen Feinden darinn enthalten werden dörfen. 3) Sie waren also, so zu sagen, eine Vormauer der Kur-Pfältzischen Staaten, welchen Namen sie um so mehr verdienen, weilen sie meistentheils auf

§. XLI. 1) Solche wird am schönsten beschrieben in dem Burgfriedens-Brief, welchen die Ganerben zu Wartenberg am Donnerstag nach St. Martins Tag 1456. unter sich abgeredet, und ich unter denen Urkunden p. 134. mitgetheilt habe.

2) **Daz er sich vß vnd Jnn das Slosse behelffen vnd des Sloß genieſſen vnd gebruchen sollen vnd mogen gein aller menniglich** / heißt es in dem Odenbacher Burgfrieden vom Jahr 1453. l. c. p. 74. Die Gemeiner von Schonenberg hingegen sagten das Jahr vorher, daß sie ihr Schloß zu Kur-Pfalz **offen Huse Erbeclich vnd ewiclich gemacht** l. c. p. 69. Wolte sich der Kurfürst dieses Rechts würcklich gebrauchen, so mußte auch selbst der Hauptmann, den er in ein solches Schloß geleget, wie ein anderer Gemeiner, vorher den Burgfrieden beschwören l. c. p. 70. 75. und sonsten. Oefters wurde ihm so gar eine Kemnade / das ist, ein besonders bevestigtes Haus in der Haupt-Burg eingeraumet, wie bei Schonenberg geschehen ist. l. c. p. 69.

3) Ausser diesem Fall war das enthalten ein besonderes Recht dieser Burgen. Auch Fremde konnten da ihre Sicherheit finden, wann sie den Burgfrieden gelobt, die Sache, warum sie Hülfe gesucht, auf die Gemeiner gestellt l. c. p. 139. und an den Gemeinen Baumeister das Enthalt-Geld bezahlet, welches bei einem Fürsten oder Stadt doppelt so viel, als bei einem Graven oder Herrn ausgemacht. Urkunden p. 378. Um die Kriegs-Geräthschaften zu vermehren, mußte ein Fürst noch vor drei, ein Grav aber vor zwei Armbrüste besonders bezahlen. l. c. p. 139. und entweder etliche Knechte zur Burghude schi-

1476.

auf den Grenzen gelegen waren. Ich darf sie nur nennen, so wird man davon überzeugt seyn. Im Elsaß stunde er wegen dem Schloß Werde mit denen von Lichtenberg, 4) und mit dem Badischen Haus, 5) wegen Hohenkönigstein mit denen von Hohenstein, 6) sodann wegen Wangenburg mit denen von Wangen im Burgfrieden, welcher ihm im Jahr 1469. von Hartung von Wangen angelobet worden. 7) Gegen Veldenz schüzten ihn die Burgfrieden zu Hohenburg und Löwenstein, 8) dann die zu Madenburg, 9) Meisterselden und Odenbach. 10) Gegen Kur-Trier stunden ihm die Vesten Waldeck auf dem Hundsruck, 11) und Schonenberg bei Oberwesel 12) offen, und gegen dieses Erz-

schicken, oder davor ein wochentliches Wacht-Geld entrichten l. c. p. 378. Ein bloser Edelmann mußte die Burghude selbst thun, wie er dann auch den Burg-Frieden in eigener Person beschwören müssen, anstatt, daß die andere es entweder schriftlich, oder durch einen Gevollmächtigten thun können. Ein Fürst hatte darbei wieder den Vorzug, daß er ihn **mit guten Truwen an Eidesstatt** angeloben können, ein Grav oder Herr aber mußte einen **leiblichen Eid** zu denen Heiligen schwören. l. c. p. 30. Wann der enthaltene seinen Krieg innerhalb Jahr und Tag nicht in **Fürworte oder Frieden gestellt**/ noch auch seinen Feind angegriffen, so hat der Enthalt aufgehöret l. c. p. 31. 140. 380.

4) Urkunden p. 29.

5) l. c. p. 56.

6) l. c. p. 98.

7) Am Donnerstag St. Thomas Tag.

8) l. c. p. 479.

9) l. c. p. 466. S. auch oben L. V. p. 436.

10) l. c. p. 74. Weil hier die Mauchenheimer von Zweibrücken die Haupt-Gemeiner gewesen, so halte davor daß dieses das Odenbach am Glan ist, wo die Mauchenheimer starck begütert waren.

11) Diese gehörte denen Bosen von Waldeck, von welchen am Montag nach unserer Frauen Tag processio zu Latein 1452. **Johann Bois der Alte/ Paul und Johann Bois Gebrüder/ Johann und Johann Bois des alten Boisen seligen Sohn und Philipps und Hermann/ Gebrüder/ alle Boisen von Waldeck unserm Kurfürsten den Burgfrieden angelobet.**

12) Urkunden p. 68. auf Freitag nach dem Sonntag Quasimodogeniti 1472. gelobte Johann Hombrecht von Schönenberg den Burgfrieden besonders an.

1476.

Erzstift sowohl, als auch gegen Kur-Mainz konnten ihm die Vesten Rheinberg bei Caub, und Reifenberg bei Eppenstein die nüzlichsten Dienste leisten. 13) So wie ihm gegen Baden das Schloß Schauenburg in der Mortenau gedienet, welches er dem Grav Hanßen von Eberstein abgenommen, und seinen ersten Besizern denen von Schauenburg mit Ausbehaltung eines vierten Theils wieder zugestellt hat. 14) Dieses hat er mit denen meisten Schlössern gethan, worinn er im Burgfrieden gestanden. Selbst die Einkünfte von dem sich ausbehaltenen Antheil gab er öfters zuruck, und begnügte sich damit, daß sie die übrige Theilhaber zum Burgbau verwendeten und davon Burghude thun liesen. 15) Unter der nemlichen Bedingung gab er auch solche Ganerben-Schlösser wieder zu Lehen, wie er es im Jahr 1467. mit dem Schloß Rheinberg gemacht hat. 16) Ein Haupt-Vortheil von solchen Burgfrieden war, daß die Gemeiner sich vor dem Kurfürsten und seinen Räthen mit Recht genügen lassen müssen, das ist, sie mußten hier Recht geben und nehmen, wann sie mit andern in Händel gerathen. 17) Der Kurfürst nahm dargegen ihre Vertheidigung über sich, so wie er seine übrige Diener und Manne zu versprechen verbunden war. So lang sie

13) Von jener Siehe p. 377. 382. und L. V. p. 404. von dieser aber den Burgfrieden, welchen der Kurfürst am Donnerstag nach St. Lucas Tag des H. Evangelisten 1468. mit denen dasigen Ganerben errichtet hat.

14) Urkunden p. 89.

15) Wie bei Hohenkönigstein und Bietenheim geschehen l. c. p. 97. sq.

16) l. c. p. 383.

17) Burgfriede zu Schonenberg l. c. p. 71. zu Odenbach p. 74. und zu Hohenkönigstein p. 99.

1476.

ste sich diesen Weg gefallen lassen, waren sie vor sich und das ihre vor aller Bekümmernis in der Pfalz gesichert. 18) Entstunden auf dem Ganerben-Schloß selbst und in dem Burgbann unter den Gemeinern Händel, so machte diese der Baumeister mit Zuziehung zwei bis drei Gemeinern aus, 19) deren Ausspruch der Sachfällige Theil, ohne weitere Berufung, und oft bei Verlust seines Erbtheils, Folge leisten müssen. 20) Irrungen zwischen dem Kurfürsten selbst und denen Gemeinern, wurden durch Austräge berichtet, die in diesen Fällen gemeiniglich in denen Burgfrieden selbst vorgeschrieben, und öfters noch mit dem Leistungs-Recht verbunden waren. 21)

XLII. Dieses waren die allgemeine Mittel, die Nachbarn in dem Band der Freundschaft zu halten. Jezt wollen wir einen nach dem andern vornehmen, und sehen, in wie weit damit dieser gute Endzweck erreichet worden. Mit denen auf dieser Seite des Rheins will ich den Anfang machen, und zwar so, daß ich mich mehr an die politische Ordnung der Sachen, als an die natürliche Lage der Länder halten werde. Der Herzog Ludwig von Baiern soll zuerst hervor tretten. Dieser Prinz und Sohn des reichen Herzog Heinrichs von Landshut war eine von den Haupt Trieb-Federn, welche das damalige Staats-Gebäude in Bewegung erhalten. Auf der einen Seite hatte er den Kaiser, als Herzogen zu Oesterreich,

Von dem Verhältnis des Kurfürsten gegen seine Nachbarn insbesondere, und zwar

gegen Baiern

18) l. c. p. 385.

19) l. c. p. 136. 380.

20) l. c. p. 378.

21) Wie bei dem Schloß Schonenberg l. c. p. 71. sqq.

1476.

reich, und auf der andern den Marggraven Albrecht von Brandenburg zu Nachbarn. Jener eiferte vor die Vortheile seines Hauses, dieser vor die Ehre, die ihm bereits den Namen des deutschen Achills zu wegen gebracht. 1) Beide waren vor sich selbst eingenommen, und keiner konnte das Wohlseyn seiner Nachbarn, am wenigsten des Baierischen Herzogs mit ruhigen Augen ansehen. In dieser Lage befande sich Ludwig, als er das Erbe seines Vatters, und damit auch das von der ausgestorbenen Ingolstadtischen Linie überkommen hatte. Die Unterhaltung einer genauen Freundschaft mit dem Pfälzischen Friedrich war dargegen das natürlichste Mitrel, weil dieser Fürst nicht weniger der Vorwurf des Kaiserlichen Zorns gewesen war, und beide auf die Brandenburgische Bewegungen aufmercksam zu seyn gleiche Ursache gehabt hatten. 2) Die erste Einnung wurde im Jahr 1451. zu Lauingen besiegelt, 3) und zwar nicht nur von dem Landshutischen Herzog, sondern auch von seinem Vettern, Herzogen Albrecht von München. Um die Freundschaft recht dauerhaft zu machen, wurden besondere Austräge verglichen, 4) und auch beide Herzoge in allen Einnungen sorgfältig ausgenommen, welche unser Kurfürst die fünf Jahre durch mit andern geschlossen hatte. 5) Sie handelten dargegen auch auf ihrer

Seite

§. XLII. 1) GOBELLINUS in *Commentariis rerum Memorabilium sub Pio II.* L. III. p. 91.

2) S. oben §. XXXIII. p. 586.

3) Am Freitag nach St. Lucien Tag. Urkunden p. 22.

4) l. c. p. 26.

5) Z. B. in der Einnung mit dem Bischof von Speier vom Jahr 1452. l. c. p. 63. in der mit denen Badischen Marggraven vom Jahr 1455. p. 111. und dann in der mit dem Pfalzgraven Friedrich von

Sim-

1476.

Seite freundschaftlich, und gaben nicht selten in denen Streitigkeiten des Kurfürsten die Vermittler ab. 6) Auf diese fünf jährige Einnung, welche am 17. Dec. 1456. zu Ende gegangen, folgte im Jahr 1458. mit dem Herzog Ludwig eine andere, die auf beider Herren Lebens-Tage dauern sollen, und auch würcklich gedauert hat. 7) Die critische Umstände in Deutschland, und der schon damals besorgte Brandenburgische Krieg 8) hatte diese Vorsicht angerathen, und der Erfolg, sonderlich das, was im Jahr 1459. zu Nürnberg vorgegangen, hat gewiesen, wie vortheilhaft solche Vereinigung vor beide Häuser gewesen war, gegen die sich nachher das halbe Deutschland zusammen verschworen hat. Beide thaten einander mächtigen Beistand, und beide bezeigten mit ihren Handlungen, wie rechtschaffen ihre Freundschaft gewesen, die durch keinen Vorfall getrennt werden können, vielmehr bis an unsers Kurfürsten Tod unverlezt geblieben ist. Auf einem gleichen Grund beruhete auch die Freundschaft mit denen übrigen Baierischen Herzogen, davon Albrecht von München noch insbesondere an demjenigen Bündnis theil genommen, welches unser Kurfürst im Jahr 1469. mit denen Sächsischen Häusern geschlossen hat. 9)

Simmern vom nemlichen Jahr p. 113. und sonsten.

6) Wie a. 1453. in denen Mainzischen und Veldenzischen Streitigkeiten. l. c. p. 84. 99. 101. 105. 108. Und sonsten.

7) l. c. p. 164. sqq.

8) Davon habe im ersten Buch dieser Geschichte §. XXXIV. bis XLII. geredet.

9) Urkunden p. 398.

1476.

gegen die Bischöffe von Würzburg und Bamberg.

XLIII. Die Brandenburgische Nachbarschaft, und die von den Nürnbergischen Land-Richtern in denen Bistümern Würzburg und Bamberg nicht weniger als in Baiern selbst verursachte Unruhe nöthigte ihre Bischöffe, es mit der Pfälzischen und Baierischen Parthei zu halten. 1) Schon im Jahr 1451. hatte der Bischof Gotfried IV. von Würzburg, ein gebohrner Schenck von Limburg, mit Friedrichen, als er noch Administrator gewesen, auf sechs Jahr einen Bund geschlossen, 2) welchen sein Nachfolger Bischof Johann III. im Jahr 1456. auf Lebens lang erweitert hat. 3) Die Vereinigung wegen Widdern war eine Folge davon, 4) noch mehr aber das Bündnis, wordurch dieser Johann sowohl, als auch der Bischof Georg von Bamberg, wie auch unser Kurfürst und der Herzog Ludwig von Baiern sich diesen Brandenburgischen Zudringlichkeiten öffentlich entgegen gesezt. 5) Man bezeigte darbei einen solchen Eifer,

§. XLIII. 1) Wie Baiern seine Klagen gegen dieses Land-Gericht zu einer alle Reichs-Stände insgesammt betreffenden Sache gemacht, habe schon oben bemercket, und bezeuget es des Herzogen Schreiben an den Bischof von Bamberg beim MULLER 3te Vorst. p. 754.

2) Unter denen Urkunden p. 19. In Gefolg derselben ist er gleich das Jahr darauf in der Einnung mit dem Bischof Reinhard von Speier ausgenommen worden l. c. p. 63.

3) l. c. p. 129.

4) l. c. p. 171. und 174. S. auch L. I. p. 103.

5) d. d. Nürnberg auf Mitwoch nach dem Sonntag Jucunditatis oder 21. May 1460. l. c. p. 193. Dieses war aber nicht das erste Bündnis mit Bamberg. Dann schon am 9. Apr. dieses Jahrs dergleichen auf drei Jahre zwischen unserm Kurfürsten und Georgen errichtet waren l. c. p. 191. Ja daß auch schon vorher die Freundschaft zwischen diesen beiden durch Verträge bevestigt gewesen seyn muß, ist die Einnung mit der Stadt Strasburg vom Jahr 1457. ein offenbarer Beweis, wo p. 161. der Bischof von Bamberg namentlich ausgenommen ist. Eine natürliche Folge des Nürnbergischen Bunds war auch, daß beide Bischöffe in allen folgenden Einnungen unsers Kurfürsten ausgenommen worden, davon die mit Mainz, Hessen und mit dem

1476.

Eifer, daß zwei Täge darauf in einem Erläuterungs Receß 6) ausgemacht worden, daß solche Vereinigung so gar die Nachfolger der beiden Bischöffe binden solte, und daher auch der Bischof Rudolf II. von Würzburg, Johannens Nachfolger, würcklich vorher die Einwilligung seiner Mitverbundenen einholen müssen, als er sich im Jahr 1468. wegen einer besondern Zoll-Streitigkeit, mit dem Marggraven vergleichen wollen. 7) Bischof Rudolf erneuerte auch würcklich dieses Bündnis am 8. April 1466. 8) so wie sein Vorfahrer, und die übrige Mitverbundene schon das Jahr vorher gethan hatten. 9) Die Begebenheit mit Boxberg reichte nachher noch ein neues Band zu noch genauerer Verknüpfung beider Fürsten dar, 10) deren Freundschaft auch bis an unsers Kurfürsten Ende unverlezt geblieben ist.

Gegen Brandenburg

XLIV. Wie sich der Kaiser des Marggraven Albrechts gegen Kur-Pfalz und Baiern bedienet, der, wie wir schon gehöret, bis dahin, als er Kurfürst von Brandenburg geworden, 1) ein beständiger Feind von unserm Kurfürsten gewesen, so hielte dieser den Monarchen durch

dem Bischof Ruprecht von Strasburg von denen Jahren 1460. 61. und 65. l. c. p. 209. 221. 239. und 346. zur Probe dienen können.

6) l. c. p. 197.

7) Der Revers des Bischofs, den er unserm Kurfürsten gegeben, daß solche Vergünstigung der Haupt-Einnung nichts schaden solle, ist vom Freitag nach St. Mattheus Tag 1468.

8) l. c. p. 360. 371. und oben L. IV. p. 381.

9) d. d. Sonntag der H. drei König Tag 1465.

10) L. V. p. 429. und 441. Urkunden p. 414 417.

§. XLIV. 1) §. XXXIII. p. 586.

1476.
gegen Oesterreich

seinen eigenen Bruder und Vettern, die beiden Erzherzoge, Albrecht und Sigmund, zuruck, daß er ihm nichts schaden können. Dann mit Sigmunden stunde er schon seit dem Jahr 1452. in einem Bund, 2) und mit Albrechten verknüpfte ihn das Band der Schwägerschaft, so genau zusammen, 3) daß dieser sich so gar Kron und Scepter von solcher Freundschaft versprochen hatte. 4) Doch verwickelten sich beide im Jahr 1459., vielleicht aus Gefälligkeit gegen den Heiligen Vatter, 5) in die Pfälzische Angelegenheiten tiefer, als es unserm Kurfürsten lieb war. 6) Allein Albrecht machte es wieder damit gut, daß er bei dem über seiner Ermächtigung sich getheilten Deutschland auf die Pfälzische Seite getretten, 7) und bei diesem seinem Bundesgenossen bis an seinen am 2. Dec. 1463. erfolgten schnellen Hintritt treulich ausgehalten hat. 8) Erzherzog Sigmund erfüllte seine Verbindungen nicht weniger, und ist daher auch in denen meisten Einnungen ausgenommen worden, die unser Kurfürst nachher errichtet hat. 9)

XLV.

2) Urkunden p. 54. Daher kommt es, daß Erzherzog Sigmund in der Einnung mit Speier vom Jahr 1452. p. 63., sodann in der mit dem Herzog Friedrich von Simmern vom Jahr 1455. p. 113. ausgenommen worden.

3) §. XXIII. p. 567.

4) L. I. §. XXXV. p. 91. und Urkunden p. 90.

5) L. II. §. IV. 3) p. 123.

6) L. II. §. V. p. 125. und Urkunden p. 185. und 189. sq.

7) L. II. §. XIII. p. 152.

8) L. IV. p. 365.

9) Wie z. B. in denen mit dem Bischof Ruprecht von Strasburg von den Jahren 1465. und 1472. p. 346. und 468.

1476.

XLV. Durch das benachbarte Badische Haus gedachte der Kaiser an unserm Kurfürsten Rache zu üben. Allein solche, und die allzu grose Ergebenheit, welche der Marggrav Carl vor den Monarchen, als seinen Schwager, gehabt, schlug so übel aus, daß er die Folgen davon noch lange nach des Kaisers Tod empfinden müssen. Schon unter dem alten Marggraven Jacob, der wegen der Arrogation des Herzogen Philipps, so dann wegen noch andern darzu gekommenen nachbarlichen Irrungen, auf unsern Kurfürsten nicht zum besten zu sprechen war, 1) stunde der Krieg zwischen beiden Kur- und Fürstlichen Häusern auf dem Ausbruch. 2) Er wurde aber noch glücklich vermittelt, und nach seinem Tod mit seinen Söhnen selbst die Ursache verglichen, 3) die solches Mißverständnis veranlasset hatte. Es war dieser Vergleich noch mit einer Einnung vergesellschaftet, welche die Freundschaft beider Marggrävlichen Gebrüder, Carlen und Bernharden, mit unserm Kurfürsten auf zehen Jahr bevestigen sollen, 4) Sie währete aber nicht länger, als bis dahin, da sich der Marggrav Carl gegen Pfalz und Baiern zum Kaiserlichen Hauptmann bestellen lassen, und gegen dem Ende des 1461sten Jahrs, um dem Erzbischof Adolf von Mainz Luft zu machen, mit dem

Gegen Baden

§. XLV. 1) Dieses haben noch im Jahr 1460. der Erzbischof Diether von Mainz, sodann der Marggrav Albrecht von Brandenburg und Grav Ulrich von Würtenberg in ihrem Gesamt-Schreiben beim MULLER l. c. 3te Vorst. p. 763. dem Kurfürsten vorgeworfen.

2) L. I. p. 56. Urkunden p. 84.

3) Zu Neuburg am Rhein am Montag St. Egidien Tag 1455. l. c. p. 69. add. p. 23.

4) Urkunden p. 108. und L. I. p. 74. Daher findet man, daß beide Marggraven von dieser Zeit an in denen Einnungen unsers Kurfürsten ausgenommen worden. Man sehe die Einnung mit Simmern vom Jahr

1476.

dem Graven Ulrich von Würtenberg den ersten feindlichen Einfall in die Pfalz gewaget hat. 5) Dann noch am 19. Nov. dieses Jahrs hatte ihn unser Kurfürst in dem Weinheimer Bund, den er gegen Adolfen geschlossen, freundschaftlich ausgenommen. 6) Was vor Vortheile der Marggrav von solcher Veränderung gezogen, will ich hier nicht wiederholen. Ich verweise meine Leser blos auf dasjenige, was ich im vierten und fünften Buch von seiner Gefangenschaft umständlich erzehlet habe. 7) Dieser unerwartete Streich hat die Feinde unsers Kurfürsten nachher vorsichtiger gemacht, und war die Ursache, daß auch Marggrav Carl bis an seinen im Jahr 1475. erfolgten Tod, wenigstens öffentlich, nichts thätliches mehr gegen Kur-Pfalz unternommen, sondern statt dessen zu Beilegung der nachbarlichen Irrungen den Weg der Güte erwehlet hat. 8) Unser Kurfürst nahm ihn von dieser Zeit an auch wieder in seinen Bündnissen aus, wovon das mit Grav Eberhard dem jungen von Würtenberg vom Jahr 1467. 9) sodann das mit dem König Matthias von Ungarn vom Jahr 1469. 10) zur Probe dienen können.

XLVI.

Jahr 1455. p. 113. die mit Mainz von 1456. p. 127. und die mit der Stadt Strasburg von 1457. p. 161. Eine Folge von diesem Bündnis war auch die Vereinigung, welche beide Fürsten im Jahr 1457. gegen Würtenberg getroffen L. II. §. IX. p. 139.

5) L. III. p. 267. sqq. add. p. 236. und Urkunden p. 230.

6) Urkunden p. 239.

7) Und zwar besonders p. 303. und 338. sqq.

8) Davon S. L. IV. §. XXIX. p. 391. §. XXXII. p. 399. und L. V. §. XXI. p. 482.

9) Urkunden p. 390. 406.

10) l. c. p. 402.

1476.

Gegen Würtenberg

XLVI. Mit dem Badischen Interesse war das von Grav Ulrich von Würtenberg auf das genaueste verbunden. Dann ob gleich seine Gemahlin, Margaret von Savoyen, unsers Kurfürsten Schwägerin, und leibliche Frau Mutter des Herzogen Philipps, nicht weniger die Gemahlin seines Bruders, des Graven Ludwigs des ältern von Würtenberg, des Kurfürsten leibliche Schwester gewesen, so war doch diese nahe Verwandschaft, wenigstens was Ulrichen betrift, eben dasjenige was zu vielen Irrungen die Veranlassung gegeben hat. Der Streit war wegen denen Savoyischen Heurats-Geldern, und ihrem Wittumb. 1) Er wurde so ernstlich, daß beide im Jahr 1457. schon gegen einander in den Waffen gestanden. Der Vergleich, welcher damalen zu Maulbronn gemittelt worden, hinderte nun zwar den völligen Ausbruch, er vermogte aber doch den Groll nicht auszurotten, welcher in dem Herzen Graven Ulrichs gegen Kur-Pfalz eingewurzelt hatte, und so weit gegangen war, daß man ihn so gar unerlaubter Mittel beschuldiget, um den Kurfürsten aus dem Weg zu raumen. 2) Die von denen Nürnberger Richtern im Jahr 1459. wieder aufgewärmte Ansprüche, 3) waren ihm also die erwünschte Gelegenheit, schon zu Anfang des folgenden Jahrs abermals den Degen zu ziehen; 4) und dauerte selbst der am 15. Jul. 1460. erfolgte Vai-

§. XLVI. 1) L. II. §. IX. p. 136. sqq.

2) HACHENBERG l. c. p. 60.

3) L. II. p. 129.

4) l. c. p. 147. 159. und 166.

1476.

Vaihinger Friede 5) nicht viel länger, als ein einziges Jahr, nemlich bis dahin, da der Kaiser Grav Ulrichen zu seinem Hauptmann gegen Baiern bestellt, 6) und darauf der Krieg, aus Gelegenheit der Mainzischen Irrungen, auch wieder in der Pfalz losgebrochen. 7) Allein dieser lief vor Würtenberg so übel ab, daß Grav Ulrich im Jahr 1462. selbst in die Pfälzische Gefangenschaft gerathen, 8) aus der er nicht anders, als unter sehr harten Bedingungen entlassen worden, 9) unter denen auch diese eine gewesen, daß er in seinem Leben nichts mehr gegen Kur-Pfalz unternehmen sollen. Von dieser Zeit an war Grav Ulrich ruhig, und Friedrich vor ihm so sicher, daß er nicht einmal nöthig gefunden, eine weitere Einnung mit ihm aufzurichten, wie er doch noch im Jahr 1467. mit seinem Vettern, Graven Eberhard gethan, 10) welcher, nicht aber Grav Ulrich, von dieser Zeit an in den Einnungen unsers Kurfürsten ausgenommen worden. 11) Selbst seines Sohns, des Mainzischen Coadjutors, getrauete er sich nicht sonderlich anzunehmen, weil der Kurfürst auch in dieser Sache nach der Sprache eines Siegers geredet, 12) und seine Staats-Klug-

5) l. c. p. 191.

6) Das ist, am 15. Jul. 1461. L. III. p. 235.

7) l. c. L. III. p. 267. sqq.

8) l. c. p. 303.

9) L. IV. p. 340. sqq.

10) l. c. p. 407. und Urkunden p. 387. sqq.

11) Wie zum Beispiel in der mit Simmern vom Jahr 1468. Urkunden p. 392. mit Kur-Sachsen und Baiern von 1469. l. c. p. 400. in der mit dem König Matthias von Ungarn vom nemlichen Jahr p. 402.

12) L. IV. p. 378. Man sehe noch von dieser Sache nach des STEINHOFERS Würtembergische Cronick T. 3. p. 120. sqq. 138. sq. und 147.

1476.

Klugheit nicht gestatten können, durch einen solchen Zuwachs seinem überwundenen Feinde neue Stärcke zu geben.

Mit Grav Ludwig und Eberharden, seiner Schwester Söhnen, lebte er desto vertraulicher. Diese hatten nach ihres Vatters Tod den jenseits dem Neckar gelegenen Landes Antheil geerbet, über welchen unser Kurfürst gleich anfänglich eine Art der Mit-Vormundschaft gehabt hat. Dann so wurde schon im Jahr 1452. 13) Zwischen ihm und Grav Ulrichen, als dem nächsten Agnatischen Vormundern, über Vormundschafts-Sachen eine Thaitigung getroffen, die nachher, als der ältere Ludwig das Jahr darauf selbst die Regierung angetretten, umständlicher ausgeführt worden. 14) In dem nemlichen Jahr erfolgte schon eine Einnung dieser jungen Herren mit unserm Kurfürsten, 15) die man im Jahr 1457. auch auf Baiern erweitert hat. 16) Da Ludwig noch in dem nemlichen Jahr gestorben, so gab es wegen der Vormundschaft über den jüngern Eberharden zwischen beiden wieder neue Händel, die jedoch gütlich beigelegt worden. 17) Als Eberhard darauf im Jahr 1460. die Selbst-Regierung angetretten, war eine von seinen ersten Verrichtungen der von ihm vermittelte Vaihinger Friede, 18) sodann die fünf jährige Einnung, die er am 7. Apr. mit Kur-Pfalz geschlossen hatte, 19)

13) Vf Mitwoch nach dem St. Peters Tag ad Vincula.

14) STEINHOFER l.c. T.2. p.957. sqq.

15) Ebenderselbe l. c. p. 960.

16) l. c. p. 994. und Dat de pace publica C. XXVII. p. 193.

17) l. c. p. 996. sqq.

18) L. II. p. 191.

19) l. c. p. 1035. sq. Daher er auch schon in der Einnung mit Mainz vom Jahr 1461. ausgenommen worden. Urk. p. 239.

1476.

von welcher ihn auch die schärfeste Kaiserliche Befehle, um gegen Kur-Pfalz denen Kaiserlichen Pannieren zuzuziehen, nicht abbringen können. 20) Er blieb vielmehr bis an sein Ende ein Freund von Kur-Pfalz.

Gegen Hessen, Kazenelnbogen und Mosbach

XLVII. Die Verwandschaft mit Würtenberg, und besonders mit Grav Eberharden war vermuthlich die Ursach, daß auch der Landgrav Ludwig von Hessen, welcher dessen Schwester Mechtild, die Nichte unsers Kurfürsten, zur Gemahlin gehabt, auf die Pfälzische Seite getretten, und im Jahr 1460. mit Friedrichen auf Lebenslang einen Bund geschlossen hat. 1) Sein Bruder, der Landgrav Heinrich, hatte die einzige Tochter Graven Philipps, des leztern von Kazenelnbogen, zur Gemahlin. Weil nun dieser mit unserm Kurfürsten in einer beständigen und genauen Freundschaft gelebt, und besonders in der Mainzischen Sache mit ihm einerlei Grund-Säze geheget, so mag auch dieses einer von denen Beweg-Gründen gewesen seyn, daß Heinrich sich nicht nur mit Diethern gegen Adolfen eingelassen, 2) sondern auch zu Anfang des 1462sten Jahrs dem Weinheimer Bund beigetretten ist. 3) Er und sein Bruder wurden daher in allen folgenden Einungen unsers Kurfürsten namentlich ausgenommen. 4) Zum Beweis, daß beide Fürsten

bis

20) STEINHOFER T. 3. p. 39. 46.

§. XLVII. 1) Urkunden p. 204.

2) L. III. p. 280.

3) Urkunden p. 249.

4) Wie z. B. in der Hembspacher Einung mit Kur-Mainz vom Jahr 1460. l. c. p. 221. in der Weinheimer von a. 1461. p. 239. in der mit Veldenz von 1463. p. 318. mit dem Bischof Ruprecht von Strasburg von 1465. und 1472. p. 346. und 468. mit dem Erzbischof Adolf

von

1476.

bis an das Ende unsers Kurfürsten gegen Kur-Pfalz frundschaftlich gedacht und gehandelt haben.

Das nemliche ist auch von denen Herzogen von Mosbach zu sagen. Dann obgleich zwischen ihm, und Otten dem ersten, seines Vatters Brudern, zu Anfang seiner Regierung verschiedene Irrungen vorgewaltet, 5) so sind doch selbige so wichtig und vermögend nicht gewesen, daß sie die Freundschaft stören können, die wenigstens äusserlich keinen Bruch bekommen hat. Herzog Otto schlug sich vielmehr schon im Jahr 1458. auf die Pfälzische Seite, bei der er auch bis an seinen im Jahr 1461. erfolgten Tod standhaft geblieben ist. Sein Nachfolger, Otto der zweite, sezte die Verbindungen seines Vatters fort, 6) und vertrauete bei seinem öftern Aufenthalt in Baiern dem Kurfürsten so gar sein ganzes Land an, 7) welches daher sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, wie das Seinige, angesehen worden.

XLVIII. Auf der andern Seite des Rheins war Herzog Ludwig von Veldenz des Kurfürsten beständiger Feind. Eine Sache, die kaum zu glauben ist, weil er

Gegen die jenseit des Rheins gelegene Nachbarn,

von Mainz von 1466. p. 358. mit Grav Eberhard von Würtenberg von 1467. p. 390. und mit Herzog Friedrich von Simmern von 1468. p. 392.

einen Vergleich gehoben, den der Bischof Matthias von Speier am Donnerstag nach St. Paulus Tag Bekehrung 1469. vermittelt hat.

5) Wegen diesen veranlaßten sich beide Theile d. d. Speier Dienstag nach St. Jacobs Tag 1451. auf den Deutschmeister Jost von Venningen, und nachmals wieder am Dienstag nach Allerheiligen Tag 1452. auf den Landgraven Hesso von Leiningen. Sie wurden aber endlich durch

6) Vermög der Vereinigung d. d. Heidelberg auf Freitag nach St. Ambrosien Tag des H. Bischofs 1462.

7) Auf Freitag nach dem H. Christ Tag 1463. add. L. III. p. 277.

1476.

und besonders gegen Veldenz.

einer von seinen nächsten Bluts-Verwandten gewesen. Seine Rache schlug aber allemal zu seinem Schaden aus, weil bei der Freundschaft, die der Kurfürst mit Franckreich, 1) Burgund, 2) und Lotharingen, 3) ja selbst mit dem eigenen Bruder des Herzogs, ich meyne, mit dem Herzog Friedrich von Simmern 4) unterhalten hat, seine Parthei sich so starck nicht machen können, daß sie der Pfälzischen Macht die Spize zu bieten im stand gewesen wäre. Der erste Grund seines Unwillens lag in der Veldenzischen Lehen-Sache, 5) vermehrte sich aber nachher so starck, daß Ludwig bei einer jeden Gelegenheit, wo Friedrich Feinde bekommen, darunter fast allemal der erste gewesen. Weder er, noch sein Herr Vatter, der alte Pfalzgrav Steffan von Zweibrücken, erkannten daher Friedrichen in der Eigenschaft eines Kurfürsten von der Pfalz nicht eher, als bis sie durch den Wormser Vertrag vom Jahr 1455. darzu gleichsam gezwungen worden. 6) Aber eben daher war seine Vertraulichkeit von keiner langen Dauer. Der Mergentheimer Bund zwischen Mainz, Brandenburg und Würtenberg vom Jahr 1458. gab ihr schon den empfindlichsten Stos, 7) der nachher durch den so genannten blinden Spruch zu Nürnberg, und durch den darauf erfolgten Krieg ungemein vermehret worden. 8) Der Meisenheimer

§. XLVIII. 1) Urkunden p. 78. und 119. b)

2) l. c. p. 348. sqq.

3) l. c. p. 79. 341.

4) l. c. p. 113. 391.

5) L. I. p. 19. sqq.

6) l. c. p. 79.

7) l. c. p. 102.

8) L. II. p. 147. 159. 171. sqq.

1476.

mer Friede vom 23. Jun. 1461. stllte zwar das äusere der Freundschaft wieder her. 9) Aein auch dieses währete nicht länger, als bis die Manzische Unruhen zwischen Adolfen und Diethern entstand, in welchen er es mit dem erstern, auch selbst gegen Kur-Pfalz, gehalten hat. 10) Als sie sich auch darübr wieder ausgesöhnet, 11) erfolgte im Jahr 1463. z Germersheim eine Lebenslange Einnung, 12) die aber auch wieder durch den vor den Herzog so unglücklich asgegangenen Weisenburger Krieg ihre Ende bekommen hat. 13) Nach dem Heidelberger Frieden, der am 1. Sept. 1471. zu stande gekommen, finde keine Gelegenheit mehr, die eine neue Spaltung veranlassen könnet.

XLIX. Ein Bruder von dem Veldenzischen Herzog war der Bischof Ruprecht von Strasburg. Mit diesem lebte der Kurfürst seit dem 13 Hornung 1456. in einem besondern Freundschafts-Bund, 1) der am 30. Sept. 1465. genauer bestimmt und erweitert worden. 2) In dem erst erwehnten Weisenburger Krieg wolte der Bischof wanckend werden. Allein der Kurfürst zwang ihn, nicht nur die Parthei seines Bruders zu verlassen, 3) sondern nöthigte ihm auch nach dessen Endigung im Jahr 1472. Gegen die Bischöffe von Strasburg,

9) L. III. p. 227. sqq.

10) l. c. p. 250. 273.

11) L. IV. p. 365.

12) Urkunden p. 314.

13) L. V. p. 433. bis 468.

§. XLIX. 1) Urkunden p. 119.

2) l. c. p. 344. 347.

3) L. V. p. 441. und Urk. p. 429.

1476.

1472. eine neue Einung auf, die nach der vom Jahr 1465. eingerichtet wrden. 4)

Speier. Während der Regierung des Kurfürsten waren zu Speier vier Bischöff nach einander. Mit allen lebte er ruhig. Nur mit dm Bischof Johannes nicht, der sich zu seinen Feinden gschlagen. Dann Bischof Reinhard, aus dem freiherrlicken Geschlechte von Helmstett, hatte nicht allein schon i Jahr 1452. eine zehen jährige Einnung mit ihm aufgrichtet, 5) sondern war auch mehrmalen der Vermittlr in andern Streitigkeiten gewesen. 6) Sein Nachfolger Eifrid von Venningen, welcher am 30. Merz 1456. gwehlet worden, 7) blieb in den Gesinnungen seines Vofahren. 8) Er lebte aber nicht länger, als bis auf den 2. Sept. 1459. 9) Sein Nachfolger war der schon genannte Johannes Nix von Hoheneck, der zu diesei Würde am Montag nach St. Lamprechts-Tag (17. Spt.) erhoben worden. 10) Auch diesen hatte der Kurfirst noch in seinen Einnungen von denen Jahren 1460. und 1461. ausgenommen. 11) Allein in diesem leztern Jahr lenckte er sich auf die Seite seiner

4) Urkunden p. 467.

5) l. c. p. 59.

6) l. c. p. 84. und L. I. p. 56.

7) ANONYMUS SPIRENSIS l. c. p. 180. Sein Vorfahrer starb am Freitag vor dem Palm-Tag, das ist, am 19. Merz l. c. p. 179.

8) Solches erhellet daraus, weil der Kurfürst in der Erläuterung des Würzburgischen Bündnisses vom 25. Jul. 1456. die noch mit dem Bischof Reinhard im Jahr 1452. geschlossene Einnung ausgenommen hat. Urkunden p. 132. und so gar selbst bei dem feierlichen Einritt gewesen, welchen Sifrid am 7. Nov. 1457. in Speier gehalten hat. ANONYMUS SPIRENSIS p. 248. S. auch L. II. p. 134. und die Urkunden p. 161.

9) All. ANONYMUS p. 281.

10) l. c. p. 282.

11) Urkunden p. 209. 221. 239.

1476.

seiner Feinden, 12) und nahm das Jahr darauf, bei Gelegenheit der Mainzischen Unruhen, öffentlich die Gegen-Parthei. 13) Diesen gefährlichen Schritt mußte aber das Bistum mit dem Verlust verschiedener Schlösser und Dorfschaften bezahlen; 14) ohne daß sich das Dhom-Kapitel an ihm anders, als durch seine Absezung, erholen können, die es im Jahr 1464. mit ihm vorgenommen hat. 15) Unser Kurfürst trug darzu sehr vieles bei, und mag auch die Ursache gewesen seyn, daß sein bisheriger Kanzler, Matthias von Rammungen, der schon vorher ein Dhomherr zu Speier gewesen, an seine Stelle erwehlt, und am 18. Aug. würcklich eingesezt worden. 16) Da der neue Bischof auch nachher so gar seine Pfälzische Kanzler-Stelle beibehalten, so wird wegen der durch ihn wieder hergestellten guten Nachbarschaft mit Kur-Pfalz wohl kein groser Beweis nöthig seyn. 17) Sie war vielmehr so starck, daß Matthias sein ganzes Stift dem Kurfürsten in die Hände gegeben, welches auf beiden Seiten nicht ohne Vortheil gewesen ist. 18) Bischof Matthias lebte bis auf das Jahr 1478. 19)

Mit dem Bistum Worms war die Freundschaft noch beständiger. Dann unter dem Bischof Reinhard, aus dem

und Worms.

12) L. III. p. 225.

13) l. c. p. 288. und Urkunden p. 268.

14) L. IV. p. 315. sqq.

15) ANONYMUS SPIRENSIS p. 626.

16) l. c. p. 626. und TRITHEM *Chron. Sponh.* ad a. 1464. p. 377.

17) Man findet ihn daher allschon im Jahr 1465. in der Einnung mit Strasburg ausgenommen. Urkunden p. 346.

18) L. IV. p. 382. sqq. L. V. p. 440. S. auch das Müllerische Reichs-Tags Theater 5te Vorstellung p. 427.

19) LEHMANN L. VII. C. CXXIII. fin.

1476. dem Geschlechte von Sickingen, der von dem Jahr 1445. an bis auf das Jahr 1482., also die ganze Regierungs-Zeit unsers Kurfürsten durch, dieses Bistum löblich regiert, 20) habe ich nicht einen einzigen Fall entdecken können, welcher solche gestöret hätte. Er war, wie der Bischof Reinhard von Speier zugleich Pfälzischer Rath, 21) und muß noch darzu in besonderer Einnung mit dem Kurfürsten gestanden haben, weil ihn dieser in seinen Bündnissen sorgfältig ausgenommen hat. 22)

Gegen die Reichs-Städte.

L. Die Sorge des Kurfürsten vor die gemeine Sicherheit in seinen Staaten und in seiner Nachbarschaft brachte ihm das Zutrauen derer Reichs-Städte zu wegen, die sich darbei mit ihrer Handlung sehr wohl befunden, und in denen Kurfürstlichen Landen allen Schuz und Beförderung zu geniesen hatten. 1) Dieses kam ihm selbst bei verschiedenen Gelegenheiten, uud sonderlich in denen Irrungen mit dem Kaiser zu Nuz, wie wir oben bei seiner Achts-Erklärung gesehen haben. Dann die Reichs-Städte hatten damals noch mehr, als jezt zu bedeuten. Auf ihnen beruhete der gröβte Theil der Kaiserlichen Macht, die ohne sie gar leicht in einer Unthätigkeit erhalten werden können. Auch dieses verstunde Friedrich, und wuβte darzu auch den geringsten Umstand

20) SCHANNAT *Historiæ Episcopatus Wormat.* p. 415.

21) L. I. p. 32. 62. und 187. S. auch die Urkunden p. 10. und 49.

22) Wie z. E. in dem mit der Stadt Strasburg von 1457. Urk. p. 161. mit Hessen und Kur-Maintz von 1460. und 1461. l. c. p. 209. 221. und 239. mit Simmern von 1468. p. 392.

§. L. 1) L. V. §. XXVI. 5) p. 497.

1476.

stand zu benuzen. 2) Mit vielen stunde er noch in besonderer Einnung, als, mit Nürnberg, Nördlingen, Rotenburg, Dünckelspiel, Winsheim, Weisenburg im Nordgau, 3) mit Ulm, Reitlingen, Kempden, Gingen, Weil, Ahlen, 4) mit Heilbronn, 5) Wimpfen, 6) Strasburg, 7) und mit Speier. 8) Mit denen meisten waren zugleich Austräge verglichen. Doch musten sich einige auch den Pfälzischen Gerichts-Zwang gefallen lassen, so gar in Fällen, wo sie gegen die Pfälzische Manne, Räthe und Diener die Beklagten gewesen. So war es

2) Wie z. B. den denen Städten so verhaßt gewesenen Reichs-Anschlag nach dem gemeinen Pfenning. MULLER l. c. 5te Vorst. p. 531. sodann die von dem Kaiser gegen die Land-Vogtei ihm angebottene Erhöhung der Pfälzischen Zölle. Ebenderselbe l. c. p. 659.

3) Urkunden p. 32. sqq. S. auch p. 64. 132.

4) Diese wurden von dem Kurfürsten in der Einnung mit Baden vom Jahr 1455. ausgenommen l. c. p. 111.

5) Die Einnung mit dieser Stadt, die am 10. Jun. 1454. auf zehen Jahre geschlossen worden, dauerte bis auf den 1. Nov. 1465. Urkunden p. 85. und 132. Den 4. Jan. 1466. wurde sie aber auf zehen weitere Jahre erstreckt. l. c. p. 353. und, als sie zum zweiten mal zu Ende gegangen, am 25. Jan. 1476. noch zehen andere Jahre hinzugesezt. l. c. p. 505.

6) Die erste Einnung mit dieser Stadt war vom 7. Sept. 1451. p. 11. Sie war nur auf fünf Jahre verglichen, muß aber nach deren Verfliesung auf zehen andere verlängert worden seyn, weil es in der Erläuterung des Würzburgischen Bündnisses vom Jahr 1456. p. 132. heiset, daß sie erst auf Marien Magdalenen Tag (22. Jul.) 1466. zu Ende gehen sollen, und während dieser Zeit die Stadt in anderen Einnungen unsers Kurfürsten, wie z. B. in der mit der Stadt Strasburg von 1457. p. 161. mit Hessen und Mainz von 1460. p. 209. 221. mit dem Bischof Ruprecht von Strasburg von 1465. p. 346. und in der mit Kur-Mainz von 1466. p. 358. ausgenommen worden. Am 26. Jan. 1467. wurde sie zum zweitenmal auf noch andere zehen Jahr erstreckt. p. 368.

7) Besage der Urkunde vom 25. Mey 1457. p. 152. Die ebenfals über die darinn benannte fünf Jahre erstreckt worden seyn muß, weil die Stadt auch in Einnungen, die nach deren Verstreichung zu stand gekommen, ausgenommen worden. Dergleichen waren die mit Veldenz von 1463. p. 318. die mit dem Bischof von Strasburg von 1465. und 1472. p. 346. und 488. die mit Mainz von 1466. p. 358. die mit Würtenberg von 1467. p. 390. und die mit Simmern von 1468. p. 392.

8) Die erste war vom 13. Aug. 1451. und zwar auf zehen Jahre l. c. p. 9. Sie wurde am 18. Merz 1461., also noch ehe sie vollkommen zu Ende war, erneuert. L.

1476.

mit der Stadt Wimpfen, 9) mit Heilbronn, 10) und mit Speier. 11) Selbst mit denen Burgen zu Göllhausen und Fridberg stund er in einer Verbindung, die beide in der Einnung mit Strasburg vom Jahr 1465. ausgenommen worden. 12)

von dem Verhältnis des Kurfürsten gegen seine eigene Lande,

LI. Und dieses von dem Verhältnis unsers Kurfürsten gegen seine Nachbarn. Jezt will ich der Ordnung nach auch von seinen eigenen Staaten reden. Der Haupt-Grund aller Glückseligkeiten, welche dieselbe so sehr in die Höhe gehoben, war die Arrogation des Herzogen Philipps. 1) Diese bevestigte die Untheilbarkeit des Landes, und brachte alle einzele Stücke, auch selbst die neue Erwerbungen, in einen Staats-Cörper zusammen, der künftig unzertrennlich seyn sollen. 2) Friedrich regierte ihn mit eben so vieler Klugheit als Mäßigung.

von seinen Räthen

Selbst in seinen Bedienten war er gros, die er darzu gebrauchet. Dann unter seinen Räthen treffen wir so gar die beide Herzogen Friedrich von Simmern, 3) und Ludwig von Veldenz, 4) so dann die Bischöffe von Worms, Basel und Breslau, nicht weniger die Deutschmeister an, 5) die alle an Kur-Pfalz den Raths-Eid abgelegt

III. p. 224. und die Urkunden p. 132. Daß sie aber auch zum zweiten mal erneuert worden, sehen wir wieder aus der Ausnahm, die von ihr in der Einnung mit dem Bischof von Strasburg von 1472. l. c. p. 468. vorkommt.

9) Urkunden p. 13.

10) l. c. p. 87.

11) l. c. p. 8.

12) l. c. p. 346.

§. LI. 1) L. I. §. XV. und XVI. p. 32. sqq.

2) L. V. §. XX. p. 478. sqq.

3) Urkunden p. 113.

4) Ebendaselbst p. 16.

5) l. c. p. 10. und L. I. p. 32.

1476.

gelegt haben. Ohne einmal der vielen Graven zu gedencken, unter denen die von Hennenberg, Nassau, Kazenelnbogen, Hanau, Isenburg, Solms, Erbach, Limburg, Wertheim und Rineck, die Rheingraven, die Graven von Falckenstein, die von Leiningen und andere als Kur-Pfälzische Räthe vorkommen. 6) Den Kanzler Matthias von Rammungen hinderte seine Erhebung zum Bischoffen von Speier so wenig, daß er solches Amt auch nach wie vor verwaltet hat. 7) Vor ihm war es Johannes Guldenkopf 8) und Heinrich Schreiber. Sein Hof-Staat war nicht weniger glänzend, wo wir die erste Hof-Bedienungen mit denen angesehensten Männern besezt finden. Der Gros-Hofmeister war darunter der vornehmste, 9) der in Kriegs- und Friedens-Zeiten die wichtigste Geschäfte gehabt hat. 10) Peter von Dalheim, Diether von Sickingen, Göz von Adelsheim und Blicker Landschad bekleideten diese Stelle nach einander. 11) Ausser diesen war noch ein Haus-Hofmeister, oder Hof-Marschall, und ein Kuchenmeister. Jener war

und Hof-Bedienten,

6) l. c. p. 49. und der POETA WEINSP. von p. 289. bis 294. wo sie alle mit Namen genennt werden. Unter denen adlichen Räthen stunden besonders Diether von Sickingen, und Hans Ernst Landschad in vorzüglichem Ansehen. Göz von Adelsheim wurde meistens zu Verschickungen und auf Reichs-Tägen gebraucht.

7) Schon im Jahr 1463. kommt er als Kanzler vor l. c. p. 311. L. IV. p. 363. Das Jahr darauf aber wurde er erst Bischof von Speier. ANONYM. SPIRENS. p. 626. Noch im Jahr 1471. rühmte der Kurfürst seine 22 jährige treue Dienste. Unten §. LVII. 3)

8) Dieser kommt schon im Jahr 1451. vor. L. I. p. 33.

9) In der Einnung mit Veldenz vom Jahr 1463. p. 318. ist diese Ordnung: **Wir beyde Fürsten sollen auch vnsern yglicher sinen Hofmeister Canzler/ Marschalck/ Protonotarien vnd andere sine Rete . . . beuelhen** ꝛc.

10) l. c. p. 84. 87. 472. L. IV. p. 343. und L. VI. p. 547.

11) POETA WEINSP. p. 399.

1476.

im Jahr 1452. Heinrich von Massenbach genannt Teilacker, dieser Friedrich von Sturmfeder, 12) und von 1462. bis 1471. Eberhard von Gemmingen. 13) Bei grosen Feierlichkeiten mußten auch die Erb-Hof-Beamten ihr Amt thun, unter welchen im Jahr 1470. Otto von Hirschhorn als Erb-Kuchenmeister vorkommt. 14) Der Rheingrav, als Erb-Marschall, hat noch in dem Krieg sein besonderes Amt. 15) Er und der Erb-Schenck Philipp von Erbach waren bei der feierlichen Beisezung unsers Kurfürsten besonders geschäftig, wo es heiset, daß sie vor den Tischen gedienet. 16)

Wie die Staats-Geschäfte behandelt worden.

LII. Bei denen wichtigsten Staats-Geschäften wurden alle diese Bedienten zu Rath gezogen. Selbst die Vasallen mußten erscheinen, wann sie der Kurfürst haben wollen. Daher wurden sie öfters der Pfalz trefliche Räthe und Glieder genennt. 1) Kamen die Geschäfte zur Besiegelung, so bediente er sich anfänglich, und ehe noch die Arrogation zu Stand gebracht war, bald seines eigenen Pfalzgrävlichen Signets, bald des Vormundschafts-Siegels; 2) nach der Arrogation aber von dem Jahr 1454. an bis an sein Ende des gröseren Kurfürstlichen Siegels. Alle drei habe zu Anfang des zweiten

von seinen Sigillen,

12) Urkunden p. 50.

13) L. III. p. 296. und der POETA WEINSP. p. 605.

14) Erwehnter POETA p. 567. und L. III. p. 299.

15) L. VI. p. 557.

16) L. V. p. 508.

§. LII. 1) L. I. p. 28.

2) Etwas besonders ist es, daß der Kurfürst in einem Jahr, nemlich 1451. die Einnung mit Veldenz mit dem Vormundschaftlichen Siegel l. c. p. 19. die mit Baiern aber mit seinem eigenen Siegel bekräfti-

1476.

ten Buchs mitgetheilt. Das in der Mitte ist das Kurfürstliche, das zur Rechten sein eigenes, und das zur Lincken das Vormundschafts-Siegel. Ausser diesen besiegelte er auch noch mit dem grosen Pfälzischen Majestäts-Siegel. Dieses geschahe aber gar selten und nur bei den allerwichtigsten Begebenheiten, 3) oder, wann grose Fürsten, mit denen der Kurfürst in Tractaten gestanden, sich dieses vorzüglich ausgebeten hatten. 4) Auch dieses schöne Stück des Alterthums habe meinen Lesern nicht entziehen können, sondern gleich zu Anfang meiner Geschichte mitgetheilt. Auch hatte der Kurfürst noch sein geheimes Petschaft, das nur in dem auf einem offenen Helm sizenden Pfälzischen Löwen bestanden. Zwei verschiedene Abdrucke davon habe ich auf die Anfangs Vignette des sechsten Buchs sezen lassen. Der Waffenstillstand zwischen Kur-Pfalz und Brandenburg vom Jahr 1462. 5) ist damit besiegelt.

LIII. Von einem Fürsten, der so wie Friedrich gewesen, kan man sich nichts anders vorstellen, als daß er auf die Vorzüglichkeiten und Gerechtsamen seines Hauses und Landes geeifert habe. Schon allein die mit dem Erzherzog Albrecht von Oesterreich, sodann mit dem Erzbischof

von seinem Lehen-Hofe

kräftigt hat. l. c. p. 29. Das leztere gebrauchte er sonst in denen Fällen, wo er nicht als Administrator erscheinen können, wie z. E an seinem Macht-Brief vor die Kaiserl. Bestätigung der Arrogation vom Jahr 1452.

3) Z. E. die Successions-Ordnung von 1472. unter denen Urkunden p. 454.

4) Wie bei der Kurfürstlichen Einwilligung zu dem Frieden mit Kur-Mainz vom Jahr 1463. geschehen ist. l. c. p. 310. add. GUDENI *Codex Diplom.* Tom. IV. p. 329. MULLER l. c. 4te Vorst. p. 192. und oben L. IV. p. 362.

5) Urkunden p. 282.

1476.

bischof Dieterich von Mainz genommene Verabredungen, 1) nicht weniger die Vorkehrung gegen die Städtische Pfalbürger, 2) und besonders sein Eifer vor das Ansehen des Pfälzischen Lehen-Hofs beweisen solches. Unser Weinspergischer Dichter macht diesen so gros, 3) daß er acht Fürstliche, 4) und zwanzig Grävliche Häusser, so dann funfzehen Dinasten, und über acht hundert zum Schild gebohrne Edelleute zehlet, die alle Vasallen von unserm Kurfürsten gewesen sind. Und darinn thut er sicherlich der Sachen mehr zu wenig, als zu viel. Dann bei denen vielen und grosen Erwerbungen, die Friedrich gemacht, war es natürlich, daß auch sein Lehen-Hof wachsen müssen. Ohne einmal der einzelen Lehen-Stücke zu gedencken, 5) so sind auf solche Weisse der ganze Lützelsteinische, 6) der Löwensteinische, 7) der Weinspergische, 8) und der Raugrävliche, 9) so dann der halbe Leinin-

§. LIII. 1) Urkunden p. 90. und 144.

2) S. die Einnung mit Nürnberg vom Jahr 1452. l. c. p. 38.

3) p. 294.

4) Solche waren Burgund, Clev, Sponheim, Veldenz, Gülich, Berg, Baden und Würtenberg.

5) Davon in dem Register dieser Geschichte, sodann TOLNER in *additionibus Historiæ Palat.* p. 51. 68. nachgesehen werden kan. Aus der *Alsatia Illustrata* T. II. p. 222. §. 408. will ich nur das Lichtenbergische Lehen zu Gottesheim, sodann aus dem Lehen-Auftrags-Brief des Gözen von Adelsheim, Luz Schotten, Diethern von Wiler und Diethern von Auerbach d. d. Donnerstag nach dem Sonntag Letare 1464. das Schloß und Stadt Meyenfels darzu sezen.

6) L. I. p. 50.

7) Die Gravschaft Löwenstein wurde zwar schon im Jahr 1441. von denen Gebrüdern Heinrich und Georgen, Graven von Löwenstein, an Kur-Pfalz verkauft, der Lehen-Hof aber blieb noch eine Zeit lang bei ihnen, bis er von dem lezten Graven auch an unsern Kurfürsten abgetretten worden. Dieses geschahe mittelst einer besondern Urkunde, die datirt ist zu Bamberg am Montag nach St. Mattheus Tag 1453. Und so muß man den Fehler verbessern, den TOLNER C. II. p. 67. begangen hat.

8) Vermög Kauf-Briefs d. d. Freitag nehst nach dem H. Jahrs-Tag 1450.

9) von SENCKENBERG *Meditat. de*

unk-

1476.

Leiningische Lehen-Hof von dem verstorbenen Landgrav Hessen, 10) und die viele von denen Bergstrasser Schlössern als eine Zugehörung der Mainzischen Pfandschaft herrührende Lehen 11) darzu gekommen. Unter denen Vasallen selbst machte man einen Unterschied unter denen hohen und edlen Mannen und unter denen gemeinen Mannen. Jene waren Fürsten, Graven und Herren, diese die gemeine Edelleute. Der Unterschied zeigte sich nicht so wohl in Ausübung der schuldigen Lehen-Pflicht, welche bei einem, wie bei dem andern einerlei gewesen, als vielmehr in dem Umstand, wann gegen einen Fürsten ein Lehen-Gericht niedergesezt worden, welches sodann aus hohen und edlen Mannen bestehen müssen. 12) Dann beide mußten ihre Ritter- und Hof-Dienste thun, 13) sich zu Obmännern bestellen lassen, 14) und in eigener Person die Lehen empfangen, 15) die ihnen manchmalen auch nur dabei in Diensten, so wurden sie zu denen edlen Dienern gerechnet. l. c. p. 366. und L. VI. p. 547.

universo jure & historia p. 37. und SEOB. FABRICIUS in *hist. Frid. MSta* p. 18.

10) L. IV. §. XXXI. 9) p. 397.

11) L. III. §. XXI. und XXII. p. 260. sq. und Urkunden p. 321.

12) Wie im Jahr 1446. in dem Veldenzischen Lehen-Streit geschehen. L. I. p. 21. und Urkunden p. 187. Daß aber die hier gemelde Hohen-Manne aus dem Graven oder Herren-Stand seyn müssen, ist aus dem im Jahr 1455. gegen die Marggraven von Baden nider gesezten Lehen-Gericht klar. L. I. p. 70. Unter denen hohen Mannen, so nach Umstatt gehören, davon in der Urkunde vom Jahr 1476. p. 514. sind ebenfalls keine andere zu verstehen. add. p. 459. Waren dergleichen noch

13) Und zwar so, daß grose Fürsten davon nicht frei waren. L. V. p. 449. L. VI. §. XIII. p. 543. Zu denen Hof-Diensten ereignete sich eine Gelegenheit bei der feierlichen Beisezung unsers Kurfürsten. L. V. p. 508.

14) Urkunden p. 317. Es sol Jne auch der Herr des Rat oder Mann er ist darzu anhalten.

15) Zum Beispiel mögen die Veldenzische und Leiningische Belehnungen zu Heidelberg vom Jahr 1461. dienen. L. III. p. 232. Selbst der Marggrav Carl von Baden mußte sich solches im Jahr 1455. gefallen

1476.

nur auf Recht geliehen worden. 16) So mußten auch beide vor dem Lehen-Herrn Recht nehmen, wann über das Lehen gestritten worden. In allen Einnungen wurde vor dieses alte Recht der Lehen-Höfe gesorget, 17) welches bei Kur-Pfalz sich noch weiter, als auf blose Lehen-Fälle erstreckt hat. 18) Das Kurfürstenthum hatte hierinn seine eigene Lehens-Gewonheiten, 19) welche unser Kurfürst unter dem Titul: des Pfälzischen Lehen-Rechts im Jahr 1471. zusammen tragen lassen. 20) Von einzelen Pfälzischen Lehen Stücken ist weder der Ort noch die Absicht, hier zu reden. Sie verdienten eine eigene Geschichte, die überaus merckwürdig werden dörfte.

Sein Eifer vor die Handhabung der Gerechtigkeit.

LIV. Da es eine Haupt-Obliegenheit eines Regenten ist, seinen Unterthanen und denen, die ihm angehören, nach dem kürzesten Weg, Recht zu schaffen, so

war

fallen lassen. L. I. p. 70. Doch mag man auch wohl einen Unterschied zwischen Fürsten und Graven gemacht haben, indem die leztere bei der Kanzlei belehnet worden. l. c. p. 232. welches bei jenen nicht seyn kan. Fande eine Rechtmäßige Entschuldigung statt, so mußte wenigstens ein Wappens-Genosse der Lehen-Empfänger seyn. **Urkunden** p. 97.

16) Wie mit denen Veldenzischen Lehen geschehen L. I. §. X. 7) p. 22. **Urkunden** p. 187.

17) S. die Einnung mit Würzburg von 1451. p. 21. die mit Baiern p. 27. 168. mit Nürnberg p. 37. mit Oesterreich p. 55. mit Trier p. 66. mit Mainz p. 125. mit Strasburg p. 159. und 146. mit Veldenz p. 317. S. auch L. I. p. 101.

18) L. IV. p. 396. und die merckwürdige Kammer-Gerichts-Urthel von 1451. in dem 1sten Band des **Staats-Archivs des Kaiserlichen und des H. R. R. Cammer-Gerichts** p. 153. Man nehme darzu die Vorrede zu dem ersten Stück der **Genealogischen Geschichte derer Graven von Sponheim** §. VIII. sq. sodann die **wohl gegründete Information der Kur-Pfälzischen privilegirten Jurisdiction über dero Lehen-Leute.** p. 57. bis 59.

19) **Nach Lehen-Recht sines Fürstentumes**/ heißt es in dem Ausschreiben des Kurfürsten vom 22. Nov. 1459. **Urkunden** p. 178.

20) Die Anmerckungen von denen Kur-Pfälzischen gemeinen Lehen. §. V. p. 3.

1476.

war unser Kurfürst auch darauf bedacht. Er litte daher durchaus nicht, daß die Seinigen an frembde Land- und Hof-Gerichte gezogen worden. Die Kriege, die er deswegen mit dem Marggraven von Brandenburg geführt, sind ein voller Beweis. Besonders eiferte er gegen die Westphälische Fehm-Gerichte, die unverschämt genug waren, sich selbst über die Reichs-Geseze hinauszusezen, und mitten in dem Kurfürstenthum, wo sie noch damals Schöppen-Stüle und Frei-Graven gehabt, 1) die gemeine Ruhe zu stören. Sie trieben ihren Unfug so weit, daß ganze Länder zusammen getretten, um sich durch Bündnisse gegen sie zu verwahren. Ein solches war das zwischen unserm Kurfürsten und dem Erzbischof Dieterich von Mainz vom Jahr 1456. 2) worinn bei Leibes- und Lebens-Strafe verbotten gewesen, daß kein Unterthan oder Angehöriger gegen den andern weder bei auswärtigen Land- und Hof-Gerichten, noch bei denen Westphälischen Gerichten Proceß und Urtheil auszuwürcken sich unterstehen solle. Gegen die erstere ging besonders die Einnung zwischen Kur-Pfalz, und dem Herzog Ludwig von Baiern, 3) gegen die leztere aber das Bündnis, welches im Jahr 1461. zwischen unserm Kurfürsten, dem Bischof Ruprecht von Strasburg, Erzherzogen Albrecht von Oesterreich, und Marggraven Carl von Baden, sodann zwischen denen Elsaßischen Herrn und Städten errichtet, 4) und nach des

§. LIV. 1) Urkunden p. 1.

2) l. c. p. 127. Das nemliche Verbott wurde auch in der Einnung mit dem Erzbischof Diether von 1460. wiederholet l. c. p. 221.

3) Vom Jahr 1458. l. c. p. 170.

4) Vf Zinstag nach St. Andres Tag beim MULLER Reichs-Tags-Theater unter Friedrich III. 1ste Vorst. p. 126. sq.

1476.

Erzherzogs Tod von seiner Gemahlin Mechtild bestetiget worden. 5) Aus dieser Ursache war man in denen Einnungen, auch Burg- und Schirms-Briefen so vorsichtig, alle Gerichts-Fälle genau aus einander zu sezen, und anzuzeigen, wo und wie ein jeder entschieden werden sollen. 6) Es geschahe solches, nach Beschaffenheit der Sachen, vor denen niedern Gerichten, vor denen Beamten, und vor denen Kurfürstlichen Räthen, die zu einer jeden Sache besonders angeordnet waren; an deren leztern Stelle der Kurfürst nachher ein besonderes Hof-Gericht angeordnet hat. 7) Es solte vier mal im Jahr seine Sizungen haben, und bestunde schon damalen aus adelichen und gelehrten Räthen. Hans von Gemmingen kommt im Jahr 1476. als Hof-Richter vor, wie ich aus einer Urthel erlernet, welche am Samstag nach dem Sonntag Reminiscere in Sachen des Johann Datting entgegen Irmel von Witstatt, Peters von Menzingers Wittib, ausgesprochen worden. 8) Von eben dieser

und LUNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. p. 229.

5) Urkunden p. 403.

6) Siehe oben §. XL. p. 601. sqq. Daher hielte sich der Kurfürst öfters so gar aus, daß seine Unterthanen, wann sie hinter die Städte ziehen, nirgends anders, als bei ihm und seinen Räthen Recht nehmen solten. Einnung mit Speier vom 1451. l. c. p. 7.

7) MATTHIAS von KEMNAT l. c. p. 183. Darnach Anno Im *LXXII.* hoit der Pfalzgraff dem Rechten zu Liebe ein Hoef Gericht geordnet/ das seine Ritterschaft vnd were Recht hilff bei seinen Gnaden sucht Recht ergeht zu vier Zeiten des Jars vnd ist das Recht besezt mit Doctori gegrund in weltlichen vnd geistlichen Rechten vnd vill wisen leiben von der Ritterschaft TRITHEM *Chron. Sponh.* ad a. 1462. p. 376. und *Hirsaug.* p. 455. sezt den Anfang dieses höchsten Gerichts in der Pfalz in das Jahr 1462.

8) Um auch die damalige erste Hof-Gerichts-Räthe kennen zu lernen, will ich einen Auszug daraus mittheilen: Vnd sint vnser Hofrichter vnd Rette zu recht gesessen mit Namen vnser lieben getruwen Hans von Gemyn-

1476.

ser Urtheil ist auch das erste Hofgerichts-Siegel, womit ich die Anfangs-Vignette zum sechsten Buch dieser Geschichte bereichert habe. Die äussere Umschrift heiset. S. IVDIC. CVRIE. PRINCIPALIS. PALATINAT. RENI. und die innere hat den Biblischen Spruch: IVSTE. IVDICATE. FILII. HOMINVM. Anstatt, daß es vorher in denen Einnungen geheisen, daß man Recht nehmen solle vor dem Kurfürsten und seinen Räthen, so wurde jezt gesezt: vor dem Kurfürsten oder seiner Gnaden Hofgericht. 9)

und besonders vor eine gute Policei.

LV. Gleichwie die Gerichts-Höfe ihre Bestimmung haben, vor das bereits geschehene Unrecht und Schaden eine hinlängliche Genugthuung zu verschaffen, also beschäftigt sich die Policei, den Unterthan vor künftigem Schaden zu bewahren. Auch diesen Grundsaz hatte sich Friedrich zu einem ruhmwürdigen Gegenstand gesezt, um seine Länder und Unterthanen glücklich zu machen. In dieser Absicht sorgte er vor die Sicherheit der Strasen 1)

Jiii 3 zer-

myngen zu Gudenburg / Richter / Herr Jacob von Riffenberg Comethur zu Heimbach / sant Johans Ordens / Herr Gotfrid von Nunhusen Custor zu Wimpffen Im tale / Martin von Helmstat Ritter / Dokter Peter Wacker / Hans von Walbron / der alt / Wendel von Remichingen / Diether von Bentschußheim / Hans von Helmstat zu Grimbach / Heinrich von Morsheim / Hans von Wingarten / Hans von Veningen zu Nidenstein / Conz von Berlinchingen und Meister Peter von Creuznach. Von diesen angesehenen Männern sind vermuthlich die Verse zu verstehen, die unter KEMNATENSIS p. 192. und daraus FREHER T. 2. *Rer. Germ.* p. 342. aufgehoben:

Aedes prudentum stipata caterva venustat
Illius & crebro tales imitantur habundę
Qui pro justitia de rebus semper agendis
Diffinire sciunt & secundos dare suasus.

9) Urkunden p. 450. 518.

§. LV. 1) Oben §. XXXIV. 6) p. 589. habe die gemeine Formel bereits mitgetheilt, die über diesen Punct fast in allen Einnungen anzutreffen. Wie nöthig dieses gewesen, habe schon L. I. p. 86. erwiesen.

1476.

zerstörte die schädliche Raub-Schlösser, 2) und machte sich überhaupt ein Geschäfte daraus, den öffentlichen Landfrieden aufrecht zu halten. 3) Selbst die Einnungen gingen auf diesen Endzweck. Dann darinnen war meistentheils die Nacheile verglichen, 4) und daß kein Reisiger Knecht eigene Pferde halte, verbotten. 5) Sie versicherten den Unterthan vor eigenmächtigen Bekümmernissen, 6) und sprachen demjenigen allen Schirm und Geleit ab, welcher jemand auf öffentlichen Strasen angegriffen, beschädigt, oder gar getödet hatte. 7) Die Beförderung des Handels und Wandels war ihm eine besondere Angelegenheit. 8) Doch litte er keine Juden, denen der Aufenthalt in der Pfalz schon unter denen vorherigen Kurfürsten verbotten war. Dieses war ein Gesez, welches unsere Kurfürsten bei Antritt ihrer Regierung so gar beschwören müssen. 9) Unter die Policei Anstalten unsers Kurfürsten können auch die Einrichtungen gezehlet werden, die er bei gefährlichen Kriegs-Zeiten auf der hohen Schule zu Heidelberg gemacht, wo alle fremde Studenten entweder die Stadt verlassen, oder eidlich ange-

2) L. I. p. 85. und L. V. p. 428. 473. 475. 482.

3) Dahin zielte die Vereinigung mit Kur-Mainz vom Jahr 1457. Urkunden p. 147.

4) L. V. p. 552. Urkunden p. 388.

5) Es sey dann eyns fürsten Herren oder Grauen Knechte. Urkunden p. 121. und MULLER l. c. 1ste Vorst. p. 99.

6) Ebendaselbst p. 8.

7) l. c. p. 68.

8) L. IV. p. 345. und p. 385. Selbst in denen Burgfrieden wurde vor die Sicherheit der Handelschaft gesorgt, worinnen es meistentheils heißt: daß kein gemeiner einem Kaufmann auf der Landstrasse an sein Leib und Gut greife. Urkunden p. 139.

9) L. I. p. 34.

angeloben müssen, sie im Fall der Noth beschüzen zu helfen. Der Brief-Wechsel war alsdann sehr eingeschrenckt, und niemand durfte es wagen, Neuigkeiten aus der Pfalz an jemand zu schreiben. 10) Man hat auch noch eine Heidelberger Policei-Ordnung, die er auf Mitwoch nach St. Margareten Tag 1465. bekannt machen lassen. 1476.

LVI. Das beste Zeugnis von einer guten Policei ist gutes Geld im Land. Auch davor eiferte Friedrich, der zu dem Ende mit seinen Nachbarn verschiedene Münz-Verträge aufgerichtet hat. Ein solcher war der mit dem Erzbischof Diether von Mainz vom Jahr 1461. wegen einer neuen Pfennings-Münze, die vom 15. Nov. an ihren Lauf haben sollen. 1) Mit seinem Vorfahrer, Erzbischof Dieterich, hatte er so gar die Abrede genommen, daß der Kaiser ihnen beiden die Aufsicht über das gesammte Münz-Wesen im Reich anvertrauen solle. 2) Als Adolf zum ruhigen Besiz des Erzbistums gekommen, erneuerte er mit ihm zu Poppard den Receß wegen der Pfennings-Münz, deren zwölfe auf einen Schilling, und sechszehen Schilling auf einen Gulden gehen sollen, 3) und schloß vier Jahre darauf (1468.) wegen denen geringhaltigen Sponheimischen und Veldenzischen Pfenningen mit ihm einen weitern Vertrag. 4) Darnach solte, bei Straf des Verlusts, kein anderes Geld, als die Weiß- Von seinen Münzen.

10) KAISERS Historischer Schauplaz der Stadt Heidelberg C. XII. p. 253. 255.

§. LVI. 1) LEHMANN L. VII. C. 104.

2) L. I. p. 94. Urkunden p. 146.

3) l. c. p. 393.

4) Auf St. Johannis Baptisten Tag. l. c.

1476.

Weiß-Pfenninge derer Kurfürsten am Rhein, oder die so genannte Rader-Albus, im Gang seyn, deren vier und zwanzig auf einen Gulden gerechnet worden. 5) Auf die Eintauschung eines Gulden waren vier Pfenning Aufwechsel erlaubt. Fremde Kaufleute aber, wann sie die Scheide-Münze aus ihren Waaren erlößt, mußten sechs Pfenninge geben. Nach der benachbarten Münz-Verein zwischen Baden und Würtenberg vom Jahr 1475. war ein Rheinischer Gulden auf ein Pfund und acht Schilling Heller gerechnet. 6) Von solchen Pfälzischen Münzen habe meinen Lesern verschiedene mitzutheilen gesucht. Die zwei unterste auf der Vignette zum vierten Buch (dann die obere ist aus der vortrefflichen unter der jezigen Glorwürdigsten Regierung des grosen Carl Theodors gepräg-ten Münz-Reihe unserer Kurfürsten,) sind zwei Gulden, die drei andern aber auf der zum fünften Buch Weiß-Pfenninge, oder so genannte Rader-Albus. Von denen leztern kommt das Gepräg mit der Vorschrift überein, die schon in der Münz-Verein der vier Rheinischen Kurfürsten vom Jahr 1386. enthal-

5) S. auch die Boppparter Münz-Verein der vier Rheinischen Kurfürsten d. d. Donnerstag nach Dionisii 1464. Man soll wyssppenning schlagen die sullen halten *VIII.* penning Kunings-Silbers/ vnd sollen solicher wisspenning wisse schöne gemacht und ganz zu bereit *C.* vnd *XIII.* vnd nit mee eyn Colsche Marck wiegen vnd *XXIIII.* der vorgen. eynen Gulden gelden. *Chron. Monetarium Trevirense* ad a. 1464. beim Herrn von HONTHEIM in *Prodromo Historiæ Trevirensis Diplom.* p. 1180. Diese Weis-Pfenninge waren damals zehen löthig, und woge einer 40$\frac{6}{17}$ Eßger oder 25. Eßger feinen Königs-Silber. Nach dem heutigen Verhältnis machen 20$\frac{1}{5}$ Stück einen grosen Französischen Thaler, mithin 24. Stück, oder ein Gulden, ohngefehr 3. fl. 15. kr. S. NELLER von Trierischen Pfenningen und Hellern p. 42.

6) Davon benachrichtigte der Graf Eberhard von Würtenberg d. d. Urach am Montag vor Simonis und Judä Tag das Frauen-Kloster Reuthin bei Wildberg, mit dem Anhang, daß es seine armen Leute zu solcher Münz-Ordnung anhalten solle. BESOLD in *Document. Redivivis Monasteriorum Virginum in Ducatu Wurtenbergico.* p. 99.

1476.

enthalten ist. 7) Die zwei Gulden gehen aber beide in verschiedenen Stücken davon ab. Beide sind neunzehen Graetig; Doch mögen sie in etwas von einander unterschieden, und der erste, der noch vor dem Boppparter Münz-Receß gepräget worden, etwas besser, als der lezte seyn, der nach ihm entstanden ist, 8) weil nach diesem Münz-Gesez anderthalb Cöllnische Marck auf ein hundert und drei Stück solcher Gold-Gulden ausgemünzet worden, 9) anstatt, daß nach der Binger Münz-Verein vom Jahr 1444. nur hundert Stück auf eben so viel Gold gerechnet werden sollen. Auf der Gegen-Seite des leztern ist merckwürdig, daß das Pfälzische Wappen, welches man schon zu denen Füssen des H. Johannis siehet, noch einmal wiederholet worden, und zuerst stehet. Diese, wie auch die drei Weiß-Pfenninge oder Rader-Albus sind theils zu Bacharach, theils zu Heidelberg gepräget worden, wo also damals die beiden Münz-Städ-

7) In des Deutschen Münz-Münz-Archiv 1. Theil p. 50. wo es heißt: Item so sin wir Herren vberkomen / daz die Gulden die wir sullen tun slahen off eine Syten haben sollen Sente Johans Bilde / vnd vf die ander syte einen Tripaß da mitten staen sullen des Heren Wapen in des Münzen der Gulden geslagen wirdet. Vnd vf den drin Orten sullen staen der ander dryer Herren Wapen. Vnd desselben gliches sullen die wissen Penning mit dem Tripas auf eyne syte gemunzet werden vnd vf die ander Syten mit einem Tabernackel / vnd einem Brustbilde von S. Peter.

8) Wie aus denen Wappen der geistlichen Kurfürsten zu ersehen, die darauf angezeigt worden, sonderlich des Cöllnischen Erzbischof Dieterichs, bei dem ich jedoch nicht unbemerckt lassen kan, daß in dem Kupferstich ein Fehler vorgegangen, indem durch das leere eingefaßte Mittelschildgen noch der Mörßische Quer-Balcken gezogen werden sollen.

9) Sollen Gulden geslagen werden der iglicher halten soll *XIX.* Graet fyns Golts vß dem ziement sunder Remedium vnd mit dem Striche glich sy der Nadeln vnd derselben Gulden schöne gemacht vnd bereit sullen *C.* und *III.* vnd nit mee vff andert halb Collnische Marcke gewiegen geen.

1476.

Städte von Kur-Pfalz gewesen sind. 10) Sie sind zugleich Conventions Münzen der vier Kurfürsten am Rhein, deren allerseitige Wappen darauf angebracht worden. Bei dem einigen Weiß-Pfenning zur lincken Hand fehlt das Cöllnische Wappen, woraus ich vermuthe, daß er zu der Zeit gepräget worden, als der Erzbischöfliche Stul nach dem Tod des Kurfürsten Dieterichs zu Anfang des 1463ger Jahrs eine kurze Zeit ledig gestanden. Selbst der Erzbischof Ruprecht von Cölln, Dieterichs Nachfolger, bediente sich, wie ich aus Urkunden gesehen, zu Anfang seiner Regierung nicht des Erzstiftischen, sondern seines angebohrnen Pfalzgrävlichen Siegels, welcher Umstand mich beweget, daß ich auch die auf der Anfangs Vignette zum sechsten Buch noch angebrachte Pfennings-Münze vor eine Pfälzische Münze, und den Löwen zur lincken Hand vor das Wappen des Erzbischofs halte. Die in dem untern Schild befindliche Würfel sollen ohne Zweifel die Baierische Rauten seyn, die ein ungeschickter Stempel-Schneider verunstaltet hat. Man hat dergleichen mehrere Münzen. Auf denen noch übrigen Mainzischen, Trierischen und Cöllnischen Conventions-Münzen selbiger Zeit 11) sind statt des Pfälzischen Löwen ebenfalls solche Rauten angebracht.

LVII.

10) Doch hat er auch zu Höchst am Main münzen lassen. Der Erzbischof Diether von Mainz hatte ihm diese Erlaubnis, wegen der Gemächlichkeit mit der nahen Stadt Franckfurt, bittweis gestattet, wie der Revers d. d. Oppenheim vf Dinstag nach St. Michels Tag Archangeli 1475. des mehrern ausweißt.

11) Im Groschen Cabinet. 9tes Fach. T. III. n. 30. und 31. Tab. IV. n. 32. und 33. dann Tab. XII. n. 108. und im 10ten Fach Tab. IX. n. 82. 83. Tab. X. n. 87.

1476.

Von der Eintheilung der Kur-Pfälzischen Lande unter Friedrichen.

LVII. Wann man die Eintheilung der Kur-Pfälzischen Landen unter unserm Kurfürsten, die in Baiern ausgenommen, nach denen vorkommenden Beamten abmesset, so bestunden selbige auf dieser Seite des Rheins in denen Aemtern Heidelberg, 1) Bretten, Ozberg, Meckmül, Neustadt am Kocher, Löwenstein, Weinsperg, und Ortenburg; 2) auf der andern Seite aber in Germersheim, Neustadt, Lautern, Alzei, Oppenheim, Creuznach, Stromberg, Caub und Bacharach, so dann in dem Amt Wangenburg, 3) und in der Elsaßischen Land-Vogtei Hagenau, davon einige durch Burggraven, andere durch Vicedume, wieder andere durch Vögte, und die übrige durch Amt-Männer verwaltet worden, die alle von Adel gewesen sind. 4)

§. LVII. 1) Darein hatte auch damalen Lindenfels gehöret, welches jezt ein besonderes Ober-Amt ausmacht. Vermuthlich auch die Gemeinschaft von Ladenburg, Stein, Dirmstein und Laumersheim, welche bis auf das erstere jezt Bischöflich Wormsisch sind. Ueber die zwei leztere Orte hat unser Kurfürst d. d. feria secunda post dominicam vocem jucunditatis 1453. mit dem Bischof Reinhard von Worms einen Burgfrieden errichtet, bei welchem merckwürdig ist, daß er ihn nicht mit seinem Vormundschafts- sondern mit seinem eigenen Privat-Siegel besiegelt hat.

2) Mit der Reichs-Pfandschaft Offenburg, Gengenbach und Zell.

3) Darzu gehörten die Pfälzische Antheile von Ochsenstein, Reichshoven, Meisterselden, Hochfelden, Morsmünster, Hunenburg, Winstein, Werde, Wangenburg und Gerolzeck. Urkunden p. 456.

4) So waren z. E. Vögte zu **Heidelberg** 1452. Conrad von Helmstätt l. c. p. 49. a. 1460. Engelhard von Nipperg p. 199. und von a. 1462. bis 1476. Simon von Balshoven p. 513. und L. III. p. 296. zu **Bretten** von a. 1451. bis 1471. Schweicker von Sickingen p. 49. und 440. **Amtmann zu Ozberg** 1452. Hans von Wambold von Umstatt p. 49. zu **Meckmül** Ulrich von Rosenberg p. 49. Zu **Weinsperg** 1460. und 1462. Luz Schotte L. II. p. 166. L. III. p. 296. Zu **Ortenburg** 1451. und 1455. Georg von Bach L. I. p. 33. und 76. und a. 1471. Conrad vom Stein zu Klingenstein. Urk. p. 441. Zu **Germersheim** 1452. Hans von Dalheim p. 50. 1460. und 1462. Ebold von Lichtenstein p. 199. und L. III. p. 224. 296. Vicedum zu **Neustadt** 1452. Ballas Sleder von Lachen p. 50. und L. III. p. 224. Amtmann zu **Lautern** 1451. Friedrich von Flörsheim L. I. p. 33. Burggrav zu **Alzei** 1451. Diether von Sickingen

1476.

und von denen unter ihm darzu gekommenen neuen Erwerbungen, welche theils durch den Degen erobert,

LVIII. Diese Lande, welche unser Kurfürst in der schon angeführten Verordnung vom Jahr 1472. selbst umständlicher beschreibt, 1) sind von ihm theils durch das Schwerd, theils durch Verträge mit Nachbarn, theils mittelst baaren Ankaufs um ein groses vermehret worden. Zu der ersten Gattung von Erwerbungen gehören die ganze Gravschaft Lützelstein, 2) ein Viertel von dem Schloß Schauenburg in der Mortenau, 3) sodann ein Viertel von denen Hohenburgischen Schlössern Hohenburg, Lewenstein und Wachsenstein im Wasgau, mit denen Dörfern Cleimbach und Winden; 4) Das Schloß Cle-

gen l. c. a. 1462. Hans von Walbrunn L. III. p. 296. a. 1467. Philipp von Franckenstein L. IV. p. 398. und 1471. Blicker Landschad von Steinnach p. 441. Amtmann zu Oppenheim 1452. Philipp von Udenheim p. 49. 61. 1460. Johann Boos von Waldeck p. 200. Zu Creuznach 1471. Reinfrid von Rüdesheim p. 441. und der Poëta Weinsp. p. 605. Zu Bacharach 1451. Johann Boos von Waldeck p. 49. 61. und Burggrav zu Caub 1451. Wilhelm von Ockenheim, genannt von Ingelheim l. c. und L. I. p. 33. sodann Amtmann zu Wangenburg 1462. Heinrich Blick der junge L. III. p. 296. Die Landvogtei Hagenau aber wurde durch einen Unter-Landvogt verwaltet, welcher der Rheingrav Johann IV., Peter von Dalheim, und Götz von Adelsheim gewesen waren. *Alsatia Illustr.* T. 2. p. 573. Auch in Gelnhausen hatte der Kurfürst seinen Amtmann, welchen Posten im Jahr 1460. Hans von Waldenstein bekleidet hat. Urkunden p. 200.

§. LVIII. 1) Unter denen Urkunden p. 455. sqq. Man S. auch den MATTHIAS von KEMNAT p. 247.

2) L. I. p. 50. sq.

3) KEMNATENSIS l. c. p. 168. Schauenburg in der Nortenauw ein gut vef Sloß ward dem Stamme von Schauenburg angewonnen von Grav Hanßen von Eberstein der was das Sloß Lehen Herre vnd derh ine doch das Sloß bei Nacht abstelen vnd vbergab es dem Marggraffen von Baden vnd die von Schawenburg Diener des Pfalzgrauen ruften sein Gnade an vmb Recht / vnd als Ine das nit gedien mocht von den Inhabern derh der Pfalzgraue Ine solichen Beistant das das Sloß erobert wart vnd gab ine das wieder mit behelt nis eines vnverteilten Vierteils vnd der Lehenschaft das es vorbas von der Pfalz entpfangen werden solt. add. Urkunden p. 89.

4) L. I. p. 77. Noch im Jahr 1473. auf Montag nach St. Jacobs-Tag mußte Eberhard Hofwarth von Kirchheim, der Schwager von Richart von Hohenburg, mit seinen Söhnen Hans und Ludwig darauf Verzicht thun.

1476.

Cleburg, 5) das Schloß Schauenburg an der Bergstrasse, mit denen Dörfern Hendschuchsheim und Dossenheim; 6) Die Stadt Schriesheim mit dem darüber gelegenen Schloß Strahlenburg; 7) Die Helfte von denen Leiningischen Schlössern Haßloch, Böhl und Igelheim; 8) Die Schlösser Hohen-Königsberg, und Bietenheim im Elsaß, desgleichen Geispolzheim und Madenburg; 9) Die Vesten Stolzeneck und Hornberg am Neckar; 10) das Speierische Schloß Wersau mit denen Dörfern Reitlingen und Hockenheim; 11) Der dritte Theil von denen Herrschaften Boxberg, und Schupf; 12) Die Leiningische Schlösser Bissesheim, Erfenstein und Grevenstein; 13) sodann die Veldenzische Schlösser und Städte Armsheim, 14) Wachenheim an der Hard, 15) Ruprechtseck, 16) Lamsheim, 17) und Stolzenberg, 18) zusamt dem jezigen ganzen Unter-Amt Böckelheim an der Noh, 19) welches er alles mit dem Degen erobert, und durch die darauf gefolgte Friedens-Schlüsse und Verträge behalten hat. 20)

5) POETA WEINSPERG. p. 348.

6) L. II. p. 165. 187. L. IV. p. 364.

7) L. V. p. 433. 470.

8) L. III. p. 231.

9) L. I. p. 65. L. V. p. 436. und die Urkunden p. 96. sq.

10) L. II. p. 119. von Hornberg insbesondere schreibt der KEMNATENSIS l. c. p. 202. An. ꝛc. LXXIIII. do kame Hornberg in des Pfalzgrauen Friedrichs Gewalt durch Verschuldung Herre Luzze Schotte.

11) L. IV. p. 318.

12) L. V. p. 428. sq. 441.

13) L. V. p. 444. 471.

14) l. c. p. 437.

15) l. c. p. 439. 449.

16) l. c. p. 443.

17) l. c. p. 458.

18) l. c. p. 467.

19) l. c. p. 466. sqq.

20) Ob dieses auch mit denen Schlössern Dorf-

1476.

theils durch Verträge gewonnen,

LIX. Diese leztere waren kein geringeres Vergröserungs-Mittel vor unsern Kurfürsten. Dann so erhielte er von Kur-Mainz das ganze Amt Starckenburg in der Bergstrasse, 1) nebst der Stadt Pfeddersheim; 2) Durch den Frieden mit dem Bischof Johann von Speier Schloß und Stadt Rotenburg mit denen darzu gehörigen Dörfern, und dem Lussarter Wildbann; 3) Durch die Auslössung des Marggraven Carls von Baden den Badischen Antheil von der vordern Gravschaft Sponheim, die Städte Besigheim und Beinheim, dann Eppingen und Heidelsheim; 4) Durch einen Versöhnungs-Tractat mit dem Stieft Weisenburg vor die in dessen Reformations-Sache aufgewandte Kosten die Gemeinschaft Altenstadt, und Schleital; 5) Durch den bekannten Tractat mit der Grävin Margaret von Westerburg, aus der Leiningischen Erbschaft des Landgraven Hessens, die Dörfer Mörstadt, Bermersheim, Wintersheim, Hangen-Walheim, Flomersheim, Heßheim, Gros-Karlenbach und Deckenheim; 6) Durch eine Verabredung mit dem Bischof Reinhard von Worms die Helfte von dem Schloß Neu-Leiningen, sodann die Helfte von der Vogtei Osthoven, von dem Gericht Uebersheim, und denen Dörfern Rhein-

Dürck-

Dorzbach, Wachbach und Leibach, sodann Ermelstein ꝛc. geschehen, weis ich nicht. S. L. V. p. 475. 482.

§. LIX. 1) L. III. p. 253. 260. und L. IV. p. 363. sq.

2) L. IV. p. 364.

3) L. IV. p. 318. Davon gab der Kurfürst auf Sonntag nach St. Thomas Tag 1471. dem Bischof Matthias von Speier, seinem Kanzler, wegen seinen zwei und zwanzig jährigen treuen Diensten, die Halbschied auf Lebenslang zu geniesen wieder zurück.

4) L. IV. p. 339.

5) S. FABRICIUS l. c. p. 30.

6) L. IV. p. 397.

1476.

Dürckheim und Hamm; 7) Durch einen Uebergabs-Brief von Simon Mauchenheimer, seinen halben Theil der Fauthei Kübelberg, und Schmidweiler; 8) Durch einen andern von der Aebtißinn und Convent zu Sion das halbe Dorf Offenheim, 9) und durch einen Wiederkauf, einen Drittel von der Herrschaft und Schlössern Kirchheim, Stauf und Dannenfels, 10) sodann vor die seinem Bruder, dem Cöllnischen Erzbischof, geleistete Dienste, Schloß und Stadt Kaiserswerd am Rhein; 11) Ohne der vielen einzelen Stücken, als Schirms- und Lehen-Orten, Oefnungs-Rechten, Burgfrieden, Zöllen und dergleichen einmal zu gedencken, davon in der Geschichte schon hin- und wieder Meldung geschehen ist.

und theils erkaufet worden.

LX. Statt dessen will ich hier nur noch diejenige nennen, die unser haushälterischer Kurfürst mit baarem Geld an sich erkauft hat. Solche waren die Helfte von der Herrschaft Weinsperg, welche mit darzu gehörigen Schloß und Dörfern Eberstatt, Sulzbach, Elnhofen, Gelmersbach, Hülzern, Grausheim, sodann mit denen Weilern Clingen, Buchen und Linach, am Freitag nach dem H. Jahrs-Tag 1450. von der Weinspergischen Vormundschaft erkaufet worden. 1) So kaufte er auch von Raugrav Otten einen grosen Theil der Raugravschaft, mit Rocken-

7) l. c. p. 396. 411. und Urk. p. 396.

8) FABRICIUS l. c. p. 30.

9) d. d. primo die circumcisionis Domini 1473. Den andern halben Theil kaufte der Kurfürst in dem nemlichen Jahr um baares Geld TOLNER additiones ad Historiam Palat. p. 71.

10) L. II. p. 188. 194.

11) L. IV. p. 416.

§. LX. 1) Die andere Helfte hatte Kur-

Pfalz

1476.

Rockenhausen und Imsweiler, 2) auch von Diebold von Hohen-Gerolzeck die Helfte von Burg und Stadt Schuttern, mit der darzu gehörigen Landschaft, und dem halben Gericht Seebach; 3) Von Burkart Hummel von Stauffenberg das Schloß Hofweiler; 4) Von der Aebtißin der eilf tausend Jungfrauen in Cölln, Agnesen von Isenburg, das Dorf Engelstatt auf dem Gau, mit des Klosters Vasallen in dieser Gegend, und seinen Gefällen zu Langen-Lonsheim, Winternheim, Schwabenheim, Heßheim und Werrstatt; 5) Von Conraden von Lumersheim die Dörfer Aßmannsweiler, Ridenweiler, Rippenweiler, und Hilßhan; 6) Von Heinrich von Remchingen und seiner Ehefrauen Susannen von Stein ihren Antheil an dem Dorf Ringklingen; 7) Von denen Gebrüdern Hermann und Friedrichen Hunden von Saulheim, ihren sechsten Theil an dem Dorf Wald-Algesheim; 8) Von Grav Schaffrid von Leiningen seinen Antheil an Guttenberg und Minnfeld, sodann Kannel, Freckfeld, Dorrenbach und Rechtenbach; 9) Von Dieterich Nagel von Dirm-

Pfalz bereits wiederkauflich innen, welche jezt zum Eigenthum gemacht worden.

2) S. oben §. LII. 9. p. 632.

3) Vermög Kauf-Briefs d. d. Dienstag nehst nach St. Peters Tag 1450.

4) MATTHIAS von KEMNAT. p. 167. POETA WEINSP. p. 498. FABRICIUS l. c. p. 28. Quarta feria post dominicam palmarum 1458. übergab der Kurfürst dieses Schloß seinem Bruder, dem damaligen Dhomprobst zu Würzburg, auf Lebenslang, mit Vorbehaltung des Oefnungs-Rechts.

5) Besage Kauf-Briefs d. d. vf Mitwoch nach St. Jacobs Tag 1454. add. TOLNER in additionibus p. 71.

6) Laut Kauf-Briefs d. d. Freitag St. Mattheus des H. zwölf Botten Abend 1454. Diese Dörfer waren vorher Pfälzische Lehen. Hans von Erlickeim verkaufte sie an dem achtzehenden im Jahr 1452. mit Kurfürstlicher Einwilligung an Conrad v. Lumersheim, und dieser wieder an unsern Kurfürsten.

7) Der Kauf-Brief ist datirt. Donnerstag nach St. Peters Tag ad Kathedram 1458.

8) Vermög Kauf-Briefs d. d. Dienstag nach St. Pauls Tag conversionis 1465.

9) L. IV. p. 373.

1476.

Dirmstein das Dorf Bermersheim; 10) Von dem Kloster Franckenthal das Dorf Offstein, und seinen Antheil an Eppenstein; 11) Von Friedrichen von Rosenberg, und Friedrichen von Fleckenstein ihre Antheile an dem Schloß Madenburg, mit denen darzu gehörigen Dörfern Wald-Hambach, Wald-Rorbach, Eschbach und Nußdorf, auch dem zehnden zu Knittelsheim ꝛc. 12) Von Johann von Schmalenstein seine Helfte von Burg und Dorf Weingarten; 13) Von Göz von Adelsheim das Schloß Birckweiler; 14) Von Conrad von Schweinheim das Dorf Alsheim, 15) sodann im Jahr 1474. von Abt und Convent zu Sinzheim alle Gerechtigkeiten, welche dieses Gotteshauß zu St. Gilchen im Ober-Amt Heidelberg gehabt hat. 16)

Von denen unter ihm aufgeführten öffentlichen Gebäuden.

Die gute Haushaltung unsers Kurfürsten zeigte sich auch in denen öffentlichen Gebäuden, die er aufgeführet hat; besonders aber darinn, daß er die Pfalz, welche er mit Schulden beschwerd angetroffen, davon frei gemacht. 17) Unter jenen waren die vornehmsten der neue Kanzlei-Bau zu Heidelberg, welchen er, nachdem der alte in der Stadt am 21. Aug. 1462. durchs Feuer verunglückt, auf dem Schloß-Berg aufgebauet hat, 18) die Schloß-Kapelle, und das Prediger-Kloster allda, 19) der Truz-Kai-

10) a. 1464. und 1469. TOLNER l. c. p. 49. 77.

11) a. 1469. l. c. p. 71.

12) a. 1470. und 1472. l. c. p. 49. und oben L. V. p. 435. sq.

13) a. 1470. TOLNER l. c. p. 49. 77.

14) a. 1473. l. c. p. 50. 77.

15) Vermög Kauf-Briefs d. d. Mitwoch nach dem Sonntag Reminiscere 1473.

16) Besage Kauf-Briefs d. d. Donnerstag St. Michaelis Archangeli 1474.

17) MATTHIAS von KEMNAT l. c. und S. FABRICIUS l. c. p. 16. 24.

18) Ebenderselbe p. 183. und TRITHEM in *Chron. Spanh.* ad a. 1462. p. 376. und in *Hirsaug.* T. 2. p. 455.

19) Oben §. III. 9) p. 520. Der Stif-

1476.

Kaiser, 20) und das jezt so genannte Neue Schloß bei Lampertheim am Lorscher Wald, welches er nach seinem Namen Friedelsburg, oder Friedrichsburg genennt hat. 21) Von Bergwercken war er nicht weniger ein Liebhaber, 22) darunter das Queckſilber-Werck zu Deimbach, und das zu Moscheln schon damals berühmt waren. 23)

tungs-Brief von dem leztern d. d. in vigilia beati Jacobi 1476. ist in des TOLNERS *Additionibus Hist. Pal.* p. 115.

20) L. V. p. 497.

21) MATTHIAS von KEMNAT p. 247. FABRICIUS l. c. p. 11. sq. und TRITHEM *Chron. Hirs.* ad a. 1504. T. 2. p. 614.

22) POETA WEINSPERG. p. 229.

23) Von jenem S. L. II. p. 189. die Urkunden p. 212. und MULLER l. c. 3te Vorst. p. 765. von diesem aber der erst angeführte Dichter p. 673.

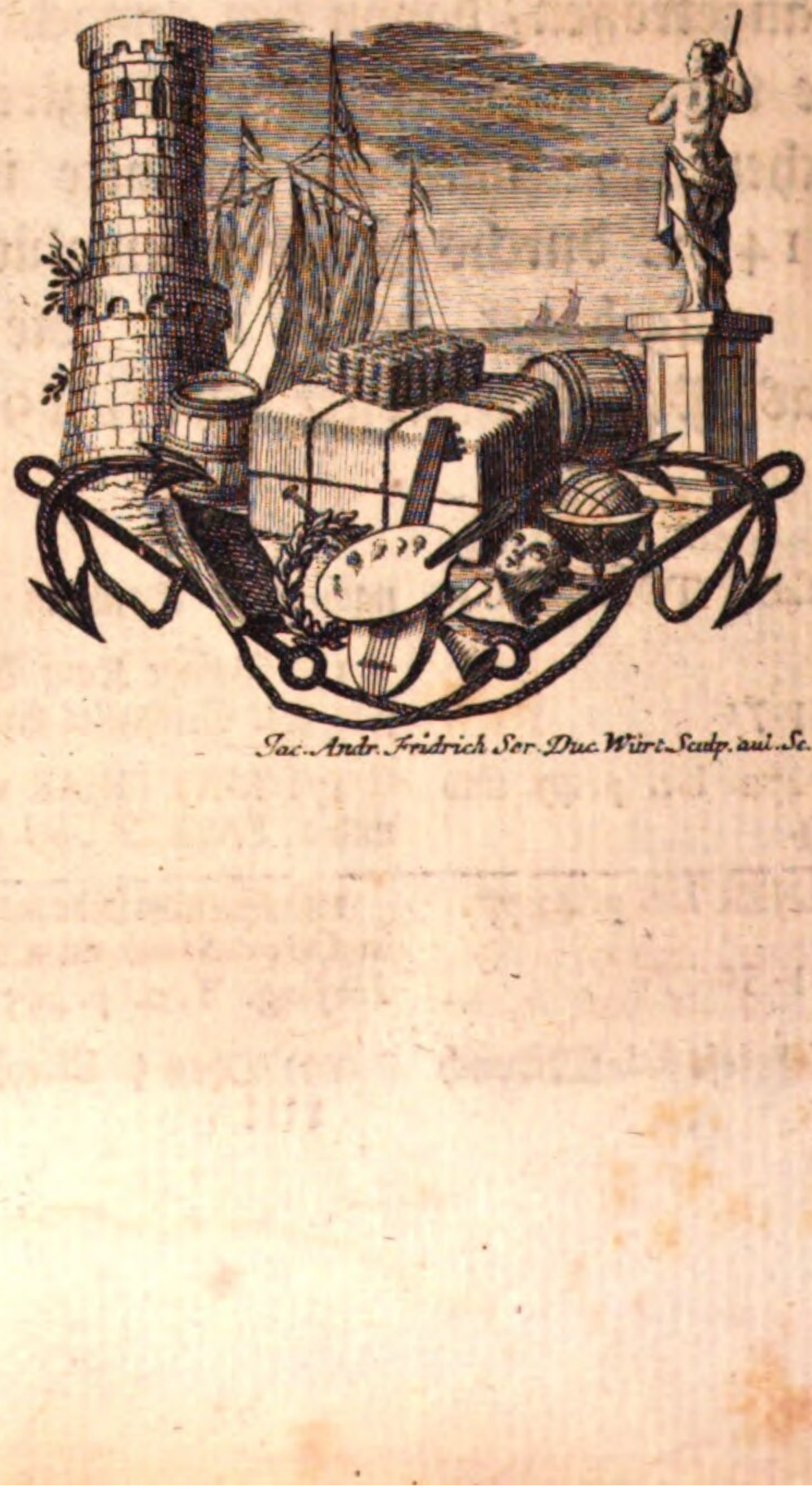

Jac. Andr. Fridrich Scr. Duc. Würt. Sculp. aul. Sc. A. V.

Register
zu der Geschichte
des
Kurfürsten Friedrichs, des Ersten,
von der Pfalz.

I.

Ueber verschiedene alte deutsche Redens-Arten.

Abgesagter Feind. 555
Anlaß. 597
Anstand, gütlicher. 564
Beuten. 185
Beseß haben. 559
Betedingen. 599
Blutzapfen. 560
Edeler Diener. 547
Ehre und Recht thun. 600
Enthalten. 606
Enthalt-Geld. ibid.
Erb-Diener. 545
Fehdbrief. 555
Feld-Sicherheit. 563
Fluchtsam verschwören. 590
Freundliches Recht. 592
Frieden. 565
Fürsten-Krieg. 548
Fürworten. 565
Gebück. 264
Gemeine. 591
Gemein-Geschrei. 552
Glene. 550
Eine Halt. 295
in die Herberg schwören. 563
Hof-Recht, von Kur-Pfalz. 547
Krieg, täglicher. 549
Minne und Recht- 591
Nacheile. 552
Obmann. 591
Offen Hauß. 606
ohnerfolgt- und unerlangten Rechts. 574
Recht-Gebott. 597
Mit Recht behalten. / In Recht entfallen. 599
Redliche Feindschaft. 555
Reisiger Schaden. 547
Schiedliche Räthe. 599
Schirme. 559
Schirm zu Recht. 544
In Schirm greiffen. 545
Unbewahrter Dingen. 555
Zufall. 596
Zusäze, Zusaz-Leute. 591
Zuziehen mit ganzer Macht. / = = zu frischer That. 552

II.

Ueber die vorkommende Städte, Schlösser, Klöster, Flecken, Dörfer ꝛc.

†Ahlen, Stadt. (1451) 37
†Algesheim. (1461) 250
Alten Simmern. (1410) 20
Altenstatt. (1476) 646
Alzei, Stadt. (1451) 33 (1452) 35 47

Alzheim. (1455) 67 (1473) 649
Amberg, Stadt. (1453) 52 (1454) 58 60 (1474) 492
†Ammersweiler, Stadt. (1466) 388
†Anweiler, Stadt. (1461) 229
Armsheim, Stadt. (1444) 21 (1461) 229 (1470) 437
Armstatt. (1460) 162
†Aschaffenburg. (1459) 147
Aßmarsweiler. (1454) 648
Aspach, Burg. 533 538
†Azenheim. (1452) 50

* * *

Babenell, Schloß. (1476) 544
Bacharach, Stadt. (1451) 33 35 (1452) 47
Bachingen. (1476) 539
†Baden. (1450) 24 (1461) 228
Balbach, Schloß. (1476) 544
Balsfeld. (1462) 319
Barr, Schloß. (1472) 479 532
†Basenbacher Amt. (1453) 21
Bechtheim. (1460) 194
Beilstein. (1460) 167
Beinheim, Stadt. (1463) 337
Bensheim, Stadt. (1461) 254 260
Bergart. (1463) 337
†Bergzabern, Stadt. (1455) 67 70 (1460) 164 (1461) 229 (1471) 447
Bermersheim (1467) 398 (1469) 649
Besigheim, Stadt. (1463) 339 (1472) 479
†Bibelnheim. (1444) 21
†Biberich. (1461) 263
Bietenheim, Schloß. (1454) 65
Billigheim. (1462) 281
Birckweiler, Schloß. (1473) 649
Bischheim, Schloß. (1460) 194 (1461) 224 230
Bissesheim, Schloß. (1470) 444
Blanckenstein. (1462) 287
Bliden-Graben. (1459) 135
Bobenheim. (1460) 162
Bobenweiler. (1476) 539
†Bockenheim, Gros- und Klein. (1460) 162 179 (1471) 451 464
Böckelheim, Schloß. (1461) 251 (1471) 467
Böhl. (1460) 149 192 (1461) 231
Bodembach. (1476) 539
†Botwar, Stadt. (1463) 341
Bos. (1471) 470
Boxberg, Schloß. (1470) 428 441 (1476) 577
Bretten, Stadt. (1451) 33 35 (1452) 47 (1459) 140 (1462) 281 292
Bruchhausen. (1462) 287
†Brühl, Stadt. (1469) 415
†Brumt, Schloß. (1450) 24
Buchen. (1476) 647

* * *

†Carlebach. (1460) 163
†Cassel. (1461) 263 280
Castel, Kloster. (1449) 7 (1454) 59
Caub. (1451) 33 (1452) 47 (1459) 134 (1460) 187
Cleburg, Schloß. (1455) 72
Cleimbach. (1476) 644
Clingen. (1476) 647
Colmar, Stadt. (1449) 6
Cusel, Stadt. (1444) 21

Dann-

† Dannbach. (1450) 16
Dannenfels, Schloß. (1474) 548
S. Kirchheim.
Dannstatt. (1460) 162
Deckenheim. (1467) 398
† Deidesheim. (1460) 196 (1470) 440
Deimbach. (1476) 650
Derheim. (1452) 47
Diepach. (1452) 47
† Diepurg. (1461) 254
Dissau, Schloß. (1472) 482
Donauwerd, Stadt. (1458) 114 115 (1459) 119 123 145
Dorrenbach. (1460) 164 194 (1466) 373
Dorzbach, Schloß. (1471) 475
Dossenheim. (1460) 164 187
† Drachenfels, Schloß. (1459) 119
† Dromersheim. (1461) 251
† Dünckelspül, Stadt. (1451) 46 (1463) 333
† Dürckheim an der Hard. (1471) 461
† Dullingen. (1444) 21

* * *

Eberstatt. (1476) 647
Ehrenfels. (1461) 251 (1463) 363
Einarzhausen. (1403) 12 (1452) 50 (1472) 479
Elnhofen. (1476) 647
Engelstatt. (1454) 648
Eppelsheim. (1462) 287
Eppenstein (1469) 649
Eppingen, Stadt. (1463) 339
† Erbenheim. (1461) 263
Erfenstein, Schloß. (1470) 444
Ermelstein, Schloß. (1472) 482
Eschbach. (1470) 649
Eussertal, Kloster. (1455) 71 (1460) 162 (1462) 278
† Ewesheim. (1462) 288

* * *

† Fendenheim. (1452) 50
Flemeringen. (1476) 539
† Flörsheim. (1461) 263
Flomersheim. (1467) 398
† Forst. (1460) 196
† Franckenstein, Schloß. (1471) 464
† Franckfurt. (1462) 314 325 (1463) 358 360
Freckfeld. (1460) 162 194 (1466) 373
Freinsheim. (1460) 163 196
Friedelsburg. (1476) 650
Friedrichsfeld. (1462) 204

* * *

Gamberg, Schloß. (1470) 431
Gau-Böckelheim. (1461) 251 (1462) 280
† Geidersheim. (1452) 50
Geispelzheim, Schloß. (1470) 436
Gelmersbach. (1476) 647
Gelnhausen. (1449) 6
Gengenbach. (1454) 47
† Gerau. (1460) 189
Germersheim. (1449) 6 (1453) 47 (1466) 386
† Gernsheim. (1460) 185 (1463) 348
Gerolzeck auf dem Wasigen. (1471) 373
Gerweiler. (1444) 21
St. Gilchen. (1462) 287 319 (1474) 649

† Gin-

†Gingen. (1451) 37 (1462) 315
Glisweiler. (1476) 539
Gochsheim. (1462) 277 295
†Graben, Schloß. (1455) 70
Gramsheim. (1476) 647
Greiffenstein, Schloß. (1471) 474
Grevenhausen. (1476) 539
Grevenstein, Schloß. (1471) 471
†Grisweiler. (1452) 50
†Grünstatt. (1470) 439
†Gundelfingen. (1462) 279
†Gundersblum. (1460) 163 194
†Guntersweiler. (1444) 21
Guttenberg. (1450) 24 (1460) 194 (1466) 373 (1472) 479 457

* * *

†Hackenbruch. (1469) 415
Hagenau. (1449) 6 (1474) 493
Hamm. (1467) 396 (1468) 411
Hambach. (1449) 7
Hangen-Herxheim. (1460) 163
Hangen-Wahlheim. (1467) 398
†Hartenburg, Schloß. (1471) 464
†Harwerden (1460) 194
Haßloch. (1460) 149 192 (1461) 224 230
Heidelberg. (1451) 35 (1452) 47 (1462) 302 305 (1467) 520 (1476) 649
Heidelsheim, Stadt. (1449) 6 (1462) 292 295 (1463) 339
†Heilbronn. (1454) 61 (1458) 105 (1459) 137
Heilig-Creuz. (1449) 6
†Heimhofen. (1466) 384
Helfenberg. (1460) 168
†Hellebrunn. (1461) 242
Hemspach an der Bergstras. (1451) 31 (1460) 173 192
Hentschuchsheim. (1459) 135 (1460) 164 187
Heppenheim an der Bergstras. (1461) 254 260
Heppenheim auf der Wies. (1460) 162
Hering, Stadt. (1449) 7
Heßheim. (1467) 398
Hilshan. (1454) 648
Hochfelden. (1451) 26
†Hochheim bei Mainz. (1461) 263 279
\" \" bei Worms. (1460) 162 174
†Höchst, Stadt. (1461) 254
Hockenheim. (1462) 318
Hofweiler. (1476) 648
Hohenburg, Schloß. (1455) 73
Hohenbrücken. (1444) 21
†Hoheneck. (1461) 243
†Hohenfels. (1450) 16
†Hohen-Hattstatt. (1466) 388
Hohen-Königsberg. (1454) 65
†Hohenthann. (1461) 242
Horrenburg. (1462) 319
Hornberg, Schloß. (1476) 645
Horneck, Schloß. (1453) 57
Hülzern. (1476) 647
Hunenburg. (1449) 7

* * *

Ibersheim. (1467) 396 (1468) 411
†Idstein. (1463) 347
Igelheim. (1460) 149 192 (1461) 231
Imsweiler. (1476) 648
Ingelheim. (1452) 47 (1460) 170

Kagenfels, Schloß. (1454) 65
Kaisersberg. (1449) 6 (1466) 386
Kaiserswerd. (1469) 414 (1472) 479
†Kammerstein. (1461) 242
Kannel. (1450) 38 (1466) 373
Karlebach (gros) (1467) 398
†Kembden. (1461) 251
Kestenholz. (1459) 6
Kirchberg. (1468) 409
Kirchheim. (1452) 188 (1460) 188 194 224
Kirchheim. (1462) 287
Kirschgartshausen. (1449) 6
†Kloppheim. (1461) 263
Knittelsheim. (1470) 649
†Königsberg. (1461) 243
†Kraisen. (1461) 243
Krutten, Schloß. (1476) 544
Kübelberg. (1476) 647
Küttelsheim. (1450) 16
Kunsheim. (1466) 387

* * *

Laimen. (1449) 6 (1462) 295
St. Lambrecht, Kloster. (1460) 162
Lamsheim, Stadt. (1471) 458
†Landeck, Schloß. (1460) 169 (1463) 351
†Landsberg. (1444) 21 (1471) 467
Landspurg im Elsaß. (1466) 386 (1472) 479 532
Langenlonsheim. (1454) 648
†Langenzenn. (1461) 242
†Lanstein, Schloß. (1461) 151 543
Laudenbach. (1460) 173
Lauffen. (1460) 167
Lautern. (1444) 21 (1451) 33 (1452) 47
Lautrecken. (1444) 21
Lebertal. (1463) 337 (1472) 479
†St. Lehne. (1462) 293
Leibach, Schloß. (1471) 475
†Leiningerthal. (1460) 196
Neu-Leiningen. (1467) 395 396
Lewenstein, Schloß. (1468) 410 (1455) 73
Libenau, Kloster. (1460) 174 520
†Lichtenberg. (1444) 21
Limburg, Kloster. (1471) 451
Linach. (1476) 647
Lindenfels. (1452) 47
Lobenfeld, Kloster. 520
Löwenstein, Gravschaft. (1453) 632 (1459) 187 (1463) 341 (1472) 479 (1488) 540
†Lorch. (1459) 134
†St. Lorenz, Schloß. (1450) 17
Lützelstein. (1403) 12 (1452) 47 (1472) 479
Lussarter Wald. (1462) 318

* * *

Madenburg, Schloß. (1470) 435
†Mainz. (1461) 262 (1462) 285 320 sqq.
Malsch. (1462) 319
Malschenberg. ibid.
Mannheim. (1462) 306 (1471) 469
Mannebach. (1452) 47
†Marbach. (1463) 341
†Marckelbach. (1461) 242
†Marli. (1450) 17
Martinstein, Schloß. (1476) 544

Maulbronn, Kloſter. (1449) 6 (1457) 140 (1460) 166 (1461) 267
Maur-Münſter. (1449) 7 (1471) 473
Meckenheim. (1460) 148 162
Meckmül. (1459) 137 (1463) 341 (1472) 479 (1476) 536 539
†Meiſenheim. (1444) 21 (1461) 225 229
Meiſterſelden. (1449) 7 (1466) 381
†Mergentheim. (1459) 147
Merxheim. (1471) 467
Metembach. (1476) 539
Meyenfels, Stadt. (1464) 632
†St. Michelsberg. (1453) 21
Michelfeld. (1462) 319
Minnfeld. (1450) 24 (1460) 162 193 (1461) 224 230 (1466) 373
†Mittelhauſen. (1452) 50
Mörſtadt. (1467)
Montfort, Schloß. (1456) 33 85 88
†Monzheim. (1460) 180
Monzingen. (1461) 251 (1471) 467
Morlebach. (1461) 254 260
†Moßbach. (1461) 263
†Moſcheln. (1444) 21 (1471) 468 (1476) 650
Mühlhauſen. (1449) 6 (1462) 319
Münſter im Gregoriusthal. (1449) 6
†Mundorf. (1460) 194

* * *

Nagelſperg, Schloß. (1476) 544
†Nannſtul. (1471) 447
Nappurg. (1454) 59
†Nerzweiler Amt. (1444) 21
Neuburg am Rhein, Schloß. (1455) 69 (1462) 287 (1472) 479
* * Kloſter. 520
Neu-Caſtel. (1450) 24
Neuhauſen. (1460) 173
†Neuhofen. (1450) 16
†Neus, Stadt. (1474) 497
Neu-Schloß. (1476) 650
†Neuſtadt an der Aiſch. } (1461) 242
† * * am Kulmen. }
* * an der Hard. (1452) 47
* * am Kocher. (1472) 479 (1476) 536 539
† * * in Oeſterreich. (1463) 333
Niederhall. (1476) 544
†Nieder-Ulm. (1461) 250 251 (1471) 456
Nierſtein. (1452) 47
†Nördlingen. (1451) 46
†Nohfelden. (1444) 21
†Nürnberg. (1451) 37 (1460) 175
Nußbaum. (1471) 467
Nußdorf. (1470) 649
Nußloch. (1462) 287

* * *

Ober-Ehenheim. (1449) 6
†Oberſtein. (1444) 21
†Ockenheim. (1461) 251
Ochſenſtein. (1449) 7
†Odernheim am Glan. (1444) 21 (1471) 467
* * auf dem Gau. (1452) 47
†Oeringen. (1464) 366
Offſtein. (1469) 649
Offenburg. (1454) 47

Offenheim. (1476) 647
Oppenheim. (1451) 29 (1452) 47 (1460) 171 (1461) 257 (1462) 321 (1463) 331 345 348 (1474) 500
Ortenburg. (1451) 33 (1476) 643
Osthoven. (1467) 396 (1468) 411
Otterbach, Ober- und Nieder. (1460) 194
Ozberg. (1476) 536 539

* * *

†Petersheim. (1444) 21
†Pettenberg, Schloß. (1469) 415
†Pfaffenhoven. (1451) 26
Pfalzburg. (1452) 51
Pfeddersheim. (1460) 162 179 185 (1463) 353
Pforzheim. (1451) 32 (1462) 292 (1463) 339

* * *

Queich. (1460) 14

* * *

Rapolzweiler. (1472) 479
Raugravschaft. (1476) 648
Rechtenbach. (1460) 194 (1466) 373
Reichshoven. (1449) 7 26
Reifenberg, Schloß. (1468) 608
†Reitlingen, Stadt. (1451) 37
Reitlingen. (1462) 318
†Remchinger-Thal. (1462) 277
†St. Remigeberg. (1449) 20
Rheinberg, Schloß. (1449) 6
(1459) 135 (1467) 404
Rhein-Dürckheim. (1460) 186 (1467) 396 (1468) 411
†Rheingau. (1461) 249 263
Rheinhausen. (1449) 6
Ridenweiler. (1454) 648
Ringklingen. (1458) 648
Rippenweiler. (1454) 648
Rockenhausen. (1476) 648
†Rod. (1462) 293
†Rödgen. (1461) 264
Roßbach. (1476) 539
Roßheim. (1449) 6
†Rotenburg an der Tauber. (1451) 46
Rotenburg am Neckar. (1462) 316 318
†Roth. (1460) 175 (1463) 351
Rothenbül, Schloß. (1459) 118
Rothselberg. (1455) 66
Ruprechtseck. (1444) 21 (1470) 443 (1474) 501

* * *

†Saarwerden. (1450) 17 (1452) 50
Sandhausen. (1462) 287
Scharfenberg, Schloß. (1460) 169 (1461) 229 (1470) 432
Scharfeneck. (1472) 479 (1476) 538
†Schauenburg, Schloß. (1450) 17 (1476) 644
Schauenburg an der Bergstras. (1460) 164 165 187 (1463) 364
†Schierstein. (1461) 263
Schleital. (1476) 646
Schmidweiler. (1476) 647
†Schnabweid. (1461) 243

Schönau, Kloſter. (1462) 278
†Schönberg, Schloß in Francken. (1460) 169 (1463) 351
Schonenberg am Rhein. (1449) 6
Schrisheim, Stadt. (1470) 433 (1476) 563
Schupf, Schloß. (1470) 428 441
Schurheim. (1460) 162
Schuttern. (1450) 648
Schwabsburg. (1452) 47
Schwabenheim. (1454) 648
Schwarzach. (1472) 479
Schweichern. (1470) 429
Schwezingen. (1449) 6
Seckenheim. (1462) 295
Seebach, Kloſter. (1471) 462
Seebach. (1450) 648
Selz. (1450) 25 (1453) 47 (1472) 479
Sinzheim, Kloſter. (1462) 278
Slettſtadt. (1449) 6
Sobernheim. (1461) 251 (1471) 466
†Speier. (1451) 30 37 (1455) 68 (1460) 170 (1461) 224 274 (1462) 290 325 (1466) 382 384 (1467) 406
Sponheim, Gravſch. (1463) 339
, , Kloſter. 520
Starckenburg, an der Bergſtraß. (1461) 248 254 260
Stauf, Schloß am Donnersberg. (1460) 188 (1474) 548
†, , Schloß in Francken. (1460) 169 (1463) 351
Steg. (1452) 47
Stein, Schloß. (1455) 70
Steinheim. (1461) 254
Stolzenberg. (1444) 21
Stolzeneck. (1458) 108 (1459) 118
†Strasburg. (1457) 95 (1461) 274
†Stuttgard. (1463) 342
Sulzbach. (1476) 647

* * *

†Tettelersau. (1461) 242
†Thann. (1463) 351
St. Theobald. (1463) 337
Türckheim im Elſaß. (1449) 6 (1466) 386
†Trier. (1473) 487
Truz-Kaiſer. (1474) 497

* * *

†Uffenheim, Stadt. (1461) 242
†Ulm. (1451) 37
Umſtatt. (1449) 7 (1476) 536 539
†Unterſtann. (1466) 387
Uſerſtal, Kloſter. (1462) 255 262

* * *

†Vaihingen. (1460) 191
†Veldenz, Gravſchaft. (1444) 20
Vichtach. (1449) 7
Vilseck. (1449) 7
†Villers, Schloß. (1458) 99
Voge. (1463) 337
Volmersweiler. (1460) 194

* * *

Wachbach, Schloß. (1471) 475
Wachenheim an der Hard. (1439) 20 (1460) 196 (1470) 439 447 (1471) 449
Wachſenſtein, Schloß. (1455) 73
†Waiblingen. (1463) 341

Wald-Algesheim. (1465) 648
Waldeck, Schloß. (1449) 6 607
†Waldenheim. (1452) 50
Wald-Hambach. (1470) 649
Waldorf. (1462) 287
Wald-Rorbach. (1470) 649
Wallertheim. (1471) 471
Walsenheim. (1476) 539
Wangenburg, Schloß. (1449) 7 607
= = Amt. (1476) 643
†Wartenburg, Schloß. (1460) 148
†Wasserburg. (1463) 331
†Weihersheim. (1452) 50
†Weil. (1451) 37
†Weingarten. (1461) 267
†Weinbach. (1461) 242
Weingarten. (1470) 649
†Weinheim. (1444) 21 (1455) 66 (1461) 260
= = an der Bergstras. (1452) 47
Weinsperg. (1450) 632 (1460) 166 (1464) 367 (1472) 479 (1476) 536 539 647
Weisenburg. (1449) 6 (1450) 25 (1451) 40 (1467) 404 (1471) 474 (1474) 493
†Weisenburg im Nordgau. (1451) 46
†Weisenstatt. (1461) 243
Werde, Schloß. (1400) 63 (1449) 7
Werrstatt. (1454) 648
Wersau. (1462) 289 316 318
Weseler Schloß. (1449) 6
Westhoven. (1460) 185
†Wickert. (1461) 263
Widdern, Schloß. (1458) 100
†Widenburg. (1461) 243
†Wimpfen. (1451) 37 (1458) 106 (1460) 166
Winden. (1476) 644
†Windesheim. (1461) 251
†Winsheim. (1451) 46
Winstein, Schloß. (1449) 7
Winternheim. (1452) 47 (1454) 648
Wintersheim. (1467) 398
Wolckenstein. (1459) 118
Wolfstein. (1444) 21 (1449) 6
†Worms. (1460) 186 (1464) 367
Wüstenhausen. (1460) 168

* * *

†Zeilsheim. (1463) 355
Zell. (1454) 47

III.

Ueber die vorkommende Fürstliche, Grävliche, Adeliche und andere merckwürdige Personen, und zwar

Aus dem geistlichen Stand.

a) Päbste.

Nicolaus V. (1451) 36 (†1455) 132
Calixtus III. (1457) 96
Pius II. (1459) 122 145 (1460) 177 202 (1461) 210 217 245 272 (1462) 288 317 325 sq. 329 (1463) 350 (1464) 368
Paulus II. (1464) 369
Sixtus IV. (1471) 475

b) Kardinäle und Legaten.

Stephan von Nardinis. (1459) 122
Bernhard von Crainburg. (1459) 146
Bessarion, Kardinal. (1460) 157 174 201
Rudolf von Rüdesheim. (1461) 218
Johann Flasland. (1461) 245
Franciscus Toletanus. (1461) 218 (1462) 317
Honofrius. (1463) 358 (1464) 367
Petrus Ferrici. (1464) 367

c) Erzbischöffe.

Mainz. Dieterich. (1450) 17 sq. (1451) 30 (1452) 45 (1453) 56 57 (1455) 77 (1456) 89 (1458) 100 102
Diether. (1458) 116 (1459) 134 147 575 (1460) 159 180 183 185 195 (1461) 208 210 219 221 226 242 244 sqq. (1462) 282 296 320 (1463) 335 345 347 353 361 (1475) 577 (1476) 507
Adolf. (1461) 245 sqq (1462) 316 320 (1463) 329 345 353 361 (1466) 377 (1468) 409 (1470) 429 441 443 (1471) 456 (1473) 487 (1474) 499
Heinrich, Coadjutor. (1466) 378
Trier. Jacob. (1450) 19 (1451) 36 (1452) 47 (1453) 56 sq. (1455) 69 78 (†1456) 578
Johann. (1457) 94 (1456) 578 (1460) 151 (1461) 245 250 (1463) 336 (1466)

(1466) 382 (1473) 487 (1476) 579

Cölln. Dieterich. (1453) 36 (1461) 274 (1462) 316 (†1462) 328

Ruprecht. (1463) 329 345 359 362 579 (1466) 379 sqq. (1469) 413 (1471) 454 (1472) 480 (1473) 490 (1474) 502 (1475) 505 (1478) 580

Hermann. (1473) 490

d) Bischöffe.

Augspurg. Peter. (1459) 124 (1460) 174 (1462) 325

Bamberg. Georg. (1460) 174 (1461) 241 266

Basel. Johann. (1466) 389

Eichstett. Johann. (1455) 75 (1459) 125 sq. (1460) 153

Wilhelm. (1473) 487

Mez. Georg. (1460) 151 (1461) 345 254 (1462) 292 sqq. 303 306 (1463) 336

Regenspurg. Friedrich. (1453) 53

Speier. Reinhard. (1451) 30 32 38 (1452) 47 (1453) 56 (1454) 62 (1455) 69 (†1455) 76

Siffrid. (1456) 89 624 (1459) 123 134 (†1459) 624

Johann. (1459) 624 (1460) 178 193 (1461) 225 (1462) 288 293 sqq. 315 318

Matthias. (1465) 372 (1466) 381 384 sq. 391 (1467) 392 405 (1468) 316 (1471) 454 469 646 (1473) 534 (1476) 507 625

Straeburg. Wilhelm. (1414) 12

Ruprecht. (1451) 41 (1456) 78 (1461) 276 (1466) 388 (1470) 441 (1471) 474 (1472) 481

Worms. Reinhard (1451) 30 32 (1454) 62 (1456) 89 (1460) 187 (1462) 318 (1463) 348 (1467) 392 395 405 (1468) 410 (1470) 436 (1471) 474 (1472) 480 (1473) 534 (1474) 498 (1476) 508

Würzburg. Gotfrid. (145) 37

Johann. (1458) 160 (1460) 174 (1461) 212 240 266 (1466) 381

Rudolf. (1470) 429 441

e) Deutschmeister.

Jost von Venningen. (1451) 30 32 39 (1453) 56 (1459) 138

f) Aebte.

Weisenburg.
Jacob von Brücken. (1469) 421

Aus dem weltlichen Stand.

a) Kaiser.

Albert I. (1302) 114
Friedrich III. (1452) 45 (1456) 89 (1460) 152 (1460) 201 (1461) 209 214 235 246 (1462) 317 319 326 (1463) 331 351 365 (1464) 370 (1468) 411 (1470) 432 445 (1471) 452 472 476 (1472) 484 (1473) 487 491 (1474) 492 sqq. 497 sq. 502 sq. 567

b) Könige.

Böhmen. Ladislaus. (1457) 581
Georg. (1458) 581 (1459) 121 (1460) 152 157 174 203 (1461) 206 233 240 266 (1463) 332 351 (1467) 399 (1471) 453 474 583
Uladislaus. (1471) 583

Dännenmarck.
Christian. (1474) 498

Franckreich.
Carl. (1453) 55 (1471) 474

Ungarn. Matthias. (1467) 402 (1469) 427 (1474) 497

c) Kurfürsten.

Böhmen. S. Könige.

Pfalz. Ludwig der Strenge. 114
Rudolf I. 114
Rudolf II. (1327) 27
Ruprecht I. (1327) 27
Ludwig III. mit dem Bart. (1414) 13 18 (1427) 34 (1438) 524
Ludwig IV. (1443) 8 (1448) 7 19 († 1449) 7
Friedrich. S. die Geschichte.
Philipp. (1448) 8 (1451) 27 (1458) 116 (1464) 370 (1467) 391 393 (1467) 405 (1469) 414 (1471) 449 458 461 468 (1472) 478 480 485 (1473) 534 (1474) 492 500 (1475) 506 (1476) 505 536 (1477) 558 (1505) 29 (1478) 308
Gem. Margaret von Baiern. (1474) 492
Johañ Wilhelm. (1696) 511

Sachsen. Friedrich II. (1451) 36 (1460) 151 (1464) 584
Ernst. (1465) 371 (1469) 427 (1471) 455

Brandenburg.
Friedrich II. (1461) 206 213

212 (1468) 586
Albrecht. (1473) 489
(1474) 494

d) Pfalzgraven, und Herzoge.

Baden. Hermann. (1232) 539
Jacob. (1450) 16 sq. 23 (1451) 30 39 (1452) 45 (1453) 56 (†1453) 70
Carl. (1450) 23 (1455) 70 74 (1457) 139 (1458) 100 (1460) 151 160 186 190 (1461) 226 236 245 250 257 261 268 (1462) 287 290 303 306 (1463) 336 sqq. 338 343 347 348 350 (1466) 383 391 (1467) 399 (1473) 485 487
Johann, Erzbischof zu Trier. (1460) 151
Georg, Bischof zu Mez. (1460) 151
Bernhard. (1455) 74
Marx. (1463) 336 (1474) 499
Christoph. Albrecht. (1473) 487

Baiern. Ludwig von Landshut. (1451) 30 sq. 37 (1453) 56 sq. (1456) 89 (1457) 98 (1458) 115 (1459) 145 (1460) 153 169 174 190 204 (1461) 210 215 232 266 272 (1462) 279 315 (1463) 332 351 (1466) 389 (1469) 427 (1471) 455 (1472) 484 (1474) 498
Georg. (1459) 145 (1475) 505
Gem. Hedwig von Pohlen. l. c.
Albrecht von München. (1451) 37 (1469) 427 (1473) 487
Johann. (1456) 89 (1459) 125

Brandenburg.
Albrecht. (1451) 30 39 (1453) 56 sq. (1458) 100 sq. (1459) 115 sq. 127 140 145 (1460) 155 169 204 (1461) 209 232 235 266 272 (1462) 291 315 (1463) 333 351 (1464) 366 (1466) 376 (1470) 430
Johann. Friedrich. Johann der jüngere. (1459) 145

Burgund. Philipp. (1455) 70 (1462) 316 sq. 327 (†1467) 403
Carl. (1465) 388 403 (1471) 474 (1473) 483 sq. 487 sqq. 490 (1474) 497 502 sqq.

Hessen. Ludwig. (1460) 152 178 184 sq. (1461) 209 245
Heinrich. (1462) 280 282 (1463) 355

Hermann. Administrator des Erzstifts Cölln. (1473) 490

Lotharingen.

Reinhard. (1453) 55

Johann. (1463) 337 (1464) 369 (1467) 304

Niclas. (1471) 473

Oesterreich. Albrecht. (1455) 70 (1456) 91 (1458) 100 (1459) 122 (1460) 152 (1461) 215 235 (1462) 319 582 (1463) 332 335 (†1463) 365

Gem. Mechtild. (1455) 70 567

Sigmund. (1452) 46 (1458) 117 (1459) 123 125 (1461) 209 215 (1463) 332 (1466) 386 (1471) 455 (1473) 483 490

Maximilian. (1473) 487

Pfalzgraven.

Ruprecht, Dhom-Probst zu Würzburg. (1453) 52 (1455) 74 (1458) 116 (1463) 329

Mechtild Gem. 1) Erzherzog Albrecht von Oesterreich. (1455) 70 2) Grav Ludwig von Würtenberg. (1448) 8 add. 567

Otto I. von Moßbach. (1438) 9 (1451) 30 (1458) 100 116 (†1461) 232

Otto II. (1461) 267 (1462) 277 296 (1466) 385 (1467) 407 (1469) 427 (1476) 507

Albrecht Dhom-Probst zu Strasburg. (1476) 507

Steffan von Zweibrucken. (1444) 20 (1450) 17 (1451) 30 38 (1452) 46 (1453) 56 (1458) 100

Gem. Anna von Veldenz. (†1439) 20

Friedrich der Hundsrucker. (1450) 22 (1458) 116 (1460) 178 196 (1461) 225 (1468) 409 (1471) 468 (1476) 507

Ludwig, der schwarze, von Veldenz. (1446) 21 23 (1451) 29 sq. 37 (1453) 56 (1455) 65 67 (1458) 100 102 116 (1459) 129 147 (1460) 159 171 180 (1461) 182 189 194 223 225 232 250 271 (1462) 293 320 (1463) 331 348 365 (1466) 374 381 385 (1470) 431 sqq. 445 sqq. (1471) 456 468 (1473) 487 (1474) 499 501 (1476) 507

Jo-

Johann. (1455) 74
N. N. Gem. Landgrav Hesso von Leiningen. (1467) 395
Ruprecht von Veldenz. (1534) 230
Georg Johann. (1570) 51
Sachsen. Wilhelm. (1459) 118 (1460) 152 204 (1461) 252 (1465) 371 (1474) 503
Albrecht. (1499) 427 (1474) 503
Savoyen. Mechtild. (1449) 1
Gem. Kurf. Ludwig IV. von der Pfalz. l. c.

e) Graven und Herren.

Bickenbach. Michel. (1462) 296 299
Birsch. Heinrich. Simon. } (1476) 508
Brandiz. Georg. (1462) 302
Dhun. S. Falckenstein.
Diez. N. N. (1476) 508
Eberstein. N. N. (1451) 30
Bernhard. (1452) 42 (1454) 63 (1455) 70 (1459) 145 (1460) 183 (1462) 318 (1475) 546
Johann. (1461) 259 (1462) 277 297 298
Eppenstein.
Eberhard. (1451) 30 (1452) 42 (1460) 183 (1476) 508
Erbach. Otto. (1452) 63
Philipp. (1462) 296 299 (1467) 392 (1476) 508
Georg. (1462) 296 299 (1476) 508
Conrad. (1467) 400 (1476) 508
Johann. (1476) 508
Falckenstein.
Melchior. (1470) 444
Wierich. (1471) 472 (1476) 508
N. N. (1476) 508
Fürstenberg.
Heinrich. (1476) 508
Gerolzeck. Diebold. (1450) 16 (1451) 32 42 (1476) 508
Gleichen. Sigmund. (1460) 173 (1462) 299
Hanau. Reinhard. (1451) 31 32
Philipp. (1455) 70 (1467) 392 (1476) 508
Philipp, der Junge. (1476) 508
Haideck. Conrad. (1466) 389
Johann. (1476) 508
Helfenstein. N. N. († 1460) 166
Ulrich. (1462) 302
N. N. (1476) 508
Heñenberg. Otto. (1460) 182 (1461) 242
Hohenburg.
Ulrich. (1462) 328
Hohen-Gerolzeck.
Diebold. (1450) 16 648 (1459) 143
Hohenloh. Albrecht. (1463) 546 (1476) 508
Isenburg. Diether. (1451) 32 (1460) 183 186 sq.

Salentin. (1461) 254
Ludwig. (1463) 345
(1476) 508
Johann. (1476) 508
Kazenelnbogen.
Philipp. (1451) 30
32 (1454) 62 (1455)
70 (1459) 116
(1460) 187 (1461)
253 259 (1462)
280 282 297 321
(1463) 335 360
(1464) 368 (1467)
405
Ottilia. (1467) 405
Königstein. Eberhard. (1461) 254
262 (1462) 322
(1463) 348 (1476)
508
Leiningen. Landgr. Hesso. (1452)
42 (1454) 62 (1455)
70 76 (1459) 134
(1460) 187 (1462)
318 (1467) 392
(†1467) 394
Gem. N. N. Pfalzgrävin. (1467) 395
Margaret. Gem. Reinhard von Westerburg.
(1467) 393
Emich der alte. (1451)
15 30 32 (1452)
42
Emich der junge. (1453)
56 (1454) 58 (1458)
116 (1460) 148
170 179 181 195
(1461) 225 229 sqq.
248 257 259 (1462)
297 299 (1463) 375
(1447) 395 (1470)
439 (1471) 451
461 464
Schafrid. (1450) 15
(1451) 24 32 39
(1452) 50 (1453)
57 (1459) 129 142
(1461) 230 (1466)
373
Bernhard. (1461) 230
232 (1471) 464
Philipp. (1460) 182
(1461) 230 232
(1471) 462
Diether. (1471) 462
Anton. (1469) 422
Leuchtenberg.
Friedrich. (1476) 508
Lichtenberg.
Ludwig. als † (1454) 63
Jacob. (1450) 15 17
(1451) 32 (1452)
63 (1459) 143
(1476) 508
Ludwig. (1450) 15
17 24 (1451) 32
(1454) 61 (1459)
143 (1463) 375
(1467) 392 (1470)
428
Elisabet. Gem. ein Herr von Hohen-Gerolzeck.
(1459) 143
Limburg. Georg. (1461) 242
(1462) 296
Löwenstein.
Ludwig. 526 sqq.
Gem. Elisabet von Montfort. 540
Friedrich. 526 528
(†1474) 536
Ihre Mutter. Clara Dettin. 526 531 sqq.

Lüzelstein. Burcard. (1403) 12
Jacob. (1449) 12 (1450) 18 (1451) 32 (1452) 49 († 1456) 51
Wilhelm. (1449) 12 (1450) 18 (1451) 32 (1452) 49 († 1460) 51
Mörs. N. N. (1450) 16
Montfort. Hugo. (1476) 508
Nassau. Philipp II. (1451) 30 32 35 (1460) 195 (1462) 287
Johann II. (1454) 63 (1456) 87 (1460) 160 183 195 (1461) 224 (1470) 445 (1471) 472
Johann. (1461) 250 254 262 (1463) 331 345 348
Johann. (1462) 316
Oberstein. Wierich. (1451) 30 (1462) 323 (1463) 331
Richard. (1463) 345
Ochsenstein.
Georg. (1450) 16 (1451) 25 32 42 (1459) 143 (1476) 508
Pappenheim.
Conrad. (1461) 216
Heinrich. (1464) 366
Rappolstein.
Caspar. (1454) 64
Wilhelm. (1462) 296 298 299
Raugraven
N. N. (1451) 30
Otto. 647
Reinhard. (1470) 443
Ravensperg. (1232) 539
Reipolzkirchen.
Johann. (1476) 508
Rheingraven.
Johann IV. (1451) 26 30 32 (1453) 56 (1454) 64 (1455) 70 (1458) 558 (1460) 184 557 (1462) 297 298 299 557 (1466) 381 387 391
Gerhard. (1456) 87 (1458) 558 (1461) 254 (1467) 392
Gerhard. } (1470)
Johann V. } 442 444 (1471) 471
Johann V. (1471) 465 (1476) 508
Friedrich. (1476) 508
Gerhard, Dhom-Herr. (1476) 508
Rineck. Philipp der alte. (1454) 70 (1461) 255 (1476) 508
Philipp der junge. (1476) 508
Runckel. Diether. (1460) 182
Saalwerden.
Jacob. (1450) 17 (1476) 508
Niclas. (1476) 508
Scharfeneck.
Heinrich. (1232) 539
ux. Hedwig. l. c.
Heinrich. l. c.
Johann. (1375) 539
Schwarzenburg.
Heinrich. (1461) 254
Scipha. Ludwig. (1232) 539

Solms. Ruprecht. (1471) 457
Otto. (1476) 508

Sonnenberg.
N. N. (1476) 508

Stollberg. Heinrich. (1476) 548

Sulz. Albich. (1461) 230

Veldenz. Fridrich. (†1444) 19
Anna. 20
Gem. Steffan Pfalzgrav. l. c.

Vinstingen.
Johann. (1450) 16 (1451) 32 545 (1453) 55 (1463) 336
Wilhelm. (1450) 16 (1451) 32

Virnenburg.
Wilhelm. (1454) 254 (1455) 69 70

Weinsperg.
Philipp. (1476) 508
N. N. (1476) 508

Werdenberg.
Hugo. (1474) 496
Georg. (1476) 508

Wertheim. Wilhelm. (1451) 30 32 (1460) 183 (1467) 392 (1476) 508
Hans. (1476) 508
Michel. (1476) 508

Westerburg.
Reinhard. (1451) 30 als (†1467) 394
Gem. Margaret von Leiningen. l. c.
Cuno. } (1467) 397
Reinhard. }

Winterstetten.
Schencken. (1232) 539

Würtenberg.
Eberhard. (1448) 8 (1451) 30
Ulrich. (1458) 42 100 102 116 (1459) 129 136 147 (1460) 152 159 169 177 190 (1461) 231 235 245 252 266 269 270 (1462) 289 290 303 (1463) 328 336 340 (1467) 408 (1474) 499 (1476) 507
Ludwig. } (1452) 619
Eberhard. }
Eberhard. (1460) 190 (1463) 328 (1467) 407 (1473) 487 (1476) 507 508
Heinrich, Coadjutor zu Mainz. (1466) 378

Zimern. N. N. (1476) 508

Zollern. N. N. (1476) 508

Zweibrücken.
Friedrich. (1447) 12 (1451) 42 (1452) 42 (1471) 447

f) Adeliche.

Adel. von Dottenheim.
Wilhelm. (1462) 299

Adelsheim. Götz. (1462) 296 299 (1463) 362 (1466) 391 (1467) 392 (1470) 649 (1474) 496 498 504
Martin. (1462) 296

Abl.
Albich. Gerhard. (1470) 444
Allendorf. Peter. (1470) 439
Johann. (1470) 442

Allikein. Daniel. (1471) 447
Altorf. genannt Wollenschlager.
Hans. (1451) 42
Andeloch. Dieterich. (1454) 64
Ansoltheim.
Adam. (1462) 282 296 298
Ast. Ludwig. (1451) 32 35 (1453) 57 (1454) 62 (1459) 138
Asthausen. Hans. (1462) 296
Auwe. Hans. (1471) 452

* * *

Bach. Georg. (1451) 33 (1455) 76 (1467) 393
Bernhard. (1462) 393
Baldesheim. S. Truchseß.
Balshoven. Simon. (1460) 167 (1462) 296 297 (1467) 392 405 (1470) 428 433 (1471) 463 (1473) 535
Beger, von Geispelzheim.
Caspar. (1462) 296 299 (1470) 436
Burcard. (1470) 436
Beimbach. Cunz. (1470) 438
Beimelberg.
Heinrich. (1471) 448
Bellersheim.
Heinrich. } (1471) 448
Erwin. }
Berckwill. Caspar. (1471) 447
Berer. Hans. (1471) 448
Bergen. Hans. (1454) 64
Berlichingen.
Diether. (1462) 299
Johann. (1470) 440
Conrad. (1470) 442 (1476) 637
Berwangen.
Albrecht. (1460) 167 189
Beyer. N. N. (1460) 173
Bibra. Carl. (1462) 296
Blick. Heinrich. (1470) 438
Heinrich der alte. (1471) 465
Bock. Friedrich. (1462) 296 299
Eberhard. (1474) 493
Bohel. Heinrich. (1471) 452
Arnold. (1471) 465
Bollweiler Heinrich. (1462) 299
Boosen, von Waldeck.
Johann. (1451) 33 (1452) 607
Paul. } Brüder.
Johann. } (1452) 607
Johann, der alte. pat. als † (1452) 607
Johann. } Söhne. l. c.
Johann. }
Philipp. } Brüder.
Hermann. } (1452) 607 (1456) 87
Simon. (1469) 544
Gotfrid. (1470) 434
Botmar. Heinrich. (1462) 297
Breitenbach.
Philipp. (1470) 438
Breitenbrunn.
Carl. (1460) 167
Breithart. Adolf. (1461) 255
Bromser, von Rudesheim.
Heinrich. (1463) 331
Buchenau. Gotschalck. † (1460) 183
Georg. (1476) 544

Clapis. Peter Anton. (1471) 475

Dalberg. Diether. (1451) 32 38 138
Wolf. (1454) 62 (1470) 428 (1472) 480
Adam. (1460) 187 als † (1476) 538
Dalheim. Peter. (1451) 33 35
Hans. (1452) 43 (1454) 63 (1462) 285
Simon. (1460) 169 (1462) 296
Ders. Volbrecht. (1461) 250 (1463) 331 345
Destern. Rudolf. (1470) 434
Deufel. Niclas. (1471) 447
Didesheim. Herbort. (1471) 465
Dienheim. Wigand. (1460) 169 (1471) 471
Theis. (1470) 434
Dornberg. Wigand. (1471) 465
Dottenheim. S. Adel.
Drachenhausen. Albrecht. (1471) 465
Dropter. Clesgen. (1471) 447
Drubenbach. Albrecht. (1470) 438
Drusenhern. (1471) 465
Durlach. Philipp. (1471) 461
Dürckheim. Cranz. (1471) 450

Echter, von Mespelbrunn. N.N. als † (1460) 173
Conz. (1462) 322
Eglofstein, zu Reicheneck. Conrad. (1460) 169 (1462) 299
Eicholzheim. Hans. (1462) 296
Elnburg. Wilhelm. (1462) 296
Epf. Claus. Friedrich. } (1471) 448
Eptingen. Thöring. (1471) 447 450
Erlebach. Hans. (1461) 255
Erlikeim. Hans. (1452) 648
Ruprecht. (1462) 296
Erlin. Niclas. (1451) 40
Erstein. Gotfrid. (1451) 39

Falckenberg. Otto. (1471) 448
Falckenstein. Caspar. (1462) 296
Fezer, von Geispizheim. Philipp. (1451) 30 (1452) 42
Filbach. Claus. (1471) 448
Flatt. Wilhelm. als † (1476) 538
Fleckenstein. Johann. (1450) 16 (1451) 32
Heinrich. (1451) 42 (1452) 39 42 (1454) 62
Friedrich. (1460) 149 (1467) 399 (1470) 435 649 (1476) 544

Georg. (1544) 51
Flehingen. Ulrich. (1462) 296
Flenckenstein.
Hans. (1451) 42
Flöroheim. Friedrich. (1451) 30 33 (1454) 63
Franckenberg.
Jacob. } (1462) 296
Hans. }
Franckenstein.
Philipp. (1467) 398
Frenz. Dieterich. (1471) 461
Frisenheim. Hans. (1471) 450

* * *

Gebsattel, genañt Rock v. Uffenheim.
Georg. (1461) 240
Geisenheim.
Conrad Schlarf. (1471) 467
Geispelzheim. S. Beger.
Gemmingen.
Hans. (1451) 32
Wendel. (1451) 33 (1454) 62 63 (1467) 393
Conrad. (1454) 63
Eberhard. (1452) 42 (1460) 189 (1462) 296 (1467) 393
Eberhard, der junge. (1462) 296 (1467) 393
Hans, der ältere, von Gudenbach. (1476) 393
Hans der junge. (1462) 296 303 (1474) 497 (1476) 636
Diether der ältere. (1467) 391
Gemonde. Andreas. (1470) 438
Gerolzeck. Conrad. (1470) 444
Gestern. Johann. (1470) 434
Gilßeck. Walram. (1471) 465
Giltlingen. Stumpf. (1471) 461
Göler. S. Ravensperg.
Görz. Stamm. (1461) 255
Gossen. Erhart. (1460) 169
Greifenclau von Volrats.
Johann. (1460) 185 (1471) 457
Friedrich. (1460) 185
Grez. Simon. (1470) 438
Groschlag. Philipp. (1462) 299
Grüsen. Ludwig. (1470) 438

* * *

Habern. Philipp. (1462) 296
Habsperg. Mang. (1471) 448
Hachenbach.
Hans. } (1462) 296
Ulrich. } 299
Peter. (1473) 483
Hagenau. Hensel. (1471) 447
Halfingen. Mercke. (1467) 405
Hamersbach.
Jacob. (1471) 461
Hasel. Clesgen. } (1471) 447
Franz. }
Hasenstab. Caspar. (1470) 438
Hatstatt. Heinrich. (1470) 438
Heffingen. Hans. (1470) 444
Heidenheimer.
Bartholomeus. (1471) 448
Helmstett. Hans zu Grumbach.
(1451) 42
Conrad. (1452) 42 (1454) 63
Wiprecht. pat. (1454) 62 (1462) 299
† (1462) 302 533

Hans. } fil. l. c.
Catharina. }
mar. Georg von Rechberg. l. c.
Georg. (1460) 169
(1462) 299
Georg. }
Johann. } (1462) 297
Johann. }
Martin. (1466) 383
(1476) 637
Hans. (1476) 637
Hendorf. Hans. (1471) 448
Hentschuchsheim.
Conrad. (1460) 169
Diether. (1462) 296
(1467) 392 405
(1473) 535 (1476) 637
Heringen. Coll. (1462) 297. sq.
Bertold. (1462) 297
Herstein. Steffan. (1471) 452
Hertenstein.
Brun. (1471) 448
Heuen. Peter. Freiherr von Hohendrenz. (1471) 464
Herxheim. Heinz. (1462) 321
Hilch. Friedrich. (1467) 404
Hirnheim. Rudolf. (1460) 167
Hirschhorn.
Otto. (1462) 296 299
(1467) 392 (1470) 630
Hochfeld. Wolf. (1460) 169
Hofwarte von Kirchheim. (1455) 74
Eberhard. (1462) 296
(1473) 644
Hans. }
Ludwig. } (1473) 644
Hohenburg.
Wierich der alte. (1451) 42
Else. (1473) 479
mar. Eberhard Hofwart von Kirchheim. (1473) 479
Peter Harrand. (1466) 391
Hohenburg, Puller.
Richard. (1455) 72
Elisabet. (1455) 74
Hohendrenz. S. Heuen.
Hoheneck zu Ensberg.
Johann. (1462) 288
Hohenried. Philipp. (1458) 100
Caspar. (1460) 168
Hohenstein. Anton. (1454) 64
Jacob. l. c. add. Keib.
Hohenwissel.
Henne. (1467) 404
Holzhausen.
Johann. (1455) 76
Hoppingen.
Wolfgang. (1466) 389
Hornecke von Hornburg.
Neidhard. (1458) 100
(1460) 169
Hans. (1458) 105
(1459) 117
Wilhelm. (1470) 439
Huben. Diether. (1461) 257
Huffingen, genant Schult.
Hans. (1471) 465
Hungerstein.
Conrad. (1454) 64
(1462) 299
Peter. } (1462) 296
Ulrich } 299
Hunolstein. Heinrich. (1462) 281
Hans. (1470) 444

* * *

Ingelheim. Hans. (1470) 428
(1474) 498

Inselsheim.
Hans. } (1471) 450
Steffen. }
Izlinger. Simon. (1462) 296

* * *

Kageneck. Ludwig. (1470) 444
Kaldendal-Ulrich. (1462) 297
Keibe von Hohenstein.
Georg. (1462) 328
Kemneter. Bernhard. (1462) 296
Kesseler. Peter. (1471) 461
Kirchheim. S. Hofwart, Stolpen.
Kischburg. Peter. (1450) 25
Kistner. Dieterich. (1462) 296
Kronenberg.
Franck der alte. (1451) 31 33
Philipp. (1456) 87 (1460) 173
Johann. (1453) 546 (1462) 296 299 (1467) 392 (1470) 428 (1471) 471 (1474) 504
Kuchenmeister.
Otto. (1470) 438

* * *

Lamersheim.
Conrad. (1462) 296
Landeck. Hans. (1460) 169 (1470) 443
Landschaden von Steinach.
Hans Ernst. (1449) 4 (1451) 32 (1453) 54 (1454) 62 (1460) 189 (1467) 392 405 (1468) 532
Johann. (1451) 33 (1454) 62
Blicker. (1471) 471 (1473) 534
Heinrich Blicker. (1462) 296
Landspurg. Johann. (1471) 447 465
Leimberg. Conrad. (1471) 448
Leitersheim.
Ulrich. (1467) 392
Lengen. Richard. (1471) 448
Lengenfeld. Conrad. (1471) 448
Lenzberg. Truchseß.
Heinrich. (1470) 444
Lewenstein. N. N. (1463) 345
Lichtenberg.
Rumelin. (1471) 448
Lichtenstein.
Georg. (1462) 296
Lindau. Philipp. (1461) 404
Lonstein. Ludwig. (1470) 434
Lumersheim.
Conrad. (1454) 648
Lusser. Philipp. (1471) 460
Lutern. Reinhard. } (1470) 438
Eberhard. }
Wigand. (1470) 438
Wilhelm. (1470) 438
Diez. (1471) 461

* * *

Mannspach.
Conrad. (1470) 438
Massenbach, genant Teylacker.
Heinrich. (1454) 62
Georg. (1460) 169
Mauchenheimer.
Simon. (1476) 647
Meckenheim.
Eckbrecht. (1471) 461

Meiseger. Wilhelm. (1471) 465
Meisenbach.
Diele. (1471) 461
Meisenheim.
Bernhard. (1470) 434
Melbach. Adam. (1462) 297
Menzingen.
Peter. als † (1476) 636
Mergentheim.
Wiprecht. (1476) 544
Mespelbrunn, Echter.
N. N. (1460) 173
Mey. Reinhard. (1471) 465
Modernbach.
Matern. (1462) 285
Morsheim.
Heinrich. (1476) 637
Moßbach. Michel. (1460) 169 296
Mucheln. Christoff. als † (1460) 180
Muderstatt.
Daniel. (1451) 30
Mühlheim.
Philipp. (1462) 296
Münster. Eberhard. (1462) 299

* * *

Nassau. Adolf. (1461) 257
Nipperg. Reinhard. (1451) 41
Engelhard. (1460) 169
(1462) 296 299 566
Wendel. (1462) l. c.
Nürdlingen.
Hans. } (1471) 465
Jacob. }
Nunhusen. Gotfrid. (1476) 637

* * *

Oberndruff.
Caspar. (1471) 452
Ockenheim, genant von Ingelheim.
Wilhelm. (1451) 33
(1455) 76
Offensesse. Conze. (1459) 118
Oppelborn. Hans. (1471) 465
Ors. Johann. (1471) 471

* * *

Pfile, von Ulmbach.
Conze. (1455) 70
(1460) 148 191
Eberhard. (1460) 195
(1461) 230 (1466) 382
Plarer. Conrad. (1470) 444
Poppart, Beyer.
Rudolf. (1451) 39

* * *

Rade. Werner. (1470) 444
Raiz. Ulrich. (1462) 296 299
Rammungen.
Hans. (1462) 296 299
(1465) 372
Ramstein. Luppold. (1451) 42
Ratsamhausen.
Jacob. (1462) 296
Rau. Conrad. (1461) 250
Ravenspurg. Göler.
Martin. (1451) 32
Razenhausen.
Ulrich. (1451) 39
Adam. (1471) 465
Rebach. Hans. } (1462) 296
Ulrich. }

Rech-

Rechberg. Wilhelm. (1451) 30
(1460) 316 328
Hans. (1460) 167
(1462) 291
Georg. (1476) 533
Regesheim. Peter. (1466) 388
Hans. (1471) 448
Rhein, genant von Grünewald.
Hans. (1471) 450
Rheinberg. Emerich. (1467) 404
Rheinhausen.
Rorich. (1471) 447
Reiensperg. Hensel. (1471) 447
von dem Reinen.
Jacob. (1462) 296
Reiffenberg.
Emmerich. } (1462) 299
Friedrich. }
Walther. (1463) 348
Jacob. (1476) 637
Remchingen.
Heinrich. (1458) 648
ux. Susanna von Stein. l. c.
Wendel. (1476) 637
Reningen. Dieterich. (1451) 39
Riechen. Georg. (1453) 55
Ried. Diether. } (1460) 169
Wilhelm. }
Riffe von Husenberg.
Adam. (1471) 460
Rischach. Hans. } (1470) 444
Friedrich. }
Rockershausen.
Ludwig. (1471) 448
Rode. Henne. (1453) 544
Roder. Friedrich. (1452) 42
Romland. Heinrich. (1471) 465
Romrad. Caspar. (1470) 438
Ropach. Hans Ulrich. (1462) 299
Rorbach. Hans. (1464) 370
Rosenberg. Ulrich. (1451) 33
(1452) 43
N. N. zwei Dhom-Herren zu Mainz.
† (1460) 183
Hans. (1462) 296
(1471) 461
Aßmus. (1462) 299
Georg. }
Arnold. } (1470) 429
Michel. }
Friedrich. (1470) 435
649
Georg. (1470) 601
Rüden. Friedrich. }
Wilhelm. } (1462) 296
Dieterich. } 299
Rüdesheim, Bromser.
Rudolf. (1461) 218
(1462) 326
Rüschner. Martin. (1462) 296
299 (1467) 392
(1476) 547

* * *

Sachsen. Dieterich. (1462) 296
Saulheim, Hunde.
Hermann. }
Friedrich. } (1465) 648
Scharfenstein.
Valentin. (1461) 250
Schauenburg.
Heinz. (1462) 296
Schleder, von Lachen.
Ballas. (1452) 43
Schmalenstein.
Johann. (1470) 649
Schmidburg.
Johann. (1456) 87
Sebastian. (1470) 434

Niclas. (1470) 537

Schöneberg.
Rorich. (1471) 447
Conrad. (1471) 465
Johann. } (1472)
Hombrecht. } 607

Schott. Veit. (1462) 296 299
Luz. (1460) 166
(1462) 296 299
(1470) 430 437 439
(1471) 447 463 469

Schüz. Heinrich. (1471) 448

Schwalbach.
Johann. (1471) 465

Schwandorf.
Patt. (1471) 461

Schweigen.
Friedrich. (1462) 296

Schweighausen.
Friedrich. (1462) 299

Schweinheim.
Conrad. (1473) 649

Schweinsberg, Schencke.
Eberhard. (1471) 448
461

Selbach. Wigand. (1470) 442
(1471) 448
Diether. (1471) 447
Wigand. (1471) 457

Seldeneck. Philipp. (1462) 297

Sickingen. Rheinhard, Bisch. von Worms. S. Worms.
Schweicker. (1451) 30
33 (1454) 62 63
(1462) 296 (1467)
392
Johann. (1451) 32
Eberhard. (1452) 42
(1454) 62 63
Diether. (1451) 33
(1454) 62 63 (1456)
87 (1457) 139
(1467) 405 (1470)
428 (1471) 469
Friedrich. (1460) 169
(1462) 296
Dieterich. (1451) 39
(1462) 285 296 343
348 (1465) 372
Johann der junge.
(1462) 296 (1471)
463
Eitel Wolf. (1462) 296
299
Diether. } (1470) 436
Hans. }
Ludwig. (1476) 539

Sötern. Thomas. (1470) 444

Spet. Caspar. (1460) 168

Spiesheim. Hans. (1470) 434

Stauffenberg, Hummel.
Burcard. (1458) 648

Steffan. Friedrich. (1471) 465

Stege. Hermann. (1470) 438

Stein. Johann. (1455) 76
Reichart. (1461) 250
Peter. (1461) 255
Wierich. (1461) 256

Stein zu Klingenstein.
Conrad. (1460) 167
(1462) 328

Stein zum Richenstein.
Conrad. (1475) 544
Johann. (1475) 546

Steinhausser.
Heinrich. (1471) 450

Steinheim. Johann. (1474) 497

Sternenfels.
Heinrich. (1467) 391

Stetten. Bertold. (1462) 296
Simon. (1469) 544

Stockheim Philipp. (1471) 457

Stolpen, von Kirchheim.
Hans. (1470) 434

Stubenacker.
Johann. (1471) 447
Stumpf, von Simmern.
Conrad. (1471) 450
Sturmfeder.
Friedrich. (1452) 42 63 630
Wiprecht. (1462) 296 299 (1467) 392
Süzel. Wilhelm. (1462) 296
Wiprecht. (1470) 429 601
Sxen. Bernhard. (1451) 30
Sychingen.
Heinrich. (1458) 105

* * *

Tachenhausen.
Wolf. (1460) 167
Tautenburg, Schencken.
Burckart. (1460) 169 (1462) 296 299
Thann. Cunz. (1458) 100
Thorner von Thornau.
Georg. (1471) 545
Truchseß. Hans der junge. (1462) 296 299
Siffrid. (1462) 296 299
Truchsesse, von Baldesheim.
Reinhard. (1462) 299 322
Truchsesse, von Lenzburg.
S. Lenzburg.

* * *

Udenheim. Philipp. (1452) 43 (1454) 63
Peter. (1462) 285
Niclas. (1462) 296 299
Ulnbach. Hans. (1471) 448
Ulnbach. S. Pfile.
Urbach. Diether. (1463) 341
Utweiler. Caspar. (1471) 461

* * *

Venningen.
Jost. (1451) 30
Albrecht. (1451) 32 (1454) 63
Diether. (1452) 42 (1455) 68
Siffrid. (1455) 76
Hans. (1462) 296 (1476) 637
Siffrid. (1467) 392
Jost. (1467) 405

* * *

Wadegassen.
Anselm. (1471) 447
Walbrunn.
Hans. (1461) 252 (1462) 281 296 (1476) 637
Waldner. Hermann. (1462) 296 299
Wambold von Umstatt und Ozberg.
Hans. (1452) 43 (1454) 62
Philipp. (1462) 296
Wanesch. Heinrich. (1471) 447
Wangen. Hartung. (1469) 607
Wassenbach.
Heinrich. (1452) 42
Wehingen. Burcard. (1462) 297
Weickersheim. (1462) 296
Weidenmül.
Georg. (1462) 296
† (1462) 302

Weihers. Werner. (1470) 437
Hans. (1470) 438
Schelm. (1471) 448
Weingarten.
Otto. (1471) 471
Hans. (1476) 637
Weinheim. Peter. (1461) 255
(1463) 331 345 348
Wenningen.
Conrad. (1471) 452
Westerburg.
Diez. (1462) 296
Westernach.
Hans. (1454) 64
Wickershausen.
Johann. (1471) 465
Wideacker. Friz. (1471) 447
Wiler. Diether. (1467) 392 405
Wilnberg. Gotfried. (1471) 447
Windeck. Bechtold. (1452) 42
(1467) 393
Winterbach.
Wilhelm. (1471) 471

* * *

Zant. Werner. (1471) 461
Zasen. Walter. (1451) 40
Zeisecken. Daniel. (1451) 30
Zeiskeim. Paul. (1471) 447
Zobel. Kunz. (1462) 296
Zoller. Martin. (1462) 296 299
Richart. (1471) 448 465

g) Pfälzische Gelehrten und andere berühmte Leute.

Amsterdam. Heinrich. Lehrer in der Gottes-Gelahrtheit. (1476) 509
Behem. Michel, oder der Poeta Weinspergensis. Vorrede.
von Clapis. Peter Anton. (1471) 476
Conrad. Leib-Medicus (1457) 96
Creuznach. Peter. (1476) 637
Degen. Conrad. Lehrer in geistlichen Rechten (1454) 62 (1467) 392
Fabricius. Johann Seobald. Vorrede.
Guldenkopf.
Martin, Kanzler. (1452) 524
Jäger. Heinrich. Protonotarius. (1471) 469
Kalb. Jodocus. Lehrer in der Gottes-Gelahrtheit. 3 (1469) 424
Kemnat, Matthias. (1449) 2. 4 und die Vorrede.
Kirchhof. Johann. Lr. in denen geistlichen Rechten. (1471) 476
Laudenburg.
Johann. Lehrer der geistlichen Rechten. (1452) 43 (1453) 55 (1454) 62
Lonenberg. Heinrich. Lehrer der geistlichen Rechten. (1471) 476
Mayer. Martin. (1457) 97
Monsinger.
Heinrich. ein Medicus. 526
Pauchholz. Leonhard. 53
Prechtel. Peter. Lr. in geistlichen Rechten. (1467) 392

Rammung. Matthias. Lehrer in geiſtlichen Rechten. (1454) 62
von Sanct Truden.
Bartolomeus. Lehrer in geiſtlichen Rechten. (1454) 62
de Stipite. Heinrich. Lehrer der geiſtlichen Rechten. (1471) 476
Schwan. Peter. Lehrer der geiſtlichen Rechten. (1467) 392
Wacker. Peter. ein Rechts-Gelehrter. (1476) 637
Wildenherz.
Hans. Lehrer in denen weltlichen Rechten. (1454) 62
Wimpfeling.
Jacob. (1457) 96 526

IV.

Ueber die vorkommende merckwürdigſte Sachen.

Achts-Proceß gegen den Kurfürſten. (1474) 492 ſqq.
Amt-Leute, Pfälziſche unter Friedrichen. (1476) 643
Aemter, Pfälziſche. (1476) 643
Annaten. (1461) 210 213
Appanage-Tractat zwiſchen Friedrich und Herzog Ruprecht. (1453) 52
Arrogation des Herzog Philipps (1451) 27 32 beſtätigt der Pabſt und die Kurfürſten 36 nicht aber der Kaiſer (1451) 35 (1452) 45 wird zum Vollzug gebracht. (1452) 43. Böhmiſche Beſtätigung. (1459) 121 (1476) 526. Der Kurfürſt ſucht abermals beim Kaiſer die Beſtätigung (1464) 370 Herzog Philipp willigt ſelbſt ein. (1467) 391 (1472) 478
Austrägen. 590

* * *

Baden. Irrungen mit Pfalz. 23. Anlaß (1451) 31 (1452) 47 laſſen ſich zum Krieg an. (1453) 56. Anlaß. 57. Vergleich (1455) 69 und Einnung mit Kur-Pfalz. 74. Bündnis gegen Würtenberg (1457) 139 Einfall in die Pfalz. (1461) 268 276 (1462) 286. Marggrav Carl wird gefangen (1462) 305 Bemühung wegen ſeiner Loslaſſung 317 328 würckliche Befreiung. (1463) 338 367. Vergleich mit Pfalz. (1472) 482. Von dem Badiſchen Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. 615
Baiern. Einnung mit denen Herzogen Albrecht und Ludwig (1451) 37 mit Herzog Ludwig (1458) 98. Händel mit dem Kaiſer (1461) 215. Krieg mit Bran-

denburg 232 sqq. Bündnis mit Böhmen und Oesterreich 235. Reichs-Krieg gegen Baiern. l. c. Vergleich mit Brandenburg. 266. Friedens-Congreß zu Nürnberg (1462) 317 zu Regenspurg. 325. Zu Wasserburg in Baiern. (1463) 331. Zu Neustadt. 333. Zu Prag und würcklicher Friede 351. Verhältnis mit Kur-Pfalz überhaupt. 609

Bamberg. Bündnis mit Pfalz (1460) 174. Verhältnis gegen Kur-Pfalz. 612

Bann. Darein kommt der Kurfürst (1461) 273 und wieder daraus. (1463) 361 363 367

Befehdungen. 571

Bergstrasser Verschreibung von Mainz. (1461) 253 260 273 (1463) 363

Bergwercke zu Deimbach (1460) 189 zu Moscheln (1476) 650

Berufungen an den Päbstlichen Hof. 572

Besazungs-Recht. 589

Beschwerden der Deutschen Nation gegen den H. Stul. (1457) 97

Beute, wie sie getheilt worden. (1460) 185

Bibliotheck zu Heidelberg. (1472) 524

Blinder-Spruch zu Nürnberg. (1459) 124 sqq. S. Nürnberg.

Böhmen. Bündnis zwischen König Georg und Pfalz (1459) 121 erkennt Friedrichen als Kurfürsten l. c. will Römischer König werden (1460) 203 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. 581

Brandenburg, erkennt Friedrichen als Kurfürsten (1456) 80. Verhältnis des Kur-Hausses Brandenburg gegen Kur-Pfalz überhaupt. 586 613

Brandenburg. Krieg mit Baiern (1460) 155 wird gerichtet im Heer bei Roth 174. Weitere Verhandlung vor dem König in Böhmen 204. Neuer Krieg mit Baiern (1461) 240. Pfalz macht Eroberunge 242 verliehrt sie aber wieder 266. Friedens-Congreß zu Nürnberg (1462) 317. Waffen-Stillstand. (1462) 316

Burgfrieden. 605 sqq.

* * *

Cölln. Erzbischof Dieterich erkennt Friedrichen als Kurfürst (1463) 55. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt 579. Unruhen unter Erzbischof Ruprecht (1466) 379 sqq. (1469) 413 (1472) 480 und Krieg mit Herzog Carl von Burgund. (1473) 491 (1474) 502

Concilium zu Basel. 5 9

Concordaten deutscher Nation mit dem H. Stul. (1456) 132

Convente. Reichs-Ständische. S. Reichs-Stand.

* * *

Deputat des Pfalzgraven Friedrichs. 6.

Eich-

* * *

Eichstett. Bistum, wird von Baiern erobert. (1460) 153 (1461) 237

Einnunge. (1476) 587 sqq.

Elsaß. Krieg zwischen denen Elsaßischen Städten und Grav Hans von Lupfen. (1466) 386

Epitaphia Kurfürsten Friedrichs. (1476) 509

Erb-Hof-Aemter Pfälzische. (1476) 508 630

Erb-Kuchenmeister-Amt. (1462) 299

Erb-Schencke. (1462) 299

Erb-Marschall. Führte im Krieg das Pfälzische Haupt-Pannier. (1460) 183 (1471) 465 (1476) 557

Ermächtigung. (1476) 597 sqq.

Erwerbunge sollen bei der Pfalz bleiben (1451) 34 werden erzehlt. (1476) 644 sqq.

Erz-Truchsessen-Amt Pfälzisches. (1475) 506

* * *

Franckfurter Meß. Mainz und Pfalz suchen den Zoll zu bekommen. (1457) 94

Franckreich. Bündnis mit König Carl (1453) 55. Mit dem Dauphin. (1455) 124

Fürsten-Recht. (1476) 571

* * *

Gebäude, welche Kurfürst Friedrich aufgeführt. 649

Gerichte. Gegen die Schirms-Verwande (1476) 545 merckwürdiges in der Lichtenbergischen Schirms-Sache (1454) 61 desgleichen wegen der Verschreibung über den Burgfrieden zu Werd 63. Einnunge gegen fremde Gerichte (1456) 84 (1476) 635 in Kriegs-Sachen. (1476) 547

Gerichts-Stand der Pfälzischen Räthen, Vasallen, Diener und Schirms-Verwanden. 601

Geschmuck. Haus-Geschmuck. (1459) 138

* * *

Heimgeraide zu Scharfeneck. (1476) 539

Hemspacher Congreß und Bund. (1461) 259 sq.

Hessen. Bündnis mit Pfalz (1460) 185. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 620

Hof-Bediente. (1476) 629

Hof-Gericht dessen Ursprung. (1476) 636

Hohenburgische Güther erobert der Kurfürst. (1455) 72

Horneckische Fehd gegen Würtenberg. (1458) 107

Huldigung nimmt der Kurfürst ein. (1452) 47

* * *

Injurien-Sachen der deutschen Fürsten, wie sie zu entscheiden. (1461) 206 234 571

Juden. Waren nicht in der Pfalz gedultet. (1451) 34

* * *

Kaiser- und Reich. Verhältnis der Kur-Pfalz dargegen. (1476) 567 sqq.
Kammer-Gericht. (1476) 571
Karackter des Kurfürsten Friedrichs. (1476) 517 sqq.
Kazenelnbogen. Verhältnis gegen Kur-Pfalz. (1476) 620
Königs-Wahl. Römische. (1456) 88 91. König Georgs von Böhmen Bestreben darnach. (1460) 203 206 sqq. (1467) 402
Kriegs-Staat des Kurfürsten Friedrichs. (1476) 541 566
Kurfürsten. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 573
Kurfürsten-Täge zu Franckfurt (1457) 93 zu Nürnberg (1461) 208 zu Franckfurt. 214
Kur-Verein von 1446. Darein wird der Erzbischof Johann von Trier aufgenommen (1457) 94 desgleichen der Kurfürst Friedrich von der Pfalz. (1461) 95 208 214

* * *

Lande Pfälzische unter Friedrichen. (1476) 643 sqq.
Landfriede. Verhandlunge zu Wien und Neustadt (1460) 201 zu Ulm und Nördlingen (1466) 376 zu Regenspurg (1471) 456 allgemeine Betrachtunge darüber. (1476) 571
Land-Gerichte in Francken. Streit deswegen. (1459) 120
Land-Stände. Ob in der Pfalz gewesen. (1451) 28
Land-Täge. (1451) 28
Land-Vogtei in Elsas, ist eine Reichs-Pfandschaft und kommt an Pfalz (1413) 26 (1474) 501. Kaiser Friedrich bestätigt sie (1451) 26 nimmt sie aber wieder weg, und gibt sie dem Herzog Ludwig von Veldenz (1470) 445 Dieser muß sie aber an Pfalz wieder abtretten (1471) 469. Unterhandlung mit dem Kaiser (1471) 477. Des Kaisers Forderunge (1473) 486 490 Vergleichs-Project. (1474) 499
Lehen-Hof, Pfälzischer. (1476) 631 sqq.
Lehen-Leute, oder Hohen-Manne. (1450) 21 (1455) 70 (1476) 633
Lehen, Paßiv-Lehen, Pfälzische von dem Kaiser und dem Reich. (1464) 370 (1446) 21 von dem Bistum Strasburg. (1449) 50 von dem Bistum Worms. (1467) 411
Activ-Lehen.
Badische. (1455) 69 (1462) 277 (1463) 339
Dalbergische. (1476) 538
Ebersteinische. (1462) 278
Flattische. (1476) 538
Hohenburgische. (1455) 72
Hohensteinische. (1454) 65
Leiningische. (1461) 230 232 (1467) 396 sq. (1476) 538

Lichtenbergische. (1476) 632
Löwensteinische. (1476) 533 538
Veldenzische. (1450) 19 21 (1453) 57 (1455) 77 (1459) 127 (1461) 228 232 (1471) 469
Würtenbergische. (1463) 341 342
Leiningen. Irrungen wegen Grav Schaffrids Gefangenschaft (1459) 129. Der Kurfürst macht Eroberunge (1460) 192 194 (1461) 230. Neuer Krieg mit Pfalz (1470) 439 und Friede (1471) 468. Pfälzisches Oefnungs-Recht in denen Leiningischen Schlössern (1461) 231 (1471) 464
Lichtenbergischer Krieg (1450) 15 24 (1451) 32 38 und Schirm. (1454) 62
Löwenstein. Ursprung des jezigen Hauses Löwenstein. (1476) 540
Lotharingen. Einnung mit Pfalz. (1453) 55 (1464) 369
Lüzelstein. Gravschaft, einen vierten Theil acquirirt Kaiser Ruprecht (1403) 12 Ihre Vererbungs-Geschichte (1452) 51 Die Graven sterben ab. (1460) 51
Lupfischer Krieg im Elsas. (1466) 386

* * *

Mainz. Streit mit Pfalz unter dem Erzbischof Dieterich (1450) 18 besonders wegen denen Ländereien zwischen Caub und Lorch l. c. Anlaß (1451) 31 laßt sich zum Krieg an. (1453) 56. Neuer Anlaß l. c. Anschein zum Krieg (1455) 77 Diepurger Vertrag (1456) 124 Der Erzbischof erkent Friedrichen als Kurfürsten 80 85 Einnung mit Pfalz wegen Raub-Schlössern und Westphälischen Gerichten 84. wegen der Römischen Königs-Wahl (1457) 94. Neue Irrungen mit Pfalz (1458) 98 Zurüstung zum Krieg. (1459) 119. Nürnberger Entscheid, oder blinde-Spruch 128 133 Krieg mit Pfalz. (1460) 159. Friede 185 Bündnis zu Hemspach mit Pfalz. 192. Streit des Erzbischof Diethers mit dem Römischen Hof (1461) 210 sqq. Versammlung zu Mainz deswegen 218 221 dessen Absezung 244 sqq. Verschreibung des Erzbischof Adolfs. 251. Bündnis zwischen Diethern und Kur-Pfalz. 252. Bergsträsser Verschreibung. 253 Vergleich zwischen Diethern und Adolfen 254 kommt nicht zu stand 255 Krieg gegen Adolfen. 262 Friedens-Congreß zu Franckfurt (1462) 316 Cöllnische Bemühung deswegen (1463) 328 Congreß zu Oppenheim 331 und Waffen-Stillstand. 345 Congreß zu Idstein 347 Oppenheimer Unterredung. 348 Friede zwischen Adolfen und Diethern 353 und mit Pfalz 361 Bündnis zwischen Pfalz und Mainz (1466) 377 Münz-Receß zwischen beiden.

den. (1468) 409 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 575
Majorennitäts-Jahre bei Kur-Pfalz. (1451) 28 (1467) 391
Mann-Gerichte. (1450) 21 (1455) 70
Mantuanischer Convent (1459) 122 und Bulle. (1461) 213
Marschall-Amt. S. Erb-Marsch.
Matricular-Anschlag. Pfälzischer. (1467) 402 (1476) 573
Moßbach. Irrungen mit Pfalz. (1451) 30 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 621
Münz-Wesen unter Kurfürst Friedrich. (1457) 94 (1468) 409 (1476) 639

* * *

Nassau. Einnung mit Grav Johann. (1461) 224
Neutralität in einem Reichs-Krieg. (1474) 504
Nürnberger Entscheid, oder der blinde-Spruch. (1459) 124 145 (1460) 176 188

* * *

Obere-Pfalz empört sich. (1453) 52
Oefnungs-Recht. (1476) 544 589
Oesterreich. Einnung mit Herzog Sigmund (1452) 46 Verhältnis gegen Pfalz überhaupt. (1476) 614

* * *

Pannier von Pfalz führte im Krieg der Erb-Marschall. (1460) 184 (1471) 465 (1476) 557
Pfandschaften vom Reich, Pfälzische. (1474) 500
Policei. (1476) 637

* * *

Räthe. Pfälzische. (1451) 28 32 (1476) 628
Rechte. Römische. (1457) 96
Recht-Geborte. (1476) 597 sqq.
Reichs-Kanzlei. (1476) 572
Reichs-Krieg. Gegen Baiern. (1459) 119 (1461) 235 272 gegen Pfalz (1461) 266 (1470) 432 gegen Böhmen (1467) 401 gegen Burgund. (1474) 502 add. 572
Reichs-Pannier. (1461) 236 (1470) 432
Reichs-Städte. Ihre Schirms-Vereine. (1476) 588 Ihr Verhältnis gegen Pfalz. (1476) 626
Reichsständische Convente, zu Nürnberg (1456) 88 zu Franckfurt 92 am Rheinstrom (1457) 96 zu Bamberg (1458) 116 zu Nürnberg (1459) 122 (1460) 158 zu Worms 160 zu Eger 205 zu Nürnberg (1461) 208 zu Franckfurt 218 zu Oeringen. (1464) 366
Reichs-Tag. Zu Regenspurg (1454) 88 zu Franckfurt. l. c. zu Neustadt. (1455) l. c. zu Eßlingen (1459) 115 119 zu Neustadt und Wien (1460) 201 zu Ulm (1466) 375 zu Nürnberg 390 (1467)

(1467) 400 zu Milbenstadt (1467) 406 zu Regenspurg (1468) 408 (1471) 452 (1472) 484 zu Trier (1473) 487 zu Augspurg (1474) 491 zu Würzburg. 502 Das Pfälzische Siz- und Stim Recht darauf. (1471) 454 569

Rhein. Pfälzische Herrschaft darüber. (1459) 144

Rheingau. will der Kurfürst einnehmen. (1461) 263

Ritterschlag. (1476) 557

Rother-Richtung. (1460) 174

* * *

Sachsen. erkennt Friedrichen als Kurfürsten (1456) 80 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 584

Schirm. Lichtenbergischer, kommt zur Klage. (1454) 62

Schirm-Briefe, und Schirms-Verwande. (1476) 544 sqq.

Schweizer. will der Kaiser gegen Kur-Pfalz aufhezen. (1475) 505

Seckenheimer Schlacht. (1462) 295 sqq.

Sigille des Kurfürsten Friedrichs. (1476) 630

Sümmern. Einnung mit Herzog Friedrich. (1455) 74 (1460) 178

Speier. Bistum. Einnung mit dem Bischof Reinhard (1452) 47 kündigt Veldenz, Würtenberg und Leiningen den Krieg an. (1460) 178 Bischof Johann erklärt sich gegen Pfalz. (1462) 288 wird von Pfalz bekriegt. 289 315 St. Germans Stift verbrannt 316 Friede 318 Erkennt den Pfälzischen Schuz (1462) 318 Verhältnis des Bistums gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 624

Strasburg, Bistum. Bündnis mit Bischof Ruprecht (1466) 124 388 (1472) 481 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 623

* * *

Theilunge der Pfälzischen Lande sind verbotten. (1451) 34 (1472) 480

Trier. Einnung mit Erzbischof Jacob (1452) 47 Dieser erkennt Kurfürsten Friedrich, als Kurfürsten l. c. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 577

Turnir solle zu Heidelberg seyn. (1455) 70

Türcken-Zug. (1456) 81 (1460) 202 (1464) 369 (1468) 408

* * *

Universität zu Heidelberg. (1451) 34 (1476) 523 638

* * *

Veldenz. Irrungen mit Kur-Pfalz wegen denen Veldenzischen Lehen 19 Einnung (1451) 37 Lassen sich zum Krieg an (1453) 56 Anlaß 57 Krieg (1455) 67 Friede 75 77 Neuer Krieg (1460) 159 189 (1461) 223 sq. Friede (1461) 228 Belehnung 232

232 Neuer Krieg (1461) 273 Verträge (1463) 365 (1466) 381 Weisenburger Krieg (1470) 431 sqq. Friede (1471) 468 sq. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 621 sqq.
Veldenzische Lehen von Speier. (1461) 225
Veräusserunge von der Pfalz sind verbotten. (1451) 34
Vicariat in Abwesenheit des Kaisers (1452) 44 (1468) 412 add. 570 in Gallien (1463) 327
Vormundschaft. Pfälzische. (1449) 8

* * *

Weisenburg. Stift. Ihm gehörte Scharfenberg (1461) 230 Reformation (1469) 421 sqq. und Krieg (1470) 431 sqq. Vergleich. (1471) 474
Westphälische Gerichte. Vereinigung dargegen. (1456) 84 (1476) 635
Wittum auf Lebens-lang. (1459) 140 (1463) 341
Worms. Bistum. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 625
Würtenberg. Verstört Widdern. (1458) 101 Würtenbergische Truppen stossen auf die Pfälzer bei Heilbronn (1458) 105 Läßt sich in den Mergentheimer Bund ein (1458) 102 Nürnberger Entscheid (1459) 129 Irrungen wegen Wittum 137 sq. Krieg mit Pfalz (1460) 160 Einfall in die Pfalz. 166 Friede. 189 Neue Unruhen (1461) 231 Einfall in die Pfalz 267 (1462) 286 271 Grav Ulrich wird gefangen (1462) 305 328 kommt los (1463) 343 367 Verzicht auf den Wittum. (1463) 341 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 617
Würzburg. Einnung mit Bischof Gotfrid. (1451) 37 (1456) 84 (1460) 174 (1466) 381 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 612

* * *

Zölle. Vereinigung mit Mainz (1476) 579 Von dem zu Bacharach und Caub wird der Veldenzische Theil an Pfalz abgetretten. (1461) 228

Einige Druck-Fehler, und zwar

In der Geschichte. p. 56. lin. 13. vor: 13. Jan. seze man: 13. Jun. p. 557. not. 5. l. 15. vor: 1463. —— 1462. p. 636. not. 7. l. 2. vor: LXXII. —— LXIII.
In denen Urkunden. p. 7. l. 41. vor: mit vnser Rechte —— nit vnser Rechte. p. 121. l. 31. vor: Zuschribunge —— Zuschiebunge. p. 127. l. 13. vor: 1458. —— 1456. p. 143. l. ult. vor: Hirt von Saulnheim —— Hunt von Saulnheim. p. 179. l. 6. vor: 1449. —— 1459. p. 249. l. 28. vor: 1463. —— 1462. p. 251. l. 32. vor: Bretten —— Stetten.

232 Neuer Krieg (1461) 273 Verträge (1463) 365 (1466) 381 Weisenburger Krieg (1470) 431 sqq. Friede (1471) 468 sq. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 621 sqq.
Veldenzische Lehen von Speier. (1461) 225
Veräusserunge von der Pfalz sind verbotten. (1451) 34
Vicariat in Abwesenheit des Kaisers (1452) 44 (1468) 412 add. 570 in Gallien (1463) 327
Vormundschaft. Pfälzische. (1449) 8

* * *

Weisenburg. Stift. Ihm gehörte Scharfenberg (1461) 230 Reformation (1469) 421 sqq. und Krieg (1470) 431 sqq. Vergleich. (1471) 474
Westphälische Gerichte. Vereinigung dargegen. (1456) 84 (1476) 635
Wittum auf Lebens-lang. (1459) 140 (1463) 341
Worms. Bistum. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 625
Würtenberg. Verstört Widdern. (1458) 101 Würtenbergische Truppen stossen auf die Pfälzer bei Heilbronn (1458) 105 Läßt sich in den Mergentheimer Bund ein (1458) 102 Nürnberger Entscheid (1459) 129 Irrungen wegen Wittum 137 sq. Krieg mit Pfalz (1460) 160 Einfall in die Pfalz. 166 Friede. 189 Neue Unruhen (1461) 231 Einfall in die Pfalz 267 (1462) 286 271 Grav Ulrich wird gefangen (1462) 305 328 kommt los (1463) 343 367 Verzicht auf den Wittum. (1463) 341 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 617
Würzburg. Einnung mit Bischof Gotfrid. (1451) 37 (1456) 84 (1460) 174 (1466) 381 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 612

* * *

Zölle. Vereinigung mit Mainz (1476) 579 Von dem zu Bacharach und Caub wird der Veldenzische Theil an Pfalz abgetretten. (1461) 228

Einige Druck-Fehler, und zwar

In der Geschichte. p. 56. lin. 13. vor: 13. Jan. seze man: 13. Jun. p. 557. not. 5. l. 15. vor: 1463. —— 1462. p. 636. not. 7. l. 2. vor: LXXII. —— LXIII.
In denen Urkunden. p. 7. l. 41. vor: mit vnser Rechte —— nit vnser Rechte. p. 121. l. 31. vor: Zuschribunge —— Zuschiebunge. p. 127. l. 13. vor: 1458. —— 1456. p. 143. l. ult. vor: Hirt von Saulnheim —— Hunt von Saulnheim. p. 179. l. 6. vor: 1449. —— 1459. p. 249. l. 28. vor: 1463. —— 1462. p. 251. l. 32. vor: Bretten —— Stetten.

232 Neuer Krieg (1461) 273 Verträge (1463) 365 (1466) 381 Weisenburger Krieg (1470) 431 sqq. Friede (1471) 468 sq. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 621 sqq.
Veldenzische Lehen von Speier. (1461) 225
Veräusserunge von der Pfalz sind verbotten. (1451) 34
Vicariat in Abwesenheit des Kaisers (1452) 44 (1468) 412 add. 570 in Gallien (1463) 327
Vormundschaft. Pfälzische. (1449) 8

* * *

Weisenburg. Stift. Ihm gehörte Scharfenberg (1461) 230 Reformation (1469) 421 sqq. und Krieg (1470) 431 sqq. Vergleich. (1471) 474
Westphälische Gerichte. Vereinigung dargegen. (1456) 84 (1476) 635
Wittum auf Lebens-lang. (1459) 140 (1463) 341
Worms. Bistum. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 625
Würtenberg. Verstört Widdern. (1458) 101 Würtenbergische Truppen stossen auf die Pfälzer bei Heilbronn (1458) 105 Läßt sich in den Mergentheimer Bund ein (1458) 102 Nürnberger Entscheid (1459) 129 Irrungen wegen Wittum 137 sq. Krieg mit Pfalz (1460) 160 Einfall in die Pfalz. 166 Friede. 189 Neue Unruhen (1461) 231 Einfall in die Pfalz 267 (1462) 286 271 Grav Ulrich wird gefangen (1462) 305 328 kommt los (1463) 343 367 Verzicht auf den Wittum. (1463) 341 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 617
Würzburg. Einnung mit Bischof Gotfrid. (1451) 37 (1456) 84 (1460) 174 (1466) 381 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 612

* * *

Zölle. Vereinigung mit Mainz (1476) 579 Von dem zu Bacharach und Caub wird der Veldenzische Theil an Pfalz abgetretten. (1461) 228

Einige Druck-Fehler, und zwar

In der Geschichte. p. 56. lin. 13. vor: 13. Jan. seze man: 13. Jun. p. 557. not. 5. l. 15. vor: 1463. —— 1462. p. 636. not. 7. l. 2. vor: LXXII. —— LXIII.
In denen Urkunden. p. 7. l. 41. vor: mit vnser Rechte —— nit vnser Rechte. p. 121. l. 31. vor: Zuschribunge —— Zuschiebunge. p. 127. l. 13. vor: 1458. —— 1456. p. 143. l. ult. vor: Hirt von Saulnheim —— Hunt von Saulnheim. p. 179. l. 6. vor: 1449. —— 1459. p. 249. l. 28. vor: 1463. —— 1462. p. 251. l. 32. vor: Bretten —— Stetten.

232 Neuer Krieg (1461) 273 Verträge (1463) 365 (1466) 381 Weisenburger Krieg (1470) 431 sqq. Friede (1471) 468 sq. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 621 sqq.
Veldenzische Lehen von Speier. (1461) 225
Veräusserunge von der Pfalz sind verbotten. (1451) 34
Vicariat in Abwesenheit des Kaisers (1452) 44 (1468) 412 add. 570 in Gallien (1463) 327
Vormundschaft. Pfälzische. (1449) 8

* * *

Weisenburg. Stift. Ihm gehörte Scharfenberg (1461) 230 Reformation (1469) 421 sqq. und Krieg (1470) 431 sqq. Vergleich. (1471) 474
Westphälische Gerichte. Vereinigung dargegen. (1456) 84 (1476) 635
Wittum auf Lebens-lang. (1459) 140 (1463) 341
Worms. Bistum. Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 625
Würtenberg. Verstört Widdern. (1458) 101 Würtenbergische Truppen stossen auf die Pfälzer bei Heilbronn (1458) 105 Läßt sich in den Mergentheimer Bund ein (1458) 102 Nürnberger Entscheid (1459) 129 Irrungen wegen Wittum 137 sq. Krieg mit Pfalz (1460) 160 Einfall in die Pfalz. 166 Friede. 189 Neue Unruhen (1461) 231 Einfall in die Pfalz 267 (1462) 286 271 Grav Ulrich wird gefangen (1462) 305 328 kommt los (1463) 343 367 Verzicht auf den Wittum. (1463) 341 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 617
Würzburg. Einnung mit Bischof Gotfrid. (1451) 37 (1456) 84 (1460) 174 (1466) 381 Verhältnis gegen Kur-Pfalz überhaupt. (1476) 612

* * *

Zölle. Vereinigung mit Mainz (1476) 579 Von dem zu Bacharach und Caub wird der Veldenzische Theil an Pfalz abgetretten. (1461) 228

Einige Druck-Fehler, und zwar

In der Geschichte. p. 56. lin. 13. vor: 13. Jan. seze man: 13. Jun. p. 557. not. 5. l. 15. vor: 1463. —— 1462. p. 636. not. 7. l. 2. vor: LXXII. —— LXIII.
In denen Urkunden. p. 7. l. 41. vor: mit vnser Rechte —— nit vnser Rechte. p. 121. l. 31. vor: Zuschribunge —— Zuschiebunge. p. 127. l. 13. vor: 1458. —— 1456. p. 143. l. ult. vor: Hirt von Saulnheim —— Hunt von Saulnheim. p. 179. l. 6. vor: 1449. —— 1459. p. 249. l. 28. vor: 1463. —— 1462. p. 251. l. 32. vor: Bretten —— Stetten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kremer, Christoph Jakob / Friedrich / Fleischer, Johann Georg,

Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten, von der Pfalz in Sechs Bü chern mit Urkunden

Frankfurt und Leipzig 1765

Res/4 Bavar. 1139-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10884895-7
VD18 14501600